

# Mainzer Althistorische Studien (MAS)

Band 7

---

Florian Battistella

## Pelagius I. und der Primat Roms

*Ein Beitrag zum Drei-Kapitel-Streit  
und zur Papstgeschichte des 6. Jahrhunderts*



Verlag Dr. Kovač



Schriftenreihe

**Mainzer Althistorische Studien  
(MAS)**

Band 7

hrsg. von

Prof. Dr. Marietta Horster

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

ISSN 2567-1030

Verlag Dr. Kovač



Florian Battistella

# Pelagius I. und der Primat Roms

*Ein Beitrag zum Drei-Kapitel-Streit  
und zur Papstgeschichte des 6. Jahrhunderts*

Verlag Dr. Kovač

Hamburg  
2017





**VERLAG DR. KOVAČ GMBH**  
FACHVERLAG FÜR WISSENSCHAFTLICHE LITERATUR

Leverkusenstr. 13 · 22761 Hamburg · Tel. 040 - 39 88 80-0 · Fax 040 - 39 88 80-55

E-Mail [info@verlagdrkovac.de](mailto:info@verlagdrkovac.de) · Internet [www.verlagdrkovac.de](http://www.verlagdrkovac.de)

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN: 2567-1030

ISBN: 978-3-8300-9740-2

© VERLAG DR. KOVAČ GmbH, Hamburg 2017

Umschlagbild: Phantasieporträt Pelagius' I. (556–561), Mosaik, San Paolo fuori le Mura,  
Rom. Foto: Florian Battistella

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in  
Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM  
etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages.

Gedruckt auf holz-, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.  
Archivbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706.



## Inhalt

Vorbemerkung	7
1. Einleitung	9
2. Forschungsstand	15
3. Der Beginn des Pontifikats in Rom	29
4. Pelagius I. und die Merowinger	77
4.1 Die Beziehungen zum Bistum Arles	78
4.2 Der Bischof von Rom und der <i>rex</i> Childebert I.	99
5. Pelagius I. und die Schismatiker	123
5.1 Die Bischöfe der <i>Tuscia annonaria</i>	123
5.2 Paulinus von Fossombrone	133
5.3 Venetien und Istrien	143
5.4 Weitere sichere Spuren des Schismas	176
5.5 Secundus von Taormina	180
6. Fazit	189
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	193
7.1 Quellen	193
7.2 Literaturverzeichnis	198
8. Indices	217
8.1 <i>Index personarum</i>	217
8.2 <i>Index geographicus</i>	219
8.3 <i>Index locorum</i>	221



## Vorbemerkung

Die vorliegende Studie möge man bitte keinesfalls als abschließende Lösung aller Fragen zu Pelagius lesen. Es mussten viele Aspekte unter- und unbeleuchtet bleiben, wie an einigen Stellen auch hervorgehoben wird. Man trifft den Kern der Sache daher wohl besser, wenn sie als ein Beitrag und eine Ermunterung zur Erforschung der Kirchengeschichte des 6. Jahrhunderts jenseits rein theologischer Fragen verstanden wird.

Die Anregung zu der Beschäftigung mit diesem Thema verdanke ich Filippo Carlà (Heidelberg). Ich hatte ihn einst um Rat gefragt, als ich meine Abschlussarbeit über Konstantin den Großen schreiben wollte und nach einer möglichen Stoßrichtung suchte. Ich sollte lieber mal einen Blick in die spätantiken Papstbriefe werfen, war seine Antwort, als ich ihm mein Problem geschildert hatte. Diesem zunächst überraschenden Vorschlag leistete ich Folge und verfasste schließlich meine Examensarbeit über Pelagius I. und eine Auswahl seiner Briefe.

Als meine Betreuerin Marietta Horster (Mainz) mir nach dem letzten Teil der Examensprüfung anbot, meine Arbeit in den von ihr herausgegebenen Mainzer Althistorischen Studien publizieren zu können, war meine Freude groß. Mit meiner Zustimmung wurde mir jedoch auch schnell bewusst, dass ich einige Passagen noch etwas präziser ausarbeiten wollte, und dass die Überarbeitung sich schließlich umfangreicher gestaltete als erwartet, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

Entsprechende Geduld und vor allem einige Ausdauer brauchten daher die beiden Tübinger Hilfskräfte Michael Schilling und Jannis Koltermann, die mich dankenswerterweise bei Literaturbeschaffung und Korrektur tatkräftig unterstützten. Dank gebührt auch Anika Strobach, der u.a. die Erstellung der Indices zufiel.

Danken möchte ich zudem den Kolleginnen und Kollegen in Mainz, in Tübingen und andernorts, etwa den Gastwissenschaftlern des Tübinger



Sonderforschungsbereichs 923 „Bedrohte Ordnungen“, für den produktiven Austausch. Hervorheben möchte ich insbesondere Helmut Reimitz (Princeton), Isidor Brodersen (Duisburg-Essen) und Christoph Begass (Mainz), die durch ihre gründliche Lektüre und die daraus resultierenden Anregungen wertvolle Beiträge leisteten. Ein besonderer Dank gilt schließlich Marietta Horster für die geduldige und stets wohlwollende Begleitung des Textes vom Beginn bis zur Veröffentlichung. Zuletzt möchte ich meiner Frau danken, weil sie mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand.

Rottenburg am Neckar/Tübingen 2017

Florian Battistella

## 1. Einleitung

Mit dem Tode Vigilius' am 7. Juni des Jahres 555 lösten sich die mit der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel verbundenen Probleme nicht.<sup>1</sup> Das möglicherweise wesentliche Ziel Justinians, die Einheit der Christenheit wenigstens im spirituellen Bereich,<sup>2</sup> war noch immer nicht erreicht. Der Westen, so die Meinung großer Teile der Forschung, sei nicht von der Unabdingbarkeit der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel zu überzeugen gewesen und habe auch nach dem Konzil von Konstantinopel im Jahre 553 noch in großen Teilen opponiert.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund barg die mit dem Tode Vigilius' entstandene Vakanz

---

<sup>1</sup> Bezüglich des Todesdatums vgl. *e.g.* Sotinel, *Vigilio*, S. 527. Zu seinem Leben s. PLRE II, *Vigilius* 4, S. 1166; PCBE II, *Vigilius* 6, S. 2298f. sowie Sotinel, *Vigilio, passim*. Zum Drei-Kapitel-Streit und den mit ihm verbundenen Problemen s. die in Kapitel 2 besprochene Literatur und die nachfolgenden Ausführungen. Speziell zu den theologischen Inhalten s. Grillmeier, *Jesus der Christus*, S. 431–484; Lange, *Mia Energeia*, S. 447–457.

<sup>2</sup> Vgl. insbesondere Uthemann, *Kirchenpolitiker, passim*, aber auch *e.g.* Allen/Neil, *Crisis Management*, S. 126; Schwartz, *Reichskonzilien*, S. 150; Rammelt, *Ibas von Edessa*, S. 275; Grillmeier, *Jesus der Christus*, S. 355; S. 496. Ähnliches vertritt auch Meier, *Ende des Konsulats*, S. 265f., der jedoch vor allem den Wandel in der Art und Weise der Durchsetzung seit den Jahren um 540 betont. Eine theoretisch-konzeptionelle Begründung für dieses Streben nach einer einzigen und einheitlichen Religion findet sich bei Bringmann, *Imperium und Sacerdotium, passim*, besonders S. 69–72. Schwartz, *Kirchenpolitik, passim* begründet demgegenüber die Religionspolitik Justinians aus den Umständen und dem vermeintlichen Wirken von Justinians Frau heraus. Beiden Ansätzen ist indes gemein, dass sie trotzdem ein starkes persönliches Anliegen Justinians in seine Kirchenpolitik hineinlesen. Dass sein Bestreben allerdings kein Alleinstellungsmerkmal ist, betont Greatrex, *Perceptions*, S. 87f. Für eine knappe Biographie Justinians s. PLRE II, *Fl. Petrus Sabbatius Iustinianus* 7, S. 645–648.

<sup>3</sup> Vgl. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 281; S. 289–292; Bringmann, *Imperium und Sacerdotium*, S. 71f.; Leppin, *Justinian*, S. 330f. Zu differenzierteren Aussagen zum Westen s. *e.g.* Modéran, *L'Afrique, passim*; Sotinel, *Transformations, passim*. Allgemein zum Wahrnehmungs- und Darstellungsproblem einer Aufteilung des Mittelmeerraumes in Osten und Westen s. auch Meier, *Eschatologie*, S. 70f.

des römischen Bischofsstuhles für Justinian die Gelegenheit, durch geschicktes Einwirken auf die Wahl von Vigilius' Nachfolger die kirchlichen Verhältnisse im Westen in seinem Sinne beeinflussen zu können. Eine solche Einflussnahme auf die Wahl des Bischofs von Rom<sup>4</sup> war, auch wenn ein solches Vorgehen in Rom keineswegs auf ungeteilte Zustimmung stieß, ohnehin kein absolutes *novum* mehr, wie allein schon mit einem Blick auf die direkten Vorgänger von Pelagius I., Silverius und Vigilius, erkennbar wird.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> In dieser Arbeit wird der Bischof von Rom auch als Patriarch von Rom oder als Papst bezeichnet. Diese Bezeichnungen sind im Rahmen dieser Studie synonym verwendet, obwohl unterschiedliche Assoziationen mit ihnen verbunden sind, insbesondere mit Blick auf den römischen Primat. Gerade der Begriff Papst suggeriert einen Primat, der erst in späterer Zeit als einigermaßen gesichert angesehen werden kann (vgl. Beinert u.a., Primat, Sp. 623, aber auch Kapitel 2). Sessa, Formation, S. 28 einschließlich Anm. 134 reißt dieses Problem an und verzichtet in ihrer Monographie auf Begriffe wie Papst und Ähnliches.

<sup>5</sup> Vgl. Leppin, Justinian, S. 164; S. 191; S. 216. Sotinel, Pelagio I, S. 531, die die bis in die ersten Jahrzehnte des sechsten Jahrhunderts übliche Kooperation von Senat und Klerus bei der Wahl des Bischofs von Rom hervorhebt, betont für den Fall des Pelagius, dass „ancora non era accaduto che un candidato fosse nominato direttamente dall'imperatore, com'era nella prassi della sede costantinopolitana“. Sie schreibt aber schon in Bezug auf Vigilius, dass es legitim sei, aus dem „complesso della documentazione“ abzuleiten, „che V(igilio) è il candidato del potere imperiale“, auch wenn man der Überlieferung die übrigen Details zu seinem Pontifikatsbeginn keinesfalls uneingeschränkt glauben dürfe (Sotinel, Vigilio, S. 514), beziehungsweise dass es sich im Falle des Vigilius um besondere Umstände gehandelt habe, welche „erano tali da non poter costituire un precedente“ (Sotinel, Pelagio I, S. 531). Warum es sich im Falle des Vigilius allerdings noch um besondere Umstände gehandelt haben soll, sodass erst Pelagius I. der erste kaiserlich ernannte Bischof von Rom sein soll, wird nicht deutlich. Dass bereits die Wahl von Vigilius' Vorgänger Silverius von weltlicher Seite beeinflusst war, konzediert Sotinel, Pelagio I, S. 531 ebenfalls. Weitere Gelegenheiten für weltlichen Einfluss auf die Besetzung der *cathedra Petri* sind strittige Wahlergebnisse, wie z.B. der Fall Papst Johannes' II. zeigt (s. konkret dazu Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 198f.; weitere Beispiele bei Sessa, Formation, S. 209 Anm. 3; Brennecke, Zwischen Byzanz und Ravenna, S. 228–231; zur Person Johannes' II. s. die Hinweise in Fußnote 128). Eine Auflistung aller Päpste des sechsten Jahrhunderts

Dass die geschilderte Gesamtsituation für den vom Kaiser Ausgewählten keinen leichten Anfang bedeutete, dürfte außer Frage stehen. Gleichwohl scheint die *communis opinio* zu sein, dass Pelagius I., Vigilius' Nachfolger, sich als Bischof von Rom innerhalb seines kurzen Pontifikats (556–561) ziemlich erfolgreich durchzusetzen vermochte, nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch in Bezug auf andere christliche Bistümer, abgesehen von denen in Norditalien.<sup>6</sup> Die Gründe, die die Forschung zu dieser Annahme kommen lassen, scheinen leicht nachvollziehbar: Man erfährt nichts von Auseinandersetzungen wegen eines lokalen Konkurrenten<sup>7</sup> und die Gegner der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel besaßen bald nur noch in wenigen Gebieten Einfluss, bevor sie sich nach und nach schließlich dem Bischof von Rom unterstellten, was Pelagius I. selbst aber nicht mehr erlebte.<sup>8</sup>

Zweifellos kommt den Langobarden eine besondere Bedeutung im Rahmen dieser zuletzt genannten Entwicklung zu, aber gerade in Bezug auf die ersten Jahre nach Verurteilung der sogenannten drei Kapitel spielten sie noch keine Rolle, da sie bekanntlich erst durch ihr Erscheinen vor

---

findet sich bei Sotinel, *Emperors and Popes*, S. 268. Zu Pelagius s. PCBE II, Pelagius 3, S. 1710–1716 sowie Sotinel, Pelagio I, *passim*; zu Silverius PCBE II, Silverius 1, S. 2069 sowie Sotinel, Silverio, *passim*.

<sup>6</sup> Vgl. e.g. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 303; Leppin, *Justinian*, S. 331. Eine abweichende Position in Bezug auf die Bistümer in Gallien vertritt Wood, *Franks*, *passim*. Zu dessen Überlegungen siehe jedoch unten Kapitel 4, besonders Fußnote 329. Auch Norton, *Episcopal Elections*, S. 103f. äußert sich kritisch zum Erfolg des Pelagius: „[H]e [=Pelagius] was widely suspected of involvement in the death of his predecessor, and was never able to win over the Romans.“ Dem ist jedoch mit Wirbelauer, S. 293f. Anm. 1 Nortons kursorische Behandlung stadtrömischer Fälle „unter weitgehender Ausblendung der bisherigen Forschung“ entgegenzuhalten. Es sei daher statt der uneingeschränkten Übernahme von Nortons Ansicht u.a. die Lektüre der Kapitel 3 und 4 empfohlen. Zur Datierung des Pontifikats s. Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 428f. Anm. 3.

<sup>7</sup> Zu Mareas, der gerne als potentieller Gegenkandidat dargestellt wird, s. knapp PCBE II, Mareas 2, S. 1396 sowie unten Kapitel 3.

<sup>8</sup> S. dazu e.g. Sotinel, *Transformations*, S. 111–120.

Ort für Italien wirklich relevant wurden.<sup>9</sup> Demnach muss es andere Faktoren gegeben haben, die einen Beitrag zu diesem Verlauf leisteten, und einen davon, der nicht unterschätzt werden sollte, stellt sicherlich Pelagius I. selbst dar, denn schließlich war er es, der das keineswegs unkomplizierte Erbe des Vigilius antrat.<sup>10</sup> Doch was unternahm er, um einerseits gegen das drohende Schisma anzukämpfen und andererseits nicht lediglich als lokaler Bischof von Justinians Gnaden in einer Stadt namens Rom oder zumindest nur als oberster Hirte der *Italia suburbicaria* zu erscheinen, sondern auch einem Führungsanspruch gegenüber sämtlichen Bischöfen gerecht zu werden? Letzteren hatten insbesondere Persönlichkeiten wie Leo der Große und Gelasius I. durch ihr Wirken und ihre Schriften unmittelbar mit dem römischen Bischofsamt verknüpft und damit gehörte er spätestens seit dieser Zeit ebenso wie der Einsatz für den rechten Glauben zu den Konstanten der päpstlichen Rhetorik,<sup>11</sup> die hier im Vordergrund stehen soll.

Konkret soll gezeigt werden, auf welche Argumente, Vorstellungen und Erwartungen Pelagius I. sich bezog beziehungsweise bezogen haben könnte, um das Schisma zu bekämpfen und seiner Rolle als Bischof von Rom gerecht zu werden, sich insgesamt zu legitimieren. Dabei geht es jedoch nicht bloß um eine einfache Aufzählung der verschiedenen Argumente in seinen Briefen, sondern zugleich wird versucht, Charakteristika

---

<sup>9</sup> Zur Rolle der Langobarden im Rahmen des Drei-Kapitel-Streits s. *e.g.* Sotinel, *Transformations*, S. 111–120. Zu deren Bedeutung speziell für Istrien und Venetien s. *e.g.* Azzara, *Venetiae*, S. 71–119.

<sup>10</sup> Dazu s.u. Kapitel 3.

<sup>11</sup> Vgl. *e.g.* Panzram, *Ille ecclesiae fundamentum*, *passim*; Brennecke, *Zwischen Byzanz und Ravenna*, S. 219–234; Beinert u.a., *Primat*, Sp. 622f.; Frank, *Petrus*, Sp. 681. Für ein differenzierteres Bild s. aber auch die verschiedenen Beiträge in Dunn, *Bishop of Rome*, *passim*. Für einen biographischen Abriss der beiden genannten römischen Bischöfe sei auf PCBE II, Leo 7, S. 1271f. sowie Cavalcanti, Leone I, *passim* beziehungsweise PCBE II, Gelasius 2, S. 906 und Bratož, Gelasio I, *passim* verwiesen.

in ihrer Verwendung zu ermitteln. Es ist diesem Zwecke weniger dienlich, die überlieferten Briefe in rein chronologischer oder rein geographischer Sortierung zu analysieren. Dennoch müssen dies aufgrund der Überlieferungslage die groben Linien sein, an denen sich die Untersuchung orientiert. Die zeitliche und räumliche Verteilung kann nämlich grob folgendermaßen beschrieben werden:<sup>12</sup> Von den heute bekannten 96 Pelagius zugeschriebenen Briefen und Fragmenten wurden diejenigen aus dem Zeitraum bis April 557 in den Herrschaftsbereich des merowingischen Königs Childebert I. verschickt, die übrigen in späterer Zeit und zumeist innerhalb Italiens.<sup>13</sup> Eindeutig mit den Folgen der Verur-

---

<sup>12</sup> Die nachfolgenden Angaben zur Verteilung stützen sich auf Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 1–228.

<sup>13</sup> Eine Ausnahme bildet Pelag. *ep.* 19. Zu diesem Schriftstück s.u. Kapitel 4. Werden die Zahlenverhältnisse genauer betrachtet, so stehen den zehn überlieferten Schreiben in das merowingische *regnum* bei Ausblendung der örtlich nicht näher bestimmten Briefe und Fragmente etwas über achtzig innerhalb des *Imperium Romanum* versandte Textstücke gegenüber. Vermutlich über die Hälfte der Überlieferung fällt in die erste Hälfte des Jahres 559, während etwa zwanzig Schreiben davor und weniger als zehn danach anzusiedeln sind. Bei den übrigen Textstücken ist eine zeitliche Eingrenzung nicht möglich. Diese Angaben müssen vage gehalten werden, weil Pelag. *ep.* 19–22 wie auch Pelag. *ep.* 79–82 bei einer solchen Einteilung eindeutig in Grenzbereiche fallen. Die von den Editoren häufig verwendete Datierung auf kurz nach dem 16. April 559 (vgl. *e.g.* Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 193) wurde bei der Ermittlung der Zahlenverhältnisse als noch die erste Jahreshälfte bezeichnend ausgelegt. Eine genauere Einteilung könnte vor diesem Hintergrund so aussehen: 22 Briefe (Pelag. *ep.* 1–22) für den Zeitraum vor 559, 56 Briefe (Pelag. *ep.* 23–78) für die erste Jahreshälfte 559 und zuletzt acht Briefe (Pelag. *ep.* 79–86) für den Zeitraum danach. Die zehn übrigen, zeitlich nicht näher eingrenzbar wären Pelag. *ep.* 87–96. Selbst wenn die erwähnte Angabe der Editoren (kurz nach dem 16. April) wider Erwarten als nicht unbedingt die erste Jahreshälfte bezeichnend interpretiert werden soll, wären mit Pelag. *ep.* 23–58 noch immer 36 von 96 Schreiben diesem Zeitraum zugeordnet, was mehr als ein Drittel der erhaltenen Korrespondenz einem halben Jahr zuweisen würde. Dies wiederum würde noch immer ein Missverhältnis bedeuten, da rund 60 überlieferte Briefe auf die etwa vier restlichen Jahre des Pontifikats entfielen, was einer Menge von durchschnittlich nur 7,5 tradierten Briefen pro Halbjahr entspräche, sofern einige der nicht näher bestimmbar oder in Grenzbereichen liegenden Schreiben nicht

teilung der sogenannten drei Kapitel und dem darauf folgenden Schisma befassen sich indes nur etwa vierzig Briefe, die hier im Fokus stehen werden. Neben den erwähnten zehn Briefen in das Königreich des besagten *rex* sind dies vor allem Schreiben in Gegenden nördlich von Rom, wie im Verlauf der Arbeit zu sehen sein wird.<sup>14</sup>

Bevor allerdings die Briefe *en détail* im Zentrum stehen, wird nach einem kurzen Überblick über die Forschungslage im ersten thematischen Teil der vorliegenden Untersuchung der Beginn von Pelagius' Pontifikat betrachtet, insbesondere warum Justinian ihn auswählte und wie Pelagius selbst sich vor Ort durchsetzte. Hierbei stehen vor allem Quellenstellen im Zentrum, die mit ihren Berichten die Außenperspektive präsentieren. Daran schließt sich in einem weiteren Kapitel eine Analyse der überlieferten Korrespondenz mit Persönlichkeiten im Reich Childeberts I. an. In einem dritten Analyseteil wird schließlich die Argumentation und Selbstdarstellung gegenüber Schismatikern in Italien herausgearbeitet, soweit dies die Korrespondenz zulässt. Zuletzt bündelt eine Zusammenfassung die Erkenntnisse und wertet sie kritisch aus.

---

auch noch ins das erste Halbjahr des Jahres 559 fallen sollten. Knappe Informationen zur Person des merowingischen *rex* bietet PLRE II, Childebertus, S. 284f.

<sup>14</sup> In Gegenden südlich von Rom gingen angelegentlich des Schismas lediglich die Briefe, die Secundus von Taormina betreffen, doch dazu s.u. Kapitel 5.5. Zu seiner Person s. PCBE II, Secundus 2, S. 2016f.

## 2. Forschungsstand

Es ist bezeichnend für die Bedeutung von Erich Caspars *Geschichte des Papsttums*, wenn Hartmut Leppin in seiner 2011 erschienenen Justinianbiographie betreffs des Drei-Kapitel-Streits noch immer auf den zweiten Band von 1933 hinweist und hervorhebt, dass dieser „mit wertvoller Dokumentation“ aufwarte.<sup>15</sup> Daneben werden von Leppin selbstverständlich auch aktuellere, auch für diese Studie unentbehrliche Titel zum Drei-Kapitel-Streit genannt, etwa verschiedene Aufsätze von Claire Sotinel oder die Beiträge des einschlägigen, im Jahre 2007 von Celia Chazelle und Catherine Cubitt herausgegebenen Sammelbandes *The Crisis of the Oikoumene*. Karl-Heinz Uthemann findet mit seinem Aufsatz zu Justinians Kirchenpolitik bei Leppin ebenfalls Erwähnung.<sup>16</sup> Allein, bei diesen neueren Arbeiten wie auch den meisten anderen Beiträgen zum Drei-Kapitel-Streit steht Pelagius I. nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit.<sup>17</sup> Die rezente Monographie *The Popes and the Church of Rome in Late Antiquity* von John Moorhead bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme, wenngleich (ähnlich wie einst bei Caspar) Pelagius durchaus separat gewürdigt wird.<sup>18</sup> Ein Grund für diesen allgemeinen Befund liegt auf der Hand: Vigilius' Verhalten in der Frage des Verbotes war schon für seine Zeitgenossen nicht immer nachvollziehbar und ist, da es

---

<sup>15</sup> Leppin, Justinian, S. 392 Anm. 129. Wood, Franks, S. 223 Anm. 1 bestätigt ebenfalls die noch immer grundlegende Bedeutung von Caspars Werk, wie es auch in zahlreichen anderen Beiträgen zum Drei-Kapitel-Streit und darüber hinaus noch immer Berücksichtigung findet (vgl. *e.g.* Markus, Ravenna and Rome, S. 567 einschließlich Anm. 4; Sotinel, Pelagius I, S. 536; Scholz, Merowingier, S. 303 Anm. 73). Die Pontifikate von Vigilius und Pelagius sowie der Drei-Kapitel-Streit mit dem Beginn des anschließenden Schismas werden bei Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 234–305 behandelt.

<sup>16</sup> Vgl. Leppin, Justinian, S. 392 Anm. 129.

<sup>17</sup> Vgl. *e.g.* Modéran, L'Afrique reconquise, *passim*; Sotinel, Transformations, *passim*; Uthemann, Kirchenpolitiker, *passim*.

<sup>18</sup> Vgl. Moorhead, Popes, S. 87–112.



zusammen mit dem Vorgehen Justinians am Anfang des Schismas stand, das sich im Rahmen des Drei-Kapitel-Streits herauskristallisierte, für die Erforschung desselben von besonderer Relevanz.<sup>19</sup> Ein weiterer Grund dürfte in einem Fokus zahlreicher Beiträge zum Drei-Kapitel-Streit auf die theologischen Inhalte zu suchen sein, wie er beispielsweise bei den Monographien von Alois Grillmeier und Christian Lange erkennbar ist.<sup>20</sup> Als eine erfrischende Ausnahme erscheint daher die Monographie *Crisis Management in Late Antiquity (410–590 CE)* von Pauline Allen und Bronwen Neil, da sie zwar den Drei-Kapitel-Streit erwähnen, aber Pelagius trotzdem geschickt aus dem Schatten des Vigilius zu lösen wissen. Bedauerlich ist daher, dass bei Allen und Neil die Behandlung der einzelnen Briefe zwar mit Blick auf ihre Fragestellung aussagekräftig ist, im Detail allerdings selten über eine bloße Inhaltsangabe hinausgeht.<sup>21</sup> Die spezifische Literatur zu Pelagius I. beschränkt sich auf wenige Beiträge, deren überwiegende Zahl Lemmata in verschiedenen Nachschlagewerken sind. Der in solchen Fällen zugestandene Raum lässt bekanntlich meist keine Analyse zu, sondern verlangt eine kurze Zusammenfassung, was zu Ungenauigkeiten und Vereinfachungen führen kann.<sup>22</sup> So schreibt beispielsweise Georg Schwaiger im Lexikon des Mittelalters, Pelagius sei

---

<sup>19</sup> Laut Sotinel, Vigilio, S. 513 differieren die Quellen hinsichtlich der Rolle des Vigilius signifikant. Zum Verhalten Vigilius' siehe die unten in Fußnote 62 angegebene Literatur. Zur Bedeutung von Vigilius' Verhalten sei Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 154 angeführt, der konstatiert: „Bis heute ist ein Verständnis des Drei-Kapitel-Streits durch die Frage belastet, wie das Handeln von Papst Vigilius (537–555) zu beurteilen ist und wie weit er schließlich in einen Gegensatz zur Autorität eines Ökumenischen Konzils geraten ist.“

<sup>20</sup> Vgl. Grillmeier, Jesus der Christus, S. 431–484 beziehungsweise Lange, Mia Energeia, S. 447–457.

<sup>21</sup> Vgl. Allen/Neil, *Crisis Management*, S. 186–191.

<sup>22</sup> Schwaiger, Pelagius 1, *passim* hat beispielsweise den Umfang von weniger als einer Spalte. Gleiches gilt für McHugh, Pelagius I., S. 890, der hinsichtlich der Literatur nur auf diejenige zum Drei-Kapitel-Streit verweist und ansonsten (als Quelle) nur *Lib. pont.* 62 anführt.

Berater Justinians I. gewesen.<sup>23</sup> Demgegenüber ist jedoch zu betonen, dass Pelagius, weil er lange Zeit in Konstantinopel als Apokrisiar weilte,<sup>24</sup> dem Kaiser mit Ratschlägen zur Seite gestanden haben könnte, eine beratende Tätigkeit des Pelagius aber nur in wenigen Fällen eindeutig nachgewiesen werden kann.<sup>25</sup> Von einer formalen Anstellung als kaiserlicher Berater oder einem dies anzeigenden Titel ist jedenfalls nichts bekannt.

Auch die umfangreicheren Lemmata Robert B. Enos, Assunta Nagls und Sotinel sind keineswegs ob ihrer Länge vor Fehlern gefeit. Ein treffendes, wenn auch betagtes Beispiel liefert Nagls Lemma in *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, in welchem die Autorin Sarpatus mit Sapaudus gleichsetzt und meint, Pelagius habe seinen Apokrisiar abberufen und danach zum Bischof von Arles gemacht.<sup>26</sup> Es widersprechen nicht nur die Schreibungen der Namen, die noch als Nebenerscheinungen im Rahmen der handschriftlichen Überlieferung abgetan werden könnten, dieser Ansicht. Die Chronologie spricht ebenfalls gegen diese These: Die überlieferten Pelagius-Briefe an den Bischof von Arles Sapaudus werden in die Anfangszeit des Pontifikats datiert, das Abberu-

---

<sup>23</sup> Vgl. Schwaiger, Pelagius 1, Sp. 1859.

<sup>24</sup> Es handelt sich um eine Form päpstlicher Vertretung in Konstantinopel, die laut Sotinel, *Emperors and Popes*, S. 273 erst im Jahre 533 als dauerhaft notwendig erachtet wurde. Ihre dauerhafte Präsenz ist wohl vor allem vor dem Hintergrund der Bemühungen um den Erhalt der Kircheneinheit zu sehen. Diese war eigentlich seit dem akakanischen Schisma ständig labil bis nicht vorhanden und wurde auch durch den Drei-Kapitel-Streit massiv gefährdet (vgl. e.g. Schwartz, Reichskonzilien, S. 146–157; Sotinel, *Emperors and Popes*, *passim*).

<sup>25</sup> Vgl. e.g. Sotinel, Pelagio I, S. 529f.; für die Quellenstellen s.u. Kapitel 3.

<sup>26</sup> Vgl. Nagl, Pelagius, Sp. 843. Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 92 Anm. 22 folgt der Position Nagls, ohne auf die Probleme aufmerksam zu werden, die aus Nagls Gleichsetzung resultieren. Dies ist verwunderlich angesichts der Tatsache, dass Mainka seine Überlegungen gestützt auf die auch dieser Arbeit zugrundeliegende Edition von Gassó und Batlle unternimmt (vgl. Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 82 Anm. 2). Zu Sapaudus und Sarpatus s. PLRE IIIB, Sapaudus, S. 1112 und vor allem PCBE IV, Sapaudus 4, S. 1706–1713 beziehungsweise PCBE II, Sarpatus, S. 1988f.

fungsschreiben an Sarpatus auf die erste Jahreshälfte des Jahres 559,<sup>27</sup> was bedeutet, dass Sarpatus entgegen Nagls Annahme nicht erst abberufen und dann zum Bischof von Arles gemacht worden sein kann. Soll die Gleichsetzung dennoch aufrechterhalten werden, müsste geklärt werden, wie Sapaudus, der, wie sie ausführt, mit der Sammlung der *epistolae Arelatenses* bereits im Jahre 555 begann, dies angestellt haben soll, wenn er als ein Apokrisiar in Konstantinopel erst von Pelagius, also frühestens im Jahre 556, abberufen worden wäre.<sup>28</sup> Zuletzt stellt sich noch die Frage, ob die Aufgaben eines Bischofs weniger anstrengend gewesen wären als diejenigen eines Apokrisiars, denn die große körperliche Belastung ist Pelagius' Begründung für die Abberufung des Sarpatus.<sup>29</sup> Als verlässlichere Informationsquelle für eine kurze Übersicht über Pelagius' Leben bis zum Pontifikat sei daher auf den Italienband der *Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire* verwiesen.<sup>30</sup> Für seine Zeit als Bischof ist hingegen, trotz einzelner kleinerer Schwächen, der Eintrag in der *Enciclopedia dei Papi* eine gute Wahl.<sup>31</sup>

Außer Publikationen, in denen Pelagius I. eher als ein römischer Bischof unter mehreren oder im Schatten des Vigilius auftaucht, und den soeben geschilderten Lexikonbeiträgen gibt es, so könnte der Eindruck entstehen, nichts. In der Tat bleibt, wenn die teilweise sehr ausführlichen *prae-*

<sup>27</sup> Vgl. Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 1–6; S. 11–17; S. 29 sowie S. 55 beziehungsweise S. 192. Es sei auch auf die a.a.O. ebenfalls vermerkte Zählung von Jaffé/Kaltenbrunner hingewiesen.

<sup>28</sup> Vgl. Nagl, *Pelagius*, Sp. 843. Eine Präsenz des Sapaudus in Konstantinopel als Bischof kann ausgeschlossen werden; Sarpatus hatte zum Zeitpunkt seiner Abberufung den Rang eines Diakons (vgl. *Pelag. ep.* 77).

<sup>29</sup> Vgl. *Pelag. ep.* 77. Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 430 Anm. 1 nimmt grundlos an, dass Sarpatus abberufen wurde, weil er sich bei Pelagius über Langeweile beschwert habe.

<sup>30</sup> Vgl. PCBE II, *Pelagius* 3, S. 1710–1716.

<sup>31</sup> Sotinel, *Pelagio I*, *passim*. Ein Problem dieses Lemmas wird bereits oben in Fußnote 5 angedeutet. Ergänzend sei außerdem auf Fußnote 126 verwiesen. S. auch Kapitel 3.

*fationes* und Kommentare der kritischen Editionen von Pelagius' Werken ebenfalls nicht berücksichtigt werden, nur sehr wenig zu nennen. Luise Abramowski publizierte 1956 einen Aufsatz zu den Zitaten in Pelagius' *In defensione trium capitulorum*, in dem sie die Beziehung dieser Schrift zu derjenigen des Facundus von Hermiane überprüft und das u.a. in der kritischen Edition gezeichnete Bild der bloßen Abhängigkeit berichtigt.<sup>32</sup> Der aus dem Jahre 1884 stammende umfangreiche Aufsatz von Louis Duchesne behandelt zwar Vigilius und Pelagius, legt aber den Fokus auf die Chronologie der Ereignisse zur Zeit des Vigilius und entspricht selten heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen, weil der Verfasser eher einseitig und unkritisch mit den Quellen verfährt, zudem allzu oft mutmaßliche emotionale Motive als Begründungen für das Verhalten der historischen Akteure angibt.<sup>33</sup> Gleichwohl ist Duchesnes Abhandlung keineswegs ohne Wert, da einige Aspekte von grundlegender Bedeutung herausgearbeitet werden, etwa die Datierung von Pelagius' Pontifikat.<sup>34</sup>

<sup>32</sup> Vgl. Abramowski, *Zitate*, *passim*. Zu Facundus und seinen Werken s. Solignac, *Un auteur trop peu connu*, *passim*, insbesondere S. 358–364.

<sup>33</sup> Vgl. Duchesne, *Vigile et Pélage*, *passim*, der von 72 Seiten lediglich die letzten 16,5 dem Pontifikat des Pelagius widmet. Als Beispiele für die genannten Kritikpunkte sei *e.g.* auf die unkritische Quellengläubigkeit bei Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 398f. hingewiesen, wo der Autor unter anderem Facundus zur Grundlage seiner Ausführungen macht und ihm unkritisch folgt. Hinsichtlich der Kenntnis der inneren Vorgänge bei Pelagius und anderen sei exemplarisch Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 390 angeführt, denn dort heißt es: „Justinien prenait, une fois de plus, le rôle de docteur de l'Église, un rôle où son goût l'entraînait souvent, même quand son devoir de prince ne le contraignait pas à se mêler aux querelles religieuses.“ Weitere Belege für dieses Merkmal von Duchesnes Darstellungsweise gibt es *en masse*, z.B. ebd., S. 406: „Il est vrai que Pélage devait être horriblement vexé.“ oder ebd., S. 408: „De plus en plus dégoûté, Vigile persuada à l'empereur [sic!] qu'on ne ferait rien tant que les prélats occidentaux n'auraient pas une connaissance plus exacte de cette affaire.“ Aus heutiger Sicht etwas abenteuerlich muten im Übrigen auch die Ausführungen zur entvölkerten Stadt Rom ebd., S. 403 an.

<sup>34</sup> Vgl. Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 428f. Anm. 3. Die sich an diesen Aufsatz Duchesnes anschließende Diskussion zwischen Chamard und Duchesne selbst kann getrost unberücksichtigt bleiben, da mit Sotinel, *Pontifical Authority*, S. 2

Zu erwähnen ist schließlich der 1964 erschienene Aufsatz *Pelagius I. (556–561) und die Einheit der Kirche* des Claretiners Rudolf M. Mainka, der jedoch vorgibt, die Motive von Pelagius' Vorgehen zweifelsfrei zu kennen, sie beinahe schon nachfühlen zu können, was zuletzt in das apologetische Bild eines Pelagius mündet, der als Papst trotz bester Absichten an den Umständen scheiterte. Es heißt bei Mainka beispielsweise:

Pelagius ruft die Staatsgewalt nicht zu Hilfe, um die Gewissensentscheidung derer, die meinten, sich vom römischen Bischof trennen zu müssen, zu beugen [...]. Um das ewige Unheil der ihm anvertrauten Menschen zu verhindern, will Pelagius mit allen Mitteln helfen, auch mit den Mitteln staatlichen Eingreifens [...].<sup>35</sup>

Bezeichnend ist das abschließende Urteil Mainkas: „Nicht nach seinem Erfolg darf er beurteilt werden, sondern nach seinem Einsatz.“<sup>36</sup> Dass Mainka dabei dem Irrtum anheimfällt, den päpstlichen Primat als zu dieser Zeit schon durchweg anerkannt anzunehmen, ist in seinen Ausführungen offensichtlich, doch ist er damit nicht allein. Caspar ist ein weiteres Beispiel für diesen in der älteren Forschung verbreiteten, vermutlich aus der päpstlichen Selbstdarstellung erwachsenen Fehlschluss, wenn er schreibt,

daß Pelagius I. das Tabernakel päpstlicher Autorität im Abendlande, unter dem ein Erdstoß hindurchging, der es ins Wanken

---

konstatiert werden kann, dass sie nichts mit dem eigentlichen Thema, sondern mit dessen Bewertung zu Lebzeiten der beiden Forscher zu tun hat. Eindeutige Beweise für diese Ansicht liefern bereits die ersten Seiten. Chamard, *Les papes du VI<sup>e</sup> siècle*, S. 540 erklärt, dass seine Aufgabe sei „ce qu'il peut avoir contestable sur les points traités“ zu untersuchen, ohne es zu einer persönlichen Frage werden zu lassen, und Duchesne, *Réponse*, S. 579 entgegnet polemisch, dass Chamard ihm am besten seine wissenschaftliche Unparteilichkeit hätte vorwerfen sollen.

<sup>35</sup> Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 143f.

<sup>36</sup> Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 145.

brachte, mit festem Griffe und ohne der Steine zu achten, die sein eigenes Haupt trafen, zusammenhielt, so daß nur einige Quadern herausbrachen, welche eine ruhigere Zeit dem Bau wieder einfügen sollte.<sup>37</sup>

Eine ähnliche Erschütterung der päpstlichen Autorität nimmt auch Eduard Schwartz an, der sich mit zahlreichen, noch heute relevanten Beiträgen und Editionen um die Geschichte der spätantiken Kirche verdient gemacht hat.<sup>38</sup> Die ruhigere Zeit zur Rekonstruktion erkennt er im Pontifikat Gregors des Großen.<sup>39</sup>

Das breit geschilderte Phänomen, dass allzu stark der päpstlichen Selbstdarstellung gefolgt wird, ist allerdings kein Alleinstellungsmerkmal der älteren Forschung. Es findet sich auch in der neueren Forschung gelegentlich noch die Idee, dass der römische Primat im sechsten Jahrhundert bereits eine allgemein anerkannte Tatsache gewesen sei. Paul Gleischer spricht beispielsweise noch im Jahre 2000 davon, dass der Drei-Kapitel-Streit „zu einer tiefgreifenden Abspaltung des Patriarchates

---

<sup>37</sup> Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 303. Noch deutlicher wird die veraltete Ansicht eines schon im sechsten Jahrhundert uneingeschränkten römischen Primats bei Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 400, der schreibt: „En ce temps-là, malgré certains intervalles de schisme, malgré certains conflits de juridiction, l'Église romaine était encore considérée en Orient comme l'Église principale, souveraine, centre et foyer de l'unité chrétienne. Le pape était le chef de l'Église, l'autorité religieuse la plus élevée, la seule dont les décrets pussent décider définitivement une controverse de foi ou de discipline.“

<sup>38</sup> Einige Abhandlungen von Schwartz sind in den Gesammelten Schriften enthalten, deren vierter Band für diese Arbeit bedeutsam war. Bezüglich der Editionen sei exemplarisch auf die *Acta Conciliorum Oecumenicorum* hingewiesen, unter denen auch Liberatus' *Breviarium* publiziert ist. Zu Liberatus s. die Hinweise in Fußnote 54.

<sup>39</sup> Vgl. Schwartz, *Reichskonzilien*, S. 157. Seine Vorstellung einer römischen Vorherrschaft artikuliert Schwartz auch ebd., S. 119f. Zu Gregor dem Großen s. knapp PCBE II, Gregorius 9, S. 945–949 für die Zeit vor dem Pontifikat sowie ausführlicher zu seinem ganzen Leben Boesch Gajano, Gregorio I, *passim*.

von Aquileia von Rom“ geführt habe,<sup>40</sup> was suggeriert, dass dieses Patriarchat vorher bereits zu Rom und nicht nur allgemein zur Gesamtkirche gehört habe.

Dieser Annahme eines Primates in der Zeit vor Pelagius I. oder vor Ende des sechsten Jahrhunderts ist allerdings entgegenzuhalten, dass von einem *Wiedereinfügen* der Quader, um mit dem Bilde Caspars zu sprechen, nicht die Rede sein kann.<sup>41</sup> Es wird nämlich der bereits von Schwartz geschilderte und jüngst erneut von Sabine Panzram hervorgehobene historische Kontext ausgeblendet, in dem die päpstlichen Ansprüche artikuliert wurden: Die Theorie des römischen Primates entwickelte sich in (kirchen-)politischen Auseinandersetzungen.<sup>42</sup> Sie stellte zumeist eine rhetorische Extremposition dar und lässt als solche keineswegs allgemeine Akzeptanz erwarten. Es ist also schon von daher verfehlt, aus päpstlichen Maximalforderungen auf die tatsächlichen Verhältnisse zu schließen. Ebenfalls im Blick zu behalten ist die Differenz zwischen der Akzeptanz dem Worte nach und der tatsächlichen Praxis. Äußerst treffend ist daher Leppins Bemerkung zu jenem Passus, mit dem Papst Gelasius I. die Grundlage für die sogenannte Zwei-Gewalten-Lehre legte:

Im Mittelalter sollte sich diese briefliche Bemerkung zu einem Grundsatz, der Zweigewaltenlehre, auswachsen, und zu einem Schlüsseltext des Kampfes zwischen Papsttum und Kaiser werden. Zu Beginn des 6. Jahrhunderts hatte sie keinen großen Einfluss, zeigte aber, wie weit ein Papst gehen konnte – sofern der Kaiser keinen direkten Zugriff auf ihn hatte.<sup>43</sup>

<sup>40</sup> Gleischer, *Bischofskirchen*, S. 9.

<sup>41</sup> Vgl. *e.g.* Beinert u.a., *Primat*, Sp. 622f.

<sup>42</sup> S. Schwartz, *Reichskonzilien*, S. 127; Panzram, *Ille ecclesiae fundamentum*, *passim*.

<sup>43</sup> Leppin, *Justinian*, S. 59; ähnlich auch Maser, *Päpste*, *passim*, *e.g.* S. 67: „Die Kompromißlosigkeit, mit der Rom das chaldonensische Symbolon und seine

Man mag daher mit Recht in Leo dem Großen und Gelasius Päpste mit gewichtigem Einfluss auf die Idee des Papsttums und die Politik ihrer Nachfolger erkennen, doch von einem etablierten römischen Primat seit jener Zeit zu sprechen wäre verfehlt.<sup>44</sup> Selbst Wolfgang Beinert und seine Co-Autoren verkürzen die Sachlage ein wenig, wenn sie schreiben, dass der päpstliche Primat seit Gregor I. „für das Abendland endgültig gesichert“ gewesen sei.<sup>45</sup> Es ist zwar bezeichnend, dass sie den päpstlichen Primat bereits auf das Abendland beschränken, doch trägt dies, um nur ein Beispiel zu nennen, nicht der Tatsache Rechnung, dass Aquileia erst gegen Ende des siebten Jahrhunderts in die Kommunion mit Rom zurückkehrte.<sup>46</sup>

Es sind daher für ein differenziertes Bild neben einem Bewusstsein für die Subjektivität und Unvollständigkeit der Quellen, auch der päpstlichen Briefe, Detailstudien zu konkreten Einzelfällen erforderlich. Da solche Studien für Pelagius I. bisher kaum existieren, müssen die zu Beginn dieses Kapitels genannten Werke zum Drei-Kapitel-Streit ebenso wie

---

damit verknüpften Primatsansprüche verteidigte, wäre aber im direkten Zugriffsbereich des Kaisertums nicht durchzuhalten gewesen. Erst der politische Freiraum zwischen Ostgotenreich und Imperium eröffnete dem Papsttum für ein gutes halbes Jahrhundert diese Möglichkeiten.“

<sup>44</sup> So auch Brennecke, *Zwischen Byzanz und Ravenna*, S. 219f.; Panzram, *Ille ecclesiae fundamentum*, *passim*. Speziell zu Gelasius s. Demacopoulos, *Universalist Politics*, *passim*, der gerade das Gegenteil von einem römischen Bischof mit großem Handlungsspielraum in Gelasius sieht. Wenn Gelasius sich im Gegensatz zu seinen Vorgängern besonders um die Bedürftigen gekümmert hat, wie Neil, *Crisis in the Letters*, *passim* meint, und dies nicht bloß der Überlieferungslage geschuldet ist, könnte man dies alternativ auch als einen Versuch, sich neue potenzielle Unterstützer zu suchen, interpretieren.

<sup>45</sup> Beinert u.a., *Primat*, Sp. 623; ähnlich Panzram, *Ille ecclesiae fundamentum*, S. 75.

<sup>46</sup> Vgl. *e.g.* Eno, *Pelagius*, S. 66. Speziell zu den mit dem Drei-Kapitel-Streit verbundenen Vorgängen in Norditalien sei auch verwiesen auf Sotinel, *Transformations*, *passim*, insbesondere S. 109–120, da sie die Abläufe ausführlich und mit Belegstellen schildert.



verwandte Literatur Berücksichtigung finden. Zu dieser zählt unter anderem Peter Van Nuffelens Aufsatz *The Rhetoric of Rules and the Rule of Consensus* und die Forschungen von Robert A. Markus, die das Bild an einigen Stellen abrunden, etwa indem sie die kaiserliche Politik in Bezug auf ausgewählte Bischofssitze oder die Beziehungen zwischen Rom und Ravenna näher beleuchten.<sup>47</sup> Eine wichtige Rolle in Bezug auf die päpstliche Argumentation kommt schließlich der Monographie Kristina Sessa zu, die ausführlich nachzeichnet, auf welche Weise sich in der Spätantike die Selbstdarstellung römischer Bischöfe an den allgemeinen Vorstellungen von einer guten Haushaltsführung orientierte.<sup>48</sup>

Bevor in die Analyse übergegangen werden kann, muss noch kurz auf die Quellenlage eingegangen werden. Von Pelagius' I. Korrespondenz sind, wie schon erwähnt wurde, 96 Briefe und Fragmente unterschiedlicher Länge erhalten, die zugleich die Hauptquelle für Details seiner Politik bilden. 1956 wurden sie gesammelt in kritischer Edition von Pius M. Gassó und Columba M. Batlle vorgelegt und werden seitdem in neueren Publikationen gemäß der dortigen Zählung zitiert.<sup>49</sup> Weitere Erkenntnisse zu

<sup>47</sup> Gemeint sind Markus, Carthage – Prima Justiniana – Ravenna, *passim* und Markus, Ravenna and Rome, *passim*.

<sup>48</sup> Vgl. Sessa, *Transformations*, *passim*, für eine generelle Einführung und Übersicht besonders S. 1–34.

<sup>49</sup> Vgl. e.g. Sotinel, *Transformations*, *passim*. Dies., *Lost or Manipulated*, S. 5 Anm. 18 äußert sich kritisch zur Qualität der Edition, indem sie sie als „imperfect but indispensable“ charakterisiert. Gründe für diese Einschätzung nennt sie nicht, was bedauerlich ist, da auf den ersten Blick die Rezensionen der Edition allesamt ein sehr positives Bild zeichnen (vgl. Houssiau, *Rez.*, *passim*; Lecler, *Rez.*, *passim*; McNally, *Rez.*, *passim*; Rabikauskas, *Rez.*, *passim*). Lecler, *Rez.*, S. 466 bemängelt lediglich, dass sich das wirklich Neue auf wenige kurze Fragmente beschränke. Etwas kritischer ist nur Rabikauskas, *Rez.*, *passim*, der einige sprachliche Abweichungen von bisherigen Editionen aufzählt und insbesondere die geänderte Chronologie der Briefe im Vergleich zu Jaffé/Kaltenbrunner unterstreicht, was ihn eine Konkordanztafel vermissen lässt. Erwähnenswert scheint dabei, mit welchen Worten er die Unterschiede beschreibt. Die geänderte Position von Pelag. *ep.* 11 sei „in der Anmerkung begründet und durch mehrere Erwägungen wahrscheinlich gemacht“

primär theologischen Fragen lassen sich aus Pelagius' Traktat *In defensione trium capitulorum* und eventuell den von ihm in Kooperation mit anderen übersetzten *Vitas patrum* gewinnen,<sup>50</sup> doch sind solche Aspekte für die vorliegende Untersuchung nicht zentral. Außerdem datieren beide Werke in seine Zeit als Diakon,<sup>51</sup> sagen also wenig über sein Pontifikat aus. Von hoher Relevanz ist neben diesen von ihm selbst (oder in seinem Auftrag) verfassten Zeugnissen<sup>52</sup> der *Liber pontificalis*, in dem unter anderem die nur bedingt glaubwürdigen Biographien der hier relevanten Päpste in chronologischer Reihenfolge enthalten sind.<sup>53</sup> Weitere Informationen zu Pelagius sind darüber hinaus als scheinbar zufällig enthaltene kürzere Passagen bei Prokop in den Gotenkriegen sowie der Geheimgeschichte zu finden. Auch Liberatus' *Breviarium* und die Chronik des Victor von Tunnuna, welche ebenfalls in zeitlicher Nähe zu Pelagius abgefasst

---

und „[i]n gleicher Weise bemühen sich die Herausgeber jede Abweichung von der bisher angenommenen Textform zu begründen“ (ebd., S. 600). Ein Kritikpunkt, den diese Arbeit nennen kann, ist wohl die Kommentierung von Pelag. ep. 38 (dazu s. Fußnote 625).

<sup>50</sup> Hinsichtlich der Zuschreibung der *Defensio* vgl. Pelag. ep. 80,2 sowie unten Fußnote 68. Zum Werk selbst siehe das umfangreiche Vorwort der Edition sowie Abramowski, Zitate, *passim*. Für Pelagius' Übersetzertätigkeit vgl. Batlle, Adhortationes, S. 10–15, der auch deutlich macht, dass es sich bei dem von Pelagius und dem Subdiakon Johannes übersetzten Text eigentlich nur um einen Teil der *vitas patrum* handelt. Nach PCBE II, Johannes 53, S. 1098 könnte dieser Johannes mit dem späteren Papst Johannes III. zu identifizieren sein (zu diesem s. die Hinweise in Fußnote 378). Zur Erklärung der grammatisch falsch anmutenden Form *vitas* sei auf Batlle, Adhortationes, S. 7–9 verwiesen.

<sup>51</sup> Vgl. e.g. Nagl, Pelagius, Sp. 843–844.

<sup>52</sup> Der Bischof von Rom schrieb seine Briefe, wie es scheint, nicht selbst, sondern diktierte sie in der Regel (vgl. Ertl, Diktatoren, S. 56). Zur Diskussion um den Status der Schreiber s.u. Fußnote 415.

<sup>53</sup> Besonders treffend in Bezug auf die Glaubwürdigkeit ist wohl, was Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 380 über die zu *Vigilius* enthaltenen Informationen vermerkt: Die Notiz sei „loin d'être un modèle d'exactitude“. Überlegungen, wie dies im konkreten Fall zu erklären sein könnte, präsentiert Sotinel, *Lost or Manipulated*, *passim*. Einen guten Einblick zu Funktion und Entstehung des *Liber pontificalis* sowie Hinweise auf weitere Literatur bietet Blaudeau, *Narrating Papal Authority*, *passim*.

wurden, enthalten knappe Informationen.<sup>54</sup> Auffällig ist aber bei den vier letztgenannten Quellen, dass sie kaum Nachrichten zu Pelagius' Zeit als Bischof von Rom enthalten. Am ausführlichsten scheint noch Victor von Tunnuna, der immerhin den Pontifikatsbeginn, die damit zeitlich eng verbundene Verurteilung der sogenannten drei Kapitel durch Rom und das Pontifikatsende explizit erwähnt.<sup>55</sup> Liberatus' Werk hingegen macht zwar einige Aussagen zum Leben des Pelagius insgesamt, verschweigt aber die Zeit des Pontifikats.<sup>56</sup>

Zum Schluss muss noch erwähnt werden, dass, wie sich im folgenden Abschnitt zeigen wird, auch mehrere stadtrömische Inschriften für Pelagius' Wahl und Wirken bedeutsam sind, selbst wenn ihre Überlieferungssituation eher unbefriedigend ist, da die meisten von ihnen nur aus Abschriften bekannt sind. Es handelt sich bei diesen zum einen um Pelagius' Grabinschrift,<sup>57</sup> zum anderen um mehrere Bauinschriften.<sup>58</sup>

---

<sup>54</sup> Näheres zu den drei Autoren und ihren Werken sowie weiterführende Literatur findet sich u.a. in den einführenden Texten der benutzten Ausgaben. Darüber hinaus sei mit Nachdruck auf Greatrex, *Perceptions*, *passim* für Prokop sowie für Liberatus auf Drecoll/Meier, *Breviarium*, *passim* hingewiesen.

<sup>55</sup> Vgl. Vict. Tonn. *chron.* 159 (a. 558); 167 (a. 563/4).

<sup>56</sup> Vgl. Liber. *Brev.* 22–24 (=ACO 2,5, S. 136–141 Schwartz).

<sup>57</sup> Dies ist ICUR NS II 4155. Der Text ist nur handschriftlich überliefert in zwei *Codices* (*Cod. Vat.* 3627 c. 8 und *Cod. Vat.* 6757 c. 7), aus denen sämtliche Editionen (auch Duchesne, *Liber Pontificalis*, S. 304 Anm. 7) mit unterschiedlicher Genauigkeit schöpften.

<sup>58</sup> ICUR II, S. 65 Nr. 18 und ICUR II, S. 139 Nr. 27 berichten über den Bau der *Basilica dei Santi XII Apostoli* und laut Sotinel, *Pelagio I*, S. 536 waren sie zusammen mit einer weiteren, dies bestätigenden Inschrift Mitte des 15. Jahrhunderts noch existent. Über den Verbleib der drei Inschriften ist nichts bekannt, bei der letzten nicht einmal der Inhalt. Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 439 hält es für möglich, dass auch ICUR II, S. 65 Nr. 19 auf Pelagius zu beziehen ist, doch sagt er auch, dass dies alles andere als sicher sei. Die dortige Formulierung *nomine censura mente et sermone, Iohannis, qui sibi commissas pascere novit oves, hoc opus excoluit* deutet doch sehr stark darauf hin, dass, möchte man den Text einem Papst zuweisen, ein römischer Bischof mit Namen Johannes anzunehmen ist, vielleicht Johannes III. (zu diesem s. die Hinweise in Fußnote 378). Kehr I, S. 47 Nr. 2 berichtet von einer weiteren

Eine weitere Inschrift, die zwar nicht direkt mit Pelagius in Beziehung steht, aber ebenfalls im Rahmen der Nachfolge des Vigilius diskutiert werden muss, ist schließlich die Grabinschrift eines Presbyters namens Mareas, die noch heute in Rom zu sehen ist, sich allerdings nicht *in situ* befindet.<sup>59</sup>

---

verlorenen Bauinschrift des Pelagius. Diese scheint es aber nicht gegeben zu haben (vgl. Fußnote 222).

<sup>59</sup> Auch diese Inschrift ist mehrfach in *Codices* aufgenommen worden (vgl. ICUR II, S. 83 Nr. 23; ICUR II, S. 117 Nr. 98). Entgegen den Aussagen bei PCBE II, Mareas 2, S. 1396 wurde das große marmorne Original (82 x 180 cm) im Jahre 1867 in *Santa Maria in Trastevere* geborgen und an der Portikusmauer der besagten Kirche fixiert. Dadurch, dass der Stein zuvor als Türschwelle diente, sind die ursprünglichen Buchstaben stark abgewetzt und wurden nachgearbeitet. Die Höhe der Buchstaben variiert: Sie betrug in den ersten zehn Versen 4,5 cm, danach 3, danach 2 und schließlich 1,2 cm. Der Text wird von Duchesne, *Liber Pontificalis*, S. 302 Anm. 34 nach den Angaben von De Rossi wiedergegeben; im Folgenden wird jedoch die rezente Fassung von ICUR NS VIII 23065 zugrundegelegt.



### 3. Der Beginn des Pontifikats in Rom

Sotinel sieht es als einen mutigen Schritt Justinians an, dass dieser sich ausgerechnet für Pelagius als Nachfolger des Vigilius entschied.<sup>60</sup> Es gibt auch durchaus Argumente für eine solche Einschätzung, denn Pelagius hatte sich nicht durch eine neutrale Haltung in Bezug auf den Drei-Kapitel-Streit ausgezeichnet. Vielmehr trat er gemäß den erhaltenen Zeugnissen als ein Gegner der Verurteilung auf. Als päpstlicher Apokrisiar in Konstantinopel wird er zusammen mit Datus, dem Bischof von Mailand, und einigen anderen westlichen Geistlichen von Caspar als treibende Kraft angesehen, die Vigilius' Widerstand gegen die kaiserliche Position so sehr beeinflusst habe, dass es letztlich zu den verschiedenen Wendungen und Ereignissen kam.<sup>61</sup> Damit ist nicht allein die als Zickzackkurs beschreibbare Politik des Vigilius in der Frage der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel gemeint,<sup>62</sup> sondern auch die legendenhaft anmutenden Szenen in der Kirche St. Peter in Hormisda. Aus diesem Gotteshaus wurde Vigilius gewaltsam herausgeholt, wobei der Altar einstürzte.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Sotinel, Pelagio I, S. 532.

<sup>61</sup> Vgl. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, *e.g.* S. 264f.; S. 271, der ebd., S. 264 Anm. 3 *expressis verbis* meint, dass es „wahrscheinlich [...] der aus Italien [...] nach Konstantinopel gekommene Pelagius [war], der ihm wieder einmal den Nacken steifte.“ Ähnlich sieht es Nagl, Pelagius, Sp. 839, die schreibt: „P(elagius) wirkte auf Vigilius immer, so auch jetzt, im Sinne der Haltung der lateinischen Bischöfe gegen die byzantinischen Wünsche ein.“ Auch Scholz, Merowinger, S. 100f. wandelt auf Caspars Spuren. Zu Datus s. PCBE II, Datus, S. 532–534.

<sup>62</sup> Dazu s. *e.g.* Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 238–286 oder knapper Leppin, Justinian, S. 296–308.

<sup>63</sup> Vgl. MGH *epp.* 3, *epistolae aevi Merovingici collectae*, ep. 4, S. 438–442, hier S. 440, Z. 27–40. *Lib. pont.* 61,6 berichtet ebenfalls von der Beschädigung des Altars, nennt allerdings eine andere Kirche, St. Euphemia. Nach MGH *epp.* 3, *epistolae aevi Merovingici collectae*, ep. 4, S. 438–442, hier S. 439, Z. 41–S. 440 Z. 4 sind es allerdings zwei andere Geistliche, die dort Zuflucht gesucht hatten. Auch nach den *Fragmenta Tusculana* des Johannes Malalas (S. 412f. Thurn) wird Vigilius nicht aus der

Nicht nur die Zeit, die Pelagius mit Vigilius in Konstantinopel verbrachte, sondern auch andere Aktivitäten vor seiner Wahl zum römischen Bischof lassen Zweifel zu, ob er wirklich eine geschickte Wahl für Justinian war, wenn er die Verurteilung der sogenannten drei Kapitel in Rom, in Italien und überhaupt gegenüber dem Westen gut vertreten wissen wollte. Pelagius hatte noch vor seiner Ankunft in Konstantinopel von Ferrandus von Karthago, einem Schüler des Fulgentius von Ruspe, prüfen lassen, wie es sich mit der Rechtmäßigkeit des kaiserlichen die sogenannten drei Kapitel betreffenden Ediktes verhalte.<sup>64</sup> Das Ergebnis wird ihn sicherlich in seiner oben geschilderten Haltung bestärkt haben. Das umfangreich begründete Fazit des Ferrandus lautete nämlich, dass der Kaiser sich nicht über Konzilsentscheidungen stellen könne und somit seine beabsichtigte Korrektur des Konzils von Chalkedon vermittels Edikt nicht rechtens sei.<sup>65</sup>

---

St. Euphemia-Kirche herausgezogen. Allerdings suchte er dort anschließend Zuflucht. Zu dieser Geschichte s. knapp Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 265; kritisch zum Bericht des *Liber pontificalis*: Sotinel, Lost or Manipulated, S. 17f. Möglicherweise ist der Vorfall insgesamt vergleichbar mit dem von Rammelt, Ibas von Edessa, S. 241 erwähnten Vorgehen Justins I., der einen Geistlichen aus einem Baptisterium habe herausholen lassen, damit dieser das chalkedonensische Bekenntnis anerkenne.

<sup>64</sup> Vgl. Ferr. *ep.* 6,1 (Migne PL 67, Sp. 921f.); Sotinel, Pelagio I, S. 530. Dies., Pontifical Authority, S. 18 meint, Ferrandus „placed his theological expertise at his service“, und meint damit in den Dienst Vigilius’, obwohl sie in der Anmerkung dazu selbst von der *Ep. ad Anatolium et Pelagium* spricht (Sotinel, Pontifical Authority, S. 18 Anm. 77). Bereits Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 251 äußerte Zweifel daran, dass Vigilius die Antwort des Ferrandus bekannt war. Zu den beiden Geistlichen s. PCBE I, Ferrandus, S. 446–450 beziehungsweise PCBE I, Fulgentius 1, S. 507–513.

<sup>65</sup> Vgl. Ferr. *ep.* 6 (Migne PL 67, Sp. 921–928); Sotinel, Pelagio I, S. 530. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 249–251 nennt die in seinen Augen drei Hauptpunkte der Argumentation des Ferrandus und weist darauf hin, dass besagter Diakon eine „theologische Autorität [war], die man schon einmal wegen der Formel *unus ex trinitate passus* befragt hatte“ (Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 249).

Dies könnte trotz aller Vehemenz noch als Diskussionseifer im Vorfeld abgetan werden. Allerdings scheinen selbst die Beschlüsse des am 5. Mai 553 in Konstantinopel eröffneten Konzils, das heute als das Fünfte Ökumenische Konzil bezeichnet wird, Pelagius nicht unmittelbar davon überzeugt zu haben, dass die Maßnahme Justinians, d.h. die Verurteilung der sogenannten drei Kapitel, mehr als nur ein ungerechtfertigter kaiserlicher Eingriff in kirchliche Belange war. Das Konzil hatte den Inhalt des kaiserlichen Ediktes bestätigt,<sup>66</sup> doch Pelagius bevorzugte es, wie es scheint, vorerst weiterhin Widerstand zu leisten. *Clausus per diversa monasteria et exilia* fristete er nämlich zunächst sein Dasein, wie übrigens auch zahlreiche andere Geistliche, die sich weigerten der Verurteilung zuzustimmen.<sup>67</sup> Als recht unzweifelhafter Beleg kann in diesem Zusammenhang auch die wohl zu dieser Zeit von ihm verfasste Schrift mit dem Titel *In defensione trium capitulorum* gesehen werden.<sup>68</sup> In dieser nach eigener Behauptung in großen Teilen auf den Darlegungen des Facundus von Hermiane basierenden Abhandlung äußert er sich wortreich und eindeutig ablehnend in Bezug auf eine Verurteilung der sogenannten drei Kapitel.<sup>69</sup> Vigilius wird ausdrücklich Verrat vorgeworfen, unter anderem

<sup>66</sup> Vgl. *Concilio Actiones* ACO 4,1, S. 3 (Datum); S. 8–14 (*Iustiniani forma*), S. 203–231, insbesondere S. 214; S. 218–220 (Verurteilungen); s. zu letzteren *e.g.* Lange, Mia Energiea, S. 453; Grillmeier, Jesus der Christus, S. 466f.; Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 280f.

<sup>67</sup> Vgl. *Lib. pont.* 61,8 sowie Pelag. *ep.* 80; Zitat: Pelag. *ep.* 80,2. Für das Exil anderer Geistlicher sei neben *Lib. pont.* 61,8 besonders Vict. Tonn. *chron.* 144–148 (aa. 551–554); 153 (a. 555); 155f. (a. 556); 158 (a. 557); 164f. (aa. 562f.); 170 (a. 565/566); 173 (a. 566/567) genannt. S. dazu auch *e.g.* Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 421f.; Modéran, *L’Afrique reconquise*, S. 50–54.

<sup>68</sup> Dass es sich bei dem von Robert Devreesse edierten Text tatsächlich um ein Werk Pelagius’ handelt und nicht um ein später ihm zugeschriebenes oder unter seinem Namen publiziertes Werk, ist in der Forschung unbestritten, da Pelagius sich selbst in Pelag. *ep.* 80 dazu bekennt, eine Schrift solchen Inhaltes verfasst zu haben.

<sup>69</sup> Vgl. Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 425; Nagl, Pelagius, Sp. 844. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 285f. bestätigt ebenfalls die Abhängigkeit und ver-



am *Tomus Leonis*, der bis zu einem gewissen Grade die Interpretation des Konzils von Chalkedon durch den Westen widerspiegelt.<sup>70</sup> Außerdem wird seine Amtsführung mit Formulierungen wie *per inconstantiam et venalitatem Vigili* diskreditiert.<sup>71</sup>

Es deutet also vieles darauf hin, dass Pelagius ein vehementer Gegner der Verurteilung war, selbst nachdem Vigilius schließlich am 8. Dezember 553 dieser zugestimmt hatte.<sup>72</sup> In dem Brief, in dem er seine Klosteraufenthalte erwähnt, erklärt er sogar, er habe ein *Refutatorium* gegen Vigilius verfasst, als dieser ihn verurteilen wollte.<sup>73</sup>

Die Forschung geht allgemein davon aus, dass es zur Abwendung des Anathems wegen Weigerung der Anerkennung der Konzilsbeschlüsse gedacht gewesen sei.<sup>74</sup> Sotinel vermutet in ihren Lexikonartikeln zu Vigilius und Pelagius sogar, dass Pelagius das besagte *Refutatorium*, das nicht erhalten ist, im Auftrag Justinians verfasst habe und der Kaiser es dann an Vigilius weitergeleitet habe.<sup>75</sup> Es muss daher erwähnt werden, dass Pelagius selbst in der *Defensio* nur von einem Büchlein spricht, *quem, ad repudianda et effetanda iudicia eius [=Vigili]*, *clementissimo imperatori a me eum postulanti transmissi*.<sup>76</sup> Dass der Kaiser es an Vigilius überbracht hat, ist

---

weist ebd., S. 285 Anm. 3 auf den Nachweis in der Edition Devreesses (*praefatio*, S. XVIII f.) und die Stelle im Werk selbst (Pelag. *defens.* 3, S. 29). Dass der Zusammenhang zwischen den beiden Texten entgegen diesen Aussagen etwas komplexer und keinesfalls immer linear ist, beweist Abramowski, Zitate, *passim*, die neben Facundus andere Quellen des Pelagius ausfindig machen konnte.

<sup>70</sup> Vgl. Pelag. *defens.* 4, S. 53; 6, S. 67. Zur Bedeutung des *Tomus Leonis* s. e.g. Speigl, Leo, *passim*; Rammelt, Ibas von Edessa, S. 271–274.

<sup>71</sup> Pelag. *defens.* 5, S. 41.

<sup>72</sup> Vgl. Sotinel, Vigilio, S. 527. Pelagius spricht in seiner *Defensio* von einem ersten, einem zweiten und einem dritten *Indicatum*, worunter die Forschung das sogenannte *Indicatum* sowie das erste und zweite *Constitutum* versteht (vgl. e.g. Speigl, Leo, S. 4f.).

<sup>73</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 80.

<sup>74</sup> Vgl. e.g. Nagl, Pelagius, Sp. 844 oder auch die Kommentierung von Pelag. *ep.* 80 bei Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 196f.

<sup>75</sup> Sotinel, Pelagio I, S. 531; dies., Vigilio, S. 527.

<sup>76</sup> Pelag. *defens.* 6, S. 67.

hieraus nicht zu erkennen. Es ist aber erwähnenswert, dass, wie Caspar betont, der Kaiser in der *Defensio* nicht direkt angegriffen wird, sondern ihm nur eine „von den Häretikern irreführende Absicht“ unterstellt wird.<sup>77</sup> Pelagius mag sich damit in der Tradition von Facundus von Hermiane und anderen bewegen, die ebenfalls von direkten Anschuldigungen absahen.<sup>78</sup> Der Kontrast zur Chronik des Victor von Tunnuna ist aber deutlich erkennbar.<sup>79</sup>

Wie auch immer man die Sachlage beurteilen will, zweifelsohne gehört in diese Zeit oder die kurz darauf Pelagius' Positionswechsel in Hinblick auf die Verurteilung der sogenannten drei Kapitel. Aber es wäre, wie Caspar es ausdrückte,

[...] vergebliche Mühe, wollte man versuchen, diese Umstellung durch eine psychologische Analyse restlos aufzuhellen und zu scheitern, wieviel persönlicher Ehrgeiz, das höchste Amt zu erreichen, oder das berechnete Gefühl, im Augenblick der einzigen mögliche Kandidat zu sein, wieviel andererseits die immanente Logik des päpstlichen Amtes selbst teil an diesem Entschlusse gehabt hat.<sup>80</sup>

<sup>77</sup> Vgl. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 285f.; Zitat: ebd., S. 286.

<sup>78</sup> Vgl. Sotinel, Authority and Orthodoxy, S. 18. Unlängst hat Meier, Hypothesen, S. 132–138 herausgearbeitet, dass die ältere These, dass Liberatus Kaiser Justinian und der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel feindlich gegenüberstand, solider Grundlagen entbehrt. Man könne auch eine Justinian exkulpernde Absicht im *Breviarium* erkennen, indem seinem Umfeld die Schuld zugewiesen wird.

<sup>79</sup> Modéran, L'Afrique reconquise, S. 67 hat eine subtile Gleichsetzung Justinians mit Hunerich in Vict. Tonn. *chron.* 172f. (a. 567) wahrscheinlich gemacht. Gleichermaßen von Relevanz für die Frage nach einer direkten Beschuldigung des Kaisers ist Vict. Tonn. *chron.* 137 (a. 548) (*Iustinianus [...] antistites cunctos praejata tria capitula damnare compellit*).

<sup>80</sup> Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 287, der erklärend fortsetzt: „Ohne die Anerkennung des Reichskonzils und die Verdammung der drei Kapitel konnte Pelagius die kaiserliche Zustimmung zu seiner Erhebung nicht erlangen, aber er konnte auch als Kandidat für den Stuhl Petri gar nicht anders, als sich auf den

Denkbar ist immer auch eine persönliche innere Umkehr, vielleicht *Iustiniani principis persuasione*, wie Victor von Tunnuna behauptet,<sup>81</sup> oder um des kirchlichen Friedens willen, wie Nagl es für möglich hält.<sup>82</sup>

Mögen die tatsächlichen Motive für die Umkehr lauten, wie sie wollen – es gibt auch Gründe, die gegen Sotinel's zu Beginn des Kapitels vorgestellte Ansicht sprechen, dass Justinian mit Pelagius eine mutige Wahl

Boden des Reichskonzils zu stellen.“ Auch Grisar, *Geschichte Roms*, S. 581 äußert sich unentschlossen hinsichtlich der Motive, was nur bedingt mit seiner von Nagl, *Pelagius*, Sp. 840 beschriebenen Position übereinstimmt, da sie nur seine Aussage, dass die Papstwürde ein möglicher, aber nicht sicherer Grund sei, wiedergibt, ohne seine Überlegungen bezüglich eines möglichen Handelns für den Kirchenfrieden zu berücksichtigen. Gleichwohl meint Nagl im darauf folgenden Satz, dass gerade der Gedanke an den Kirchenfrieden seine Haltung beeinflusst habe (vgl. Nagl, *Pelagius*, Sp. 840f.).

<sup>81</sup> Vict. Tonn. *chron.* 159 (a. 558). Diese Erklärung sollte trotz aller in der Gesamtaussage mitschwingenden Kritik nicht unterschätzt werden, da, wie Uthemann, *Kirchenpolitiker*, S. 152–161 betont, die westlichen Bischöfe wohl zumeist aus Unkenntnis der Diskussionen im Osten des Reiches, die eine von Unklarheiten befreiende Behandlung der Beschlüsse von Chalkedon nahelegten, der kaiserlichen Maßnahme ablehnend gegenüberstanden. Auch Schwartz, *Reichskonzilien*, S. 154f. geht von fehlendem Verständnis im Westen aus. Vorsichtiger ist Meier, *Hypothesen*, S. 139 der die gelegentlich in den Quellen zur Sprache gebrachte Unkenntnis zunächst einmal nur als Argument klassifiziert. Dass trotzdem ein Missverhältnis zwischen westlichem und östlichem Gedankengut herrschen könnte, legt Meier, *Eschatologie*, *passim* nahe, der dies überzeugend für die Endzeiterwartungen in Ost und West nachweisen konnte. Ders. weist ebd., S. 70f. aber auch auf die Problematik dieser geographischen Kategorien hin. Es liegt zumindest im Bereich des Möglichen, dass Pelagius nach umfassenden und überzeugenden theologischen Darlegungen Justinians oder aus dessen Umfeld den kaiserlichen Standpunkt nachvollziehen und vertreten konnte. Glaubt man Victor von Tunnuna, hat Justinian übrigens bei ihm selbst eine ähnliche Überzeugungsarbeit probiert (vgl. Vict. Tonn. *chron.* 169 (a. 564/565)).

<sup>82</sup> Vgl. Nagl, *Pelagius*, Sp. 840f. Dass die Einheit der Kirche Pelagius wichtig gewesen sei, glaubt auch Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 112–125, der aus der Korrespondenz des Pelagius das Kirchenbild des Pelagius zu rekonstruieren sucht. Er lässt dabei aber außer Acht, dass Pelagius die Idee der einen Kirche primär als Argument gebraucht, was nicht zwangsläufig mit der persönlichen Ansicht einhergehen muss.

getroffen habe. Neben den bereits aufgezeigten Details, die sich um das *Refutatorium* gruppieren lassen, sowie den übrigen im Detail wie auch immer gearteten Kontakten zwischen Pelagius und Justinian im Rahmen des Drei-Kapitel-Streites gibt es zwei antike Autoren, die von einer Kooperation der beiden bei der Besetzung des alexandrinischen Bischofsstuhles berichten, nämlich Prokop von Caesarea in seiner Geheimgeschichte und Liberatus von Karthago in seinem *Breviarium*.<sup>83</sup> Letzterer behauptet auch, dass Pelagius sich gegen eine Rückkehr des Silverius nach Rom bei Kaiserin Theodora verwandt habe,<sup>84</sup> was abermals einen Austausch zwischen dem *apocrisiarius* und dem Kaiserhaus attestieren würde, sofern man diese Information glauben möchte. Es ist aber ohnehin fraglich, ob Pelagius als päpstlicher Vertreter in Konstantinopel dem Kaiser überhaupt hätte unbekannt bleiben können. Es deutet vielmehr einiges darauf hin, dass ein eher als rege und für beide Seiten vorteilhaft zu bezeichnender Austausch stattfand. Prokop berichtet nämlich, dass Pelagius sich während seines Aufenthalts als päpstlicher Apokrisiar in Konstantinopel die Freundschaft Justinians erworben habe.<sup>85</sup> Ob diese Aussage, wie Nagl es tut, in eine direkte Beziehung zur Verurteilung der

---

<sup>83</sup> Vgl. Prok. *HA* 27,17; 29,1–3; Liber. *brev.* 23 (=ACO 2,5, S. 138–140 Schwartz). Zu den Vorgängen an sich s. knapp Sotinel, Pelagio I, S. 529f.; Grillmeier, Jesus der Christus, S. 372. Zur Stelle bei Liberatus s. ferner Gleede, Liberatus' Polemik, S. 112–127, insbesondere S. 112–117.

<sup>84</sup> Vgl. Liber. *brev.* 22 (=ACO 2,5, S. 136–138 Schwartz). Zur Stelle s. Gleede, Liberatus' Polemik, S. 104–111. Zu Theodora s. PLRE IIIB, Theodora 1, S. 1240f.

<sup>85</sup> Vgl. Prok. *BG* 3,16,5. Horgan, Pelagius, S. 322 geht davon aus, dass es zu engem Kontakt kam, sodass Pelagius zu einem Vertrauten Justinians wurde, was ihm seinen Aufstieg zum Pontifikat erleichtert habe. Wie in diesem Kapitel dargelegt wird, greift diese Annahme jedoch etwas zu kurz. Den Beginn der Beziehungen Pelagius' zu Justinian sieht Eno, Pelagius, S. 62 in einer Beteiligung des damaligen Diakons an der Gesandtschaft Papst Agapets I. im Jahre 536/537. Zur Frage des Kontakts zwischen Pelagius und dem Kaiserhaus s. auch Fußnote 86. Zu Agapet I. s. für die Zeit vor dem Pontifikat PCBE II, Agapitus 11, S. 45f. sowie ergänzend PCBE II, Agapitus 12, S. 46 und PCBE II, Agapitus 15, S. 48f. Für seine Zeit als römischer Bischof s. darüber hinaus Bertolini, Agapito I, *passim*.

Origenisten durch Justinian zu bringen ist, muss allerdings offen bleiben.<sup>86</sup> Da jedweder potentielle Nachfolger des Vigilius aufgrund der veränderten politischen Verhältnisse in nicht unerheblichem Maße römischer Bischof von Justinians Gnaden war, dürfte eine Zustimmung zur Position des Kaisers und damit auch des Konzils unumgänglich gewesen sein.<sup>87</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. Nagl, Pelagius, Sp. 837, die a.a.O. die Ansicht kundtut, dass Pelagius „durch seine temperamentvolle Aktion gegen den Origenismus das dauernde Wohlwollen des Kaisers“ erworben habe. Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 153f. geht ebenfalls auf die Verurteilung der Origenisten ein, stellt aber klar, dass dieses Verbot entgegen der Behauptung der Quellen nicht zur Folge gehabt haben dürfte, dass Theodor Askidas sich aus Rache um die Verurteilung der sogenannten drei Kapitel bemüht habe. Es handele sich vielmehr um eine Verzerrung des Liberatus, welchem es den Anschein gemacht habe, dass Justinian auf Pelagius' Betreiben Origenes verurteilt habe. Grillmeier, Jesus der Christus, S. 439–443; S. 446 Anm. 444; S. 483–485; S. 497 hält das in den Quellen geschilderte Ränkespiel des Theodor Askidas für zumindest teilweise glaubwürdig. Ähnlich sieht es auch Rist, Theodoros Askidas, *passim*, der hier Grillmeier folgt und die wenigen Informationen zur Vita des besagten Bischofs wiedergibt. Aufschlussreich in der Frage der Beteiligung des Theodor Askidas ist Gleede, Liberatus' Polemik, S. 119–129, der ein Mitwirken in großem Umfang als sehr wahrscheinlich nachweisen kann. Das Wirken des Theodor Askidas sieht er als in erster Linie durch einen Konkurrenzkampf am Hofe motiviert an. Man wird aber mit Meier, Hypothesen, *passim* die Möglichkeit zumindest nicht ausschließen dürfen, dass Liberatus mit seiner Darstellungsweise möglicherweise das *crimen laesae maiestatis* umgehen oder sogar den Kaiser von Schuld freisprechen wollte. Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit Pelagius bei der Verurteilung des Origenes tatsächlich mitwirkte und wie Theodor Askidas' Handeln motiviert war, bleibt es aber dabei, dass die Angelegenheit als ein wahrscheinlicher Kontaktmoment zwischen Justinian und dem künftigen Papst zu bewerten ist. Dies gilt auch unabhängig davon, ob man mit Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 153 davon ausgehen will, dass das der Verurteilung beigefügte Florileg palästinischer Mönche durch Pelagius in des Kaisers Hände gelangte, oder einen anderen Weg für wahrscheinlicher hält. Zu den theologischen Details, die den Hintergrund der Auseinandersetzung um Origenes bildeten, s. Grillmeier, Jesus der Christus, S. 403–430.

<sup>87</sup> So auch Scholz, Merowinger, S. 101 wohl in Nachfolge Caspars. Laut letzterem, Geschichte des Papsttums, 2, S. 305 bedurften die römischen Bischöfe seit Pelagius der Bestätigung des Kaisers, um im „Vollbesitz ihrer Amtsgewalt“ zu sein. Eine Stütze für diese Theorie kann in den durch den *Liber pontificalis* überlieferten

Gleichfalls ließ auch die Lehre der römischen Kirche selbst keinen radikalen Kurswechsel zu, *i.e.* den Widerruf der Zustimmung zum Verbot der sogenannten drei Kapitel. Ein solches Verhalten hätte nämlich die eigene auf der Fortsetzung der Tradition beruhende Autorität in Frage gestellt. „Innovation is unlawful in the institutional as well as in the doctrinal realm.“<sup>88</sup> Somit bestand für jeden Papstkandidaten, der sein Amt nicht nur kurzfristig ausüben wollte, keine andere Wahl als die Anerkennung des Verbots.<sup>89</sup> Pelagius dürfte demnach dank persönlicher Kontakte sowie aufgrund päpstlicher Ideologie und politischer Gesamtsituation keineswegs ein völlig unberechenbarer Faktor gewesen sein und Justinians Entscheidung durchaus wohlüberlegt.

---

Sedisvakanz gesehen werden, die bei Wirbelauer, Bischofswahlen, S. 300 für die Zeitspanne zwischen dem Tod des Papstes Silvester und dem Gregors des Großen aufgelistet sind: Eine Vakanz, deren Dauer den Zeitraum eines Monats überschreitet, findet sich nur selten; nach dem Tode des Vigilius aber sind mehrmonatige Vakanz die Regel. Allerdings geht Wirbelauer *ebd.*, S. 302 auch davon aus, dass der Bischof von Rom seine Wahl schon vor Pelagius der weltlichen Obrigkeit angezeigt habe, zunächst seit dem vierten Jahrhundert dem Stadtpräfekten, dann dem Ostgotenkönig und nun eben dem Kaiser in Konstantinopel.

<sup>88</sup> Sotinel, *Authority and Orthodoxy*, S. 17. Eno, *Papal Damage Control*, *passim* baut seinen gesamten Aufsatz um die Hypothese herum auf, dass Pelagius als theologischer Neuerer wahrgenommen worden sei und deswegen auf massiven Widerstand gestoßen sei. Ähnlich klingt es auch in seinem Lexikonbeitrag an (vgl. Eno, *Pelagius*, S. 67). Wie sehr ein neu gewählter Bischof von Rom gezwungen war, sich an der Tradition seiner Vorgänger zu orientieren, selbst wenn er deren Politik nicht folgen wollte oder konnte, wird u.a. am Umgang mit der sogenannten Zwei-Gewalten-Lehre des Gelasius ersichtlich: Sowohl Papst Anastasius II. als auch Papst Symmachus beziehen sich auf sie, modifizieren sie aber (vgl. Brennecke, *Zwischen Byzanz und Rom*, S. 227–232; zu den beiden Päpsten s. PCBE II, Anastasius 3, S. 112f. und Bertolini, *Anastasio II.*, *passim* beziehungsweise PCBE II, Symmachus 5, S. 2145f. und Sardella, *Simmaco*, *passim*).

<sup>89</sup> Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 287f. führt diese Überlegungen konkret für Pelagius aus, wobei er hierin einen wesentlichen Grund für Pelagius' Gesinnungswandel sieht. *Mutatis mutandis* galt dies aber sicherlich auch für jeden anderen potentiellen Nachfolger Vigilius'.

Dass Pelagius, wie sich herausstellte, in Rom keineswegs mit ungetrübter Freude empfangen wurde,<sup>90</sup> konnte Justinian angesichts von dessen Positionswechsel vielleicht erahnen. Dennoch gab es durchaus Gründe, die ihn hoffen lassen konnten, dass sein Kandidat nicht auf völlige Ablehnung bei seiner Ankunft stoßen würde. Prokop berichtet, dass Pelagius sich schon vor Beginn seines Pontifikats für die Bevölkerung Roms eingesetzt habe. Er soll als Diakon Totila entgegen gezogen sein, als dieser mit seinen Truppen die Stadt belagerte, und mit ihm Verhandlungen geführt haben, um die Schonung der Bewohner zu erwirken. Außerdem soll Pelagius, um die damalige Not in der Stadt zu mildern, mit Teilen seines Besitzes Bedürftige beschenkt haben.<sup>91</sup> Wenn diese Berichte der Wahrheit entsprachen, was nicht allzu unwahrscheinlich ist, da Prokop in seinen *Bella* als glaubwürdig gilt, konnte Justinian annehmen, dass Pelagius bei der Stadtbevölkerung in guter Erinnerung geblieben sei, selbst wenn Pelagius einen Teil von dem, was er verteilte, kurz zuvor von Justinian erhalten hatte.<sup>92</sup>

Ein weiterer Grund, der Justinian dazu gebracht haben könnte, Pelagius für das römische Bischofsamt auszuwählen, könnte mit Rücksichtnahme auf andere Geistliche umschrieben werden. Der *Liber pontificalis* berichtet, dass Pelagius von einigen Geistlichen, die Justinian aus dem Exil zurückgerufen hatte, als Nachfolger für den zu diesem Zeitpunkt noch lebenden Vigilius verlangt worden sei.<sup>93</sup> Sollte diese Erzählung auf wahren Tatsachen beruhen, so ist zu fragen, ob die befragten Geistlichen bereits von Pelagius' Positionswechsel wussten oder ob sie sich in dem Glauben,

---

<sup>90</sup> Vgl. *Lib. pont.* 62,1.

<sup>91</sup> Vgl. Prok. *BG* 3,16,4–32. Die genaue Datierung einer ähnlichen Passage im *Lib. pont.* 61,7 ist umstritten, wie Leppin, Justinian, S. 389 Anm. 51 anmerkt. Zu Totila s. knapp PLRE IIIB, Totila qui et Baduila, S. 1328–1332.

<sup>92</sup> Vgl. Prok. *BG* 3,16,5. Ähnliche Überlegungen zur Erinnerung an Pelagius stellt auch Eno, Pelagius, S. 62 an.

<sup>93</sup> Vgl. *Lib. pont.* 61,8.

er vertrete noch (oder bald wieder) die Verteidigung der sogenannten drei Kapitel, für ihn aussprachen. Der Rückruf aus der Verbannung lässt die Vermutung zu, dass sie ebenfalls ihre Haltung überdacht hatten. Deswegen ist es denkbar, dass sie dem Kaiser tatsächlich den ihrer Meinung nach Geeignetsten unter ihnen für die Nachfolge des Vigilius vorgeschlagen haben, der dann Pelagius gewesen sein könnte. Für den Kaiser wiederum dürfte daraus die berechtigte Hoffnung erwachsen sein, dass die Geistlichen dem von ihnen selbst ausgewählten Kandidaten auch Folge leisten würden.

Nun ist bekannt, dass der *Liber pontificalis* keine besonders verlässliche Quelle darstellt, sodass es verständlich ist, wenn ein gewisser Zweifel an dem entworfenen Szenario gehegt wird.<sup>94</sup> In der *Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire* wird dementsprechend die Präsenz des Vigilius bei dieser Unterredung ausgeschlossen.<sup>95</sup> Allerdings müssen durchaus nicht alle Details der Erzählung verworfen werden.

Es war fast schon ein ungeschriebenes Gesetz, dass einer der sieben römischen Diakone im Falle einer Vakanz auf den Bischofsthron der Stadt nachrückte.<sup>96</sup> Ob man sich bei der geschilderten Unterhaltung, sofern sie stattfand, frei äußern konnte oder nur das von Justinian geforderte sagen durfte, ist daher für Pelagius' Eignung nur bedingt relevant. Er erfüllte das Kriterium des Diakonats und war deswegen zur Nachfolge qualifiziert. Zudem war es durchaus nicht unüblich, dass der amtierende Papst bereits zu Lebzeiten seinen Nachfolger bestimmte oder dies

---

<sup>94</sup> Zur Glaubwürdigkeit der in der *Vita Vigili* des *Liber pontificalis* enthaltenen Informationen sei besonders auf Sotinel, *Lost or Manipulated*, S. 7–21 hingewiesen.

<sup>95</sup> Vgl. PCBE II, Pelagius 3, S. 1714.

<sup>96</sup> Vgl. Moorhead, *On Becoming Pope*, S. 284–286; Domagalski, *Diakonats*, *passim*. Die Siebenzahl harmoniert, wie Wirbelauer, *Bischofswahlen*, S. 302 bemerkt, hervorragend einerseits mit einer Stelle der Apostelgeschichte (Apg 6,3,5) und passte andererseits „in glücklicher Weise zur Organisation der 14 augusteischen Regionen“.



zumindest versuchte.<sup>97</sup> Dazu scheint laut Eckhard Wirbelauer vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert auch das Amt des Archidiakons genutzt worden zu sein. Er konstatiert: „Jeder Archidiakon, der seinen Bischof überlebte, wurde sein Nachfolger, oder bemühte sich zumindest darum.“<sup>98</sup> Demnach könnte Pelagius, wie es der *Liber pontificalis* berichtet, schon zu Lebzeiten des Vigilius zur Nachfolge ausersehen worden sein, sei es von Vigilius selbst, sei es von Justinian. Darauf deutet auch die Bezeichnung Pelagius’ als Archidiakon im *Liber pontificalis* hin, die von einigen Forschern jedoch nicht als Beleg angeführt wird.<sup>99</sup> Als Grund für diese Missachtung ist wohl die Tatsache zu nennen, dass zumindest noch für den 14. Mai 553 ein gewisser Theophanius als römischer Archidiakon belegt ist.<sup>100</sup> Da die Lebensdaten des Theophanius jedoch nur vage bekannt sind,<sup>101</sup> kann die Tatsache, dass er für das Jahr 553 noch belegt ist, nicht als zwingendes Argument gegen eine Ernennung des Pelagius zum Archidiakon ins Feld geführt werden. Vielmehr könnte Theophanius auch in dem Zeitraum nach seiner Unterschrift und vor Pelagius’ Nachfolge in Konstantinopel gestorben sein. Die Tatsache, dass er bereits mit dem Rang eines Diakons versehen im Jahre 536 zusammen mit Vigilius und Pelagius einmal in Konstantinopel war,<sup>102</sup> spräche für ein halbwegs ähnliches Alter, sodass die Todesdaten der beiden anderen (555 beziehungsweise 561) einen Tod des Theophanius bald nach 553 denkbar

<sup>97</sup> Vgl. Moorhead, *On Becoming Pope*, S. 284; Wirbelauer, *Bischofswahlen*, S. 303.

<sup>98</sup> Wirbelauer, *Bischofswahlen*, S. 303f.; Zitat: ebd., S. 304.

<sup>99</sup> Vgl. e.g. Domagalski, *Diakonat*, S. 23 und Moorhead, *On Becoming Pope*, S. 285 Anm. 34: Beide führen Pelagius nur als Diakon. In Wirbelauers Aufzählung der Diakone und Archidiakone, die es auf die *cathedra Petri* geschafft haben, ist Pelagius (wie auch einige seiner Vorgänger) nicht mehr aufgeführt (vgl. Wirbelauer, *Bischofswahlen*, S. 303f.).

<sup>100</sup> Vgl. PCBE II, Theophanes, S. 2186–2188; die Belegstelle ist *Coll. Avell.* 83 (S. 320 Guenther).

<sup>101</sup> Vgl. PCBE II, Theophanes, S. 2186.

<sup>102</sup> Vgl. PCBE II, Pelagius 3, S. 1710; PCBE II, Theophanes, S. 2186; PCBE II, Vigilius 6, S. 2298.

machen. Zudem sollte trotz aller Faktoren, die gegen eine objektive Darstellung sprechen, nicht unerwähnt bleiben, dass Pelagius sowohl in Victor von Tunnunas Chronik als auch in Prokops Geheimgeschichte ebenfalls als Archidiakon bezeichnet wird.<sup>103</sup> Eine letzte, zugegebenermaßen schwache Stütze für die These, dass Pelagius in das Amt des Archidiakons nachrückte, könnte darin gesehen werden, dass er das *Constitutum*, in dem Theophanius zuletzt belegt ist, direkt nach diesem als zweiter Angehöriger des römischen Diakonats unterzeichnete.<sup>104</sup>

Selbst wenn eine solche Konferenz stattfand oder auch nur eine Ernennung erfolgte, lässt sich weder restlos aufklären, auf wessen Initiative alles zurückging, noch der genaue Verlauf feststellen. Das Schicksal von zwei Personen ist in diesem Zusammenhang aber interessant: Es handelt sich bei diesen um den Diakon Tullianus und den *patricius* Cethegus.<sup>105</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. Vict. Tonn. *chron.* 159 (a. 558); Prok. *HA* 27,17. Beide Stellen bleiben bei PCBE II, Pelagius 3, S. 1714 als Beleg für den Titel seltsamerweise unerwähnt, was nur bei der Prokop-Stelle einigermaßen verständlich ist, da Pelagius schwerlich zum dort geschilderten Zeitpunkt schon Archidiakon gewesen sein dürfte. Dagegen spricht auch das Schicksal des Theophanius (s.o.). Mögliche Erklärungen für Prokops Aussage könnten einerseits eine Verwechslung mit dem Amt des *apocrisiarius* (beispielsweise im Verlauf der Manuskripttradition) und andererseits eine Rückprojektion späterer Sachverhalte sein. Datiert man die Geheimgeschichte traditionell (d.h. auf 550/551), wird man wohl eine Verwechslung annehmen. Geht man aber von einem späteren Entstehungsjahr – für gewöhnlich wird in diesem Fall 558/559 ins Feld geführt – aus, wird man wahrscheinlich eine Spiegelung in die Vergangenheit als Erklärung favorisieren. Zur Datierungsfrage s. Greatrex, Perceptions, S. 100 mit weiterer Literatur.

<sup>104</sup> Vgl. *Coll. Avell.* 83 (S. 320 Guenther), wo Pelagius vor Petrus, einem weiteren römischen Diakon, unterschreibt (zu diesem s. PCBE II, Petrus 60, S. 1756–1758). Anhand von *Coll. Sabb.* ACO 3, S. 27; S. 113; S. 127; S. 156; S. 162; S. 171; S. 182 (Schwartz) lässt sich dieses Argument nicht weiter erhärten, da Pelagius zwar auch dort direkt nach dem *archidiaconus* Theophanius unterzeichnet, jedoch von den römischen Diakonen nur Theophanius und er selbst anwesend sind.

<sup>105</sup> Zu Cethegus s. PLRE II, Fl. Rufius Petronius Nicomachus Cethegus, S. 281f.; PCBE IV, Fl. Rufius Petronius Nicomachus Cethegus, S. 428–430; zum Gentiliz Flavius s. aber CLRE, S. 36–40. Zu Tullianus s. PCBE II, Tullianus 1, S. 2216f.

Letzterer weilte in Konstantinopel zu der Zeit, als die im *Liber pontificalis* geschilderte Zusammenkunft stattgefunden haben müsste,<sup>106</sup> und gehörte später zu Pelagius' Korrespondenten. Pelagius schreibt ihm, ein bestimmter Kandidat sei zum Bischof von Catania geweiht worden und *simili quidem modo et de Syracusanae urbis antistete optaveramus in ipso initio gloriae vestrae desiderii oboedire, nisi nos multiplex ratio ipsius non paucis temporibus ordinationem differre sacerdotii coegisset.*<sup>107</sup>

Pelagius wollte sich also möglicherweise einer Person, die bei seiner Ernennung zum Archidiakon Einfluss genommen haben könnte, erkenntlich zeigen. Dieser Verdacht lässt sich auch im Falle des Tullianus nicht leicht von der Hand weisen. In der *Defensio* wird Tullianus als einer der schlechten Berater des Vigilius angegriffen. Er gilt als einer der betrügerischen *dictatores Vigili*,<sup>108</sup> er gehöre zur Gruppe der *deceptorum eius*.<sup>109</sup> Trotzdem könnte er später zu den Korrespondenten des Pelagius gehört haben. Ein Brief, den die Editoren auf März 559 datieren, ergeht an einen Bischof namens Tullianus.<sup>110</sup> Bei diesem Bischof wiederum handelt es sich laut *Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire* um niemand anderen als den vormaligen Diakon.<sup>111</sup> Sollte diese Identifikation stimmen, drängt sich ein gewisser Verdacht auf. Man möchte Versprechungen hinter den beiden Vorgängen vermuten. Auch dies würde wiederum dem Bericht des *Liber pontificalis* eine gewisse Glaubwürdigkeit verleihen.

<sup>106</sup> Vgl. *Lib. pont.* 61,7. Der dort genannte *patricius* Citheus ist nach Moorhead, Totila, S. 385 und PLRE II, Fl. Rufius Petronius Nicomachus Cethegus, S. 281f. mit dem *patricius* Cethegus aus Pelag. *ep.* 33 zu identifizieren.

<sup>107</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 33, *tit.*-2; Zitat: Pelag. *ep.* 33,2.

<sup>108</sup> Pelag. *defens.* 5, S. 55; 6, S. 64f.

<sup>109</sup> Pelag. *defens.* 5, S. 54. Die Stelle fehlt im Index der Edition (S. 76), ebenso die indirekte Nennung bei Pelag. *defens.* 5, S. 55.

<sup>110</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 56, *tit.*; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 146.

<sup>111</sup> Vgl. PCBE II, Tullianus 1, S. 2216f.

Falls also Pelagius zum Archidiakon ernannt worden war, dann hätte er den formalen Ansprüchen für die Nachfolge hinlänglich genügt, was dem Kaiser (neben möglichen anderen Faktoren) ein weiteres Argument für Pelagius gewesen sein könnte. Es dürfte nämlich die zu erwartende Akzeptanz erhöht haben, wenn dem bisher in Rom üblichen Vorgehen bei der Nachfolgeregelung eine gewisse Beachtung geschenkt wurde und kein Außenseiter aufgrund unbekannter Kriterien in gewachsene Strukturen eindrang.

Gerade hinsichtlich des in Rom Üblichen könnten noch weitere Aspekte aus Pelagius' Biographie angeführt werden. Die Teilnahme an einer Gesandtschaft etwa findet sich laut Moorhead häufig im Werdegang von Päpsten und war vielleicht sogar als Auszeichnung oder Bewährungsprobe für den potentiellen Nachfolger gedacht.<sup>112</sup> Pelagius konnte somit auch hier punkten, denn er hatte dank seiner Aktivität als Apokrisiar diplomatische Erfahrungen vorzuweisen.<sup>113</sup> Es könnte mit Blick auf Vertrautheit mit den römischen Verhältnissen sogar seine Herkunft ergänzend angeführt werden – *natione Romanus, ex patre Iohanne vicariano* heißt es über ihn im *Liber pontificalis*.<sup>114</sup>

Trotz all dieser erwähnten positiven Faktoren, die möglicherweise zur Wahl des Pelagius führten, war die Stimmung in Rom bei seiner Ankunft aber nicht allzu enthusiastisch, was mit seiner neuen Haltung in Bezug auf die sogenannten drei Kapitel zu begründen sein könnte.<sup>115</sup> Dies ist

---

<sup>112</sup> Vgl. Moorhead, On becoming Pope, S. 286f.

<sup>113</sup> Vgl. e.g. PCBE II, Pelagius 3, S. 1710f.

<sup>114</sup> *Lib. pont.* 62,1. Welches Amt oder welche Funktion sich hinter *vicarianus* verbirgt, ist nicht völlig klar. PCBE II, Iohannes 33, S. 1083 charakterisiert ihn als „employé au vicariat du Prétoire ou de la Ville“. Allen/Neil, Crisis Management, S. 186 erkennen im *vicarianus* „either a deputy of the praetorian prefect of a civil diocese, or a civil servant on the staff of a vicarius.“

<sup>115</sup> Vgl. *Lib. pont.* 62,1. Dass Rom noch gegen das kaiserliche Verbot eingenommen war, meinen beispielsweise Markus/Sotinel, Introduction, S. 5.

aber keineswegs die einzige mögliche Begründung für die Ablehnung, auf die Pelagius stieß.<sup>116</sup>

Nach Meinung mancher Forscher gab es einen potentiellen Kandidaten für die *cathedra Petri*, dessen vorzeitiger Tod einen Konkurrenzkampf mit Pelagius verhindert habe.<sup>117</sup> Es handelt sich um einen Presbyter namens Mareas, den man dank seiner Grabinschrift kennt. Diese datiert seinen Tod in die dritte Indiktion nach dem Konsulat des Basilius, also in das Jahr 554 oder 555.<sup>118</sup> Damit ist offensichtlich, dass er in dem Moment, in dem Pelagius in Rom geweiht wird, bereits verstorben war. Dass er dennoch als für den Episkopat bestimmt angesehen wird, liegt wohl in erster Linie an der inschriftlichen Aussage *Tu fueras meritis pontificale decus*.<sup>119</sup>

Duchesne postuliert aufgrund dieses Satzes, Mareas müsse auch nach Vigilius gestorben sein,<sup>120</sup> doch ist diese Überlegung keineswegs so zwingend, wie sie auf den ersten Blick scheinen mag. Sotinel nimmt zwar ebenfalls einen Tod des Mareas im Jahre 555 an,<sup>121</sup> weist aber darauf hin, dass „negli ultimi anni del pontificato di V[igilio], una situazione molto agitata nella Chiesa di Roma priva del suo vescovo“ nicht auszuschließen sei.<sup>122</sup> Ein Passus des *Liber pontificalis* kann als Hinweis auf diese unsichere Situation in Rom gedeutet werden. Dort heißt es, die Stadtbevöl-

<sup>116</sup> Ähnlich bereits Duchesne, *Liber pontificalis*, S. 304 Anm. 2, wenn er zunächst eine Ablehnung der Person Pelagius' an sich konstatiert und danach erst präzisiert, dass es speziell um den Drei-Kapitel-Streit gehe.

<sup>117</sup> Vgl. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 287; Moorhead, *Popes*, S. 102; Duchesne, *Liber pontificalis*, S. 302 Anm. 34.

<sup>118</sup> Vgl. ICUR NS VIII 23065. Zum spätantiken Konsulat sowie für ein Verzeichnis der Konsuln von 284–542 sei auf CLRE, *passim* verwiesen. Speziell zur Datierung nach Postkonsulaten s. Bagnall/Worp, *Chronological Systems*, S. 88–98; Meier, *Ende des Konsulats*, *passim*. Zu Basilius s. PLRE IIIA, (Fl.) Anicius Faustus Albinus Basilius, S. 174f.

<sup>119</sup> ICUR NS VIII 23065.

<sup>120</sup> Vgl. Duchesne, *Liber pontificalis*, S. 302 Anm. 34.

<sup>121</sup> Vgl. Sotinel, *Pelagius I*, S. 532.

<sup>122</sup> Sotinel, *Vigilio*, S. 527.

kerung habe sich bei Narses erkundigt, ob Vigilius und der übrige nach Konstantinopel gereiste Klerus noch lebe und aus der Verbannung zurückkehren werde.<sup>123</sup> In der Grabinschrift heißt es zudem, Mareas habe die *pectora saeva* geschlossen – ein weiteres Indiz.<sup>124</sup> Es ist daher legitim zu erwägen, ob Mareas nicht den Bischof von Rom in den schwierigen Zeiten seiner langen Abwesenheit – Vigilius hatte die Stadt 545 verlassen<sup>125</sup> – würdig vertreten und sich dadurch das inschriftliche Lob verdient habe. Immerhin agierte er laut Epitaph *praesulis in vicibus*.<sup>126</sup> Sogar das oben zitierte *Tu fueras meritus pontificale decus*<sup>127</sup> könnte eine würdige und devote Vertretung des römischen Bischofs umschreiben, wenn man es so liest, dass Mareas verdienstermaßen (*meritus* als *adiectivum pro adverbio*) ein Schmuck des Papstes (*pontificale decus*) gewesen sei. Allerdings ist auch bekannt, dass Presbyter in Rom eher in unruhigen Zeiten die Chance auf den Bischofsthron hatten, wie beispielsweise der Fall Johannes' II. belegt.<sup>128</sup> Und eine gewisse Unruhe lässt sich, wie oben angedeutet, nicht abstreiten. Man könnte sich sogar überlegen, ob Mareas nicht statt erst gegen Pelagius schon gegen Vigilius stark gemacht werden sollte, etwa als Vertreter der ursprünglichen Linie Roms, also einer Ablehnung der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel. Dies setzt vor-

---

<sup>123</sup> Vgl. *Lib. pont.* 61,8. Zu Narses s. PLRE IIIB, Narses 1, S. 912–928.

<sup>124</sup> ICUR NS VIII 23065.

<sup>125</sup> Vgl. Sotinel, Vigilio, S. 519.

<sup>126</sup> ICUR NS VIII 23065. Die Aussage ist bei Sotinel, Vigilio, S. 527 fälschlich mit *praesulis vices* wiedergegeben; ebenso liest man bei derselben Autorin a.a.O. *meritus pontificalis decus* statt *meritus pontificale decus*.

<sup>127</sup> ICUR NS VIII 23065.

<sup>128</sup> Vgl. Moorhead, *On becoming Pope*, S. 285; PCBE II, Iohannes 30, S. 1081. Für ausführlichere biographische Informationen zu Johannes II., insbesondere zu seinem Pontifikat s. auch Pennacchio, Giovanni II, *passim*.

aus, dass Vigilius' Zustimmung zur Verurteilung zumindest in bestimmten stadtrömischen Kreisen bekannt geworden war.<sup>129</sup>

Zu einer Vertretung der alten Linie durch Mareas in quasiepiskopaler Rolle würden einige Aussagen der Grabinschrift passen. *Pauperibus largus vixisti, nulla reservans dedisti multis*, heißt es dort und ebenso, dass er darauf geachtet habe, *ne mandata patrum perderet ulla fides*.<sup>130</sup> Gerade die letzte Aussage könnte als eine Verteidigung der sogenannten drei Kapitel interpretiert werden, doch bietet es sich an, an dieser Stelle kurz den *Liber pontificalis* näher zu betrachten.

Dieser berichtet, dass einerseits, *dum non essent episcopi qui eum [=Pelagium] ordinarent*, zwei Bischöfe und ein Presbyter die Weihe des Pelagius vorgenommen hätten, andererseits aber *monasteria et multitudo religiosorum, sapientium et nobilium subduxerunt se a communione eius, dicentes quia in morte Vigili papae se immiscuit ut tantis poenis affligeretur*.<sup>131</sup> Hierin zeige sich, so die *communis opinio* der Forschung, die oben angedeutete Feindseligkeit gegenüber Pelagius aufgrund seiner Zustimmung zur Verurteilung der sogenannten drei Kapitel, doch wird zumeist nicht weiter differenziert.<sup>132</sup> Oft

<sup>129</sup> Die Zustimmung erfolgte am 8. Dezember 553 mit Vigilius' zweitem *Constitutum*, doch wurde dieses erst am 23. Februar 554 publiziert (vgl. e.g. Sotinel, Vigilio, S. 527). Bedenkt man die Zeit, die vergangen sein muss, bis diese Information nach Rom gelangt war, wäre die Zeit der Opposition zwar nur kurz, aber immerhin möglich gewesen.

<sup>130</sup> ICUR NS VIII 23065; Duchesne, *Liber pontificalis*, S. 302 Anm. 34. Der Text findet sich, wie schon oben Fußnote 58 erwähnt, ebenfalls bei ICUR II, S. 83 Nr. 23 und S. 117 Nr. 98, jedoch ohne die letzte Zeile, die die entscheidende Datierungshilfe enthält. Hinsichtlich der beiden auf den zitierten Vers folgenden gibt es verschiedene Interpretationsansätze (vgl. Sotinel, Vigilio, S. 527), doch ist eine Diskussion derselben hier nicht zielführend.

<sup>131</sup> *Lib. pont.* 62,1. Bei den beiden Bischöfen handelt es sich um Johannes von Perusia (zu ihm s. PCBE II, Iohannes 43, S. 1094) und Bonus von Ferentinum (zu ihm s. PCBE II, Bonus 5, S. 349). Der Presbyter hört auf den Namen Andreas (zu ihm s. PCBE II, Andreas 11, S. 131).

<sup>132</sup> Vgl. e.g. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 288 einschließlich Anm. 5; Nagl, *Pelagius*, Sp. 841; PCBE II, Andreas 11, S. 131.

beschränkt man sich darauf hervorzuheben, dass zu einer gültigen Weihung gemäß den *canones* eigentlich drei Bischöfe anwesend sein müssten, und gibt sich damit zufrieden.<sup>133</sup> Dabei hat schon Caspar richtig beobachtet, dass Andreas ein Presbyter „des (zuständigen, aber verwaisten) Bistums Ostia“ war.<sup>134</sup> Und Ausnahmen von der üblichen Konsekration durch den Ostienser Bischof sind auch für andere Fälle belegt.<sup>135</sup> Es könnte daher durchaus sein, dass man im konkreten Fall die geographische Tradition gegenüber den *canones* bevorzugte. Als Grund ließe sich die angesichts der unverhältnismäßig langen Vakanz – Vigilius starb am 7. Juni 555 und Pelagius folgte erst im Frühjahr 556 – verspürte Dringlichkeit annehmen.<sup>136</sup> Dieses Argument würde auch dann noch gelten, wenn Mareas erst nach Vigilius und damit gegen Ende der dritten Indiktion, also vielleicht erst im August 555, starb. Mit Van Nuffelen könnte man als eine alternative Erklärung für die Präsenz des Ostienser Presbyters anführen, dass häufig gar nicht wichtig war, wie die (kirchen-)rechtliche Regelung tatsächlich lautete. Es sei viel wichtiger gewesen, was die Leute dachten, dass sie vorschreibe, und der allgemeine Konsens: „The suggestion that canon law sets out the legal framework and procedure for episcopal elections, much as electoral law does for modern election, is thus misleading.“<sup>137</sup> Im konkreten Fall sind demnach zwei einander nicht ausschließende Gedankengänge möglich: Einerseits könn-

---

<sup>133</sup> Vgl. *e.g.* Sotinel, Pelagio I, S. 532.

<sup>134</sup> Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 288. Nach PCBE II, Andreas 11, S. 131 gibt es über diese Quellenstelle hinaus keine weiteren Informationen zu Andreas.

<sup>135</sup> Vgl. Wirbelauer, Bischofswahlen, S. 301.

<sup>136</sup> Bezüglich der Daten vgl. *e.g.* PCBE II, Pelagius 3, S. 1714; Sotinel, Pelagio I, S. 532. *In puncto* Eile sei auf Wirbelauers Bedingung der kurzen Frist hingewiesen; die Sedisvakanz stellt, selbst wenn den bei Wirbelauer angegebenen, aus dem *Liber pontificalis* entnommenen Vakanzzeiten nicht übermäßig große Aussagekraft beige-messen werden sollte, einen unverhältnismäßig langen Zeitraum dar (vgl. Wirbelauer, Bischofswahlen, S. 300f.).

<sup>137</sup> Vgl. Van Nuffelen, Rhetoric of Consensus, *passim*; Zitat: ebd., S. 249.



te es sein, dass man annahm, dass zur Dreizahl, die den römischen Patriarchen weihen sollte, auf jeden Fall ein Angehöriger des Bistums Ostia gehören müsse, auch wenn ein Blick in die tatsächlichen Regelungen lediglich die Notwendigkeit dreier Bischöfe erwiesen hätte.<sup>138</sup> Andererseits könnte aber auch einfach der Konsens des Volkes wichtiger gewesen sein.

Zur zweiten Aussage des *Liber pontificalis* ist zudem zu bemerken, dass nur ganz bestimmte Teile der Gesellschaft gemeint sind, da nicht allgemein vom *populus*, sondern von *monasteria et multitudo religiosorum, sapientium et nobilium*, kurzum von Bessergestellten, die Rede ist.<sup>139</sup> Deren Abneigung gegen Pelagius könnte auch anders motiviert sein. Machtpolitik, Besitzstandswahrung und eigene Ambitionen könnten als Faktoren herangezogen werden, die sie gegen den neuen Papst agieren ließen, wobei nicht auszuschließen ist, dass der Drei-Kapitel-Streit dabei als Vorwand diente.

Mareas könnte daher vor dem Hintergrund der unruhigen Gesamtsituation in Rom beispielsweise auch als Galionsfigur einer Personengruppe interpretiert werden, die sich gegen eine der kaiserlichen Politik folgende Gruppierung positionieren wollte. Bereits in früheren stadtrömischen

---

<sup>138</sup> Dass es drei Bischöfe sein mussten, schreibt neben den *canones* des Konzils von Nicaea z.B. auch die kaiserliche Gesetzgebung vor (vgl. *Cod. Iust.* 1,3,41,pr.; Van Nuffelen, *Rhetoric of Rules*, S. 255 mit Anm. 48).

<sup>139</sup> *Lib. pont.* 62,1. Laut du Cange, S. 111f. s.v. *religio*, wird *religiosi* auch synonym für Geistliche verwendet – es stellt sich die Frage, ob dies zur Zeit der Abfassung dieses Teils des *Liber pontificalis* (dazu s. Sotinel, *Lost or Manipulated*, S. 7–21) bereits üblich war. Die Nähe zum Wort *monasteria* könnte zumindest dahingehend interpretiert werden, dass die übrige Geistlichkeit (neben den Mönchen) gemeint ist. Als *sapientes* oder *nobiles* wird man jedenfalls sicher nicht die gesamte Bevölkerung Roms bezeichnet haben. Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 428 spricht in Bezug auf den Passus des *Liber pontificalis* ebenfalls von „tout le monde bien pensant, les débris de l'aristocratie, les moines, les gens réputés sages et vraiment religieux“, also nur einem Teil der Bevölkerung. Die bei Duchesne teilweise hineinübersetzte Wertung und die von ihm suggerierten Zahlenverhältnisse sind allerdings zu hinterfragen.

Auseinandersetzungen wurden nämlich innerstädtische Positionen und Konfliktlinien auch durch gewissermaßen außenpolitische Stellungnahmen ausgedrückt.<sup>140</sup> Für Mareas' symbolische Bedeutung wäre es dann relativ unerheblich, ob er als Ersatz des Vigilius nach Bekanntwerden des zweiten *Constitutum* oder als dessen Nachfolger nach dem Tod gehandelt wurde. Die Stoßrichtung wäre in beiden Fällen gegen eine als pro-kaiserlich darstellbare Position, da gegen die kaiserliche Verurteilung der sogenannten drei Kapitel gerichtet. Ob Mareas vor diesem Hintergrund mit Duchesne als ein auch dem Kaiser genehmer Kandidat bezeichnet werden kann,<sup>141</sup> muss offen bleiben. Selbst wenn es sich nämlich bei den oben angestellten Überlegungen zu Mareas nur um Möglichkeiten handelt, fehlen Anhaltspunkte in den Quellen, um die kaiserliche Sicht auf Mareas in irgendeiner Weise festzustellen.<sup>142</sup>

Vielleicht wurde Pelagius auch gerade von solchen, nur auf den ersten Blick antikaiserlich eingestellten Kreisen bei seiner Ankunft in Rom beschuldigt, am Tode seines Vorgängers Vigilius beteiligt gewesen zu

---

<sup>140</sup> Vgl. Brennecke, *Zwischen Byzanz und Ravenna*, S. 229; Demacopoulos, *Universalist Politics*, *passim*. Zu den Beziehungen zwischen Theoderich und der Kirche s. Wiemer, *Odoavakar und Theoderich*, S. 323–328 und zu denen zwischen Theoderich und dem Kaiser ebd., S. 332–335. Zu Theoderichs Leben s. auch PLRE II, Fl. Theodericus 7, S. 1077–1084.

<sup>141</sup> Vgl. Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 426.

<sup>142</sup> Berücksichtigt man, dass Vigilius auf Sizilien gestorben ist (vgl. *z.g.* Sotinel, *Vigilio*, S. 527), so muss man annehmen, dass sein Tod nicht unmittelbar in Rom bekannt wurde. Wenn Mareas erst nach Eintreffen dieser Information zum Nachfolger bestimmt wurde, könnte mit der Weihe bis zur Bestätigung durch die weltliche Obrigkeit gewartet worden sein. Dies war zumindest üblich (vgl. Wirbelauer, *Bischofswahlen*, S. 302). Für eine Nachricht aus Konstantinopel muss man eine längere Wartezeit annehmen, wohl mehr als zwei Monate – dies spiegelt sich in den seit der Eroberung Italiens längeren Sedisvakanzten (vgl. ebd., S. 300). Es könnte daher sein, dass die kaiserliche Antwort, selbst wenn sie positiv war, erst nach Mareas' Ableben in Rom eintraf und er deswegen nicht als Bischof von Rom verewigt wurde.

sein.<sup>143</sup> Markus und Sotinel gehen jedenfalls davon aus, dass sich sowohl der besagte Vorwurf als auch die Tatsache, dass er kaiserlicher Kandidat war, negativ auf Pelagius' Empfang in Rom ausgewirkt haben.<sup>144</sup>

Vor dem stadtrömischen Konflikt wird auch noch ein Gesetzestext Kaiser Justinians bedeutsam: die pragmatische Sanktion *Pro petitione Vigilii*. Laut Caspar war sie als Ausgleich für Vigilius' Zustimmung zum Verbot der sogenannten drei Kapitel gedacht und diesem auf die Rückfahrt mitgegeben worden.<sup>145</sup> Wenn sie tatsächlich mit Vigilius unterwegs nach Rom gewesen sein sollte, konnte sie zum Todeszeitpunkt noch nicht in Rom angekommen sein, sondern befände sich in diesem Moment noch auf Sizilien, wo Vigilius starb.<sup>146</sup> Pelagius wiederum sei, so die Schilderung Sotinel, nach Rom gekommen und habe die Stadt fast schon in einem Atemzug über den Tod des Vigilius, seine eigene Ernennung zum Nachfolger und den Positionswechsel bezüglich der sogenannten drei Kapitel informiert.<sup>147</sup> Dies setzt voraus, dass Rom zwischen Vigilius' Ende und Pelagius' Ankunft nichts vom Ableben des Vigilius erfahren hatte. Hierfür (sowie für einen zähen Informationsfluss gen Rom insgesamt) könnte der *Liber pontificalis* als Beleg dienen, insofern er, wie bereits erwähnt, berichtet, dass Narses gefragt wurde, ob Vigilius noch am Leben sei. *Terminus post quem* in der Darstellung des *Liber pontificalis* ist, und das ist hier relevant, der endgültige Sieg Narses' in Italien, was in

---

<sup>143</sup> Vgl. *Lib. pont.* 62,1. Man könnte darüber nachdenken, ob mit dem Vorgänger nicht ursprünglich auch einmal Mareas gemeint gewesen sein könnte. Dem Verfasser des *Liber pontificalis* wäre angesichts der Entstehungsumstände (s. dazu Sotinel, *Lost or Manipulated*, S. 7–21) zumindest zuzutrauen, dass er, beispielsweise um ein bestimmtes Bild zu vermitteln, zum ursprünglichen Vorwurf den Namen Vigilius ergänzt hat.

<sup>144</sup> Vgl. Markus/Sotinel, *Introduction*, S. 5.

<sup>145</sup> Vgl. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 286. Auch Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 425 geht davon aus, dass Vigilius die kaiserlichen Anordnungen im Gepäck hatte.

<sup>146</sup> Vgl. e.g. *Lib. pont.* 61,9; Vict. Tonn. *chron.* 157 (a. 557).

<sup>147</sup> Vgl. Sotinel, *Pelagio I*, S. 532.

jedem Fall einen Zeitpunkt innerhalb der letzten drei Jahre von Vigilius' Pontifikat meint.<sup>148</sup> Es wäre unter den genannten Prämissen demnach möglich, dass auch die kaiserlichen Anordnungen erst mit Pelagius Rom erreichten.<sup>149</sup>

Infolge dieser Koinzidenz mochten vielleicht einige in der pragmatischen Sanktion einen Einfluss des Pelagius erkennen, obwohl es zu Beginn ihres Textes heißt, sie sei auf Bitten Vigilius' hin erlassen worden.<sup>150</sup> Die geschilderte Hypothese könnte auf jeden Fall den bereits erwähnten Vorwurf, dass Pelagius in den Tod des Vigilius verstrickt war,<sup>151</sup> erklären. Es scheint aber angebracht, die Regelungen der pragmatischen Sanktion *Pro petitione Vigili* kurz in den Blick zu nehmen, um ihre Auswirkungen für den Beginn von Pelagius' Pontifikat genauer erfassen zu können.<sup>152</sup>

---

<sup>148</sup> Vgl. *Lib. pont.* 61,8. Vigilius' Pontifikat endete im Jahre 555 (vgl. *e.g.* Sotinel, *Vigilio*, S. 527); mit Narses' Sieg über die „Goten“ könnten verschiedene Schlachten gemeint sein. Er besiegte Truppen zunächst unter Führung Totilas im Jahre 552 bei Busta Gallorum und später erneut unter der Führung Tejas am Mons Lactarius (vgl. Leppin, *Justinian*, S. 273f.; zu Teja s. PLRE IIIB, *Theia*, S. 1224). Zuletzt wurde 554 eine Gruppe von verschiedener Provenienz (angeblich Franken, Goten und Rugier) bei Capua von Narses geschlagen (vgl. Wiemer, *Goten in Italien*, S. 623). Ähnlich wie die zwei Eroberungen Roms durch Totila im Jahre 546 beziehungsweise 549/550 (vgl. *e.g.* Gropengießer, *Totila*, S. 45 beziehungsweise S. 47) im *Liber pontificalis* zu einer einzigen verschmolzen sind (vgl. *Lib. pont.* 61,7), könnte dies auch für den Sieg Narses' erfolgt sein.

<sup>149</sup> Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 423 nimmt unter Berufung auf *Lib. pont.* 61,9 an, dass die Leiche des Vigilius von seinen Begleitern nach Rom gebracht worden sei. Die Quelle enthält eine solche Information in dieser Form allerdings nicht; sie belegt nur den Ort des Todes und denjenigen der Bestattung ohne weitere Erläuterungen (vgl. *Lib. pont.* 61,9). Selbst wenn Duchesnes Annahme stimmen sollte, wäre damit jedoch noch nicht gesichert, dass die von Justinian getroffenen Anordnungen bereits bekannt waren und in die Tat umgesetzt wurden, da es zumindest denkbar ist, dass die Verkündung dieser „bienfaits de l'empereur“, wie Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 423 den Gesetzestext bezeichnet, dem Nachfolger des Vigilius vorbehalten wurde.

<sup>150</sup> Vgl. *NInst. App.* 7,1.

<sup>151</sup> Vgl. *Lib. pont.* 62,1.

<sup>152</sup> Umfassend zu ihr: Archi, *Pragmatica sanctio, passim*; Pilara, *Aspetti, passim*.

Es fällt direkt auf, dass der Gesamttext mehrere *subscriptions* aufweist, die sich zwar nicht widersprechen, aber doch ein hervorstechendes Alleinstellungsmerkmal sind.<sup>153</sup> Manchmal ist von den Iden des Augusts 554 die Rede, oft heißt aber es auch ganz banal *dat. die anno et cons. ss* oder ähnlich.<sup>154</sup> Nur am Ende werden überhaupt die Adressaten genannt, nämlich der *vir illustris* Narses, im Text angegeben als *praepositus sacri cubiculi*, und der *vir magnificus* Antiochus, der als *praefectus per Italiam* bezeichnet wird.<sup>155</sup> Gerade die *subscriptions* sind einer der Gründe für das Aufkommen der Diskussion, ob es sich bei dem Text, der als pragmatische Sanktion *Pro petitione Vigilii* firmiert, um einen einzigen Text oder um eine – im Detail wie auch immer geartete – Zusammenstellung justinianischer Regelungen handelt.<sup>156</sup> Diese Frage mag nebensächlich erscheinen, wenn ermittelt werden soll, was Justinian festlegte und wen er damit anzusprechen suchte. Es geht darum, die verbliebene stadtrömische wie die italische Oberschicht nach dem verheerenden, fast zwanzigjährigen Konflikt durch vorteilhafte Regelungen für sich zu gewinnen.<sup>157</sup> Die

<sup>153</sup> Vgl. Archi, *Pragmatica sanctio*, S. 32.

<sup>154</sup> Das Datum wird angegeben bei *NIust. App.* 7,3; 7,6; 7,12; 7,15; 7,17 und 7,20. Ein Verweis auf zuvor gemachte Angaben erfolgt bei *NIust. App.* 7,4f.; 7,7–11; 7,13f.; 7,16; 7,18f.; 7,21–25. Die Uneinheitlichkeit ist damit aber nur grob beschrieben, sie setzt sich im Detail fort: *NIust. App.* 7,1 und 7,2 entbehren einer *scriptio*, bei *NIust. App.* 7,4 fehlt *dat.* vor der Datierungsangabe und bei *NIust. App.* 7,8 ist im Verweis auf die vorherigen Angaben der Konsul durch die Indiktion ersetzt, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Bezeichnung des Dokuments wird übrigens oft gar nicht angegeben – nur bei *NIust. App.* 7,27 wird von einer *pragmatica sanctio* gesprochen. (Bei *NIust. App.* 7,3 wird das Dokument zwar als *pragmatica* bezeichnet, aber nicht eindeutig als *sanctio*.)

<sup>155</sup> *NIust. App.* 7,27. Zur Person des Antiochus s. PLRE IIIA, Antiochus 2, S. 90.

<sup>156</sup> Vgl. Archi, *Pragmatica sanctio*, S. 32f. Zu den verschiedenen Positionen und weiteren Gründen s. neben der bereits genannten Stelle auch ebd., S. 11–16 sowie die dort zitierte Literatur. Pilara, Aspetti, S. 152 erwähnt die Frage nur am Rande ohne dezidiert Stellung zu beziehen.

<sup>157</sup> Vgl. Archi, *Pragmatica sanctio*, S. 24–29, der den propagandistischen Aspekt der Regelungen betont. Pilara, Aspetti, S. 144–154 führt die Regelungen detaillierter

Frage nach der Zusammenstellung gewinnt aber an Bedeutung, wenn man Pelagius' Position zu Anfang seines Pontifikats erfassen möchte. Es ist nämlich denkbar, dass die verschiedenen *capitula*, obwohl gemeinsam unter einem Datum überliefert, gar nicht alle auf das Wirken des Vigilius zurückgehen. Das gemeinsame Datum wäre dann beispielsweise mangels Alternativen von einem Kompilator auf den gesamten Text übertragen worden. Pelagius wäre dann vielleicht nur der Überbringer der vorderen Abschnitte gewesen, während andere Abschnitte auch seinem eigenen Einfluss zugeschrieben werden könnten.<sup>158</sup> Wenn nun wiederum einige Abschnitte tatsächlich auf Pelagius' Wirken zurückgehen sollten, so ist dies nicht unerheblich für sein Verhältnis zur Oberschicht Roms und Italiens.

Eine Vielzahl von Senatoren war aus Italien geflohen, andere auch umgekommen,<sup>159</sup> sodass aus diesem speziellen Grund sowie allgemein wegen der Kriegswirren ihr Besitz nicht mehr in der Weise kontrolliert werden konnte wie bisher. Die Folge war sicher, dass andere in Italien verbliebene Personen diese Tatsache ausnutzten. Für einige war es eine Gelegenheit zur Flucht, anderen bot sich die Chance, sich den Besitz anzueignen, was sich beides in der pragmatischen Sanktion *Pro petitione*

---

aus, nimmt allerdings ebd., e.g. S. 155 an, dass die Maßnahmen Justinians Herrschaft in Italien ein sozial und ökonomisch gesehen solides Fundament geben sollten. Dies lässt sich ohne Schwierigkeiten mit den Absichten, die *Archi Justinian* unterstellt, vereinen. Eine „*carezza di vere figure di potere a livello regionale*“, wie sie *Pilara, Aspetti*, S. 140 als Grund annimmt, ist damit allerdings ebenso wenig bewiesen wie die a.a.O. angenommene „*condizione delle precedenti strutture amministrative [...] apparentemente immobile*“, in der diese „*prive [...] di una reale capacità d'azione*“ gewesen seien.

<sup>158</sup> Es wäre an anderer Stelle zu diskutieren, ob nur *NIust. App.* 7,1–3 oder noch weitere Teile der pragmatischen Sanktion Vigilius zuzuschreiben sind.

<sup>159</sup> Vgl. Wickham, *Early Medieval Italy*, S. 18; S. 27; *Archi, Pragmatica sanctio*, S. 23. Einige Senatoren fanden aber auch den Tod. Belege für das Schicksal der Senatoren finden sich reichlich bei Prokop (vgl. e.g. die in Fußnote 185 angeführten Stellen), aber auch e.g. bei *Lib. pont.* 61,7.

*Vigilii* widerspiegelt.<sup>160</sup> Überhaupt war wohl ein Hauptziel der pragmatischen Sanktion *Pro petitione Vigilii*, dass speziell denjenigen, die Italien verlassen hatten, aus ihrer Abwesenheit möglichst kein materieller Nachteil entstehe, denn es wird geradezu programmatisch formuliert:

*Res insuper mobiles vel immobiles seseque moventes, quas a Theoderici regis temporibus usque ad nefandissimi Totilae superventum quocum iure vel titulo Romani possedisse noscuntur per se vel usufructuarias vel alias personas, per quas unumquemque praecepit possidere, in posterum sine aliqua concussione apud eos servamus, eo videlicet ordine, quo per praedicta tempora easdem res possedisse noscuntur.*<sup>161</sup>

Man muss sich aber fragen, wer die genannten *Romani* sind, ob es sich speziell um Stadtrömer handelt oder ob darunter bloß eine Abgrenzung von den Goten zu verstehen ist, wie sie einst von Theoderich betont wurde.<sup>162</sup> Gerade wenn es sich nicht bloß um Stadtrömer handeln sollte, könnte es sich bei den vermeintlichen Goten um Personengruppen handeln, die von Totila profitiert haben. Während nämlich laut Chris Wickham die Ostgoten insgesamt „no interest in disturbing the social hierarchies of Italy“ gezeigt hätten,<sup>163</sup> ist dies für Totila keineswegs so unumstritten wie für seine Vorgänger.<sup>164</sup>

<sup>160</sup> Vgl. *NIust. App.* 7,3f.; 7,13–16. Ähnlich auch Sessa, *Formation*, S. 41.

<sup>161</sup> *NIust. App.* 7,8. Zur Textgestalt von *NIust. App.* 7,8 sei angemerkt, dass, wie dem kritischen Apparat zur besagten Stelle zu entnehmen ist, sowohl Zachariae von Lingenthal als auch Krüger eine *corruptela* in dem Nebensatz *per quas unumquemque praecepit possidere* erkennen wollen. Ersterer ersetzte *unumquemque* durch *unusquisque*. Letzterer möchte *praecepit* emendieren. Zu Theoderichs Leben s. die Hinweise in Fußnote 140.

<sup>162</sup> Zu der Unterscheidung von Goten und Römern unter Theoderichs Herrschaft s. Wiemer, *Goten in Italien*, S. 601–615, insbesondere S. 607: „Für den König gab es nur Goten und Römer – die einen waren Krieger, die anderen Zivilisten.“

<sup>163</sup> Wickham, *Early Medieval Italy*, S. 25. Ausführlich zur Herrschaft Theoderichs und bereits Odoakers: Wiemer, *Ovakar und Theoderich*, *passim*. Zu Odoakers Leben s. PLRE II, *Odoacar*, S. 791–793.

<sup>164</sup> Zur älteren Diskussion s. Moorhead, *Totila*, S. 382 einschließlich Anm. 3.

Wickham sieht keinen Grund dafür anzunehmen, dass Totila anders als seine Vorgänger gedacht habe, denn „normally when he controlled senatorial estates he took their rents directly and left the peasants as they were.“ Er lehnt daher die Totila oft unterstellte Absicht einer sozialen Revolution ab.<sup>165</sup> Unterstützt wird er dabei u.a. von Moorhead, der auf Basis der relevanten Quellenstellen konstatiert: „The case for Totila having been a revolutionary [...] looks decidedly weak.“<sup>166</sup> Die Tatsache, dass auch Sklaven in Totilas Rängen gekämpft haben sollen, könne kaum als ein Beleg für ein revolutionäres Ansinnen gewertet werden. Es sei vielmehr eine allgemeine Erscheinung, dass Sklaven und andere schlecht gestellte Personen(gruppen) ihr Glück und ihre Unabhängigkeit durch Flucht in die Armee gesucht hätten. Die einzigen positiven Belege, die es für wirkliche soziale Umwälzungen in Form von Enteignungen durch Totila gebe, seien die Antwort auf eine konkrete lokale Einberufung der Landbevölkerung zum Heeresdienst gegen ihn.<sup>167</sup>

Tatsächlich ist das Problem der sogenannten Kolonenflucht, sogar in den römischen Militärdienst, mehrfach in der kaiserlichen Gesetzgebung behandelt und kann daher als gewöhnliche Erscheinung eingestuft werden.<sup>168</sup> Ein Überlaufen in die Reihen Totilas ist demnach als nur eine unter vielen Optionen zu sehen. Prokops Bericht, wonach den landlosen Bauern, die sich gegen Totila gerüstet hatten, Land versprochen wurde, wenn sie vom Dienst an der Waffe Abstand genommen haben würden,<sup>169</sup> sollte man allerdings nicht ohne weiteres als bloß lokales, sonst völlig unübliches Phänomen abtun. Es wäre ein *argumentum e silentio*, ginge man davon aus, dass dies ein Einzelfall gewesen sei. Distributionen könnten auch andernorts stattgefunden haben, ohne dass sich konkrete

<sup>165</sup> Wickham, *Early Medieval Italy*, S. 25.

<sup>166</sup> Moorhead, Totila, *passim*; Zitat: ebd., S. 386.

<sup>167</sup> Vgl. Moorhead, Totila, S. 383f.; Wickham, *Early Medieval Italy*, S. 25.

<sup>168</sup> Vgl. e.g. *Cod. Iust.* 7,38,1; 11,48,6.

<sup>169</sup> Vgl. Prok. *BG* 3,22,20f.



Spuren in der literarischen Überlieferung erhalten haben. Es könnte sich dabei ebenfalls um lokale Einzelfälle gehandelt haben, die lediglich nicht von einem Historiographen festgehalten wurden. Der Bericht Prokops könnte vielmehr als ein Einzelfall in anderer Hinsicht gewertet werden. Vielleicht schien ihm die Ausrüstung der Landbevölkerung zum Kampf gegen Totila durch einen gewissen Tullianus besonders erinnerungswürdig und bewegte ihn zur Aufnahme in sein Werk, weil die Maßnahme zunächst erfolgreich war.<sup>170</sup>

Vielleicht möchte man nun dennoch annehmen, dass *patricii* nur in diesem Einzelfall, also infolge des Widerstands des Tullianus, zum Verzicht auf ihr Land von Totila gezwungen waren.<sup>171</sup> Dann muss man sich aber fragen, warum in der pragmatischen Sanktion *Pro petitione Vigilii* allgemein Totilas Schenkungen aufgehoben werden und nicht der ehrenwerte Einsatz des Tullianus gelobt wird:

*Imprimis itaque iubemus, ut omnia quae Atalaricus vel Amalasuina regia mater eius vel etiam Theodatus Romanis vel senatu poscente concesserunt, inviolabiter conseruentur. [...] Si quid a Totilane tyranno factum vel donatum esse invenitur cuicumque Romano seu cuicumque alio, servari vel in sua firmitate manere nullo modo concedimus [...]. Quod enim per illum tyrannidis eius tempore factum esse invenitur, hoc legitima nostra notare tempora non concedimus.*<sup>172</sup>

Man muss zudem fragen, warum Totila selbst nicht nur hier, sondern z.B. auch bei Gregor dem Großen in besonders düsteren Farben gezeichnet wird.<sup>173</sup> Moorhead schreibt dazu:

<sup>170</sup> Vgl. Prok. BG 3,22,2–5. Zu diesem Tullianus s. PLRE IIIB, Tullianus 1, S. 1344.

<sup>171</sup> Vgl. Prok. BG 3,22,20f.

<sup>172</sup> *NIust. App.* 7,2. Zu Athalarich, Amalasuinha und Theodahad s. PLRE II, Athalaricus, S. 175f.; PLRE II, Amalasuinha, S. 66f.; PLRE II, Theodahadus, S. 1067f.

<sup>173</sup> Vgl. Moorhead, Totila, S. 386. Zur Darstellung Totilas s. auch Gropengießer, Totila, S. 45; S. 49–53.

When Belisarius entered Ravenna in 540, it must have looked as if the Gothic war were over, and the manoeuvrings among the Gothic leadership which immediately followed can have done little to change this perspective.<sup>174</sup>

Es passt demnach zur Inszenierung gegenüber den Eliten, wenn Totila, der noch einmal für über zehn Jahre Krieg in Italien führte, in schlechtem Licht dargestellt wird.<sup>175</sup> Soweit lässt sich Moorhead folgen, doch reicht dies als erklärende Analyse der pragmatischen Sanktion *Pro petitione Vigili* nicht aus. Kriegsschäden dürften schon vor 540 eingetreten sein – man bedenke nur, dass der Krieg zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Jahre im Gange war.<sup>176</sup> Es bleibt also zu erklären, warum lediglich Totilas Schenkungen komplett aufgehoben werden und nur er so negativ dargestellt wird.

Wie Gian G. Archi bemerkt hat, geht es an mehreren Stellen der besagten pragmatischen Sanktion darum, Totila als Tyrannen und Usurpator zu kennzeichnen.<sup>177</sup> Es scheint daher konsequent, wenn seine Schenkungen und sonstigen Zuwendungen für null und nichtig erklärt werden, während die von Athalarich, Amalasuintha und Theodahad Gültigkeit behalten sollen, wenn sie – dieses Detail wird leicht überlesen – *Romanis vel senatu poscente* erfolgten.<sup>178</sup> Das heißt, es werden auch hier die oben bereits angesprochene Gruppe der *Romani* und außerdem der Senat rhetorisch hervorgehoben. Dies spricht für ein Bewusstsein Justinians

---

<sup>174</sup> Moorhead, Totila, S. 386. Eine Übersicht zum Leben Belisars bietet PLRE IIIA, Belisarius 1, S. 181–224.

<sup>175</sup> S. Moorhead, Totila, S. 386.

<sup>176</sup> Vgl. Leppin, Justinian, S. 163. Zumindest hingewiesen sei auch auf den Einfall von Franken in Ligurien (vgl. Leppin, Justinian, S. 218f.).

<sup>177</sup> Vgl. Archi, *Pragmatica sanctio*, S. 24. Dass, wie Pilara, Aspetti, S. 145 glaubt, die Erinnerung an Totila auszulöschen die *Hauptabsicht* von dieser und ähnlichen Bestimmungen in der pragmatischen Sanktion gewesen sei, ist zwar nicht überzeugend, passt aber dennoch zur Charakterisierung Totilas als Usurpator.

<sup>178</sup> *NInst. App.* 7,2.

und Vigilius' für die Interessen der Oberschicht, denn eine Regelung, wie mit den auf gotische Anliegen zurückgehenden Zuwendungen verfahren werden soll, findet sich nicht explizit. Man kann sie höchstens in dem oben zitierten Passus sehen, der sich allgemein mit der Restitution beschäftigt.<sup>179</sup>

Vermutlich ist die Lösung des Problems gerade dieser Darstellung Totilas als Usurpator zu entnehmen. Athalarich, Amalasuintha und Theodahad waren mit Theoderich verwandt.<sup>180</sup> Totila hingegen war es nicht, sondern wurde ausgerufen, als die führenden Goten in den Verhandlungen mit dem Kaiser auf günstige Bedingungen für sich selbst und ihre Anhänger aus waren und ihr Zusammenhalt schwach war.<sup>181</sup> Dies legt nahe, dass er sich nicht einfach auf seine Abstammung berufen konnte, was an sich schon schwierig war, wie das Schicksal seiner Vorgänger zeigt.<sup>182</sup> Seine Machtposition beruhte somit maßgeblich auf seinen Erfolgen und einer militärischen Gefolgschaft wie einst diejenige Odoakers. Auch er konnte kaum auf erprobte Loyalitäten zurückgreifen und sicherte sich deswegen die Treue seiner Gefolgschaft auch durch die Vergabe von Grundbesitz.<sup>183</sup> Angesichts der Parallele liegt es nahe, auch von Totila anzunehmen, dass er seine Position durch materielle Teilhabe seiner Gefolgsleute an den Erfolgen festigte, zumal selbst für Theoderich die Vergabe von Land an Getreue bezeugt ist.<sup>184</sup> Damit wäre ein Motiv

---

<sup>179</sup> Gemeint ist *NIust. App.* 7,8.

<sup>180</sup> Vgl. PLRE II, Theodericus 7, S. 1077f.

<sup>181</sup> Vgl. Prok. BG 3,2,7–3,3,1. Zur damaligen Stimmung in Konstantinopel s. Leppin, Justinian, S. 220f.

<sup>182</sup> Vgl. Wiemer, Goten in Italien, S. 615f.

<sup>183</sup> Vgl. Wiemer, Odovakar und Theoderich, S. 306–308. Zu Odoaker s. auch die Hinweise in Fußnote 163.

<sup>184</sup> Vgl. Wiemer, Odovakar und Theoderich, S. 308–310. Dass Totila sich durch Beutezüge an der Macht hielt, belegt auch sein Vorgehen: Häufig nahm er Städte ein, ließ ihre Befestigungen schleifen und zog sich zurück (vgl. Gropengießer, Totila, S. 42–49.)

für umfangreichere Umverteilungen gefunden, ohne dass ein solches Vorgehen als Teil einer sozialen Revolution zu deuten ist. Auch Totilas Umgang mit Angehörigen der römischen Elite deutet darauf hin, dass er sie vor allem als potenzielles Kapital in Verhandlungen mit dem Kaiser ansah.<sup>185</sup> Man wird Totilas Vorgehen daher mit Hans-Ulrich Wiemer wohl eher als Raubwirtschaft einer Gewaltgemeinschaft denn als sozialrevolutionären Umsturzversuch bezeichnen müssen.<sup>186</sup> Treffend stellte daher schon Moorhead fest:

The *Constitutio* certainly reveals concern for the regaining of property by a landowning class, but there is no need to invoke hypothetical revolutionary policies to account for the preceding loss of property.<sup>187</sup>

In der Tat dürften viele Regelungen der pragmatischen Sanktion *Pro petitione Vigilii* den Land besitzenden Eliten entgegengekommen sein.<sup>188</sup> Die zurückkehrenden und auch die einst in Italien zurückgebliebenen Angehörigen der Oberschicht wollten sicher manch altes Vertragsverhältnis, das durch die Kriegswirren *de facto* aufgehoben worden war, wieder in Funktion sehen. Auch werden sie sich mit überwiegender Mehrheit kaum einer Restitution ihres Eigentums verwehrt haben. Insofern spricht Sotinel nicht umsonst von einem „fervido consenso dell’intera aristocrazia romana“ zur pragmatischen Sanktion.<sup>189</sup> Dennoch dürften nicht

---

<sup>185</sup> Während Witiges senatorische Geiseln töten lässt (vgl. Prok. BG 1,26,1–2; 2,22,39) und Teja ähnlich verfährt (vgl. Prok. BG 4,34,2–8), verhält sich Totila anders. Mehrfach ist von einem Festhalten als Geiseln die Rede, von Schonung mit einer gewissen Kontrolle (vgl. Prok. BG 3,20,25–31; 3,21,12–17; 3,22,19; 3,26,1–14 (entspricht Marc. Comes *chron. a.a.* 548 (*Chronica Minora* II, S. 108)); Prok. BG 3,37,3; 4,22,2–4; 4,34,5; 4,34,7). S. zu Witiges die Hinweise in Fußnote 248, zu Teja diejenigen in Fußnote 148.

<sup>186</sup> Vgl. Wiemer, Goten in Italien, S. 620–623.

<sup>187</sup> Moorhead, Totila, S. 385.

<sup>188</sup> Vgl. *e.g.* *NIust. App.* 7,4f.; 7,8; 7,16.

<sup>189</sup> Sotinel, Vigilio, S. 527.

allen die in der pragmatischen Sanktion enthaltenen Regelungen so willkommen gewesen sein. Die Nichtigerklärung von Totilas Gunsterweisen dürfte für nicht näher bestimmte Gruppen zumindest *de iure* die Rückkehr in die vorherige Abhängigkeit und/oder Besitzverlust bedeutet haben.

Nimmt man nun an, dass Totila seine wichtigste Gefolgschaft unter Nichtrömern gesucht habe, werden es auch am ehesten diese gewesen sein, die von seinen Schenkungen profitiert haben. Da die nichtrömische Besiedelung in Norditalien dichter war als in anderen Gebieten Italiens,<sup>190</sup> könnte die pragmatische Sanktion dieses Gebiet folglich in besonderem Maße getroffen haben. Eine Verquickung der Unzufriedenheit angesichts der von Justinian erlassenen Regelungen mit den Streitigkeiten um die sogenannten drei Kapitel ist daher, wie Claudio Azzara zaghaft andeutet, gerade für Norditalien nicht auszuschließen.<sup>191</sup> Gleichwohl ist eine eindeutige Beschränkung der Gunsterweise Totilas auf Personen gotischer Abstammung nicht zulässig, allein schon, weil auch explizit die Schenkungen an *Romani* aufgehoben werden.<sup>192</sup> Es kann daher auch andernorts angesichts der justinianischen Regelungen zu Verstimmungen gekommen sein. Dazu könnten noch zwei weitere Anordnungen der pragmatischen Sanktion beigetragen haben, wie nun dargestellt werden soll.

Im fünften Abschnitt der pragmatischen Sanktion *Pro petitione Vigili* wird erlaubt, dass Besitz, der aus Furcht an bei Totila in Gunst stehende Personen abgetreten wurde, straffrei zurückverlangt werden kann. Zwar soll dies gegen Rückerstattung des Kaufpreises geschehen, aber nötigenfalls darf auch richterliche Hilfe zur Umsetzung des Anspruchs hinzuge-

<sup>190</sup> Vgl. Wiemer, *Goten in Italien*, S. 612.

<sup>191</sup> Vgl. Azzara, *Pelagio*, S. 48f.

<sup>192</sup> Vgl. *NIust. App.* 7,2. Dass es trotz der vorangegangenen Enteignungen Kooperationen zwischen Senatoren und Odoaker gab (vgl. Wiemer, *Odoakar und Theoderich*, S. 312), lässt Ähnliches im Falle Totilas vermuten.

nommen werden.<sup>193</sup> Gleichzeitig schreibt der siebte Abschnitt derselben pragmatischen Sanktion vor, dass Verträge, die zwischen Römern *dum hostilis ferocitas Romanam civitatem vel alias obsideret* abgeschlossen wurden, ihre Gültigkeit behalten, selbst wenn *per hostilem incursionem huiusmodi documenta perierunt*.<sup>194</sup> Es war also mit Erlass der pragmatischen Sanktion *Pro petitione Vigilii* auch in Rom und anderen Städten mit Besitzumverteilungen zu rechnen, von denen insbesondere diejenigen Vorteile hatten, die sich in keiner Weise mit Totila eingelassen hatten. Zu den Profitierenden könnten auch die aus Konstantinopel zurückkehrenden Senatoren gehört haben, obwohl trotz ihrer Abreise nicht zwangsläufig auf eine generelle Distanzierung von Totila geschlossen werden sollte.<sup>195</sup> Die weiter oben erwähnten Vorwürfe gegen Pelagius, dass er in den Tod des Vigilius involviert gewesen sei, könnten daher auch als Ausdruck einer Unzufriedenheit mit den justinianischen Regelungen interpretiert werden, zumal es zu bedenken gilt, dass die römische Kirche wahrscheinlich ebenfalls zu den Nutznießern gehörte. Ihre führenden Köpfe, der Papst selbst, aber auch zahlreiche Diakone, waren seit einiger Zeit in Konstantinopel.<sup>196</sup> War den abwesenden Senatoren durch die räumliche

---

<sup>193</sup> Vgl. *NIust. App.* 7,5.

<sup>194</sup> *NIust. App.* 7,7.

<sup>195</sup> Dass Senatoren nach Konstantinopel gereist waren, belegt mit Namen u.a. *Lib. pont.* 61,7. Zur Rückkehr finden sich ein paar konkrete Beispiele bei Moorhead, Totila, S. 385. Der im *Lib. pont.* 61,7 genannte *patricius* Citheus/Cethegus (zur Gleichsetzung s.o. Fußnote 106) ist übrigens auch ein Beleg dafür, dass Senatoren Vorteile aus Verbindungen zu Totilas Goten erworben haben könnten, obwohl sie später in Konstantinopel zu finden sind: Cethegus wurde des Verrats verdächtigt (vgl. Prok. *BG* 3,13,12; PLRE II, Fl. Rufius Petronius Nicomachus Cethegus, S. 282), was impliziert, dass er entweder eine vorteilhafte Beziehung zu Totila hatte oder diese zumindest hätte aufbauen können.

<sup>196</sup> Vigilius erreichte Ende 546 oder Anfang 547 Konstantinopel (Sotinel, *Vigilio*, S. 522). Als Vertreter der römischen Kirche waren ihm zahlreiche seiner Geistlichen gefolgt oder hielten sich bereits dort auf. Zu diesen zählten die Diakone Theophanius, Pelagius, Petrus (vgl. *Coll. Avell.* 83 (S. 320 Guenther)), die Diakone Rusticus (vgl. PCBE II, Rusticus 11, S. 1956–1959, hier S. 1956), Paulus (vgl. PCBE II,

Distanz die Kontrolle über ihren Landbesitz nicht effizient möglich, so gilt Ähnliches für die Geistlichen. Es gilt hier allerdings nicht allein an den Kirchenbesitz zu denken, der durchaus ansehnlich war. Auch die Familien vieler Geistlicher gehörten zur Land besitzenden Elite.<sup>197</sup>

Da im weiteren Textverlauf, wie oben wiedergegeben, auch eine eher allgemeine Restitution verkündet wird, die nicht so stark gegen die von der gotischen Herrschaft Profitierenden gerichtet erscheint, und diese Restitution einerseits alle betraf, andererseits erst in den hinteren Abschnitten der pragmatischen Sanktion thematisiert wird,<sup>198</sup> könnte man durchaus überlegen, ob diese Abschnitte nicht von einem anderen Geiste geprägt sind als die ersten. Wenn die pragmatische Sanktion *Pro petitione Vigilii* in ihrer erhaltenen Form aus mehreren Teilen zusammengefügt wurde, was plausibel erscheint, könnte man sich daher überlegen, ob nicht letztere Abschnitte ursprünglich von Pelagius ausgehandelt wurden. Gerade die Rückkehr von Kolonen und Sklaven, wie sie in diesen Abschnitten angeordnet wird,<sup>199</sup> dürfte zweifelsohne im Interesse aller Angehörigen der Oberschicht gewesen sein. Dies ausgehandelt zu haben, wäre für Pelagius zweifelsohne zur Absicherung gegenüber jenen Krei-

---

Paulus 31, S. 1678f.) und Sebastianus (vgl. PCBE II, Sebastianus 11, S. 2005), außerdem der Diakon Sarpatus sowie weitere rangniedrigere Geistliche (vgl. PCBE II, Sarpatus, S. 1989). Sotinel, Vigilio, S. 522 nennt auch den 548 gestorbenen Apokrisiar und Diakon Stephanus (zu ihm PCBE II, Stephanus 25, S. 2120f.) sowie den Diakon Anatolius. Bei letzterem scheint aber, liest man PCBE II, Anatolius 2, S. 121f. genauer, ein Aufenthalt in Konstantinopel nicht sicher.

<sup>197</sup> Vigilius hatte u.a. einen gewesenen Konsul zum Vater (PCBE II, Vigilius 6, S. 2298). Eine ansehnliche Familienkarriere lässt sich auch für Gregor den Großen nachzeichnen (vgl. Moorhead, *On becoming Pope, passim*). Für Pelagius kann man nicht ganz so viel aussagen. Sein Vater war *vicarius* (vgl. PCBE II, Pelagius 3, S. 1710). Zum Landbesitz der Kirche sei auf Sessa, Formation, S. 116f. mit der dort angegebenen Literatur verwiesen sowie allgemein für den Reichtum und die Bedeutung der römischen Kirche auch auf Wiemer, Odovakar und Theoderich, S. 319 mit Anm. 119.

<sup>198</sup> Vgl. *Nlust. App.* 7,8; 7,13–16.

<sup>199</sup> Vgl. *Nlust. App.* 7,16.

sen vorteilhaft. Mit Blick auf Rom könnte man sogar noch zwei andere Abschnitte der pragmatischen Sanktion anführen, die positive Rückwirkung auf Pelagius und seine Stellung gehabt haben könnten. Der eine sichert der Stadt Rom die *annona* zu, welche auch Theoderich zu geben pflegte.<sup>200</sup> Der andere bekräftigt, dass die Gewohnheiten und Privilegien der Stadt Rom erhalten bleiben.<sup>201</sup>

Ein eindeutiger Nachweis über Pelagius' Beteiligung an der pragmatischen Sanktion *Pro petitione Vigilii* kann vermutlich nicht geführt werden und gleiches gilt sicher für ein weiteres Gesetz Justinians. Die darin enthaltenen Erleichterungen *pro debitoribus in Italia et Sicilia* gehen zwar auf *universae quidem Italiae nos oblatae preces* zurück, aber es ist nicht erkennbar, wer diese Bitten konkret vorgebracht hat. Dass Pelagius zu den Bittstellern gehörte, ist nicht auszuschließen, ja sogar wahrscheinlich.<sup>202</sup>

Trotzdem sollte man sich nicht allein auf die Inhalte der Gesetzestexte berufen, um zu erklären, wie Pelagius sich als römischer Bischof durchsetzen konnte. Man sollte sie aber als Indizien für mögliche, nicht mit der Religion in Verbindung stehende Konfliktlinien im Hinterkopf behalten und nach weiteren Quellen zum Beginn von Pelagius' Pontifikat Ausschau halten, aus denen sich eine mögliche Strategie ermitteln ließe.

Für Rom selbst ist die Quellenlage nur bedingt eindeutig. Der *Liber pontificalis* berichtet, Pelagius habe in der Stadt zusammen mit Narses eine Prozession von St. Pancratius nach St. Peter abgehalten, an deren Ende er eine feierliche Erklärung abgab.<sup>203</sup> Caspar sieht in der Begleitung durch den Feldherrn eine Schutzmaßnahme,<sup>204</sup> doch ist zu fragen, inwie-

---

<sup>200</sup> Vgl. *NIust. App.* 7,22.

<sup>201</sup> Vgl. *NIust. App.* 7,24.

<sup>202</sup> *NIust. App.* 8.

<sup>203</sup> Vgl. *Lib. pont.* 62,2.

<sup>204</sup> Vgl. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 288f. Gleicher Ansicht sind Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 428–430 und (wohl in Anlehnung an Caspar) Scholz, *Merowinger*, S. 101. Allen/Neil, *Crisis Management*, S. 186; S. 221 sehen in Pelagius



weit die Anwesenheit des Narses wirklich als Besonderheit zu werten ist und ob sie tatsächlich dem unterstellten Zweck diene. Vielleicht ging es auch einfach darum, die öffentliche Ordnung bei der Bischofswahl zu gewährleisten beziehungsweise im Anschluss an selbige gegebenenfalls aufrechtzuerhalten. Schließlich bargen Bischofswahlen allein dadurch, dass einige ihrer Details nur bedingt festgelegt waren, grundsätzlich ein Potenzial für öffentliche Unruhen.<sup>205</sup> Auf jeden Fall heißt es in der Quelle, *Pelagius tenens evangelia et crucem Domini super caput suum in ambone ascendit et sic satisfacit cuncto populo et plebi*,<sup>206</sup> was wohl bedeuten soll, dass seine Erklärung unter den gegebenen Umständen Früchte trug.<sup>207</sup>

---

aufgrund der geschilderten Situation einen Kandidaten Narses'. Es stellt sich aber die Frage, ob sie damit meinen, dass Narses ihn vorgeschlagen oder eigenmächtig eingesetzt habe. Ersteres würde ihn letztlich zu einem Kandidaten Justinians machen, letzteres würde Narses einen großen eigenen Handlungsspielraum zugestehen. Dass Narses aber eigenmächtig in die Besetzung eines so wichtigen Bischofsstuhles wie Rom eingegriffen habe, ist mit einiger Skepsis zu betrachten, wenn Justinian sich so stark kirchenpolitisch engagierte, wie der Konsens der Forschung (s.o. Fußnote 2) nahelegt. Die Angabe bei *Lib. pont.* 62,2, dass Narses und Pelagius *inuito consilio* gehandelt hätten, ist jedenfalls kein zwingender Beleg für die These von Allen und Neil. Man kann den Passus nicht nur in die zwei erwähnten Richtungen deuten, sondern es gibt noch (mindestens) zwei weitere Interpretationsmöglichkeiten. Zum einen könnte er schlichtweg Beratungen darüber meinen, wie man den bei *Lib. pont.* 62,1 genannten Vorwürfen begegnen solle. Zum anderen könnte es sich auch um einen Rückbezug auf die bei *Lib. pont.* 61,8 erwähnten Gespräche am Kaiserhof handeln. In diesem Fall wären die unterschiedlichen Perspektiven der bei der Abfassung des *Liber pontificalis* verwendeten Quellen in Rechnung zu stellen. Sotinel, *Lost or Manipulated, passim* hat auf dieses Problem speziell für die *Vita Vigili* (*Lib. pont.* 61) bereits hingewiesen. Zum Verständnis der Quellenproblematik sowie der kommunikativen Funktion des *Liber pontificalis* ist ferner Blaudeau, *Narrating Papal Authority, passim* (samt Literaturhinweisen) aufschlussreich.

<sup>205</sup> Vgl. Wirbelauer, *Bischofswahlen, passim*, insbesondere S. 298–302, der ebd., S. 302 meint, dass auch die Meldung an den Kaiser beziehungsweise den Stadtpräfekten letztlich eine Folge dieses Problems gewesen sei.

<sup>206</sup> *Lib. pont.* 62,2.

<sup>207</sup> So auch Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 430. Ob die gewaltsame Durchsetzung eines kaiserlich bestimmten Patriarchen in Alexandria durch Narses (vgl. Schwartz,

In der Tat deutet vieles darauf hin, dass Pelagius recht bald nicht mehr um seine Stellung in Rom bangen musste, wie auch Sotinel annimmt.<sup>208</sup> Einen Grund könnte man darin sehen, dass die Pancratiuskirche, in der Pelagius vor der Prozession eine Messe gefeiert hatte,<sup>209</sup> in dem Ruf stand, Meineidige zu strafen.<sup>210</sup> Seine feierliche Erklärung könnte daher als besonders aufrichtig angesehen worden sein. In ihr bestritt Pelagius laut dem *Liber pontificalis*, mit dem Tod des Vigilius etwas zu tun zu haben, und es heißt in der Quelle weiter, er habe sich gegen Simonie ausgesprochen und erklärt, nur ein Mensch, der *doctus in opere Dei* sei und ein gutes Leben, eine *bonam vitam*, führe, solle *per bonam conversionem usque ad primum gradum venire*.<sup>211</sup> Dies kann sicher als eine Art Rechtfertigung und Regierungserklärung gelesen werden. Einerseits sei er nicht durch unrechtmäßige Mittel zu seiner Bischofswürde gelangt, also weder durch Verstrickung in einen Mord noch durch Ämterkauf. Andererseits solle nicht Geld, sondern frommes und rechtes Verhalten während seines Pontifikats im Vordergrund stehen. Dass Pelagius diese Dinge betonte, scheint sich auch in seiner Grabinschrift widerzuspiegeln, die ihn trotz seines kurzen Pontifikats für seine *pia facta* lobt, ja sogar konstatiert: *apostolicae fidei veneranda retexit dogmata, quae clari constituere patres*.<sup>212</sup> Passend zur Rede hebt das Epitaph außerdem hervor, er habe *nil pretio faciens* mit

---

Kirchenpolitik, S. 294) vielleicht das Verhalten der römischen Stadtbevölkerung beeinflusst hat, muss offen bleiben.

<sup>208</sup> Vgl. Sotinel, Pelagio I, S. 532, die wohl lediglich aufgrund fehlender Quellen für spätere Opposition in Rom diese Ansicht vertritt.

<sup>209</sup> Vgl. *Lib. pont.* 62,2.

<sup>210</sup> Vgl. Duchesne, Vigile et Pélage, S. 429f. Anm. 3; Moorhead, Popes, S. 103.

<sup>211</sup> *Lib. pont.* 62,2.

<sup>212</sup> ICUR NS II 4155. Die Zuweisung an Pelagius I. ergibt sich aus der Kürze der in der letzten Zeile angegebenen Pontifikatszeit, wobei allerdings zu beachten ist, dass ICUR NS II 4155 hier hinsichtlich der Anzahl der Jahre von der bei Duchesne, *Liber pontificalis*, S. 304 Anm. 4 gebotenen Textform um ein Jahr abweicht.

*immaculata manus* gehandelt und Geistliche *divina lege* geweiht.<sup>213</sup> Außerdem zählt die Grabinschrift ausformuliert weiterhin in elegischen Distichen noch einige Beispiele für sein frommes Verhalten auf:

*Captivos redimens, miseris succurrere promptus*

*Pauperibus nunquam parta negare sibi*

*Tristia participans laeti moderator opimus*

*Alterius gemitus credidit esse suos.*<sup>214</sup>

Mag es auch möglich sein, aus den beiden Quellen ein in sich stimmiges Bild zu zeichnen, so drängt sich dennoch die Frage auf, inwieweit aus

---

<sup>213</sup> ICUR NS II 4155. Wenn die Inschrift explizit angibt, dass er *sacrauit multos divina lege ministros*, so bedeutet dies sicher, dass er zahlreiche Geistliche geweiht habe und dies kirchenrechtlich einwandfrei, und soll nicht heißen, dass er nur bei vielen (aber nicht allen) Weihungen kanonisch korrekt vorgegangen sei. Ein Vergleich der im *Liber pontificalis* angegebenen Zahl der Weihungen von Pelagius und Vigilius ergibt im Übrigen Folgendes: Im Verlauf eines angeblichen Pontifikats von elf Jahren (vgl. *Lib. pont.* 62,1) habe Pelagius neun Diakone, 26 Presbyter und 49 Bischöfe geweiht (vgl. *Lib. pont.* 62,4), Vigilius hingegen während seiner angeblich 17-jährigen Amtszeit (vgl. *Lib. pont.* 61,1) 16 Diakone, 46 Presbyter und 81 Bischöfe (vgl. *Lib. pont.* 61,9). Die jährlichen Weihungen wären unter diesen Umständen wie folgt: Pelagius hätte durchschnittlich etwa 0,8 Diakone, 2,4 Presbyter und 4,2 Bischöfe jährlich geweiht, Vigilius hingegen rund 0,9 Diakone, 2,7 Presbyter und 4,8 Bischöfe pro Jahr. Folgt man nur den Angaben des *Liber pontificalis*, hätte Pelagius (absolut wie auch relativ) weniger Geistliche geweiht als sein Vorgänger. Wird indes die dort angegebene Dauer der Pontifikate durch die korrekten Amtszeiten ersetzt, erhält man ein anderes Bild. Während der Durchschnitt für Vigilius' Weihungen im Zeitraum von 537 bis 555 (vgl. Sotinel, Vigilio, S. 514 beziehungsweise S. 527), also binnen rund 19 Jahren, noch immer etwa 0,8 Diakone, 2,4 Presbyter und 4,3 Bischöfe pro Jahr beträgt, erhält man für Pelagius' korrekte Amtszeit von rund fünf Jahren – er war römischer Bischof von 556–561 (vgl. e.g. Nagl, Pelagius, Sp. 836) – die gerundeten Werte von 1,8 Diakonen, 5,2 Presbytern und 9,8 Bischöfen jährlich. Das wären fast doppelt so viele Konsekrationen und würde das *multos* der Inschrift (ICUR NS II 4155) rechtfertigen. Ferner würde es der Eingangsbehauptung der *Vita Pelagii* über das Fehlen von Bischöfen (vgl. *Lib. pont.* 62,1) einen gewissen Wahrheitsgehalt attestieren. Gleichwohl gemahnt die fehlerhafte Angabe von Pelagius' Amtszeit zur Vorsicht im Umgang mit Zahlenangaben des *Liber pontificalis*.

<sup>214</sup> ICUR NS II 4155.

den zwei Quellen, die beide mit ziemlicher Gewissheit nach Pelagius' Tod ihre endgültige Form erhielten,<sup>215</sup> auf sein tatsächliches Wirken geschlossen werden kann. Von Vorteil ist es daher, einen Blick auf die übrigen Testimonien zu werfen, um zu prüfen, inwiefern den Auskünften zu trauen ist. Immerhin lassen sich viele der Aspekte auch in Grabinschriften für andere Geistliche wiederfinden.<sup>216</sup>

Als Beleg dafür, dass ihm die Bevölkerung Roms am Herzen liege, er es also an Fürsorge nie habe fehlen lassen, könnte Pelagius auf seine Bemühungen in den Verhandlungen mit Totila verwiesen haben.<sup>217</sup> Die erwähnte Fürsorge für die Bedürftigen kehrt aber auch in Pelagius' Korrespondenz mehrfach wieder. In mehreren Briefen an unterschiedliche Adressaten klagt er über die Armut in Rom, bittet um materielle Unterstützung und erwähnt auch sein eigenes Bemühen, die Not zu mildern.<sup>218</sup> Bei der Bewertung dieser Anstrengungen darf in keinem Fall vergessen werden, dass die Mehrzahl derjenigen Stadtbevölkerung, um die er sich auf diese Weise besonders kümmerte, sicher nicht zu den Kreisen gehörte, die sich laut *Liber pontificalis* von ihm distanziert hatten.<sup>219</sup> Zudem dürfte die Abwesenheit zahlreicher Senatoren,<sup>220</sup> die sonst viel-

---

<sup>215</sup> Zum Zeitpunkt der Entstehung der *Vita Pelagii* (und der zeitlich nahe liegenden Biographien) des *Liber pontificalis* s. Sotinel, *Lost or Manipulated*, S. 7f.; S. 19–21. Im Falle der Grabinschrift sind weitere Überlegungen zur Datierung insofern obsolet, als dass sie mit Sicherheit nicht vor Ableben desjenigen, dem sie gewidmet ist, in ihrer endgültigen Form aufgestellt wurde.

<sup>216</sup> Vgl. e.g. ICUR NS VIII 23065; Scholz, *Merowinger*, S. 25f.

<sup>217</sup> S.o. in diesem Kapitel.

<sup>218</sup> Neben einem Teil der Korrespondenz mit Sapaudus, die in Kapitel 4.1 näher betrachtet wird, sei vor allem auf Pelag. *ep.* 17; 26; 85; 94 verwiesen, die allesamt Maßnahmen des Pelagius gegen Armut belegen. Die Parallele zwischen Pelag. *ep.* 94 und der Grabinschrift sahen übrigens bereits Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 224.

<sup>219</sup> Vgl. *Lib. pont.* 62,1.

<sup>220</sup> Vgl. Wickham, *Early Medieval Italy*, S. 18; S. 27; Archi, *Pragmatica sanctio*, S. 23.

leicht ebenfalls Fürsorgetätigkeiten hätten übernehmen können, Pelagius' Unterstützungsmaßnahmen in diesen schweren Zeiten eine besondere Bedeutung verliehen haben, die die Bewohner Roms ihrem neuen Bischof gegenüber positiver gestimmt haben könnte.

In den Kontext von Pelagius' Werken der Frömmigkeit gehört nicht nur die soeben beschriebene Fürsorge, mit der er sich einreihet in eine Tradition, die mindestens bis zu Gelasius I. zurückreicht.<sup>221</sup> Auch mit Blick auf Kirchenbauten zeigt sich das fromme Element, das Pelagius in seiner oben erwähnten Rede propagiert. Er veranlasste den Bau der *Basilica dei Santi XII Apostoli*.<sup>222</sup> Der *Liber pontificalis* setzt noch hinzu: *fecit restitui omnia vasa aurea et argentea et pallea per omnes ecclesias*,<sup>223</sup> was die Korrespondenz gleichfalls zu einem gewissen Grad dokumentiert. In mehreren Schreiben verlangt Pelagius nämlich die Rückerstattung von Kirchengut, genauer des liturgischen Geschirrs,<sup>224</sup> womit er, nebenbei bemerkt, auch mit Blick auf die Erwartungen bezüglich der guten Haus-

<sup>221</sup> Neil, *Crisis in the Letters*, *passim* geht davon aus, dass Gelasius I. sich erstmals besonders um die Bedürftigen gekümmert habe. Inwieweit dieses Bild nicht vielleicht der Überlieferungslage anzulasten ist, wäre zu überprüfen. Immerhin betont Neil, *Crisis in the Letters*, S. 159 den verhältnismäßig großen Umfang der von Gelasius I. erhaltenen Korrespondenz.

<sup>222</sup> Vgl. ICUR II, S. 65 Nr. 18; ICUR II, S. 139 Nr. 27; *Lib. pont.* 62,3. Die Angaben *Pelagius consecravit ecclesiam* und *tabula periit* bei Kehr I, S. 47 Nr. 2 mit Bezug auf *San Pietro in Vincoli* beruhen wohl auf einem Missverständnis. Der einzige Beleg, der bei Kehr I, S. 47 Nr. 2 angegeben wird, ist „Reg. JK.“. Jaffé/Kaltenbrunner, S. 124–136 enthält aber keinen solchen Beleg. Eine mögliche Erklärung ist eine Fehlinterpretation verschiedener Stellen in diesem Werk. Der Verweis bei Jaffé/Kaltenbrunner, S. 125 auf *Lib. pont.* 62,2, also die feierliche Erklärung des Pelagius, die in St. Peter stattfand, könnte als Einweihungszeremonie interpretiert worden sein. Jaffé/Kaltenbrunner, S. 129 Nr. 979=Pelag. *ep.* 20 könnte dann als Hinweis auf *San Pietro in Vincoli* gedient haben. In besagtem Brief gibt Pelagius nämlich u.a. an, er schicke *limaturam de catenis beati Petri* an den Patriarchen von Konstantinopel (vgl. Pelag. *ep.* 20,2).

<sup>223</sup> *Lib. pont.* 62,3.

<sup>224</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 17; 82.

haltung korrekt agierte.<sup>225</sup> Dieser beinhaltete den ökonomischen Aspekt des sinnvollen Umgangs mit dem Kirchenbesitz, den Pelagius mit seinen Rückforderungen sicherlich neben der Betonung seiner frommen Absichten mitverfolgte. Somit half dieses Verhalten auch einer Inszenierung als tüchtiger Hirte oder, um mit den Worten Sessas zu sprechen, als fähiger *pater familias*. Dies wiederum könnte Pelagius' Leitung der römischen Kirche in den Augen seiner Zeitgenossen im Verlauf seines Pontifikates zusätzlich legitimiert haben, insbesondere falls er kurz nach seiner Weihe mit diesen Maßnahmen begonnen haben sollte.<sup>226</sup> Indem er sich, formal in Amt und Würden gelangt, entsprechend den Erwartungen an einen römischen Bischof inszeniert, sorgt er dafür, dass seine Position nicht allein durch Formalia gerechtfertigt bleibt.

Pelagius' Bemühen um würdige Kleriker, wie es die Grabinschrift nahelegt,<sup>227</sup> kann ebenfalls im Rahmen von Sessas Theorie als ein Akt der Legitimation in diesem Sinne interpretiert werden, denn es oblag einem *pater familias* auch, für den rechten Kult und sittsames Verhalten in seiner *domus* zu sorgen.<sup>228</sup> Der Sachverhalt an sich kann zudem keinesfalls als bloße Panegyrik des Epitaphs abgetan werden. In Catania beispielsweise war der Bischofsstuhl nach Ableben des bisherigen Inhabers vakant und Pelagius beauftragte in einem Brief Eucarpus, den Bischof von Messina, einen geeigneten Kandidaten auszusuchen, *qui nec uxorem habeat nec filios nec crimen aliquod canonibus inimicum*.<sup>229</sup> In einem weiteren Schreiben verlangte Pelagius, dass der Klerus von Catania bestätige, dass der ausgewählte Kandidat wirklich einwandfrei sei und sich das Amt nicht er-

<sup>225</sup> Vgl. Sessa, Formation, S. 96.

<sup>226</sup> Sessa, Formation, S. 97 betont, dass auch die Stiftung von Kirchen als gute Besitznutzung eines Bischofs wahrgenommen worden sei.

<sup>227</sup> Vgl. ICUR NS II 4155.

<sup>228</sup> Vgl. Sessa, Formation, S. 11–13 und öfter.

<sup>229</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 18,2–4; Zitat: Pelag. *ep.* 18,4. Zu Eucarpus s. PCBE II, Eucarpus 3, S. 664f.

schleiche oder erkaufe.<sup>230</sup> Dass sämtliche Anforderungen offenbar erfüllt wurden, scheint die Weihe zu belegen, die der Kandidat in Rom empfing, wie Pelagius dem *patricius* Cethegus berichtet.<sup>231</sup> Die Vergabe des Bischofsamtes war damit abgeschlossen, doch steht sie als Beleg für Pelagius' Streben nach einwandfreien Geistlichen nicht allein da. Weitere Beispiele finden sich vielerorts im erhaltenen Briefcorpus: Den *illustris* Cresconius etwa erinnert Pelagius zweimal daran, wie viele *solidi* sizilianische Bischöfe *nomine cathedratici* einziehen dürften,<sup>232</sup> während Laurentius, der Bischof von Civitavecchia, einige Personen, die verschiedene Weihen erhalten sollen, dahingehend prüfen soll, *ne aliquid contra canones commisissent*.<sup>233</sup> An wiederum anderer Stelle heißt es, *abbatem autem in eodem loco illum volumus ordinari, quem sibi de sua congregatione, et monachorum electio, et possessionis dominus et, quod magis observandum est, ordo vitae ac meritum poposcerit ordinari*,<sup>234</sup> womit die Aufzählung indes keineswegs vollendet wäre. Die Verurteilung von finanzieller Beeinflussung bei der Ämtervergabe, die innerhalb der Grabinschrift wie auch im Brief an den Klerus von Narni als ein wichtiger Faktor hervorgehoben wird,<sup>235</sup> könnte übrigens im Falle der im *Liber pontificalis* berichteten Rede sogar als direkte

---

<sup>230</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 23. Bei dem ausgewählten Kandidaten handelt es sich um einen lokalen Diakon namens Helpidius; zu ihm s. PCBE II, Helpidius 5, S. 972.

<sup>231</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 33, *tit.*–1. Dass sie in Rom stattfand, macht Pelag. *ep.* 18,4 wahrscheinlich, da verlangt wird, dass der ausgewählte Kandidat zur Weihe nach Rom komme. Bekräftigt wird diese Annahme durch Pelag. *ep.* 42,1, weil dem Empfänger Anweisungen für die Zeit bis zur Ankunft des (neuen) Bischofs von Catania gegeben werden. Zu Cethegus s. die in Fußnote 105 genannte Literatur.

<sup>232</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 25; 32. Die Regelung wird auch bei Pelag. *ep.* 33,6 als Vorschrift des künftigen Bischofs von Syrakus bezeugt. Cresconius ist gemäß PCBE II, Cresconius 3, S. 504 und PLRE IIIA, Cresconius, S. 363 nur aus Pelagius' Korrespondenz bekannt.

<sup>233</sup> Pelag. *ep.* 43,3. Zum Bischof von Civitavecchia s. PCBE II, Laurentius 46, S. 1256.

<sup>234</sup> Pelag. *ep.* 28.

<sup>235</sup> Vgl. ICUR NS II 4155; Pelag. *ep.* 23,6.

Kritik an und (nicht auf die Theologie bezogene) Abgrenzung von Vigilius interpretiert werden. Auch in der bereits zitierten Passage der *Defensio* legte Pelagius seinem Vorgänger schließlich eine gewisse Käuflichkeit (*venalitas*) zur Last.<sup>236</sup> Dass es sich allerdings teilweise nur um eine Strategie und nicht unbedingt um eine tatsächliche Veränderung handeln könnte, die Vorwürfe also möglicherweise auch rein rhetorischer Natur sind, wird deutlich, wenn man an den Diakon Tullianus zurückdenkt.

Die Grabinschrift steht schließlich auch mit ihren Ausführungen zu Fragen der Doktrin nicht allein. In der erhaltenen Korrespondenz Pelagius' findet sich beispielsweise ein Glaubensbekenntnis, in dem Pelagius mehrfach betont, dass er sich ganz im Rahmen der überlieferten Tradition bewege. Dieses an das gesamte Volk Gottes gerichtete Schriftstück, das in der kritischen Edition entgegen der älteren Datierung zwischen 16. April 557 und Anfang 558 angesetzt wird,<sup>237</sup> enthält eine recht klare Botschaft, die in jedem Falle auch die Bevölkerung Roms betraf. Pelagius führt aus, es sei nie etwas *contra fidem patrum contraque quattuor synodorum firmitatem* unternommen, sondern der vier Konzilien *firmitas* gestärkt worden.<sup>238</sup> Die vier Synoden seien diejenigen von Nicaea, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon,<sup>239</sup> und er ehre, wahre und verteidige sie ebenso wie die *canones, quos sedes apostolica suscipit* und die Briefe seiner Vorgänger im Amte, die sich besonders *pro defensione fidei catholicae et pro firmitate suprascriptarum quattuor synodorum et contra hereticos* verwandt hätten.

<sup>236</sup> Vgl. Pelag. *defens.* 5, S. 41.

<sup>237</sup> Zu den Adressaten vgl. Pelag. *ep.* 11, *tit.* Zur Datierung sei gesagt, dass die ältere Forschung einschließlich Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 289 den Brief an den Anfang des Pontifikats datierte (vgl. Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 35f.). Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 20 sowie ebd., S. 35f. verdeutlichen aber, dass die ältere Datierung unwahrscheinlich ist. Ein Blick in die Rezensionen scheint zu bestätigen, dass die Änderung nicht abgelehnt wurde oder nur von Rabikauskas, *Rez.*, S. 600 überhaupt bemerkt wurde (vgl. Fußnote 49).

<sup>238</sup> Pelag. *ep.* 11,3.

<sup>239</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 11,6.



Er betont ferner explizit, dass er Theodoret und Ibas – gemeint sind Theodoret von Kyrrhos und Ibas von Edessa – für rechtgläubig halte.<sup>240</sup> Insgesamt suggeriert Pelagius also mit seinem Brief, dass er einerseits *doctus in opere Dei* sei,<sup>241</sup> andererseits die besagten *dogmata* der *clari patres* bewahre,<sup>242</sup> was im Übrigen nach Uthemann auch das Bestreben des Konstantinopler Konzils und Justinians war, aber im Westen nicht als solches erkannt wurde.<sup>243</sup>

Wie schon Caspar bemerkte, nennt Pelagius weder den Namen Vigilius' in seiner Papstaufzählung noch das zweite Konzil von Konstantinopel,<sup>244</sup> das in der abschließenden Sitzung am 2. Juni 553 mit der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel geendet hatte.<sup>245</sup> Auch werden nur zwei der drei Namen erwähnt, die im Zentrum des Drei-Kapitel-Streits stehen: Theodoret von Kyrrhos und Ibas von Edessa werden genannt, Theodor von Mopsuestia hingegen verschwiegen.<sup>246</sup>

Das Übergehen des Vigilius kann mit Sotinel als Teil einer Art behutsamer *damnatio memoriae* aufgefasst werden, wozu sie auch die Bestattung des Vigilius in *San Silvestro* zählt.<sup>247</sup> Allerdings gibt es auch eine andere

<sup>240</sup> Pelag. *ep.* 11,8–9. Für weitere Informationen zu den beiden genannten Personen s.u. Fußnote 246.

<sup>241</sup> *Lib. pont.* 62,2.

<sup>242</sup> ICUR NS II 4155.

<sup>243</sup> Vgl. Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 152–161.

<sup>244</sup> Vgl. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 289f.

<sup>245</sup> Vgl. e.g. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 280.

<sup>246</sup> Bei Ibas und Theodoret ging es lediglich um deren Werke, nur Theodor von Mopsuestia stand insgesamt in Frage (vgl. *Concilia Actiones* ACO 4,1, S. 203–231, insbesondere S. 214; S. 218–220). Zu den Details der Diskussion um diese drei Personen, auch im Rahmen des Konzils von Chalkedon, s. Price, Chalcedon, S. 21–24; S. 26–33; Grillmeier, Jesus der Christus, S. 464–475. Speziell zu Ibas s. darüber hinaus Rammelt, Ibas von Edessa, *passim*, speziell zu diesem und Theodor im Vor- und Umfeld des Drei-Kapitel-Streits S. 250–262; S. 268f.; S. 274–285. Gleischer, Bischofskirchen, S. 9 geht fälschlich davon aus, dass es um drei Schriften gehe.

<sup>247</sup> Vgl. Sotinel, Pontifical Authority, S. 24f. Zur Identifizierung von *San Silvestro* mit der Kirche *ad Sanctum Marcellum* aus *Lib. pont.* 61,9 s. Sotinel, Vigilio, S. 527.

Erklärung für die Wahl der Grablege. Duchesne zieht zumindest in Betracht, dass der Ort der Beisetzung so gewählt worden sein könnte, weil „le souvenir du pape défunt était attaché aux monuments de la voie Salaria, en particulier à ceux du cimetière de Priscille, qu’il avait fait réparer après le siège de Vitigès.“<sup>248</sup> Pelagius’ fehlende Erwähnung seines Vorgängers ist ohnehin wohl eher im Zusammenhang mit den anderen, ebenfalls nicht genannten Details der Diskussion um die sogenannten drei Kapitel zu sehen. Nach Darstellung des Pelagius war ja eigentlich überhaupt nichts verändert und alle Unsicherheit durch Unwissende verursacht worden.<sup>249</sup> Deswegen könnte es sein, dass Pelagius durch Verschweigen versuchte, einerseits keinen neuen Diskussionsstoff beizutragen,<sup>250</sup> andererseits aber dennoch eine möglichst überzeugende Antwort zu geben, indem er Autoritäten anführte, zu denen er sich bekenne, und sogar die Rechtgläubigkeit von Theodoret und Ibas explizit bestätigte. Völlig falsch war Letzteres schließlich nicht, da lediglich einige Schriften der beiden Anstoß erregten.<sup>251</sup> Im Falle des Ibas löste das Konzil zum Beispiel das Problem, das aus der Spannung zwischen rechtgläubigem Geistlichen und verurteilungswürdigem Werk resultierte, indem es einen Weg suchte, der es gestattete, das umstrittene Werk zu verurteilen und gleichzeitig die Orthodoxie des Verfassers zu wahren: Es deklarierte den

---

<sup>248</sup> Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 424. Zu Witiges s. PLRE IIIB, Vitiges, S. 1382–1386.

<sup>249</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 11,2–3.

<sup>250</sup> Nach Sotinel, *Circulation*, S. 191f. oblag es im fünften Jahrhundert dem Bischof, für die Verbreitung von Konzilsbeschlüssen und anderen Kirchenbeschlüssen zu sorgen. Insofern hatte der für die Verbreitung verantwortliche Bischof einen Informationsvorsprung, den er zu seinen Gunsten nutzen konnte. Im Italien des sechsten Jahrhunderts dürfte sich an diesem Gesamtbild trotz der langjährigen kriegerischen Unruhen sowie des zeitweiligen Aufenthalts einiger Bischöfe in Konstantinopel nichts geändert haben.

<sup>251</sup> Vgl. *e.g.* Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 408; Leppin, *Justinian*, S. 294. S. auch o. Fußnote 246.

zur Diskussion stehenden Brief schlichtweg als eine Fälschung, wodurch Ibas' Rechtgläubigkeit unbeschadet blieb.<sup>252</sup>

Wie Susan Wessel in Bezug auf die Spätantike feststellt, ist ein derartiges Vorgehen kein Einzelfall, denn „[f]orgery emerged [...] as the rhetorical tool by which each party attempted to limit [...] the context of orthodoxy in the ways in which they envisioned.“<sup>253</sup> Insofern lässt sich auch ein weiteres Schreiben des Pelagius teilweise neu interpretieren. In einem Schreiben an den *vir illustris* Symeonius behauptet er, dass der Sachverhalt, welchen die Bischöfe der *Aemilia* in Bezug auf einen Brief vorgäben, nicht stimme, da er außer *Defensio* und *Refutatorium* nichts verschickt oder verfasst habe und, *si epistulam meam in diaconatu de ista causa factam aliquis se habere dicit, aperte mentitur.*<sup>254</sup>

Während beispielsweise Duchesne dieser Aussage offenbar Glauben schenkt und daher einen Widerspruch sieht, wenn Pelagius sich in einem anderen Schreiben beschwert, dass ihm ein Brief aus seiner Zeit als Diakon zum Vorwurf gemacht wurde,<sup>255</sup> kann dies mit Blick auf Wessels Feststellung als Teil von Pelagius' Taktik angesehen werden. Das Abtun eigener Schriften als Fälschung wird so zum leicht handhabbaren Argument, das in Verbindung mit dem Zurückhalten und Verschweigen von Informationen die Position des Papstes festigen sollte. Dass diese Methode in verschiedenen Kontexten unterschiedlich effektiv eingesetzt werden konnte, wird durch den Vergleich mit dem anderen Brief belegt,

---

<sup>252</sup> Vgl. Wessel, *Forgery*, S. 921–926; Rammelt, *Ibas von Edessa*, S. 276–284; ähnlich bereits Schwartz, *Kirchenpolitik*, S. 301, jedoch mit weniger neutraler Bewertung des Vorgangs. Wie u.a. Grillmeier, *Jesus der Christus*, S. 442–444 darlegt, entbehrt „[d]ie Konstruktion von der Unechtheit des Ibas-Briefes [...] jeder Grundlage“ (ebd., S. 444).

<sup>253</sup> Wessel, *Forgery*, S. 926. S. auch Grillmeier, *Jesus der Christus*, S. 342f.

<sup>254</sup> Vgl. *Pelag. ep.* 80; Zitat: *Pelag. ep.* 80,3. Zu Symeonius s. PCBE II, Symeonius, S. 2142 sowie PLRE IIIB, Symeonius 3, S. 1212.

<sup>255</sup> Vgl. Duchesne, *Vigile et Pélage*, S. 434–437, wobei er sich (nach der aktuellen Zählung der Briefe) auf *Pelag. ep.* 19,1 bezieht.

in welchem Pelagius seine Autorschaft nicht abstreitet.<sup>256</sup> Insgesamt differieren die Briefe nämlich mit Blick auf den sozialen Stand der Adressaten und die geographische Region, die sie betreffen: Der leugnende Brief ist an einen Senator in Italien, der andere Brief an einen hohen Geistlichen in Gallien gerichtet.<sup>257</sup>

Soll zusammengefasst werden, weshalb Pelagius einerseits das römische Bischofsamt erlangte, andererseits sich in der Stadt durchsetzen konnte, so müssen, wie es scheint, verschiedene Faktoren stark gemacht werden. Ähnlich wie die Motive für Pelagius' Verzicht auf eine weitere Verteidigung der sogenannten drei Kapitel nicht eindeutig ausgemacht werden können, müssen auch Justinians Gründe für seine Entscheidung als nicht zweifelsfrei identifizierbar angesehen werden. Gleichwohl dürfte aber die Kombination aus positiver Erinnerung in Rom (etwa aufgrund des Verhaltens gegenüber Totila), Sensibilität Justinians für römische Verhältnisse (z.B. Diakonat als Vorstufe zum Episkopat) und persönlicher Bekanntschaft, die insbesondere eine Einschätzung der Eignung ermöglichte, als wahrscheinlich angesehen werden. Eine Parallele könnte in der Bestimmung des Maximianus zum (Erz-)Bischof von Ravenna gesehen werden, da laut Markus gerade seine Präsenz in Konstantinopel der Grund für seine Ernennung war.<sup>258</sup> Zur pragmatischen Sanktion *Pro peti-*

---

<sup>256</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,1.

<sup>257</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19; Pelag. *ep.* 80. Inwieweit sich auch die Chronologie zum Argument machen lässt, ist unklar. Pelag. *ep.* 19 ist zwischen zwei Monaten und mehreren Jahren vor Pelag. *ep.* 80 anzusetzen (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 55; S. 196). Somit liegt das Bekennen zur Autorschaft zwar zeitlich näher zu den dort thematisierten Schriftstücken als das Abstreiten, doch ist die Relevanz dieses Fakts schwer einzuschätzen, insbesondere wenn mit Eno, Pelagius, S. 65 und anderen ein Umschwung in Pelagius' Politik gerade um die Abfassungszeit von Pelag. *ep.* 19 angenommen wird (zu Kritik an dieser Ansicht s.u. Kapitel 4.2; Kapitel 5.3).

<sup>258</sup> Vgl. Markus, Carthage – Prima Justiniana – Ravenna, S. 294. Zur Frage nach Maximianus' Status und Privilegien, s. ebd. S. 292–299. Zu seiner Person s. auch PCBE II, Maximianus 2, S. 1446–1452.

*tione Vigilii* muss gesagt werden, dass sie ein Bewusstsein Justinians für Angelegenheiten der Oberschicht und auch speziell der Stadt Rom bezeugt. Sie könnte in dieser Hinsicht päpstlich beeinflusst sein, doch ob dieser Einfluss Vigilius oder Pelagius zuzuschreiben ist und wie weit er überhaupt gereicht hat, scheint nicht eindeutig ermittelbar. Deswegen muss mit Blick auf Pelagius' Durchsetzung insbesondere ein Punkt aus der Grabinschrift angeführt werden, der auch in der im *Liber pontificalis* Pelagius in den Mund gelegten Rede vorkommt: religiöse Tadellosigkeit im weitesten Sinne. Diese stellt Pelagius in Akten der Fürsorge für die Stadt, in der richtigen Gottesverehrung, womit neben der Sorge für einen würdigen Rahmen, z.B. durch Kirchenbau, auch die Rechtgläubigkeit verbunden ist, und in der einwandfreien Amtsführung zur Schau. Gerade durch letztere, die mit den übrigen Aspekten verknüpft ist, in juristischer und ökonomischer Perspektive indes einen Mehrwert aufweist, versucht Pelagius sich nicht nur positiv in Szene, sondern zugleich auch von seinem Vorgänger abzusetzen, dem, wenn der *Defensio* Glauben geschenkt werden darf, Käuflichkeit vorzuwerfen war.<sup>259</sup> Dass für die Effizienz der eigenen Inszenierung eine Kontrolle der zirkulierenden Informationen nützlich ist und von Pelagius offensichtlich auch erstrebt wurde, wird dabei insbesondere deutlich, wenn es um mit den sogenannten drei Kapiteln in Verbindung zu bringende Schriften, Personen usw. geht. Es wurde zum Abschluss angedeutet, dass speziell bezüglich des letzten Punktes möglicherweise Faktoren wie Adressat und Zielregion einige Bedeutung beigemessen werden sollte, was im Folgenden weiter geprüft werden soll, wobei das Hauptaugenmerk auf der päpstlichen Argumentation liegen wird.

---

<sup>259</sup> Vgl. Pelag. *defens.* 5, S. 41.

## 4. Pelagius I. und die Merowinger

Die erhaltene Korrespondenz Pelagius' mit Gallien beschränkt sich, wie eingangs erwähnt, auf zehn Briefe, adressiert an zwei Personen.<sup>260</sup> Von diesen Schreiben gehen sechs an Sapaudus, den Bischof von Arles. Die übrigen Briefe wurden an Childebert I. verschickt, einen Sohn Chlodwigs I. und seiner Frau Chrodechild. Sie waren somit an einen der Söhne des ersten christlichen Merowingers gerichtet, was für Pelagius' Argumentation nicht unerheblich ist.<sup>261</sup> Alle Briefe werden von der Forschung in die Frühzeit des Pontifikats datiert, was aufgrund der oft mit den Briefen erhaltenen Datierungen gerechtfertigt ist.<sup>262</sup> Damit ist dieser Teil der Korrespondenz sowohl geographisch als auch zeitlich eng umrissen.

---

<sup>260</sup> Es handelt sich um Pelag. *ep.* 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 19. Wood, Franks, S. 226 spricht von „eleven letters of Pelagius I addressed to Frankish clergy, notably Sapaudus of Arles, and to King Childebert.“ Er zählt als elften Brief Pelagius' allgemeines Glaubensbekenntnis (Pelag. *ep.* 11) mit, wie sich im Verlauf der weiteren Lektüre seines Aufsatzes herausstellt (vgl. Wood, Franks, S. 228f.). Azzara, Relazioni, S. 307f. spricht im Haupttext von nur neun Briefen, vermutlich weil er weder Pelag. *ep.* 11 noch Pelag. *ep.* 19 berücksichtigt, was aber im Falle des letzteren Schreibens nur bedingt verständlich ist, da er Pelag. *ep.* 19 doch selbst a.a.O. in Anm. 11 erwähnt. Einzig die zeitliche Distanz zu den übrigen Briefen macht dies ein wenig nachvollziehbar, doch ist dagegen anzuführen, dass der Adressat, wie Azzara in besagter Anmerkung ebenfalls festhält, kein Unbekannter, sondern abermals Sapaudus ist (vgl. Pelag. *ep.* 19, *lit.*), was das Bild doch ein wenig unvollständig erscheinen lässt. Zu den Datierungen der einzelnen Briefe s.u. Fußnote 262.

<sup>261</sup> Vgl. PLRE II, Childebertus, S. 284. Zu Childeberts Eltern s. *e.g.* PLRE II, Chlodovechus, S. 288–290 beziehungsweise PLRE II, Chrothchildis 1, S. 293f. Zur Taufe Chlodwigs und ihrer Bedeutung s. auch Scholz, Merowinger, S. 42–51; Reimitz, Frankish Identity, S. 46–51; S. 56. Letzterer legt *ebd.*, S. 52–123, insbesondere S. 52–62; S. 98–103; S. 112–116 überzeugend dar, dass so etwas wie ein bewusstes Frankentum (erkennbar in Formulierungen wie *rex Francorum*) frühestens gegen Ende des 6. Jahrhunderts eine fest ausgeformte und distinktive Gestalt und Relevanz erhielt. Bezeichnungen wie die Childeberts als Frankenkönig werden in dieser Arbeit daher weitestgehend vermieden.

<sup>262</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 1; S. 3; S. 6; S. 11; S. 14; S. 18; S. 20; S. 26; S. 28; S. 55.

Er soll im Folgenden einer Analyse unterzogen werden, die nicht allein am zeitlichen Verlauf ausgerichtet ist, sondern der Tatsache, dass es sich um zwei unterschiedliche Adressaten handelt, ebenfalls Rechnung trägt. Eine separate Untersuchung der Schreiben an Sapaudus und an Childebert macht inhaltliche wie auch argumentative Abweichungen deutlicher als eine rein chronologische Analyse.

#### 4.1 Die Beziehungen zum Bistum Arles

Der erste Brief an den Bischof von Arles ist nicht viel mehr als ein Benachrichtigungsschreiben, das Sapaudus darüber informieren soll, was dem Absender *omnipotentis Dei gratia* widerfahren sei. Allerdings ist Pelagius der Meinung, dass sein Adressat wahrscheinlich ohnehin schon im Bilde sei.<sup>263</sup> Trotzdem wolle er, da sich die Gelegenheit biete, einen brüderlichen Gruß anhängen und hoffe, dass sie einander durch wechselseitige Korrespondenz erquicken, da sie sich beide in ihrer Gottesfurcht hochachten.<sup>264</sup> Hierauf folgt noch der auch in anderen Briefen an Sapaudus verwendete Gruß beziehungsweise Segenswunsch *deus te incolumem custodiat frater carissime*<sup>265</sup> und die Angabe, wann der Brief versandt wurde, nämlich am 4. Juli 556, oder genauer *IV Nonarum Iuliarum anno XV post consulatum Basilii viri clarissimi*.<sup>266</sup>

<sup>263</sup> Pelag. *ep.* 1, *tit.*–1; Zitat: Pelag. *ep.* 1,1.

<sup>264</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 1,2.

<sup>265</sup> Pelag. *ep.* 1,3. Der zitierte Satz findet sich wortwörtlich auch bei Pelag. *ep.* 2,8; 4,7; 5,8 und 9,4. Von den erhaltenen Briefen an Sapaudus besitzt damit nur Pelag. *ep.* 19 diesen Abschluss nicht, doch fehlt ihm auch die präzise Datierung, die im Falle der übrigen gegeben ist (vgl. Pelag. *ep.* 2,9; 4,8; 5,9 und 9,5).

<sup>266</sup> Pelag. *ep.* 1,4. Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass Anicius Faustus Albinus Basilius in der Kommentierung der Stelle durch Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 2 als der letzte oströmische Konsul bezeichnet wird. Dies entspricht der üblichen Zuordnung, wie sie auch in CLRE, S. 39; S. 616f. zu finden ist, wohingegen Meier, *Ende des Konsulats*, S. 273 Anm. 2 andeutet, dass diese Annahme keineswegs zwingend sei. Eine gewisse Stütze für die von Meier erwähnte Position

Es fällt auf, dass Pelagius keine genauen Aussagen darüber macht, wie er zum Bischof von Rom wurde – lediglich die Gnade Gottes wird namhaft gemacht.<sup>267</sup> Zunächst lässt dies an ein besonderes Ereignis denken, etwa das Landen einer Taube auf dem Haupt eines Kandidaten.<sup>268</sup> Derartiges ist für Pelagius aber nicht bekannt. Deswegen wird man eher den Konsens aller mit dieser Aussage ausgedrückt sehen müssen, denn dieser wurde laut Van Nuffelen in der Regel implizit ebenfalls als Gottes Willen aufgefasst.<sup>269</sup> Wenn der Konsens aller zugleich aber den Willen Gottes abbildet, so verleiht er dem Gewählten ebenfalls Autorität, vielleicht sogar mehr als die bloße Beachtung der *canones*. Wer würde sich schließlich gegen Gott stellen wollen? Mit seiner Formulierung rekurriert Pelagius demnach nicht einfach auf eine Bestimmung zum Bischofsamt durch Gott. Er impliziert, dass seine Wahl einwandfrei gewesen sei und er entsprechenden Rückhalt besitze. Seine Bezugnahme auf die Gnade Gottes (und nicht auf eine Wahl oder Ähnliches) passt dabei sehr gut zur

---

ist möglicherweise die Aussage in CLRE, S. 12, „the last subject consul, appropriately enough, was a senator of Rome“ (s. auch CLRE, S. 39). Laut CLRE, S. 88 sind päpstliche Briefe des späten fünften und frühen sechsten Jahrhunderts zudem „invariably dated by the name of the western consul alone“, selbst wenn der östliche Konsul namentlich bekannt war. Wenn nun bei Pelagius Basilius' Konsulat das für die Datierung relevante ist und dieses ein weströmisches sein sollte, könnte Pelagius' Datumsangabe als Kontinuität gedeutet werden. Da die zitierte Aussage sich allerdings auf das frühe sechste Jahrhundert beschränkt und Basilius *consul sine collega* war, muss die Aussagekraft der Datierung relativiert werden.

<sup>267</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 1,1.

<sup>268</sup> Beispiele für Ereignisse dieser Art finden sich häufiger, vor allem in hagiographischen Texten. Dass eine Taube auf dem Haupt des Kandidaten landet, findet sich bei Norton, *Episcopal Elections*, S. 75, wo der Fall des Hilarius von Arles behandelt wird (zu diesem s. PCBE IV, Hilarius 3, S. 998–1007). Ein weiteres Beispiel für ein als Gottes Entscheidung gedeutetes Ereignis ist bei Norton, *Episcopal Elections*, S. 72f. besprochen.

<sup>269</sup> Vgl. Van Nuffelen, *Rhetoric of Rules*, S. 253f.; Norton, *Episcopal Elections*, S. 13.



Frömmigkeit als demjenigen Faktor für das Petrusamt, den Pelagius schon in Rom betonte.<sup>270</sup>

Dieser erste Brief an Sapaudus ist aber auch in Bezug auf den Dreikapitel-Streit nicht irrelevant. Ian Wood meint, es gebe keine Hinweise für die gallische Reaktion auf das erneute Umschwenken Vigilius' und liefert nur Hinweise auf die ursprüngliche Haltung der Bischöfe, die nämlich einer Verurteilung ablehnend gegenüberstanden.<sup>271</sup> Allerdings könnte Pelagius' Hoffnung *ut [...] mutuo frequenter refoveamur alloquio*<sup>272</sup> einen Hinweis auf die Kommunikationssituation bieten, da er *refovere* und nicht *fovere* benutzt, also mit seiner Wortwahl gewissermaßen eine Wiederaufnahme der Beziehungen suggeriert.<sup>273</sup> Selbst wenn es nun nicht zu einer Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen Rom und dem merowingischen Machtbereich, hier vertreten durch Sapaudus, gekommen sein sollte, sie also schon vorher wieder in Kontakt standen, folgte auf das erste Schreiben vom 4. Juli ein weiteres, das sich selbst als vom 16. September 556 ausweist.<sup>274</sup>

Pelagius dankt in diesem zweiten erhaltenen Brief für die Nachrichten, die der *vir honestus* Felix überbracht habe; er freue sich zu erfahren, dass es Sapaudus gut gehe.<sup>275</sup> Sapaudus' Lob halte er aber für übertrieben und vergegenwärtige sich daher jenen Spruch eines äußerst gelehrten Mannes:

---

<sup>270</sup> S.o. Kapitel 3.

<sup>271</sup> Vgl. Wood, Franks, S. 223–226.

<sup>272</sup> Pelag. *ep.* 1,2.

<sup>273</sup> Es reicht ein Vergleich von OLD, S. 1547 s.v. *refoveo* („to warm or cherish again; to refresh, restore, revive etc.“) mit OLD, S. 775 s.v. *foveo* („to warm; keep warm“; „to cherish, to foster any thing“; „to cherish, caress, love, favor, support assist, encourage“). Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 238 geht ebenfalls davon aus, dass es über mehrere Jahre hinweg keine Korrespondenz zwischen Rom und Arles (und somit dem merowingischen *regnum*) gegeben habe.

<sup>274</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 2,9.

<sup>275</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 2,*tit.*–1. Der Überbringer der Nachricht scheint nur aus diesem Brief bekannt zu sein, was schon Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 3 bemerkten und sich auch in PCBE IV, Felix 10, S. 757 widerspiegelt.

*Sicut vera laus ornat, sic falsa castigat.*<sup>276</sup> Da gerade einige Landsleute von Sapaudus in Rom seien, schreibe er ihm und ebenso dem *gloriosissimo communi filio, regi Childeberto*.<sup>277</sup> Erst nach diesen Plänkeleien schreibt Pelagius, was ihn eigentlich beschäftige: Der Bote des Sapaudus habe ihn mündlich über eine strittige Angelegenheit in Kenntnis gesetzt. Angesichts der Tatsache, dass in dem Brief aber nichts zum Thema enthalten sei, bitte er um einen sachkundigen Vertreter des Standpunktes von Arles. Auf diese Weise solle verhindert werden, dass einerseits ihm *tamquam ignaris* etwas entrissen werde, andererseits er selbst als Ankläger wahrgenommen werde.<sup>278</sup> Gleichwohl wolle er *salva aequitate [...] illi quem dilectio tua miserit praebere favorem*.<sup>279</sup> Danach beendet er den Brief.

Caspar beschreibt dieses zweite Schreiben als sehr herzlich und vermutet, dass es bei der strittigen Angelegenheit um die „alten Differenzen mit Vienne“ gehe, womit er die Verleihung des *pallium* meint.<sup>280</sup> Der erste Teil dieser Ansicht scheint nachvollziehbar. Es fällt auf, wie oft Pelagius beinahe in jeden Satz noch etwas positiv Deutbares einbaut.<sup>281</sup> Mit dem Zitat *Sicut vera laus ornat, sic falsa castigat*, das Pelagius einem *doctissimus vir* zuschreibt, wird möglicherweise sogar auf subtile Weise einer von Sapaudus' Vorgängern geehrt.<sup>282</sup> Aber man muss diese Freundlich-

---

<sup>276</sup> Pelag. ep. 2,2.

<sup>277</sup> Vgl. Pelag. ep. 2,3–4; Zitat: Pelag. ep. 2,4.

<sup>278</sup> Vgl. Pelag. ep. 2,5–6; Zitat: Pelag. ep. 2,5.

<sup>279</sup> Pelag. ep. 2,7.

<sup>280</sup> Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 298; Zitat: ebd. Anm. 6.

<sup>281</sup> Neben der geäußerten Freude angesichts der *incolumitas* des Sapaudus und dem Dank für das Lob über Gebühr (vgl. Pelag. ep. 2,1–2) spricht er von *tanto amoris vestri fervore* (vgl. Pelag. ep. 2,3), nimmt sich – nach eigener Angabe trotz der Eile – die Zeit, um Sapaudus zu antworten (vgl. Pelag. ep. 2,4), empfindet mit Sapaudus mit in Anbetracht der *tam nova res* (vgl. Pelag. ep. 2,5; Zitat: ebd.), gibt ihm strategische Ratschläge – *melius tamen fraternitas tua facit...* (Pelag. ep. 2,6) – und spricht kurz vor Briefende vom *affectu quem vobis impendimus* (Pelag. ep. 2,7).

<sup>282</sup> Vgl. Pelag. ep. 2,2; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 3; Zitate: Pelag. ep. 2,2. Dass Pelagius Quintus Aurelius Symmachus zitieren wollte, scheint eher un-

keit nicht für bare Münze nehmen, sondern kann sie als Teil der rhetorischen Strategie werten. Der Kontrast zwischen Briefen an Sapaudus wie diesem und solchen Briefen, die an andere Bischöfe adressiert sind, ist trotz allem klar erkennbar.<sup>283</sup>

Hinsichtlich des zweiten Teils von Caspars Aussage scheinen die Angaben im Brief jedoch zu unbestimmt, um daraus etwas Stichhaltiges ableiten zu können, auch wenn in späteren Briefen durchaus die Verleihung des *pallium*, des Zeichens päpstlicher Stellvertretung, ein Thema ist.<sup>284</sup> Die Betonung der Neuartigkeit des Zieles, das die Gegner des Sapaudus erreichen wollen, es ist *tam nova res* beziehungsweise *pro rei gestae novitate* zu lesen,<sup>285</sup> widerlegt die Idee eines Streites um das *pallium* jedoch nicht. Es handelt sich in erster Linie um ein Argument, nicht zwingend um einen tatsächlichen Sachverhalt. Pelagius verquickt an dieser Stelle nämlich den Anspruch, maßgebliche Gerichtsinstanz in der Streitfrage zu

---

wahrscheinlich, wenn auch Caesarius diese Worte benutzt hat (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 3; zu den biographischen Details des Symmachus s. PLRE I, Q. Aurelius Symmachus *signo* Eusebius 4, S. 865–871), schließlich war Caesarius einer von Sapaudus' Amtsvorgängern (zu Caesarius s. PCBE IV, Caesarius 1, S. 386–410). Die Absicht, Sidonius Apollinaris zu zitieren – die Worte stehen sehr ähnlich bei Sid. Apoll. *ep.* 8,10,1 –, lässt sich demgegenüber nicht so leicht von der Hand weisen, da dieser laut Krapinger, Sidonius Apollinaris, Sp. 522 „der bedeutendste lat(einische) Schriftsteller Galliens in der 2. H(älfte) des 5. Jh. n.Chr.“ war. Gleichwohl wäre auch dies schmeichelnder als eine Anspielung auf Symmachus. Zu Sidonius Apollinaris s. auch PLRE II, Gaius Sollius (Modestus?) Apollinaris Sidonius 6, S. 115–118.

<sup>283</sup> Man vergleiche beispielsweise nur Pelag. *ep.* 4,1 (*cum reverentia*); 4,2 (*salutantes hortamur*); 4,3 (*pro honore caritatis tuae*); 5,7 (*tibi alacriter et affectuose concedimus*); 9,2 (*salutantes fraterno caritatis amore*) mit dem nüchterneren Stil von Pelag. *ep.* 21 (e.g. bei 21,1: *Admonemus*) oder Pelag. *ep.* 74 (e.g. bei 74,5: *sustinere debeas*).

<sup>284</sup> Dazu s.u. in diesem Kapitel. Zur Bedeutung des *pallium* für Arles s. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 200, aber auch das Urteil von Brennecke, Zwischen Byzanz und Ravenna, S. 235: „Der Vikariat von Arles, den [Papst] Symmachus zu erneuern versuchte, war angesichts der verschiedenen politischen Herrschaftsbildungen auf dem Boden Galliens im Grunde ein Anachronismus [...]“.

<sup>285</sup> Pelag. *ep.* 2,5 respektive Pelag. *ep.* 2,7.

sein, mit seinen Bemühungen um gute Beziehungen zu Sapaudus (und durch diesen zum Gebiet der Merowinger).<sup>286</sup>

Den nächsten zwei erhaltenen Briefen an Sapaudus gehen eine Gesandtschaft Childeberts und ein Brief an diesen voraus.<sup>287</sup> Neben dem brieflich dokumentierten Anliegen der Gesandtschaft, Pelagius solle Reliquien nach Gallien schicken, stehen in dem Schreiben an Childebert wie in dem ersten der nächsten beiden an Sapaudus die Zustimmung sowie Informationen zum Transport.<sup>288</sup> Die restlichen Inhalte stehen nicht direkt mit einander in Zusammenhang, weshalb nur die Briefe an Sapaudus an dieser Stelle weiter betrachtet werden sollen.<sup>289</sup> Dies geschieht in chronologischer Reihenfolge, also beginnend mit dem dritten erhaltenen Brief an Sapaudus.

In ihm formuliert Pelagius eine Bitte, die noch in einem gewissen Zusammenhang mit dem Transport der Reliquien steht: Der Überbringer der Reliquien, der Subdiakon Homobonus, möge von Sapaudus zurückgeschickt werden. Dabei soll er von vertrauenswürdigen Leuten begleitet werden,<sup>290</sup> was doch etwas merkwürdig anmutet. Ein gewisser Anastasius, der Bruder des *defensor ecclesiae Romanae* Paulus, soll nämlich, wie es in demselben Brief heißt, ebenfalls nach Rom gesandt werden. Auffälligerweise wird bei ihm eine solche Bemerkung zur Begleitung jedoch nicht hinzugefügt.<sup>291</sup> Gründe für der beiden Rückreise werden nicht namhaft gemacht.<sup>292</sup>

---

<sup>286</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 2,6–7.

<sup>287</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,1; 3,10; 4,1; 4,3. Zu den Daten vgl. Pelag. *ep.* 3,11; 4,8.

<sup>288</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,10; 4,1.

<sup>289</sup> Zum Brief an Childebert s.u. Kapitel 4.2.

<sup>290</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 4,1–2. S. zur Begleitung auch Pelag. *ep.* 3,10. Homobonus ist laut PCBE II, Homobonus 2, S. 1002 nur aus diesem Brief bekannt.

<sup>291</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 4,6. Das im Brieftext überlieferte *nostrae* ist mit *Romanae* gleichzusetzen, da Pelagius, der Bischof von Rom, der Autor ist. Zum Amt des *defensor ecclesiae* s. Hartmann, *Defensor ecclesiae, passim*; Allen/Neil, *Crisis Management*,

Neben den genannten organisatorischen Dingen kommen aber noch zwei weitere Themen zur Sprache, die im Rahmen dieser Arbeit schon angesprochen wurden.<sup>293</sup> Das eine Thema ist wirtschaftlicher Natur: Pelagius bittet um Spenden für Italien. Zum einen wird Sapaudus mitgeteilt, der *patricius* Placidus solle das, was er für die römische Kirche an Einkünften zusammengebracht habe, nach Rom senden. Zur Begründung wird auf die desolate Lage Italiens hingewiesen, wobei hervorzuheben ist, dass Pelagius niemanden verantwortlich macht.<sup>294</sup> Zum anderen wird auch der Bischof von Arles selbst zur Mitwirkung aufgefordert. Er solle, wenn dies möglich sei, helfen, indem er *de ipsis solidis* Kleidung und Stoff für die Armen kaufen und verschiffen lasse. Dafür möchte Pelagius nach eigener Aussage größten Dank abstatten,<sup>295</sup> d.h. er möchte dem Bischof in Gallien für das danken, was er gegenüber der Bevölkerung Roms und Italiens als Teil seiner Fürsorge ausgelegt haben könnte.

Aus der fehlenden Benennung von Schuldigen für die Verwüstung könnte man mit Allen und Neil erschließen, dass Pelagius auch Unter-

S. 150f. Zu den beiden genannten Personen s. PCBE II, Anastasius 10, S. 117 beziehungsweise PCBE II, Paulus 33, S. 1679.

<sup>292</sup> Dass die Mönche, die die Reliquien eskortieren sollten, nicht nach Rom zurückkehren würden, wenn ihr Kloster auf den Lérins-Inseln lag (vgl. Pelag. *ep.* 4,10), und damit als Begleitung ausschieden, ist einleuchtend.

<sup>293</sup> S.o. Kapitel 3.

<sup>294</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 4,4. Moorhead, Totila, S. 386 mit Anm. 24 meint in Bezug auf diese Stelle, dass Pelagius bei Childebit (und nicht Sapaudus) über den Zustand Italiens geklagt habe. Da er diese Annahme nicht näher begründet, ist davon auszugehen, dass eine Verwechslung vorliegt. Zum Besitz der römischen Kirche sei angemerkt, dass er sich lange Zeit nicht nur auf Ländereien in Italien beschränkte, sondern im gesamten Mittelmeerraum verteilt war, wobei insbesondere auch in der Gegend um Arles Besitztümer der römischen Kirche existierten (vgl. Sessa, Formation, S. 116f.). Zu Placidus s. PLRE IIIB, Placidus 1, S. 1043 und PCBE IV, Placidus 3, S. 1491f.

<sup>295</sup> Pelag. *ep.* 4,5.

stützung bei „Goths and Byzantines“ gesucht habe.<sup>296</sup> Dabei wäre zu überlegen, wer genau mit „Goths“ gemeint sein soll. Immerhin war die Trennung von Römern und Goten ein propagandistisches Konstrukt Theoderichs, nach dem die „Römer“ für die zivilen, die „Goten“ für die militärischen Aufgaben seiner Herrschaft zuständig waren.<sup>297</sup> Es sollte aber auch der Vorstoß über die Alpen einiger merowingischer Truppen gegen Ende des Gotenkrieges bedacht werden. Wenn man die engen Verbindungen innerhalb der merowingischen Oberschicht berücksichtigt,<sup>298</sup> wäre es entweder kontraproduktiv oder den tatsächlichen Schuldverhältnissen nicht entsprechend, einen bestimmten Schuldigen namhaft zu machen. Insofern ist das Schweigen eine elegante Lösung.

Das *pallium* ist das noch nicht behandelte Thema desselben Briefes, auch wenn nur von einer Ehrung die Rede ist.<sup>299</sup> Von der Themenfolge her eingebettet zwischen die Bitte um Rücksendung des Subdiakons und diejenige um Zusendung von Hilfsgütern wird die Verleihung des *pallium* zugesichert, allerdings nur wenn Sapaudus es brieflich erbitte.<sup>300</sup> Diese versprochene Verleihung könnte mit Caspar gewissermaßen als Ausdruck der Dankbarkeit interpretiert werden. Caspar meint außerdem, Pelagius habe den Vikariat von Arles benutzen wollen, um die gallische Kirche und durch sie das *regnum* Childeberts I. enger an sich zu knüpfen.<sup>301</sup> Dies scheint plausibel, denn „[t]he strategy of making a local head bishop responsible for disseminating Roman views on a given

---

<sup>296</sup> Allen/Neil, *Crisis Management*, S. 31.

<sup>297</sup> Dazu s. *e.g.* Wiemer, *Goten in Italien*, S. 601–615. Verschiedene Bemerkungen dazu finden sich auch bei Wiemer, *Odovakar und Theoderich*, *e.g.* S. 305.

<sup>298</sup> Dazu s. *e.g.* Scholz, *Merowinger*, beispielsweise S. 61–68; S. 106–117 (zu den gesellschaftlichen Verhältnissen) beziehungsweise S. 98f. (zu dem Vorstoß).

<sup>299</sup> Vgl. *Pelag. ep.* 4,3; Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 11f.; Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 299.

<sup>300</sup> Vgl. *Pelag. ep.* 4,2–5.

<sup>301</sup> Vgl. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 299.

subject was used frequently.<sup>302</sup> Nimmt man folglich den Primat als römische Sicht, so gilt Caspars Interpretation im konkreten Fall insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gallische Kirche eine eher lose Verbindung zu Rom pflegte, wie etwa die Synodalakten beweisen, gleichzeitig aber ein engeres Wechselverhältnis zum *rex* und zur merowingischen Gesellschaft bestand.<sup>303</sup> Gassó und Batlle vermuten demgegenüber, dass es Pelagius primär um die Sicherung des Primats von Arles in Gallien gehe.<sup>304</sup> Diese zwei unterschiedlichen Standpunkte hinsichtlich der Ziele Pelagius' lassen sich allerdings auch verknüpfen.<sup>305</sup> In beiden Fällen wird indes nicht beachtet, dass der Bischof von Rom ausdrücklich auf einem Brief bestand, als die bereits anwesenden Gesandten um das *pallium* baten, und er sich nach eigener Aussage bis zum Erhalt der schriftlichen Bitte nicht veranlasst sah, weitere Schritte zu unternehmen.<sup>306</sup> Wenn er zudem betont, dass dies das Vorgehen seiner und Sapaudus' Vorgänger gewesen sei,<sup>307</sup> so lässt sich in den oben genannten Aspekten nicht nur wechselseitiger Nutzen und gegenseitige

---

<sup>302</sup> Allen/Neil, *Crisis Management*, S. 113.

<sup>303</sup> Zu den Synodalakten s. Brennecke, *Zwischen Byzanz und Ravenna*, S. 234–237. Scholz, *Merowinger*, S. 103 scheint im Gegensatz zu Brennecke trotz des Befundes der Akten von einem relativ etablierten Primat auszugehen, wenn er ebd., S. 104 meint, dass „ein Schisma mit den Bischöfen der *Gallia*“ einen „Autoritätsverlust des Papstes“ und „nicht absehbare Folgen“ bedeutet hätten. S. auch Fußnote 370. Zu den gesellschaftlichen Verhältnissen im Merowingerreich s. Scholz, *Merowinger*, *passim*, insbesondere S. 61–68; S. 106–117; zum Regiment Childeberts I. s. ferner ebd., S. 99–104, wo allerdings eine starke Anlehnung an die Sicht Caspars auf den Drei-Kapitel-Streit erkennbar ist.

<sup>304</sup> Vgl. Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 11f.

<sup>305</sup> Brennecke, *Zwischen Byzanz und Ravenna*, S. 235 bezeichnet den Versuch Papst Symmachus', den Vikariat von Arles zu erneuern, „angesichts der verschiedenen politischen Herrschaftsbildungen auf dem Boden Galliens“ als einen Anachronismus. Dennoch könnte es Pelagius' Absicht gewesen sein, den Vikariat von Arles zu stärken, um sich als der Tradition bewusst zu inszenieren.

<sup>306</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 4,3.

<sup>307</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 4,3.

Abhängigkeit in Hinblick auf die Position im jeweiligen Machtgefüge erkennen, sondern auch ein Rekurs auf die Vergangenheit. Dabei geht es wiederum nicht allein um die Inszenierung eines päpstlichen Primates. Eine Legitimierung und Absicherung durch die Autorität der Tradition schwingt ebenfalls mit. Pelagius ist kein Neuerer, sondern wahrt die kanonischen Vorgehensweisen – das könnte die Botschaft gewesen sein, die den Verdacht aller Widerrechtlichkeit abweisen sollte, wie auch die Reihenfolge der Themen, nämlich erst die Verleihung, dann die Spendenbitte, vermutlich bewusst so gewählt wurde, um Gedanken an Käuflichkeit nicht aufkommen zu lassen. All dies lässt erneut an die päpstliche Selbstdarstellung in Rom denken.<sup>308</sup>

Der vierte erhaltene Brief des Pelagius an Sapaudus, der auf den 3. Februar 557 datiert ist,<sup>309</sup> beginnt mit einem betonten Rekurs auf die Tradition: Wie schon die Vorgänger verleihe Pelagius dem Bischof von Arles das *pallium*.<sup>310</sup> Zugleich wird aber auch zum Ausdruck gebracht, dass dies die Stellvertretung des Papstes bedeute, der wiederum die Leitung der Gesamtkirche innehabe.<sup>311</sup> Der Nachsatz, ein Zitat aus dem zweiten Korintherbrief, unterstreicht diesen päpstlichen Anspruch und soll vermutlich verhindern, dass dieses Postulat als ungerechtfertigt oder übertrieben abgetan wird.<sup>312</sup> Es schließen sich Detailregelungen zum Vikariat an, wobei stets *servatis patrum regulis et sedis apostolicae constitutis*

---

<sup>308</sup> S.o. Kapitel 3. Dass auch Briefe nicht nur zur Inszenierung gegenüber dem Adressaten dienen, ist allgemein bekannt (vgl. *e.g.* Allen/Neil, Crisis Management, S. 9–10; S. 18–21). Würden Briefe nur vom Empfänger gelesen, so wäre es, wie *e.g.* Demacopoulos, Universalist Politics, S. 149 anmerkt, unverständlich, weshalb in Briefen häufig die Überbringer als Träger zusätzlicher Informationen fungieren (vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 2,5).

<sup>309</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 5,9.

<sup>310</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 5,1–2. Die Verleihung ist seit Caesarius gängig (vgl. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 235–237).

<sup>311</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 5,2.

<sup>312</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 5,3; 2 Kor 10,13f.



agiert werden solle.<sup>313</sup> Wieder folgt ein Schriftzitat, bevor Sapaudus aufgefordert wird, sich auch gegenüber seinen Untergebenen vorbildlich zu verhalten, ein Hinweis, der mit einem dritten Bibelpassus beendet wird.<sup>314</sup> Zuletzt wird in diesem Brief noch auf die Tadellosigkeit des Adressaten eingegangen, weshalb Pelagius betont, dass er sich freue, das *pallium* zu verleihen, und beinahe nebenbei erläutert, dass Sapaudus' Untergebene für Reisen in entferntere Gegenden eine schriftliche Erlaubnis einzuholen hätten.<sup>315</sup>

Die explizite Erwähnung der Regelung bezüglich der Reisen könnte vor dem Hintergrund der norditalienischen Folgen des Drei-Kapitel-Streites zu interpretieren sein. Sie hätte somit zum Ziel, eine Ausweitung des Einflussbereichs der Gegner der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel zu verhindern, wobei sie aber auch schlichtweg eine größere Kontrolle des Arelater Bischofs über die von der Regelung Betroffenen bedeutet.<sup>316</sup> Andere Details knüpfen an Bekanntes an: Die Bibelzitate untermauern das schon in Rom zum Tragen gekommene *doctus in opere Dei* und ebenso scheint die seitens Pelagius von Sapaudus verlangte vorbildliche Verhaltensweise auf die in seiner Rede in Rom erwähnte *bonam vitam* anzuspielen.<sup>317</sup> Auch die Tradition kommt durch Verweise einer-

<sup>313</sup> Pelag. *ep.* 5,4.

<sup>314</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 5,5–6; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 15f.

<sup>315</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 5,7–8.

<sup>316</sup> Zum Einflussbereich in Italien s.u. Kapitel 5. Inwieweit eine solche Regelung wirklich als gezielte Maßnahme und nicht als Normalfall zu interpretieren ist, wäre noch zu ermitteln. Als Ergänzung der Befugnisse des Bischofs von Arles würde diese Regelung jedenfalls die Idee Caspars einer beabsichtigten engeren Bindung des merowingischen Gebiets an Rom bestärken (s. dazu Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 299). Modéran, L'Afrique reconquise, S. 48 erwähnt indes ein ähnliches Verbot für die Geistlichen in Africa, das 535 von einer Synode erneut beschlossen wurde, was wiederum den Gedanken nahelegt, dass es sich auch bei Pelag. *ep.* 5,7 nur um eine Einschärfung handeln könnte. Dies täte allerdings dem hier angedeuteten möglichen Motiv ebenfalls keinen Abbruch.

<sup>317</sup> S.o. Kapitel 3; Zitate: *Lib. pont.* 62,2.

seits auf die *maiores*,<sup>318</sup> andererseits auf die *canones* und andere ererbte Regelungen nicht zu kurz.<sup>319</sup> Wahrscheinlich soll auch der am Anfang des Briefes formulierte Primatsanspruch in diesem Kontext gelesen werden können, da er syntaktisch mit den Hinweisen auf die *antiquitatis memoria*, die Belege in den römischen Archiven und die Vorgänger der beiden Bischöfe verflochten ist.<sup>320</sup>

Nach rund zwei Monaten, am 13. April 557,<sup>321</sup> ging ein weiterer Brief nach Arles ab. Darin wird nach einleitenden Höflichkeiten angefragt, ob das Schreiben, welches Pelagius an Childebert verschickt habe, auf dessen und Sapaudus' sowie der übrigen gallischen Bischöfe Wohlwollen gestoßen sei.<sup>322</sup> Ferner empfiehlt Pelagius dem Bischof von Arles und seinem Vater Placidus die Römer an, die bei ihnen *hostilitatis metu* Zuflucht gesucht hätten.<sup>323</sup> Ob hierin allerdings, wie die Editoren meinen, ein Verweis auf Flüchtlinge der Gotenkriege zu sehen ist,<sup>324</sup> scheint nicht sicher, wenn das Abfassungsdatum des Briefes bedacht wird.<sup>325</sup> Dennoch kehrt hiermit das Thema der Fürsorge ins Blickfeld zurück und wird fortgesetzt, indem Pelagius erneut um die Zusendung entbehrlicher Kleidungs- und Stoffstücke bittet.<sup>326</sup>

Der letzte überlieferte Brief von Pelagius an Sapaudus weist selbst kein Datum aus, wird aber von den Herausgebern im Zeitraum zwischen

<sup>318</sup> Explizit erwähnt bei Pelag. *ep.* 5,1; 5,3, als Amtsvorgänger auch bei Pelag. *ep.* 5,2.

<sup>319</sup> Vgl. insbesondere Pelag. *ep.* 5,4.

<sup>320</sup> Pelag. *ep.* 5,2.

<sup>321</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 9,5.

<sup>322</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 9,*tit.*-2.

<sup>323</sup> Pelag. *ep.* 9,3. Laut PCBE IV, Placidus 3, S. 1491f. und PLRE IIIB, Placidus 1, S. 1043 ist der Vater des Sapaudus mit dem *patricius* aus Pelag. *ep.* 4 identisch.

<sup>324</sup> Vgl. Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 29.

<sup>325</sup> Der Brief wurde im April des Jahres 557 abgefasst (vgl. Pelag. *ep.* 9,5), das Ende des Gotenkrieges hingegen wird gemeinhin auf 554 datiert (vgl. *e.g.* Azzara, Relazioni, S. 306f.). Ein Bezug auf den Drei-Kapitel-Streit kann an dieser Stelle ebenfalls nur Vermutung bleiben.

<sup>326</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 9,4. Die Bitte wurde bereits bei Pelag. *ep.* 4,4 vorgebracht.

Dezember 558 und 2. Februar 559 verortet.<sup>327</sup> Es handelt sich damit um den spätesten Brief nach Gallien, der von Pelagius überliefert ist.<sup>328</sup> Dieses Faktum muss jedoch entgegen der Annahme von Wood nicht unbedingt einen Abbruch der Beziehungen bedeuten.<sup>329</sup> Dass gleichwohl auch

---

<sup>327</sup> Vgl. Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 55.

<sup>328</sup> Vgl. Wood, Franks, S. 230. Hinsichtlich der Daten der übrigen Briefe s. Fußnote 262. Das Glaubensbekenntnis (Pelag. *ep.* 11), welches Wood zur Korrespondenz rechnet (vgl. Fußnote 260), wird ebenfalls früher datiert (vgl. Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 35).

<sup>329</sup> Einen Abbruch der Beziehungen erschließt Wood, Franks, S. 228–230 aus dem Ende der *Epistolae Arelatenses genuinae* sowie aus der Tatsache, dass Pelag. *ep.* 19 der letzte erhaltene Brief von Pelagius nach Gallien ist und erst Briefe aus der Zeit Gregors des Großen wieder einen regelmäßigen Kontakt bezeugen. Pelag. *ep.* 19 stellt für ihn daher gewissermaßen einen letzten Kontaktversuch Roms dar. Woods Überlegungen sind allerdings aus mehreren Gründen nicht unproblematisch. Wood, Franks, S. 226 meint, dass die *Epistolae Arelatenses genuinae* „primarily with the status and rights of the Bishops of Arles“ befasst seien und „doubtless compiled with those issues in mind“. Gerade diese Annahme ist aber eine mögliche Erklärung dafür, warum der nachfolgend analysierte Brief (Pelag. *ep.* 19) nicht unter den *Epistolae Arelatenses genuinae* zu finden ist. Wie auch Azzara, *Relazioni*, S. 307f. einschließlich Anm. 11 konstatiert, unterscheidet sich Pelag. *ep.* 19 nämlich von den übrigen erhaltenen Briefen nach Gallien, insofern die Verleihung des *pallium* zum Zeitpunkt der Abfassung bereits abgeschlossen ist (s.o. in diesem Kapitel) und sonstige Rechte oder Pflichten des Bischofs von Arles nicht thematisiert werden (s.u. in diesem Kapitel). Das gleiche (inhaltliche) Argument ließe sich auf spätere (möglicherweise schlichtweg deswegen nicht erhaltene) Schreiben nach Gallien ausweiten. Ein weiteres Indiz für die bedrängte Position des Pelagius (und den anschließenden Bruch) sieht Wood, Franks, S. 230 darin, dass im Falle von Pelag. *ep.* 19 verschiedene Themen in einem Brief behandelt werden, was seiner Meinung nach eine besondere Ausnahme darstelle. Diese These ist ebenfalls nicht überzeugend, wie allein schon die bisherige Analyse der Briefe Pelagius’ an Sapaudus zeigt (s.o. in diesem Kapitel). Woods Hinweis auf einen Brief Gregors des Großen, dem zu entnehmen sei, dass es „still a notable group of schismatics in Francia as late as 597“ (ebd., S. 230) gegeben habe, lässt ebenfalls nicht zu, einen generellen Bruch zwischen dem merowingischen Klerus und Pelagius anzunehmen. Zwar legt die Textstelle Woods Vermutung nahe, doch spricht Gregor recht allgemein von Schismatikern, die das *Chalcedonense* als Vorwand nutzen, und nicht explizit von Anhängern der sogenannten drei Kapitel (vgl. Greg. *ep.* 8,4; bezüglich der Unklarheit von Gregors Vokabular zur Bezeichnung von Abweichlern sei auch auf die Dis-

nicht alles zum Besten stand, wird aus dem ersten Teil des Schreibens deutlich, da der Verfasser fragt, wie es Leute geben könne, die ihm nach einem allgemeinen Konzil einen bestimmten Brief zum Vorwurfe machten.<sup>330</sup> Allgemein wird angenommen, dass sich hinter besagtem Brief jenes Schriftstück verbirgt, das er als Diakon an Ferrandus von Karthago gesandt hatte.<sup>331</sup> Die Vorwürfe wären also auf sein Umschwenken in Bezug auf die sogenannten drei Kapitel zu beziehen.<sup>332</sup> Wenn Pelagius nun behauptet, er habe den Brief *non definiendo aliquid, sed nesciens quid sequendum esset consultando* verfasst, zudem auf seine mangelnde Autorität zu jener Zeit hinweist,<sup>333</sup> kann dies mit Caspar als eine Preisgabe des Diakons Pelagius zum Wohle des Papstes Pelagius gedeutet werden,<sup>334</sup>

---

kussion bei Modéran, *L'Afrique reconquise*, S. 58 einschließlich Anm. 73 hingewiesen, die sich mit Gregors des Großen Verwendung des Begriffs Donatisten befasst; erwähnenswert ist vielleicht auch, dass laut Scholz, *Merowinger*, S. 47f. einige katholische Bischöfe Galliens zu Beginn des 6. Jahrhunderts über den Einfluss homöischer Geistlicher klagen). Vor allem aber kann aus Gregors Aufforderung, dass Brunichild Schismatiker bekämpfen soll (vgl. *Greg. ep.* 8,4, zu Brunichild s. PLRE IIIA, Brunichildis, S. 248–251), die Relevanz und Anzahl der vermeintlichen Anhänger der sogenannten drei Kapitel nicht erschlossen werden. Da die Königin direkt im Anschluss aufgefordert wird, auch gegen Tieropfer, Baumverehrung und dergleichen vorzugehen (vgl. *Greg. ep.* 8,4), wäre übrigens, folgt man Wood, anzunehmen, dass auch noch eine aus römischer Perspektive erschreckend hohe Zahl von Paganen unter Brunichilds Herrschaft stand. Dass es solche Nichtchristen (in welchem Umfang auch immer) zumindest in der Mitte des 6. Jahrhunderts tatsächlich noch gegeben haben dürfte, legen Synodalbeschlüsse nahe (vgl. Scholz, *Merowinger*, S. 115–117). Würde man die Zahlen aber zu hoch ansetzen, könnte man glauben, dass Brunichild über beinahe keinen einzigen Rechtgläubigen herrsche. Zuletzt bleibt also nur das Ende der *Epistolae Arelatenses genuinae* zu erklären. Dazu s.u. Kapitel 4.2. einschließlich Fußnote 479.

<sup>330</sup> Vgl. *Pelag. ep.* 19,1.

<sup>331</sup> Vgl. *e.g.* Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 301; Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 55.

<sup>332</sup> So etwa Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 301f. Zu den Motiven für Pelagius' Umschwenken s.o. Kapitel 3.

<sup>333</sup> *Pelag. ep.* 19,1.

<sup>334</sup> Vgl. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 301.

zumal er im Folgenden auch von *certamina* spricht, die er *incantus atque ignarus* bestritten habe.<sup>335</sup> Damit wird denjenigen, die ihn angreifen, gewissermaßen eine Brücke gebaut – sie werden als unwissend bezeichnet,<sup>336</sup> könnten aber, ohne größere Nachteile fürchten zu müssen, zu besserer Einsicht kommen, wie Pelagius es von sich selbst berichtet.<sup>337</sup> Zur Untermauerung zitiert Pelagius danach aus einem Brief Cyprians, in welchem dieser die Erzählung, nach der Petrus einmal von Paulus belehrt wurde, kommentiert.<sup>338</sup> Da dabei explizit ausgeführt wird, dass *apostolorum princeps minimo, sicut ipse de se ait, apostolorum redarguenti se cesserit*,<sup>339</sup> lässt sich vermuten, dass das Motiv noch ein anderes als nur die Überzeugung der Kritiker war.<sup>340</sup> Durch die Gegenüberstellung der Worte *princeps* und *minimo* handelt es sich nämlich auch um eine Art Selbstentschuldigung bei gleichzeitiger Wahrung des Primatsanspruchs. Im Anschluss hieran legt Pelagius dar, dass der Mensch doch ein Geschöpf mit Schwächen sei, gleichwohl aber die *veritas rei in unoquoque* gesucht werden müsse, nicht die *certamina dissidentium*.<sup>341</sup> Indem er so einen weiteren Punkt zu seiner (und der anderen Umdenkenden) Entschuldigung nennt, bleibt er beim Thema der Abwendung von falschen Ansichten. Sein nächstes Argument für eine Umkehr ist, dass auch die

---

<sup>335</sup> Pelag. *ep.* 19,2.

<sup>336</sup> Bei Pelag. *ep.* 19,2 erscheint das Verb *nescire* zweimal (einmal in der Form *nescientes* und einmal als *nesciunt*).

<sup>337</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,3.

<sup>338</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,4–5 einschließlich Anm. Zu Cyprian s. knapp Marksches, Cyprianus, *passim*.

<sup>339</sup> Pelag. *ep.* 19,5.

<sup>340</sup> S. dazu expliziter Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 301f.

<sup>341</sup> Pelag. *ep.* 19,6. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 57 merken hier noch eine *adlegatio memoriter facta, aut valde libera* an Weish. 9,15 an, doch lassen die vielen a.a.O. von den Editoren beigebrachten Vergleichsstellen und die von den Herausgebern monierte Freiheit, auch die Hypothese zu, dass die betreffenden vier Worte aufgrund allgemeiner Diktion oder schlichtweg der Alliteration wegen so zusammengestellt wurden.

Bischöfe *totius Orientis, totius Illyrici totius denique Africae* nach anfänglich anderer Meinung vom Licht der Wahrheit überzeugt worden seien.<sup>342</sup> Lokalsynoden im Illyricum und in Africa<sup>343</sup> seien ebenfalls zu besserer Einsicht gelangt, wobei das Illyricum in seiner Einstimmigkeit sogar geradezu vorbildlich hervortrete.<sup>344</sup> Es wird also mit der Vielzahl der Einsichtigen argumentiert, in einer rhetorischen Frage sogar mehr oder weniger explizit,<sup>345</sup> um die Richtigkeit der päpstlichen Position zu belegen. Die Darstellung des Sachverhalts übergeht allerdings um der Überzeugungskraft des Arguments willen die Repressionsmaßnahmen, die besonders in Africa zur Akzeptanz der Verurteilung der sogenannten drei Kapitel führten.<sup>346</sup> Hinsichtlich der päpstlichen Vorrangstellung fällt zudem auf, dass Pelagius schreibt, er habe von Synoden in Africa und im Illyricum Nachrichten erhalten,<sup>347</sup> was einerseits eine Anerkennung des Primats im Westen suggeriert, andererseits den Osten und seine Sicht auf

---

<sup>342</sup> Pelag. *ep.* 19,7. Dass Pelagius behauptet, neben den Bischöfen Africas und des Illyricums hätten die Bischöfe des Ostens ebenfalls ihre Position erst später geändert, erwähnt Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 302 trotz seiner ausführlichen Behandlung der Stelle nicht.

<sup>343</sup> Laut Vössing, *Provinzen*, S. 20 kann die Bezeichnung Africa 1. den Kontinent Afrika, 2. den lateinischen nordwestafrikanischen Teil desselben und 3. die Provinz *Africa proconsularis* meinen. Da dies auch in den meisten in dieser Studie verwendeten Texten nicht eindeutig präzisiert wurde, soll hier v.a. auf das Problem hingewiesen sein und die Vermutung geäußert werden, dass zumeist die zweite Option gemeint ist. Gerade hinsichtlich Pelag. *ep.* 19,7–8 sei aber auch angemerkt, dass die Verwendung im ersten Sinne noch mehr die Vielzahl der Zustimmenden betonen würde. Die dritte Option scheint an dieser Textstelle, wie auch öfter, am wenigsten gemeint zu sein.

<sup>344</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,8–9.

<sup>345</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,10.

<sup>346</sup> Vgl. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 302; ähnlich Markus, *Politica ecclesiastica*, S. 116–118; zu den Folgen der justinianischen Repressionen s. Markus, *Politica ecclesiastica*, S. 120–122. Detailliert zum Gesamtverlauf des Drei-Kapitel-Streits in Africa unter Bezug auf die Quellen: Modéran, *L’Afrique reconquise, passim*; speziell zum angewendeten Druck und zur Gewalt s. ebd., S. 50–58.

<sup>347</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,8.

den römischen Führungsanspruch ausblendet. Die Antiklimax in der Nennung der geographischen Bereiche, erst der Osten, das Illyricum und Africa,<sup>348</sup> danach nur Africa und das Illyricum<sup>349</sup> und zuletzt einzig das Illyricum,<sup>350</sup> kann dabei als Mittel zur Verdeckung eines Schwachpunktes interpretiert werden. Während der römische Bischof sich nämlich gegenüber dem Westen seit längerer Zeit als uneingeschränkte Führungsinstanz gebarte, obwohl diese Ansicht nicht so uneingeschränkt geteilt wurde, wie es auf den ersten Blick scheinen mag,<sup>351</sup> wurde im Osten der päpstliche Anspruch weder völlig ernst genommen noch von päpstlicher Seite derart betont.<sup>352</sup> Pelagius' Gegnern hätte also vor Augen treten können, dass der römische Primat nicht so verbindlich und universal war, wie es die Päpste gegenüber dem Westen regelmäßig darstellten. Gerade mit Blick auf die Probleme, die Pelagius als römischer Bischof jenseits der Stadtgrenze und der *Italia suburbicaria* hatte, wäre eine solche Erkenntnis, wenn sie thematisiert würde, fatal.<sup>353</sup> Insofern kann es als besonders geschickt angesehen werden, dass gerade die Papstnähe und die Konformität des Illyricums betont werden, orientierte doch gerade der Erzbischofssitz von *Iustiniana Prima* trotz Autokephalie sich stark an den Positionen des Bischofs von Rom.<sup>354</sup>

---

<sup>348</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,7.

<sup>349</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,8.

<sup>350</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,9.

<sup>351</sup> Mit Blick auf die in dieser Arbeit relevanten Gebiete sei für das gallische Gebiet auf Brennecke, Zwischen Byzanz und Ravenna, S. 234–237 verwiesen. Für Norditalien vgl. Azzara, Pelagio, S. 47f., der mit Blick auf Aquileia betont, dass dieses sich auf den Evangelisten Markus, also auf eine von Rom unabhängige apostolische Sukzession habe berufen können.

<sup>352</sup> Vgl. Sotinel, *Authority and Orthodoxy*, S. 18–21.

<sup>353</sup> S. die Hinweise in Fußnote 351 sowie u. Kapitel 5.

<sup>354</sup> Vgl. Markus, Carthage – Prima Justiniana – Ravenna, S. 290f., der allerdings *NIWst.* 11 nicht nennt, obwohl diese Novelle von grundlegender Bedeutung für das Erzbistum ist.

*Culpent me correxisse, qui volunt. Unum illud esse non ambigo: quia a quibuscumque fuero correxisse culpatus, eosdem et patrum regulas et ecclesiasticam consuetudinem et canonicas scripturas ignorare certissimum est.*<sup>355</sup> Mit diesen Worten setzt Pelagius den Brief fort, um sich weiter zur persönlichen Umkehr (hin zur angeblich besseren Einsicht) zu äußern. Augustinus zitierend legt Pelagius dar, dass es nicht verwerflich sei, wenn jemand sich selbst zur Wahrheit hin korrigiere, Augustinus habe es auch selbst getan und zugegeben.<sup>356</sup> Man möge, so die zitierten Worte Augustinus', die Irrenden nachahmen, allerdings in ihrem Aufbruch zum Besseren. Dies bedeute im konkreten Fall, es sei nicht einer tadelnswerten Schrift, sondern dem Urteil des allgemeinen Konzils (von Konstantinopel) zu folgen. Es sei nicht den wenigen herumstreifenden Verbrechern zu glauben, sondern den unzähligen Bischöfen, die, abgesehen von einigen wenigen, mit einem Munde und Geiste den katholischen Glauben vertreten.<sup>357</sup>

Caspar konstatiert, dass das Argument der Zahlenverhältnisse in kirchlichen Streitigkeiten ein vorwiegend kaiserliches sei,<sup>358</sup> doch beschreibt er auf diese Weise den päpstlichen Gedankengang nur zum Teil. Pelagius setzt schließlich die Vielzahl der Bischöfe implizit mit einem allgemeinen Konzil gleich.<sup>359</sup> Damit wird das vermeintlich kaiserliche Argument zugleich mit einer Idee verkoppelt, die insbesondere in der Kirche Africas von besonderer Bedeutung ist, aber wohl auch als allgemein anerkannt gelten kann: Das Konzil ist eine unumstößliche Instanz, dem die Bekanntmachung der Orthodoxie obliegt.<sup>360</sup> Eine bewusste Nähe zur Argu-

<sup>355</sup> Pelag. *ep.* 19,11.

<sup>356</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,11–18. Zu Augustinus s. die Hinweise in Fußnote 363.

<sup>357</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,19–21.

<sup>358</sup> Vgl. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 302f.

<sup>359</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,19–21.

<sup>360</sup> Für Africa vgl. Modéran, *L'Afrique reconquise*, S. 61–63, ebenso S. 81f. Besonders prägnant: „L'idée qu'en matière de doctrine, seule la tradition des Pères, exprimée notamment dans les conciles, énonçait la vérité, et qu'aucune discussion ni aucun compromis n'étaient envisageables, avait été en effet un des leitmotiv de leur



mentation Africas lassen auch die gewählten Zitate unterschwellig bis deutlich anklingen: Cyprian war um die Mitte des dritten Jahrhunderts n.Chr. Bischof von Karthago und seine Theologie sah die Bischöfe „in weltweiter Gemeinschaft verbunden“. <sup>361</sup> Sie „garantieren [bei Cyprian] die wahre Lehre und dokumentieren so die Einheit (*unitas*) innerhalb der Weltkirche wie die mit der Urkirche.“ <sup>362</sup> Augustinus wiederum, ab 395 n.Chr. Bischof von Hippo Regius, war bereits zu Lebzeiten eine äußerst einflussreiche Autorität und setzte sich in der Auseinandersetzung mit abweichenden theologischen Ansichten für die Kircheneinheit ein. <sup>363</sup> Wenn Pelagius nun diese beiden Bischöfe, auf die im Übrigen auch Facundus von Hermiane bei seiner Verteidigung der sogenannten drei Kapitel zurückgriff, <sup>364</sup> zitiert und sich zudem auch in Bezug auf die Bedeutung eines allgemeinen Konzils in einer Linie mit Africa befindet, dann werden hier zur Stärkung von Pelagius' Position nicht nur Zitate von allgemein anerkannten kirchlichen Autoritäten eingewoben. <sup>365</sup> Vielmehr wird Africa, dessen Theologen im Westen so angesehen waren, dass man sie unter anderem zu Beginn des Drei-Kapitel-Streites um Rat

---

polémique contre les ariens à l'époque vandale, et elle était devenue pour eux une règle absolue“ (Modéran, *L'Afrique reconquise*, S. 62.). Bezüglich der allgemeinen Akzeptanz vgl. Sotinel, *Authority and Orthodoxy*, S. 18–22.

<sup>361</sup> Vgl. Marksches, *Cyprianus*, Sp. 253f.; Zitat: ebd., Sp. 254.

<sup>362</sup> Marksches, *Cyprianus*, Sp. 254.

<sup>363</sup> Zu Augustinus' Lebensdaten und allgemein seiner Bedeutung s. *e.g.* Drecoll/Rexer, *Vita*, S. 42–48; Pollmann/Zaminer, *Augustinus, passim*, PLRE II, Aurelius Augustinus 2, S. 186–191. Zu Augustinus' Bemühen um die Kircheneinheit s. auch Bright, *Ekklesiologie*, S. 510–512. Pollmann/Zaminer, *Augustinus*, Sp. 294–301 gehen auch knapp auf die Werke und Rezeption des Augustinus ein. Ausführlicher sind aber die verschiedenen Beiträge in Drecoll, *Augustin Handbuch*, S. 250–556 (zu den Werken) und S. 558–645 (zur Augustinus-Rezeption).

<sup>364</sup> Vgl. Modéran, *L'Afrique reconquise*, S. 60.

<sup>365</sup> Es ist dabei gleichgültig, ob Pelagius sie beide aus ihren eigenen Schriften zitiert oder indirekt, etwa Cyprian aus Augustinus, eine Möglichkeit, auf die Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 302 Anm. 2 hinweist.

gefragt hatte,<sup>366</sup> mitsamt seiner Autoritäten für Pelagius' Zwecke vereinbart. Pelagius stützt sich demnach nicht auf eine bloß zahlenmäßige Überlegenheit, selbst wenn seine Behauptung, dass lediglich noch drei oder vielleicht vier Bischöfe aus diesen Gegenden opponierten,<sup>367</sup> sehr beschönigt. Immerhin können die Editoren mit Leichtigkeit mehr als nur drei oder vier Bischöfe aufzählen, die nicht zustimmten, und zu den opponierenden Geistlichen zählt eine der einst beachteten Autoritäten, Facundus von Hermiane.<sup>368</sup> Trotz allem sich auf dieses Argument berufend, fordert Pelagius in Form von allgemeiner Ermahnung und unter Verweis auf die bisher angeblich enge Beziehung zwischen Rom und den Bischöfen Galliens *universam illic Deo propitiante provinciam* auf, *ut se catholicae restituant unitati*.<sup>369</sup> Dass diese Beschreibung zu einem bestimmten Grad von beiden Seiten geteilte Ansichten als positive Beziehungen auslegt, steht auf einem anderen Blatt.<sup>370</sup> Zum Erreichen seines Zieles nimmt Pelagius jedenfalls auch Sapaudus in die Pflicht, der als Helfer fungieren soll, was, nachdem Sapaudus das *pallium* verliehen wurde, nicht weiter verwundert.<sup>371</sup>

Für den Fall, dass all diese Argumente, um zu überzeugen, nicht ausreichen sollten, ja selbst das an Childebert gesandte Glaubensbekenntnis nicht, fügt Pelagius hinzu, dass er bereit sei, demjenigen, der es verlange,

---

<sup>366</sup> Vgl. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 249–251; Modéran, L’Afrique reconquise, S. 46; S. 64–67; Leppin, Justinian, S. 295f.

<sup>367</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,21.

<sup>368</sup> Vgl. *e.g.* Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 60.

<sup>369</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,21–24; Zitat: Pelag. *ep.* 19,24.

<sup>370</sup> Die Beziehungen zwischen dem Papsttum und der gallischen Kirche im 6. Jahrhundert zeigen durchaus eine gewisse inhaltliche Anlehnung der gallischen Kirche an Rom, wie Wood, Franks, S. 235 hervorhebt. Mit Brennecke, Zwischen Byzanz und Ravenna, S. 235 sollte man aber vorsichtig sein, in solchen und ähnlichen inhaltlichen Übereinstimmungen stets eine wie auch immer geartete dezidierte Unterordnung unter den Papst erkennen zu wollen. Zu den römisch-gallischen Kirchenbeziehungen s. ausführlicher Azzara, Relazioni, S. 303–306.

<sup>371</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,24. Zur Verleihung des *pallium* s.o. sowie Kapitel 4.2.

Rede und Antwort zu stehen.<sup>372</sup> Er spielt ferner darauf an, dass es eine Vielzahl von unangemessenen Verhaltensweisen gebe, was ein Missstand sei, den zu beheben er dem Bischof von Arles am Ende des Briefes explizit aufträgt.<sup>373</sup> Zum einen bedeutet dies, dass zwar jeder sich beschweren könne, das Recht dazu aber eigentlich nur dem sittlich einwandfrei Lebenden zukomme. Damit wäre die moralische Integrität des Klage Erhebenden Prämisse einer jeden Beschwerde bei Pelagius, dessen eigene Tadellosigkeit vorausgesetzt. Dass Pelagius selbst diese nicht in Zweifel zieht, ist nicht nur der Logik dieser Argumentation immanent, sondern kommt auch regelmäßig in seinen Äußerungen und Handlungen zum Ausdruck.<sup>374</sup> Zum anderen kann gemutmaßt werden, ob und inwiefern die im Brief angemahnten Missstände vielleicht auch als Hinweise für Sapaudus, wie er gegen Abtrünnige vorgehen könnte, interpretiert werden sollten.<sup>375</sup> In jedem Fall sind die genauen Folgen dieses letzten Briefes an Sapaudus (und nach Gallien) nicht eindeutig feststellbar. Während Wood meint, „in 558/9 the Frankish bishops [...] were clearly opposed to the papal position, and we do not know when they accepted it“, und ergänzt, dass es auch 597 noch immer „a notable group of schismatics“ gegeben habe,<sup>376</sup> geht Caspar vom Gegenteil aus. Der Brief sei „etwas derb, aber durchschlagskräftig“ gewesen, „die Opposition

---

<sup>372</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,25. Zum hier erwähnten Glaubensbekenntnis, das mit Sicherheit nicht Pelag. *ep.* 11 ist, sondern eher Pelag. *ep.* 3 (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 60), s.u. Kapitel 4.2.

<sup>373</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,26–29.

<sup>374</sup> Näheres zu seinen Handlungen findet sich vor allem in Kapitel 3, zu seinen Äußerungen s. zudem Kapitel 4 und 5.

<sup>375</sup> Pelagius selbst machte in konkreten Einzelfällen durchaus nicht einfach nur die Rechtgläubigkeit zum Argument. Ein treffendes Beispiel ist in Pelag. *ep.* 53,7 zu sehen (dazu s.u. Kapitel 5.3 einschließlich Fußnote 674).

<sup>376</sup> Wood, Franks, S. 230. Zu Woods Position s. auch oben Fußnote 329.

hatte sich, von wenigen abgesehen, gefügt“.<sup>377</sup> Skepsis scheint gegenüber beiden Ansichten angebracht, da die Pontifikate von Pelagius' direkten Nachfolgern, Johannes III. und Benedikt I., „zu den nachrichtenärmsten der gesamten Papstgeschichte“ zählen.<sup>378</sup>

## 4.2 Der Bischof von Rom und der *rex* Childebert I.

Die überlieferte Korrespondenz Pelagius' mit dem merowingischen König Childebert I. beschränkt sich auf vier Briefe, von denen der erste auf den 11. Dezember 556 datiert ist, der letzte im Zeitraum zwischen 3. Februar und 13. April 557 angesiedelt wird.<sup>379</sup> Trotzdem beginnt der Kontakt bereits früher, da Pelagius in seinem Schreiben an Sapaudus vom 16. September 556 berichtet, dass er auch an Childebert geschrieben habe.<sup>380</sup> Über den Inhalt dieses vermutlich für immer verlorenen Briefes lassen sich nur Mutmaßungen anstellen, doch fällt auf, dass Pelagius den nicht erhaltenen Brief, wie er sich gegenüber Sapaudus ausdrückt, dem *gloriosissimo communi filio, regi Childeberto* geschickt hatte.<sup>381</sup> Der Merowinger ist in der Sicht des römischen Bischofs also ein Sohn, und offenbar nicht nur des Papstes, wie aus den Anreden der erhaltenen Briefe zu vermuten wäre,<sup>382</sup> sondern auch des Sapaudus, zumindest in

---

<sup>377</sup> Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 302. Mit Blick auf den letzten Brief in Childeberts Reich meint übrigens auch Wood, Franks, S. 230, dass Pelagius hinter seinen bisher gezeigten „political skills“ zurückbleibe. Dies scheint jedoch nach den obigen Darlegungen nur bedingt zu stimmen.

<sup>378</sup> Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 350. Zu den beiden genannten Päpsten s. Pennacchio, Giovanni III, *passim* beziehungsweise Bertolini, Benedetto I, *passim*. Über die Zeit vor dem Pontifikat ist in beiden Fällen kaum etwas bekannt, weswegen PCBE II, Iohannes 53, S. 1098 und PCBE II, Benedictus 6, S. 291 beinahe keine Informationen enthalten.

<sup>379</sup> Es sind Pelag. *ep.* 3; 6; 7 und 8. Für die Daten vgl. Pelag. *ep.* 3,12 beziehungsweise Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 18; S. 20; S. 26.

<sup>380</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 2,4.

<sup>381</sup> Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 4; Zitat: Pelag. *ep.* 2,4.

<sup>382</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,*tit.*; 6,*tit.*; 7,*tit.*; 8,*tit.*

der Darstellung diesem gegenüber.<sup>383</sup> Gleichzeitig wird ihm dort der Titel eines *gloriosissimus* zugeschrieben, was eine Eingliederung in das System der *dignitates* bedeutet.<sup>384</sup> Diese Einordnung zeigen die Anreden Childeberts in den an ihn gerichteten Briefen noch deutlicher. Hier wird er zusätzlich noch als *dominus* und als *praecelestissimus* angesprochen,<sup>385</sup> was ranghohen Personen vorbehalten war.<sup>386</sup> Es ist ein politischer Prozess, der sich hierin widerspiegelt und von Azzara folgendermaßen beschrieben wird:

[...] nel corso del VI secolo, la monarchia cattolica dei Franchi, fatto proprio un preciso modello della regalità di stirpe cristiana, [...] si sforzava di proporre un ideale di solidarietà con l'impero, nel segno della fede comune e, quindi, della condivisione di un medesimo sistema di valori e di doveri. Si trattava di una sistemazione teorica che [...] consentiva, peraltro, ai Franchi di trovar collocazione entro un preciso quadro politico-ideologico e di ‚legittimarsi‘ agli occhi di Costantinopoli (e di Roma), dimostrando di salvaguardare, almeno nella forma, l'antica percezione di un unico e universale impero romano-cristiano.<sup>387</sup>

Pelagius greift somit nach Azzara auf eine Ordnungskonzeption zurück, die andere poströmische *regna* ebenfalls betraf: Es ging darum, diese in ein hierarchisches System einzuordnen, in dessen Zentrum noch immer das eine, christliche *Imperium Romanum* stand und das, ungeachtet der

<sup>383</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 2,4; 19,25. Die Erwähnung Childeberts in Pelag. *ep.* 4,1 und 9,2 sind in dieser Hinsicht durch das verwendete Possessivpronomen *noster* nicht eindeutig, weil Pelagius gleichzeitig die erste Person Plural für sich selbst verwendet.

<sup>384</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 2,4. Zur Verwendung des Titels s. unter anderem Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 4; ebd., S. 62 (zu Pelag. *ep.* 20,*tit.*) sowie Koch, Beamtentitel, S. 58–73 und Demandt, Spätantike, S. 335.

<sup>385</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,*tit.*; 6,*tit.*; 7,*tit.*; 8,*tit.*

<sup>386</sup> Vgl. Koch, Beamtentitel, S. 82–84 beziehungsweise S. 102, worauf auch Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 6 verweisen.

<sup>387</sup> Azzara, Relazioni, S. 316.

politischen Realität, dazu in der Lage sein sollte, jegliche Fragmentierung zu verhindern.<sup>388</sup>

Die Folgen des Drei-Kapitel-Streites stellen eine solche Störung der Einheit dar, die im ersten überlieferten Brief des römischen Bischofs an den merowingischen *rex* das Thema ist. Pelagius berichtet, er habe von Rusticus, einem Gesandten des Königs, der mittels der Kennzeichnung als *vir magnificus* von Pelagius ebenfalls in das eben beschriebene System eingepasst wird, die Kunde erhalten, dass es in den gallischen Provinzen Leute gebe, die behaupten, es sei etwas *contra fidem catholicam* zugelassen worden.<sup>389</sup> Dies sei jedoch Unsinn, denn seit dem Tode der Kaiserin Theodora habe die Kirche Gottes in ihren östlichen Teilen *nullas de fide questiones* gefürchtet; es seien lediglich *quaedam capitula extra fidem* behandelt worden. Eine detaillierte Erörterung der Angelegenheit sei zu umfangreich, doch da er die Notwendigkeit einer knappen Stellungnahme erkenne, stelle er klar, dass er denjenigen mit dem Anathem belege und für aller Vorteile des ewigen Lebens verlustig erkläre, der

*ab illa fide, quam beatae recordationis papa Leo in suis epistulis praedicavit, et quam Calchidonense concilium sequens eundem praesulem edita definitione suscepit, in una syllaba aut in uno verbo vel in sensu erravit vel erraverit aliquando, aut declinavit vel declinaverit aliquando.*<sup>390</sup>

Da sich die Angelegenheit wie geschildert verhalte, solle Childebert seine Aufmerksamkeit nicht den Menschen zuwenden, die durch Skandale

---

<sup>388</sup> Vgl. Azzara, *Relazioni*, S. 316f.; ihm folgend: Maser, *Päpste*, S. 64. Zur Bedeutung des *Imperium Romanum* für das Selbstverständnis im Merowingerreich s. u.a. Reimitz, *Frankish Identity*, S. 88–97; S. 116–120, insbesondere S. 118.

<sup>389</sup> Pelag. *ep.* 3,*tit.*–1. Zum Titel eines *vir magnificus* s. Koch, *Beamtentitel*, S. 45–58. Zur Person des Rusticus enthalten PLRE II, PLRE IIIB, PCBE II und PCBE IV allesamt keine Angaben. Immerhin legt die Bezeichnung als *vir magnificus* aber nahe, dass er kein Geistlicher war.

<sup>390</sup> Pelag. *ep.* 3,1 (auch die beiden vorangegangenen Zitate).

erfreut würden; gleiches gelte für Pelagius' Brüder, die Bischöfe.<sup>391</sup> Danach wird der Kaiser von Pelagius als Vater Childeberts bezeichnet und als leuchtendes Vorbild hingestellt: Er habe die Häresien aus Konstantinopel vertrieben und alles den Rechtgläubigen zurückgegeben.<sup>392</sup>

Am Anfang dieses Briefes soll somit offenbar nicht nur unter Rekurs auf die vom merowingischen König verwendete politische Rhetorik diesem seine Position innerhalb der christlichen Hierarchie eingeschärft und bestätigt werden, wie Azzara feststellt,<sup>393</sup> sondern zugleich eine ausführliche Diskussion der Beschlüsse des zweiten Konzils von Konstantinopel vermieden werden. Dazu wird eine Parallele konstruiert, ohne dass sie in allen Punkten explizit gemacht wird: Wie Justinian mit den häretischen Bischöfen und Gütern umgegangen sei, solle auch Childebert handeln, wenn er sich in seiner Position bestätigt sehen wolle. Er solle seiner Verantwortung als christlicher Herrscher nachkommen und den rechten Glauben fördern, damit die Christenheit nicht bloß *in partibus Orientis* durch Glaubensfragen nicht mehr erschüttert werde.<sup>394</sup> Ähnlich verhält es sich mit den Bischöfen: Wie der römische Bischof Pelagius sich gegen diejenigen, *qui scandala delectantur*,<sup>395</sup> engagiere, indem er in seinem Brief (und auch sonst) den wahren Glauben vertrete und verteidige, so sollen es auch seine gallischen Kollegen tun, wenn sie wahrhaftige und würdige Bischöfe sein wollen.

Es versteht sich bei diesem Gedankenkonstrukt von selbst, dass der Bischof von Rom einerseits sich fehlerfrei verhalten, andererseits einen gewissen Einfluss auf die übrigen Bischöfe und Childebert ausüben können muss. Es steht jedoch für die Bischöfe von Rom, glaubt man ihrer Selbstdarstellung, längst außer Frage, dass sie eine Vorrangstellung

---

<sup>391</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,2.

<sup>392</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,3.

<sup>393</sup> Vgl. Azzara, *Relazioni*, S. 316f.

<sup>394</sup> Pelag. *ep.* 3,1.

<sup>395</sup> Pelag. *ep.* 3,2.

gegenüber sämtlichen anderen (westlichen) Bischöfen besaßen und ihre Lehrmeinungen maßgeblich und richtig seien.<sup>396</sup> Indirekt wird in diesem Zusammenhang auch religiöse Orthopraxis zum Argument gemacht, sei es zur Untermauerung der päpstlichen Position, sei es um Childebert und die gallischen Bischöfe in ihrem Handeln zu lenken.<sup>397</sup> Jedes Schwanken und jede Verwirrung der kaiserlichen Religionspolitik darf dann nicht Justinian zur Last gelegt werden, sondern wird von Pelagius folgerichtig Theodora zugeschrieben.<sup>398</sup>

Mit seinem Detailwissen um die Verhandlungen in Konstantinopel – es sei um Angelegenheiten *extra fidem* gegangen, *nullas de fide questiones* seien behandelt worden<sup>399</sup> – versucht Pelagius, auch durch seinen Informationsvorsprung zu überzeugen. Die Briefe, die versehen mit seinem Namen kursierten und behaupteten, es sei etwas gegen den Glauben unternommen worden, seien Fälschungen, die einige, *qui in erroribus permanserunt*, in Umlauf gebracht hätten.<sup>400</sup> Es handelt sich hierbei erneut um eine Vereinfachung, um zu überzeugen. Das *Refutatorium* und die Schrift, welche Pelagius zur Verteidigung der drei Kapitel verfasst hatte, werden in diesem Brief nämlich schlichtweg keiner Erwähnung gewür-

---

<sup>396</sup> Vgl. e.g. Sotinel, Authority and Orthodoxy, S. 18–22.

<sup>397</sup> Sessa, Formation, S. 54f.; S. 61 betont, dass in der Verantwortung eines *pater familias* auch die richtige Kultausübung seiner *domus*-Mitglieder lag.

<sup>398</sup> Vgl. Pelag. ep. 3,1. Ähnliches lässt sich bei Pelag. ep. 3,9 feststellen. In der *Defensio* wurde vor allem Vigilius verantwortlich gemacht (vgl. e.g. Pelag. defens. 5, S. 41; 5, S. 53), was unter den geänderten Umständen sowie im hier vorliegenden Kontext wahrscheinlich weniger angebracht war. Zur kaiserlichen Religionspolitik s. Uthemann, Kirchenpolitiker, *passim*, der jedoch fast durchgängig von Justinian als dem Urheber spricht, wie besonders seine Schilderung der westlichen Sicht auf die Motive des Verbots der sogenannten drei Kapitel verdeutlicht (vgl. Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 152–154).

<sup>399</sup> Pelag. ep. 3,1.

<sup>400</sup> Vgl. Pelag. ep. 3,4–5; Zitat: Pelag. ep. 3,4.



dig.<sup>401</sup> Sicher dem gleichen Zwecke soll es dienen, wenn Pelagius auf die Anhänger des Nestorius eingeht und deren Ansichten in Kürze darlegt, denn es heißt weiter, dass diesen keine Beachtung geschenkt werden solle, weil diesen die Grundlagen des rechten Glaubens unbekannt seien.<sup>402</sup> Da Pelagius fast identische Ermahnungen in Bezug auf die Nestorianer wie in Bezug auf die am Anfang genannten Störenfriede ausspricht,<sup>403</sup> außerdem der sprachliche Übergang von den von wem auch immer gefälschten Briefen zu den Nestorianern sehr fließend ist,<sup>404</sup> scheint es Pelagius' Absicht zu sein, die Abweichler als Nestorianer zu brandmarken – und Anhänger der Lehren des Nestorius galten Mitte des 6. Jahrhunderts längst als Häretiker.<sup>405</sup>

Laut Uthemann suchte Justinian durch sein Verbot der sogenannten drei Kapitel jeglichen Krypto-Nestorianismus zu verhindern.<sup>406</sup> Demgegenüber gibt Grillmeier zu bedenken, dass ein Neo-Nestorianismus innerhalb der Reichskirche überhaupt nicht zu befürchten war.<sup>407</sup> Die Frage, wie akut eine (neo-)nestoriansische Bedrohung war, kann hier nicht diskutiert werden. Tatsache ist aber, dass Justinian seine Maßnahmen als anti-

<sup>401</sup> Pelag. *ep.* 80,2 berichtet *expressis verbis* von diesen Schriften, ist aber wahrscheinlich zeitlich später zu verorten (vgl. Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 196). Zum Verhältnis der beiden Stellen zueinander s.o. Kapitel 3.

<sup>402</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,6–8. Zu Nestorius und seinen Anhängern s. für erste Informationen Rist, Nestorios, *passim*.

<sup>403</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,2; 3,7.

<sup>404</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,5–6.

<sup>405</sup> Vgl. *e.g.* Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 159f.; Grillmeier, *Jesus der Christus*, S. 465.

<sup>406</sup> Vgl. Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 160f. Ähnlich Lange, *Mia Energeia*, S. 450, der jedoch *ebd.*, S. 453–456 meint, dass es sich v.a. um eine innerchalkedonensische Diskussion handele, in der „Alt-Chalcedonenser“ (S. 454) von sogenannten Neuchalkedonensern als Nestorianer diffamiert wurden.

<sup>407</sup> Vgl. Grillmeier, *Jesus der Christus*, S. 483f. *Ebd.*, S. 483 äußert Grillmeier die Annahme, dass es sich beim Drei-Kapitel-Streit eigentlich um ein von Theodor Askidas eingefädertes „Ablenkungsmanöver“ gegenüber der anti-origenistischen Aktion des Kaisers“ handele.

nestorianisch darstellte.<sup>408</sup> Folglich kann an dieser Stelle eine Nähe von Pelagius' Ausführung zu kaiserlichen Ansichten nicht ausgeschlossen werden. Wenn indes die kaiserliche Maßnahme im Westen als miaphysitenfreundlich angesehen wurde,<sup>409</sup> so erklärt sich, weshalb nach der Diskreditierung der Verteidiger noch einmal der Kaiser gegen Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit verteidigt wird, indem betont wird, dass die Orthodoxie lediglich zu Lebzeiten Theodoras in Gefahr gewesen sei und *der clementissimus imperator [...] et beati papae Leonis dogmata et Chalcedonensis synodi fidem nullo modo umquam patitur violari.*<sup>410</sup> Letzteres schließt dabei erneut an die justinianische Selbstdarstellung an, die gezielt eine Nähe zu Chalkedon und den Lehren Leos des Großen hervorhob.<sup>411</sup> Ob diese Ähnlichkeit von kaiserlicher und päpstlicher Darstellung erkannt wurde, muss offen bleiben, wenngleich Pelagius' Argumentation eine gewisse Sensibilität für die Unterschiede westlicher und östlicher Denkmuster reflektieren könnte.<sup>412</sup> Nichtsdestominder wird die Analyse der übrigen

---

<sup>408</sup> Vgl. *e.g.* Grillmeier, *Jesus der Christus*, S. 441–445; Rammelt, *Ibas von Edessa*, S. 277.

<sup>409</sup> Vgl. *e.g.* Uthemann, *Kirchenpolitiker*, S. 152–154. Nach Rammelt, *Ibas von Edessa*, S. 276f. war es Justinians Ziel „[d]urch die Verurteilung dieser von den Monophysiten so verabscheuten Bischöfe [Theodor von Mopsuestia, Theodoret von Kyrrhos und Ibas von Edessa] [...] genau diese Kreise“ zurückzugewinnen. Kritische Einwände gegen eine solche Überlegung artikuliert Lange, *Mia Energeia*, S. 447f. Er betont, dass Justinian einerseits die Position auch nach 536, d.h. nach dem Religionsgespräch von 532 und der Synode von Konstantinopel, aus eigenem Antrieb verfolgt habe, andererseits die Diskussion seitdem eine rein innerchalkedonensische Diskussion gewesen sei, d.h. überwiegend ohne Beteiligung derjenigen, die gemäß der Hypothese hätten integriert werden sollen. Außerdem merkt Lange *ebd.*, S. 450 an, dass Theodor von Mopsuestia für die Myaphysiten unproblematisch gewesen sei, da er im Frieden mit der Kirche gestorben sei.

<sup>410</sup> Pelag. *ep.* 3,9.

<sup>411</sup> Vgl. Uthemann, *Kirchenpolitiker*, S. 152–161.

<sup>412</sup> Dass sich im Laufe der Zeit die Denktraditionen durchaus auseinander entwickelt haben können, weist Meier, *Eschatologie*, *passim* für östliche und westliche Endzeiterwartungen nach.

erhaltenen Korrespondenz mit Childebert zeigen, dass die vorgebrachte Argumentation des römischen Bischofs nicht restlos überzeugte.

Das Ende dieses Briefes bilden Informationen zum Versand der mittels Gesandter angeforderten Reliquien sowie das Datum und der in der handschriftlichen Edition überlieferte Vermerk, dass Pelagius das ursprüngliche Schreiben eigenhändig unterschrieben habe.<sup>413</sup> In dieser Bewilligung der Reliquien, die aber an Sapaudus statt Childebert verschickt werden, zeigt sich das Bemühen um gute Beziehungen zum *rex* Childebert und seinem *regnum* sowie, wie oben schon festgestellt, mit Arles im Besonderen.<sup>414</sup> Gerade die Tatsache, dass Pelagius den ursprünglichen Brief mit eigener Hand unterschrieb, unterstreicht diese Absichten noch einmal, denn „[n]ur in den seltensten Fällen sind sie [*i.e.* die Papstbriefe] von den Päpsten selbst verfasst, in deren Namen sie erlassen wurden.“<sup>415</sup>

Die beiden nächsten Briefe des Bischofs von Rom an Childebert werden von den Editoren auf den 3. Februar 557 datiert.<sup>416</sup> Der Inhalt des ersten Briefes ist schnell zusammengefasst. Nach der Anrede folgen der Dank Pelagius' für die ihm zugeschickte Korrespondenz sowie die Informa-

<sup>413</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,10–12.

<sup>414</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,10 sowie oben Kapitel 4.1.

<sup>415</sup> Ertl, Diktatoren, S. 56. Sie geht *passim* davon aus, dass die kuriale Korrespondenz im Frühmittelalter von Sekretären besorgt wurde, die „keine untergeordneten Sekretäre waren, sondern Gelehrte oder Politiker“ (ebd., S. 56), und dass es so etwas wie eine päpstliche Kanzlei schon gegeben habe, in der dann besagte Gelehrte und Politiker, deren Identifikation sie versucht, aktiv waren. Sessa, Formation, S. 27f. äußert sich kritisch zur Existenz einer institutionalisierten Kanzlei in der Spätantike und nimmt stattdessen *ad-hoc*-Lösungen an, wie sie sich in anderen Kontexten fänden (vgl. Sessa, Formation, S. 111–113).

<sup>416</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 18 sowie S. 20, die dies unter anderem damit begründen, dass Pelag. *ep.* 5 dieses Datum trägt. Sicherlich lässt sich aber auch eine andere Datierung für einen der Briefe vertreten. An der logischen Reihenfolge dürfte dies aber vermutlich wenig ändern.

tion, dass er sich über das Wohlbefinden Childeberts freue,<sup>417</sup> wobei gerade die Bezugnahme auf den Gesundheitszustand als Versuch der Konstruktion eines Nahverhältnisses gedeutet werden könnte.<sup>418</sup>

Es schließt sich die Benachrichtigung an, dass Sapaudus die Nutzung des *pallium* konzediert worden sei, und zwar *quia in scrinio ecclesiastico huiusmodi exempla repperimus, quibus ostenditur, Arelatensibus episcopis a sanctae recordationis decessoribus nostris haec fuisse conlata*.<sup>419</sup> Obwohl ebenso wie in den entsprechenden Passus an Sapaudus das Verhalten der Amtsvorgänger vom römischen Bischof zum Argument gemacht wird, kommt die dort betonte freundschaftliche Beziehung hier nicht zur Sprache.<sup>420</sup> Vielmehr wird von Childebert verlangt, Sapaudus mitsamt seiner Kirche zu schützen und darauf zu achten, dass nicht der Autorität desjenigen, für den der Merowinger vorstellig geworden sei, irgendwo geringschätzig begegnet werde,<sup>421</sup> denn eine Missachtung der Autorität des Bischofs von Arles bringe, auch wenn das im Brief nicht *expressis verbis* gesagt wird, indirekt den Monarchen selbst in Verruf. Damit wird eine Wechselbeziehung zwischen dem Bischof und dem *rex* konstruiert: Sapaudus profitiere von der königlichen Förderung, Childebert vom guten Ansehen, das der durch ihn Geförderte genieße. Gleichzeitig würde sich in Childeberts Verhalten obendrein seine Rechtgläubigkeit zeigen. Es wird jedoch auch ersichtlich, weshalb Pelagius seine gegenüber Sapaudus

<sup>417</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 6, *tit.*–1.

<sup>418</sup> Andere Stellen, an denen die Gesundheit von Sapaudus oder Childebert thematisiert wird, sind Pelag. *ep.* 2,1 und 9,1. Die Annahme, dass mit dem Austausch über den Gesundheitszustand ein Nahverhältnis verbunden war, wird auch von Pelag. *ep.* 77 gestützt, wo berichtet wird, dass Sarpatus aus gesundheitlichen Gründen um seine Abberufung gebeten habe. Und von Sarpatus ist bekannt, dass er schon vorher eine engere Verbindung zu Pelagius hatte (vgl. PCBE II, Sarpatus, S. 1989). Die bei Pelag. *ep.* 71,2 genannten Wunden sind sicher im übertragenen Sinne zu verstehen.

<sup>419</sup> Pelag. *ep.* 6,2.

<sup>420</sup> Zur Beziehung zu Sapaudus s.o. Kapitel 4.1.

<sup>421</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 6,3.

betonte freundschaftliche Verbundenheit hier nicht erwähnt. Sie würde die konstruierte Verbindung relativieren. Schließlich endet der Brief mit einem Abschiedsgruß, dessen Wortlaut in den Schreiben an den Merowingerkönig zumeist derselbe ist.<sup>422</sup> Aufgrund der an den Empfänger adaptierten Verwendung in anderen Briefen lässt sich mutmaßen, dass dies eine Standardgrußformel war.<sup>423</sup>

Der andere von den Herausgebern auf den 3. Februar 557 datierte Brief an Childebert ist umfangreicher und stellt nach Meinung derselben das Schreiben dar, nach dessen Wirkung sich Pelagius in seinem Brief vom 13. April 557 bei Sapaudus erkundigt.<sup>424</sup> Den Anfang (nach der Anrede) bildet ein Zitat aus dem Evangelium nach Matthäus, wo es heißt, dass Gott nicht wolle, dass jemand an Kleinigkeiten zugrunde gehe.<sup>425</sup> Daraus ergebe sich, so legt Pelagius dar, dass große Skandale erst recht nicht ohne Strafe bleiben könnten. Er selbst strenge sich daher besonders an, *ut pro auferendo suspicionis scandalo obsequium confessionis nostrae regibus ministremus, quibus nos etiam subditos esse sanctae scripturae praecipunt.*<sup>426</sup> Damit scheint sein Verhältnis zu Childebert etwas anders dargestellt als in der Korrespondenz mit Sapaudus, wo von Childebert als ihrem gemeinsamen Sohn die Rede war.<sup>427</sup> Mit dem Bild des Sohnes war Childebert untergeordnet, hier wird er als übergeordnet dargestellt. Diese Diskrepanz ist unterschiedlich erklärbar. Am einfachsten wäre es anzunehmen,

<sup>422</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 6,4; 7,19; 8,5. Pelag. *ep.* 3,12 weicht vermutlich wegen der eigenhändigen Unterschrift von dieser Regel ab.

<sup>423</sup> Erhalten ist sie am Ende der Briefe an Sapaudus (vgl. Pelag. *ep.* 1,3; 2,8; 4,7; 5,9; 9,5) und an eine Gruppe anderer Bischöfe (vgl. Pelag. *ep.* 10,8), außerdem gegen Ende seines an das gesamte Volk Gottes gerichteten Glaubensbekenntnisses (vgl. Pelag. *ep.* 11,12). Dass die Formulierung nicht überall belegt ist, lässt sich wahrscheinlich mit den Überlieferungsumständen von Pelagius' Briefen erklären (dazu s. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. XXI–LXIX).

<sup>424</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 20; S. 28.

<sup>425</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 7,1; Mt 18,14.

<sup>426</sup> Pelag. *ep.* 7,1.

<sup>427</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 2,4.

dass dieses Problem gar nicht als solches gesehen werden müsse, weil die verschiedenen Empfänger ja nur ihre Textfassung mit Sicherheit gekannt hätten. Dagegen spricht allerdings allein schon der enge Kontakt zwischen Childebert und Sapaudus, der in den Briefen auf verschiedene Weisen zum Ausdruck kommt.<sup>428</sup> Denkbar wäre auch, dass Pelagius' Konzept den Kaiser als *pater*<sup>429</sup> und Childebert als seinen *filius*<sup>430</sup> vorsieht, gleichzeitig letzterer aber auch der Sohn der *mater ecclesia* sei.<sup>431</sup> Es wäre dann aber zu erklären, weshalb der Merowinger einerseits ein Sohn der Bischöfe, hier konkret derjenigen von Rom und Arles, die dann stellvertretend für die Kirche stünden, sein soll, andererseits aber Pelagius ihm unterworfen, wie es die eben zitierte Briefstelle suggeriert.<sup>432</sup> Ferner wäre zu klären, weshalb Pelagius an anderer Stelle mit *paterno studio* etwas von Childebert verlangt.<sup>433</sup> Naheliegend scheint bei alledem, dass es vor allem um eine Sache ging, nämlich eine positive Vereinnahmung Childeberts, und dass dazu verschiedene Konzepte vereint wurden, ohne auf eine saubere Trennung in der Terminologie zu achten. Besonders effizient dürfte sich dabei erweisen, wenn man den Vorstellungen näher

---

<sup>428</sup> Pelag. *ep.* 2,*tit.*–5 berichtet, obwohl an Sapaudus verschickt, von einem gewissen *vir honestus* Felix, der mit anderen nach Rom gekommen sei, und es scheint, als seien diese anderen Personen, mit denen besagter Felix zurückkehren werde, Gesandte Childeberts. Bei der Verleihung des *pallium* und dem Versand der Reliquien stand Childebert über Gesandte ebenfalls in Kontakt mit dem Bischof von Arles (vgl. Pelag. *ep.* 3,10; 4,1–3; 6,1–2; 9,1–2). Auch Pelag. *ep.* 6,3; 8,2 verdeutlichen, dass es einen regeren Austausch gegeben haben muss. Schließlich belegt Pelagius' Nachfrage, wie sein Schreiben am Hofe aufgenommen worden sei (vgl. Pelag. *ep.* 19,25), ebenfalls den engen Kontakt zwischen Sapaudus und Childebert. Neben diesen ganzen Kontakten muss auch der nur bedingt geheime Charakter der Briefkommunikation bedacht werden (vgl. Fußnote 308).

<sup>429</sup> Pelag. *ep.* 3,3; 3,9.

<sup>430</sup> Pelag. *ep.* 2,4; 4,1; 6,4; 7,19; 9,2; 19,25 und öfter.

<sup>431</sup> Zu Pelagius' Konzept der Mutter Kirche s. Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 112–125, wo auch die Belege für diese Formulierung zu finden sind.

<sup>432</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 7,1.

<sup>433</sup> Pelag. *ep.* 8,3.

kommt, welche der zu Überzeugende hegt, was hier konkret bedeutet, ihm bis zu einem gewissen Grade zu suggerieren, er stehe über der Kirche.<sup>434</sup>

Weshalb Pelagius Childebert für sich gewinnen wollte, wird im weiteren Verlauf des Briefes deutlich. Rufinus, ein Legat des Königs, sei nach Rom gekommen und habe von Pelagius entweder eine Stellungnahme zum sogenannten *Tomus Leonis* oder ein Glaubensbekenntnis gefordert.<sup>435</sup> Damit scheint es eindeutig, dass es um eine Erklärung in Bezug auf die sogenannten drei Kapitel geht. Dies wiederum legt nahe, dass der erste erhaltene Brief an Childebert die beabsichtigte Wirkung nicht oder nur teilweise erzielte.<sup>436</sup> In diesem Schreiben hatte Pelagius mitgeteilt, dass nichts gegen den Glauben unternommen worden sei, und versucht, das Thema durch spärliche Informationsweitergabe in seiner Bedeutung möglichst klein zu halten.<sup>437</sup> Was folgt, ist in Bezug auf den *Tomus Leonis* eine einfache Klarstellung, dass er diesen beschütze. Dies habe er bereits einmal mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt,<sup>438</sup> was sehr wahrscheinlich auf den Brief an Childebert vom 11. Dezember hinweist.<sup>439</sup>

Um auch dem anderen Teil der Bitte noch gerecht zu werden oder, wie Pelagius selbst behauptet, jeden Zweifel aus dem Weg zu räumen, bekennt er sich zu den *definitiones [...] de eadem catholica fide, quae in quattuor sanctis conciliis, sed et memorati pontificis, quae universalis semper tenuit ac tenet*

---

<sup>434</sup> Eine solche Ansicht Childeberts scheint Pelag. *ep.* 8,2 nahezu legen, sofern der geschilderte Sachverhalt nicht nur Behauptungen Pelagius' darstellt. Auch die Formulierungen bei Pelag. *ep.* 7,2 legen eine solche Sichtweise nahe.

<sup>435</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 7,2.

<sup>436</sup> So *e.g.* auch Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 301.

<sup>437</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,1.

<sup>438</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 7,3.

<sup>439</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 21. Die Tatsache, dass auf eine eigene Unterzeichnung hingewiesen wird, macht die Identifizierung mit Pelag. *ep.* 3 sehr wahrscheinlich, da dies keineswegs immer der Fall war, wie z.B. Pelag. *ep.* 2,4 belegt (zu diesem Phänomen siehe auch oben Fußnote 415).

*ecclesia*.<sup>440</sup> Soweit scheint er sich in den bekannten Bahnen zu bewegen, denn diese Aussage findet sich implizit schon in seiner früheren Verurteilung derjenigen, die von den Beschlüssen von Chalkedon oder dem *Tomus Leonis* abweichen.<sup>441</sup> Einzig die Ausweitung auf mehrere Konzilien ist bis hierhin neu, doch hängt er nun noch ein explizites Glaubensbekenntnis an, das er anschließend mit Darlegungen zur Dreifaltigkeit sowie genaueren Aussagen zu Jesu Leben umfangreich ergänzt.<sup>442</sup> Dies glaube er *secundum testificationem angelorum*, wie er auch an die Schöpfung Adams und Evas, *alter de terra, alter [sic!] autem de costa viri*, an die Auferstehung sowie an das jüngste Gericht mit seinen Folgen für die Gerechten und die Ungerechten glaube.<sup>443</sup> Damit beendet er die Darlegung seines Glaubens, über den er gemäß der Aussage des ersten Petrusbriefes jedem, der es verlangt, Rechenschaft ablegen wolle.<sup>444</sup>

Wie Caspar feststellt, war dieses Glaubensbekenntnis „dogmatisch sehr ausführlich, schwieg jedoch gänzlich von den jüngsten Streitfragen der drei Kapitel.“<sup>445</sup> In diesem wie in den zeitlich früheren Schreiben wird also versucht, die Debatte um die sogenannten drei Kapitel klein zu halten, denn der einzige Brief, der von Pelagius in Childeberts Reich gesandt wurde und in dem das zweite Konzil von Konstantinopel zur Sprache kommt, ist das letzte Schreiben an Sapaudus, das jedoch jünger ist als das hier behandelte.<sup>446</sup> Sicherlich sollte aber gleichzeitig durch die Ausführlichkeit des Glaubensbekenntnisses den Gegnern des Pelagius der Wind aus den Segeln genommen werden. Es war jetzt an ihnen zu erklären, was verwerflich an Pelagius' Ansichten sei, wenn sein Glaube

---

<sup>440</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 7,4–5; Zitat: Pelag. *ep.* 7,5.

<sup>441</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,1.

<sup>442</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 7,6–13.

<sup>443</sup> Pelag. *ep.* 7,14–15.

<sup>444</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 7,16; 1 Petr 3,15.

<sup>445</sup> Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 301.

<sup>446</sup> Zu diesem s.o. Kapitel 4.1.



trotz der Zustimmung zu den Beschlüssen von Konstantinopel so lautete.<sup>447</sup> Anders formuliert: Sie mussten darlegen, warum man sich trotzdem gegen Pelagius aussprechen sollte, während dieser seiner Behauptung aus dem ersten Brief an Childebert, dass nämlich nichts in Glaubensangelegenheiten verhandelt worden sei,<sup>448</sup> noch einmal Nachdruck verleihen konnte. Das Bibelzitat, durch welches Pelagius sich bereit erklärt, dem Verlangenden Rechenschaft über seinen Glauben abzulegen, hat vermutlich neben der Verdeutlichung seiner Kenntnisse in Glaubensfragen, die auch die übrigen Zitate bezwecken,<sup>449</sup> noch eine andere Stoßrichtung.

Eno ist aufgrund dieser Bereitschaft, Rechenschaft abzulegen, der Meinung, bei Pelagius handele es sich um „a Pope extolling the virtues of openness to change.“<sup>450</sup> Dabei handele es sich um eine Neuerung, die im Übrigen auch im letzten Brief an Sapaudus in Form der Belehrung Petri durch Paulus zum Ausdruck komme. Noch unlängst seien doch Konzilsbeschlüsse für Papst Leo den Großen und andere über jede Diskussion erhaben gewesen.<sup>451</sup> Ferner hätten Päpste wie zum Beispiel Hormisda zur Ergänzung der Konzilsbeschlüsse in den „established doctrines of the Fathers“ eine unabänderliche Richtlinie gesehen.<sup>452</sup> Pelagius' angebliche Offenheit für Innovationen sei daher der Stabilität und Glaub-

---

<sup>447</sup> Sorge vieler westlicher Geistlicher war, dass die Beschlüsse des Konzils von Chalkedon durch diejenigen des zweiten Konzils von Konstantinopel in Frage gestellt würden (vgl. *e.g.* Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 152–154), doch scheint Pelagius' Glaubensbekenntnis keine Abweichungen aufzuweisen. Zu den doktrinären Fragen in Bezug auf Jesus Christus, die das Konzil von Chalkedon beschäftigten, und den Antworten s. Price, Chalcedon, S. 18–20.

<sup>448</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 3,1.

<sup>449</sup> Die übrigen Zitate in diesem Brief sind integriert in Pelag. *ep.* 7,1; 7,7; 7,9; 7,14.

<sup>450</sup> Eno, Papal Damage Control, S. 53.

<sup>451</sup> Vgl. Eno, Papal Damage Control, S. 53f.

<sup>452</sup> Vgl. Eno, Papal Damage Control, S. 55f.; Zitat: *ebd.*, S. 56. Zu Hormisda s. PCBE II, Hormisda, S. 1015f. für die Zeit bis zu seinem Pontifikat sowie ausführlicher und auch das Pontifikat behandelnd Sardella, Ormisda, *passim*.

würdigkeit der päpstlichen Lehren und Positionen äußerst abträglich gewesen, weil die Schlussfolgerung zugelassen worden sei, Rom könne in bestimmten Dingen bisher einen falschen Standpunkt vertreten haben.<sup>453</sup> In der Tat sind einige der in den Briefen zitierten Stellen aus Bibel und Kirchenvätern nicht völlig ohne Risiko. Schon Caspar merkte beispielsweise an, dass „das Cyprianzitat über den irrenden Petrus im Munde eines Papstes [...] in Hinsicht auf den Lehrprimat höchst gefährlich“ sei.<sup>454</sup> Allerdings greifen Enos Argumente bei dem hier im Zentrum stehenden Zitat zu kurz. Mit Blick auf die Unantastbarkeit von Konzilsbeschlüssen reicht eigentlich schon ein Hinweis auf den bei Eno selbst genannten Fall Papst Leos des Großen. Dieser ignorierte und bekämpfte weniger aus dogmatischen Gründen als aus politischen die in Chalkedon als *canon* 28 beschlossene Rangerhöhung Konstantinopels,<sup>455</sup> und dies, obwohl gerade das Konzil von Chalkedon in seinen Entscheidungen endgültig und verbindlich sein sollte.<sup>456</sup> Es ist mit Blick auf die von Eno postulierte *sacrosanctitas* von Konzilsbeschlüssen zudem in Erinnerung zu rufen, dass in Chalkedon, wie Richard M. Price anmerkt, ein Konzil korrigiert wurde, die sogenannte Räubersynode von Ephesus.<sup>457</sup> Zuletzt wäre in dieser Hinsicht zu ergänzen, dass, wie es scheint, jene Anordnung des Konzils von Chalkedon, die jedem Bischof einen οἰκονόμος vorschreibt, im Westen nicht beachtet wurde.<sup>458</sup> Man wird die faktische kirchenrechtliche Situation im sechsten Jahrhundert daher statt mit Eno besser mit Van Nuffelen beschreiben, der feststellt, dass „the idea of a

---

<sup>453</sup> Vgl. Eno, *Papal Damage Control*, S. 56.

<sup>454</sup> Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 303, der ebd., S. 301f. auch den Zweck dieses Zitats näher erläutert.

<sup>455</sup> Vgl. Eno, *Papal Damage Control*, S. 55; Schwartz, *Reichskonzilien*, S. 266f.

<sup>456</sup> Vgl. Price, *Chalcedon*, S. 17.

<sup>457</sup> Vgl. Price, *Chalcedon*, S. 17. Interessanterweise geht die Bezeichnung des Konzils von Ephesus als Räubersynode (*latrocinium*) auf Leo den Großen zurück (vgl. Schwartz, *Reichskonzilien*, S. 139).

<sup>458</sup> Sessa, *Formation*, S. 193f.

(at least theoretically) universally accessible body of church law“ zu dieser Zeit konkrete Gestalt annahm, dies aber nicht bedeute, dass sich die Praxis bereits vollständig daran orientiert hätte oder eine einzige autoritative Sammlung des Kirchenrechts sich bereits allgemein durchgesetzt hätte.<sup>459</sup>

Eno übergeht auch ein wichtiges Detail. Er lässt außer Acht, dass es sich bei der Betonung der Bereitschaft Rechenschaft abzulegen um eine Passage aus dem Ersten Petrusbrief handelt.<sup>460</sup> Indem Pelagius nämlich gewissermaßen Petri Aussage zu seiner eigenen macht, unterstreicht er seine Eignung als dessen Nachfolger. Doch nicht nur diesen Aspekt berücksichtigt Eno nicht. Er lässt auch völlig unbeachtet, dass jeder (spätantike) römische Bischof sich selbst als Statthalter Gottes auf Erden und als diesem (spätestens) am Tage des Jüngsten Gerichts rechen-

---

<sup>459</sup> Vgl. Van Nuffelen, *Rhetoric of Rules*, S. 246–249, Zitat: ebd., S. 246. Ähnlich Schwartz, *Kanonessammlungen*, S. 211, wenn er konstatiert, dass bestimmte westliche Regelungen zwar durchaus Aufnahme zwischen östliche *canones* gefunden hätten, aber im Alltag bedeutungslos gewesen seien. Zur Frage der Vereinheitlichung sei angemerkt, dass Schwartz, *Kanonessammlungen*, S. 159 feststellt, dass die gleichen *canones* mit unterschiedlicher Zählung zitiert werden, beispielsweise im Rahmen des Konzils von Chalkedon, wo der 95. und 96. Kanon dem 16. beziehungsweise 17. antiochenischen Kanon entsprechen. Seine Folgerung ist, dass „in der griechisch sprechenden Reichskirche vor 451 eine allgemein anerkannte und gebrauchte Sammlung [existierte], in der die Kanones der Synoden durchgezählt waren, so daß die Synode, die sie erlassen hatte und in der Überschrift ihrer Kanones angegeben war, nicht genannt zu werden brauchte“ (ebd., S. 159). Diese Sammlung sei, so Schwartz, ebd., S. 159f. weiter, bis zum sechsten Jahrhundert in Gebrauch gewesen und dann wegen konkurrierender Sammlungen außer Gebrauch geraten. Vielleicht sollte man angesichts der Tatsache, dass stets Antiochener *canones* mit einer abweichenden Zählung zitiert wurden, der von Schwartz postulierten Sammlung keinen zu großen Geltungsbereich zusprechen. Sie hatte womöglich nicht jene alleinige Allgemeingültigkeit, die Schwartz suggeriert. Unabhängig davon belegen aber die von Schwartz, ebd., *e.g.* S. 169; S. 221 erwähnten konkurrierenden Kanonessammlungen des sechsten Jahrhunderts, dass ein Vereinheitlichungsprozess im Sinne Van Nuffelens im Gange war (und es eben nicht eine einzige Sammlung im Sinne Enos gab, die überall Anwendung fand).

<sup>460</sup> Vgl. Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 25.

schaftspflichtig inszenierte.<sup>461</sup> Warum sollte also Pelagius nicht, wenn sein Vorbild Petrus sich zur Rechenschaftserklärung bereitfand und er selbst wahrscheinlich ohnehin vor Gott dereinst dazu verpflichtet sein würde, seine Stellvertretung schon vorher offenlegen dürfen? Wenn Pelagius daher zum Nachfragen in Rom ermuntert, kann darin kaum eine Offenheit für Neuerungen vermutet werden, sondern vielmehr ein weiteres Mittel, mit dem Pelagius seine Skeptiker zu überzeugen suchte. Er suggeriert, er habe nichts zu verbergen und alles sei bei ihm in bester Ordnung, wie man gerne nachprüfen kommen könne, weil er die korrekten Informationen besitze. Und gerade dieser angebliche Besitz der korrekten Informationen darf keineswegs als bloße Rhetorik abgetan werden. Denn „in absence of an authoritative collection, which superseded all other existing rules and collections, one could never be sure that one possessed all rules in their correct form.“<sup>462</sup>

Nachdem Pelagius mit seinem Glaubensbekenntnis dem königlichen Wunsch entsprochen hat, fordert er Childebert auf, gegen die *scandala seminantes*, die versucht hätten, Unruhe in einem Teil von Childeberts Herrschaftsgebiet zu verursachen, vorzugehen und zu verhindern, dass sie ihre als wahr ausgegebenen Ansichten zum Nachteil der Kirche weiter verbreiten. Mit diesem expliziten Auftrag und der üblichen Grußformel endet der Brief.<sup>463</sup>

---

<sup>461</sup> Vgl. Sessa, *Formation*, S. 279.

<sup>462</sup> Van Nuffelen, *Rhetoric of Rules*, S. 247. Dass die römischen Texte ebenfalls nicht zwangsläufig korrekt sein müssen, steht auf einem anderen Blatt. Exemplarisch kann hier auf die Vermischung der *canones* von Serdica und Nicaea hingewiesen werden, mit denen dem in Serdica konzedierte römischen Vorrang nicaenische Autorität zugeschrieben wurde (vgl. Schwartz, *Kanonensammlungen*, S. 211–217). Man kann sich insofern fragen, ob Leo der Große in einem seiner Briefe wirklich die beiden Konzile verwechselt (vgl. Norton, *Episcopal Elections*, S. 19 mit Anm. 2) oder lediglich seiner Vorlage folgt.

<sup>463</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 7,17–19; Zitat: Pelag. *ep.* 7,17.

Das letzte Schreiben Pelagius' an den merowingischen König wird von den Herausgebern der Briefe wegen seiner Position im überlieferten *Codex* in den Zeitraum zwischen 3. Februar und 13. April 557 datiert.<sup>464</sup> Demnach wurden lediglich die Briefe an Sapaudus vom 13. April 557 und vom Ende des Jahres 558 oder Frühjahr des Folgejahres später abgefasst, wobei letzterer ausführlich die Ansichten von Pelagius' Gegnern als falsch zu erweisen versucht.<sup>465</sup> Trotzdem wird Childebert bereits zu Beginn des hier interessierenden Schreibens außerordentlich gelobt für seinen Eifer *pro tranquillitate sanctae ecclesiae*, womit sicherlich Maßnahmen gegen die besagten Personen gemeint sind.<sup>466</sup> Es ist möglich, dass Childeberts Initiativen schon Erfolge zeitigten, auch wenn sie noch nicht zur vollständigen Behebung des Problems geführt hatten. Wenn indes berücksichtigt wird, dass der Brief an Sapaudus vom April 557 nur bedingt mit den Abweichtlern zu tun hat, neben denen andere Themen ebenfalls Platz finden,<sup>467</sup> dann wird offenbar, dass die Korrespondenz nicht nur dieses eine Thema kannte. Die am Anfang des hier behandelten Briefes angesprochenen *multa dona*, die laut Pelagius die *misericordia divina* dem merowingischen *rex* bereitete, könnten daher auch mit den politisch-militärischen Erfolgen Childeberts in Verbindung zu bringen sein.<sup>468</sup> In jedem der beiden Fälle aber scheinen sie als Belege zu dienen, um dem merowingischen Herrscher seine religiöse Verantwortung in Erinnerung zu rufen, damit er einerseits in seinem bisherigen Vorgehen

---

<sup>464</sup> Vgl. Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 26.

<sup>465</sup> Zu den beiden Briefen s.o. Kapitel 4.1.

<sup>466</sup> Pelag. *ep.* 8,1.

<sup>467</sup> Lediglich Pelag. *ep.* 9,2 und eventuell Pelag. *ep.* 9,3 betreffen indirekt die religiösen Unwägbarkeiten, während die übrigen Abschnitte des Briefes eindeutig anderen Inhalts sind (s.o. Kapitel 4.1).

<sup>468</sup> Pelag. *ep.* 8,1. Zu den militärischen Erfolgen s. PLRE II, Childebertus, S. 284f.; Scholz, Merowinger, S. 86f. Dass das Kriegsglück das Wohlwollen Gottes spiegele, ist als Konzept bereits für Chlodwig I. nachweisbar (vgl. Scholz, Merowinger, S. 48f.).

zum Wohle der Kirche bestärkt, andererseits für päpstliche Anliegen zugänglich gemacht oder gehalten werde.

Der Anlass des Briefes und damit gewissermaßen der Hintergrund für den gewählten Einstieg wird erst nach dieser Vorbemerkung klar: Pelagius berichtet, ihm sei zu Ohren gekommen, Childebert habe angeordnet, dass der päpstliche Stellvertreter in seinem Reiche, also Sapaudus, weil ein von diesem selbst geweihter Bischof ihn angeklagt habe, vor dem Bischof einer untergeordneten *civitas* zu erscheinen habe.<sup>469</sup> Dies verstoße, so Pelagius, gegen die *canones*, weswegen derjenige zu verurteilen sei, der sich widerrechtlich zu solchem Richteramte emporgeschwungen habe, damit fernerhin die kirchliche Ordnung mit Childeberts Unterstützung gewahrt bleibe und nicht aus Versehen Gegenteiliges genehmigt werde.<sup>470</sup>

Was auf den ersten Blick als einfache Wahrung der *canones* und zugleich der kirchlichen Hierarchie erscheint, konnte letztlich auch der Legitimation dienlich sein. Dies trifft gleichermaßen für Sender wie Empfänger des Briefes zu. Beide konnten sich durch das Bestreben, mit ihrem Handeln die Ordnung zu wahren, in ihren Rollen legitimieren, weil dies ein Teil der Pflichten war, die laut Sessa ein *pater familias* erfüllen musste.<sup>471</sup> Childebert verhielt sich, sofern Pelagius' Quelle zuverlässig war, konform zu dem, was dieser später auch selbst mehrfach in anderen Kontexten verlangte: Geistliche sollten von Geistlichen gerichtet werden.<sup>472</sup> Problematisch wird der Fall eigentlich nur dadurch, dass Sapaudus mit dem *pallium* die päpstliche Stellvertretung in Gallien verliehen

---

<sup>469</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 8,2.

<sup>470</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 8,2–4.

<sup>471</sup> Eine Aufzählung der Gebiete, auf denen ein *pater familias* überzeugen sollte, findet sich bei Sessa, *Formation*, S. 9; S. 35 und öfter. Diese Felder waren „property administration, the ordering of social relationships, ethical oversight, and religious care“ (Sessa, *Formation*, S. 9).

<sup>472</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 81,2–3; 91,1–2.

worden war.<sup>473</sup> Eine mögliche Erklärung dafür, dass Childebert trotzdem einen solchen Prozess gebilligt haben könnte, mag darin zu sehen sein, dass Unklarheit darüber bestand, was überhaupt die Verleihung des *pallium* implizierte.<sup>474</sup> Für den Bischof von Rom stellt jedoch eine Verhandlung des berichteten Prozesses vor einem anderen, in seinen Augen rangniedrigeren Bischof den eigenen gegenüber dem Westen betonten Führungsanspruch in Frage. Dadurch, dass gerade der Angeklagte sein Stellvertreter in Gallien war, bedeutete ein Prozess gegen diesen gewissermaßen auch eine gegen Pelagius selbst gerichtete Anklage. Es dürfte dem römischen Patriarchen daher am Herzen gelegen haben, dass, sofern die erhaltenen Informationen stimmten, Sapaudus zumindest freigesprochen oder besser noch der Prozess abgebrochen würde.

Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, wenn Pelagius das Rangverhältnis der beiden Bischöfe hervorhebt und vor dem üblichen Abschiedsgruß noch einmal betont: *Quod bene cognitum est religiosae menti vestrae, non aliter Deo nostro recte potest regalis devotio famulari, nisi providentia eius ecclesiasticorum ordinum servetur integritas.*<sup>475</sup> Childebert wird damit eine gewisse Einsicht in die Ordnung der Dinge unterstellt, ebenso die Absicht der Wahrung derselben, doch habe sein Eifer nicht zum rechten Ziel geführt, was sich aber ändern lasse. Pelagius probiert also unter Nutzung des Arguments einer gottgewollten Ordnung, der auch der *rex* verpflichtet sei, seine Position zu legitimieren und zu festigen. Mit Blick auf den merowingischen Hof konnte er im Falle positiver Folgen seines Schreibens außerdem hoffen, durch seine Intervention beim König künftig mehr Vertreter seiner Position zu finden sowie diese vor Unannehmlichkeiten besser bewahren zu können.

<sup>473</sup> Zur Verleihung s.o. Kapitel 4.1.

<sup>474</sup> Vgl. Markus, Carthage – Prima Justiniana – Ravenna, S. 295f., der dazu ebd. S. 296 schreibt: „The precise nature of this privilege [*i.e.* the *pallium*] is, however, far from clear.“

<sup>475</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 8,2; 8,4–5; Zitat: ebd., 8,4.

In der Zusammenschau der Briefe ins Merowingerreich lässt sich erkennen, dass manche Themen gegenüber beiden Adressaten zur Sprache kommen. Diese sind die Verleihung des *pallium*, der Versand von Reliquien und die Leute, die an Pelagius' Rechtgläubigkeit zweifeln. Daneben tritt in den Briefen an Childebert der Prozess gegen den Bischof von Arles, in der Korrespondenz mit jenem vor allem noch einige Personal- und Verwaltungsangelegenheiten.

Abweichend vom Prozedere der bisherigen Forschung, die Pelagius' Argumentation gegenüber den gallischen Adressaten zumeist recht undifferenziert als eine einzige Korrespondenz mit Gallien behandelt,<sup>476</sup> wurden hier die Briefe nach Empfängern getrennt analysiert. Dadurch ließen sich spezifische Strategien, Argumente etc. nachweisen, die Pelagius, um seine Position zu sichern und zu legitimieren sowie (in zweiter Linie) auszubauen, nur gegenüber einem der zwei Adressaten verwendet. Gegenüber beiden präsentiert er sich als rechtgläubig und mit dem Werk Gottes vertraut. Während er gegenüber Childebert jedoch lediglich auf Bibelzitate rekurriert, etwa den ausführlicher erläuterten Passus des Ersten Petrusbriefes, mit welchem er sich mehrfach bereit erklärt Rechenschaft abzulegen, macht er in Schreiben an den Bischof von Arles vornehmlich Cyprian und Augustinus als Autoritäten stark. Die hierin bereits zu vermutende unterschiedliche Behandlung der Empfänger zeigt sich auch in anderen Details. Es ist damit nicht allein die Tatsache gemeint, dass der Versand der Reliquien und die Verleihung des *pallium*, obwohl von weltlicher Seite erbeten, ausschließlich in kirchlichen Bahnen verlaufen.<sup>477</sup> In Briefen an Childebert wird in die Argumentation

<sup>476</sup> Vgl. e.g. Azzara, *Relazioni, passim*; Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 298–302.

<sup>477</sup> Dass der Versand von Reliquien nicht zwingend ausschließlich innerhalb der Geistlichkeit abgewickelt wurde, sondern die Funktion des Überbringers, die in Pelag. *ep.* 4,1–2 einem Geistlichen zufiel, wohl ebenso von weltlichen Personen übernommen werden konnte, deutet Pelag. *ep.* 20 an.



auch die gängige politische Theorie miteinbezogen: Es geht um die Beziehungen von dessen *regnum* mit dem *Imperium Romanum* gepaart mit der Verantwortlichkeit für die allgemeine Ordnung in seinem Machtbereich. Im konkreten Fall bedeutet dies Verantwortlichkeit für die Rechtgläubigkeit aller seiner Untertanen und für das Wahren der kirchlichen Hierarchie. Gerade in letzterem erinnert die Argumentation auch an die Anforderungen an einen *pater familias*.

Dessen Aufgaben sind auch ein Thema in den Briefen an Sapaudus. Diese bieten Pelagius die Gelegenheit, zahlreiche Facetten des *pater familias* zu bedienen, etwa wenn er um Kleiderspenden bittet. Zentral sind aber auch Fragen der Hierarchie. Eindringlich wird nämlich dem Bischof von Arles verdeutlicht, dass er Teil der römischen Kirche sei und dass diese die eine Kirche sei, von welcher sich zu trennen ein unnötiges Begeben ins Schisma bedeute, da Pelagius entgegen allen Behauptungen nichts gegen den Glauben unternommen habe. Besonders unterstrichen wird der zuletzt genannte Sachverhalt jedoch in den Briefen an Childebert, wohingegen er gegenüber Sapaudus erst im letzten ausführlich thematisiert wird. Gerade diese spätere Ausführlichkeit zeigt aber, dass Pelagius' anfängliche Bemühungen, die Diskussion klein zu halten, als weitgehend gescheitert angesehen werden sollten. Inwieweit die Debatte weiterging und er sich aber dennoch durchsetzen konnte, wäre eine Diskussion für sich, die hier nicht geführt werden kann. Bei der Erörterung der Frage müsste jedoch in jedem Falle bedacht werden, dass König Childebert I. im Jahre 558 starb und seinem Tod einige Kampfhandlungen folgten.<sup>478</sup> Diese zwei Sachverhalte könnten zudem

---

<sup>478</sup> Vgl. PLRE II, Childebertus, S. 284. Childeberts Reich wurde vom ebenfalls wenige Jahre später gestorbenen Chlothar übernommen (vgl. PLRE II, Chlothacharius, S. 291f.), nach dessen Tod sich seine Söhne lange um das Erbe stritten (vgl. e.g. PLRE IIIA, Chilpericus 1, S. 293; PLRE IIIA, Guntchramnus, S. 569). Zur politischen Entwicklung der merowingischen Teilreiche unter Chlodwigs Söhnen sowie

nicht nur die Überlieferungslücke in der päpstlich-merowingischen Korrespondenz verursacht haben, die zwischen Pelagius und Gregor dem Großen klafft, sondern auch das etwa mit Childeberts Tod zeitgleiche Ende der *epistolae Arelatenses* erklären, sofern der König nicht sogar selbst der Auftraggeber war.<sup>479</sup>

---

den militärischen Konflikten in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts s. ausführlicher Scholz, Merowinger, S. 83–105; S. 122–147.

<sup>479</sup> Hierzu ist zu bemerken, dass entgegen Wood, Franks, S. 226 der letzte Brief keineswegs aus dem Jahre 556 stammt, sondern mindestens aus der ersten Hälfte des Jahres 557, wie die Datumsangabe bei Pelag. *ep.* 10,9 eindeutig beweist. Diese Korrektur gilt somit selbst dann, wenn man Pelag. *ep.* 11 mit der älteren Forschung auf den Anfang von Pelagius' Pontifikat datieren möchte (dazu s.o. Fußnote 237), was Wood, Franks, S. 228f. allerdings nicht tut. Bleibt man bei der von Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 35f. vorgeschlagenen Datierung (nach April 557 und spätestens Anfang 558), so stünde das Glaubensbekenntnis am Ende der Sammlung und würde kompositorisch einen gelungenen Abschluss bilden.



## 5. Pelagius I. und die Schismatiker

Bisher stand Rom, mit dem die Etablierung von Pelagius' Pontifikat untrennbar verbunden war, sowie jener Teil der Korrespondenz, der sich eindeutig auf die Beziehungen zum *regnum* Childeberts bezieht, im Zentrum der Aufmerksamkeit.<sup>480</sup> Daher sollen nun die überlieferten Briefe in den Blick genommen werden, die sich mit denjenigen befassen, die die Beschlüsse des Konstantinopler Konzils von 553, also die Verurteilung der sogenannten drei Kapitel, nicht anerkannten. Diese Korrespondenz lässt sich geographisch recht gut unterteilen, sodass fünf unterschiedlich umfangreiche Briefgruppen gebildet werden können, die in eigenen Abschnitten behandelt werden.

### 5.1 Die Bischöfe der *Tuscia annonaria*

Mit einem Zirkular an die Bischöfe *per Tusciam annonariam* Gaudentius, Maximilianus, Gerontius, Iustus, Terentius, Vitalis und Laurentius beginnt die sicher datierbare überlieferte Korrespondenz zum Schisma.<sup>481</sup> Der Brief, der auf den 16. April des Jahres 557 datiert ist,<sup>482</sup> wird aus noch immer nicht geklärten Gründen unter den *epistolae Arelatenses* überliefert.<sup>483</sup> Er ist einer von fünf erhaltenen Briefen, die dieses Gebiet betreffen.<sup>484</sup> Mit ihm reagiert Pelagius auf eine Nachricht, die ihm der

---

<sup>480</sup> Zum Beginn des Pontifikats s.o. Kapitel 3, zu der erhaltenen Korrespondenz mit Gallien Kapitel 4.

<sup>481</sup> Pelag. *ep.* 10, *tit.* Dass es sich um Bischöfe handelt, ist aus der Anrede als Brüder erkennbar, denn auch andere Bischöfe werden mit Begriffen der Brüderlichkeit bezeichnet (vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 1, *tit.*; 16,1; 20,1; 74,6). Zu den Adressaten im Einzelnen s. PCBE II, Gaudentius 25, S. 897f.; PCBE II, Maximilianus 3, S. 1460; PCBE II, Gerontius 12, S. 931f.; PCBE II, Iustus 6, S. 1221; PCBE II, Terentius 3, S. 2157f.; PCBE II, Vitalis 11, S. 2331; PCBE II, Laurentius 45, S. 1255f.

<sup>482</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 10,9.

<sup>483</sup> Vgl. Wood, Franks, S. 228.

<sup>484</sup> Neben Pelag. *ep.* 10 betreffen Pelag. *ep.* 21; 65–67 die *Tuscia annonaria*.

*defensor ecclesiae Romanae* Jordanes überbracht habe. Die nun Angeschriebenen sollen mit dieser Nachricht von Pelagius die Zustimmung dazu erbeten haben, dass sie seinen Namen bei der Mysterienfeier nicht verlesen.<sup>485</sup> Wird aber jemand bei Verlesung der Dyptichen bewusst nicht mehr genannt, so wird dies allgemein von der Forschung mit einem Bruch der Kirchengemeinschaft gleichgesetzt.<sup>486</sup> Als einen solchen Bruch stellt daher auch Pelagius die Anfrage der besagten Bischöfe dar. Er wundere sich, schreibt er, dass sie ihr priesterliches Wissen nicht gegen die Unwissenheit der normalen Bevölkerung benützten, wie es sich gehöre, sondern *in contumeliam sedis apostolicae* dem *plebis* [...] *iudicium* zu folgen vorzögen.<sup>487</sup> Außerdem verstehe er nicht, weshalb sie, deren Aufgabe als Bischöfe es sei, durch brüderliche Bande die Kirche zusammenzuhalten, sich von der allgemeinen Kirche abschneiden möchten. Nichts anderes als sich ins Schisma zu begeben bedeute ihr Verhalten nach Augustinus.<sup>488</sup>

Indem Pelagius gegen den Plan der Bischöfe diese Punkte ins Feld führt, greift er verschiedene Argumentationslinien auf. Der Vorwurf, dass die sieben Adressaten sich dem Urteil der Bevölkerung anschließen, und jener, dass sie gegen die brüderliche Einheit handeln, kommen einer Kritik an ihrer Amtsführung gleich. Insbesondere ersterer kann dabei einerseits

---

<sup>485</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 10,1; 10,3. Das im Text (Pelag. *ep.* 10,1) überlieferte *nostrae* ist hier in *Romanae* geändert, da Pelagius, der Bischof von Rom, spricht. Zu Jordanes s. PCBE II, Iordanes 3, S. 1146.

<sup>486</sup> Vgl. *e.g.* Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 89; Sotinel, *Transformations*, S. 97. Eine interessante Episode zur symbolischen Bedeutung der Diptychen gibt Leppin, Justinian, S. 299 wieder, wenn er beschreibt, wie auf kaiserliches Verlangen hin mittels der Diptychen eine Loyalitätsbekundung und der Nachweis der Rechtgläubigkeit durch die Stadt Mopsuestia erbracht wurde (s. dazu auch Schwartz, *Kirchenpolitik*, S. 312; Grillmeier, *Jesus der Christus*, S. 447 Anm. 449). Weiterführend zu Diptychen: Taft, *Diptychs*, *passim*, insbesondere S. 1–60; S. 121–124 sowie S. 171–183 mit der dort zitierten Literatur.

<sup>487</sup> Pelag. *ep.* 10,1.

<sup>488</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 10,2–3. Zu Augustinus s.o. Kapitel 4.1 sowie u. Kapitel 5.2.

im Sinne Sessa als Scheitern von *patres familias* gedeutet werden, die ihre *domus* nicht hinreichend unter Kontrolle haben, sodass sie folgen anstatt zu führen, andererseits aber auch schlichtweg auf die bischöfliche Hirtenrolle bezogen und als Fehltritt in dieser Hinsicht gedeutet werden.<sup>489</sup> Ob indes tatsächlich, wie Mainka meint, das Volk – was auch immer dieser darunter versteht – die treibende Kraft war,<sup>490</sup> muss an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Schließlich könnte dieses Detail auch mehr der Rhetorik gedient als der Tatsache entsprochen haben. Der zweite Vorwurf, also das Brechen der bischöflichen Gemeinschaft, ist vor dem Hintergrund des kürzlich beendeten Zweiten Konzils von Konstantinopel zu verstehen. Es wird weniger der päpstliche Primat betont als vielmehr mit der Einheit der Bischöfe, die sich in einem Konzil ausdrückt, argumentiert, was auch unter Betonung der Vielzahl der einigen Bischöfe in der Korrespondenz mit Gallien geschieht.<sup>491</sup> Der dritte Kritikpunkt, dass die sieben Adressaten sich selbst ins Schisma begeben, knüpft hieran an, denn Pelagius stellt es so dar, als ob es keinen Grund gäbe, sich von Rom zu distanzieren, und fügt, wohl um zu belegen, dass tatsächlich keine Häresie vorliege, noch ein kurzes Glaubensbekenntnis an.<sup>492</sup> In diesem betont er, wie in den meisten überlieferten Bekennt-

---

<sup>489</sup> Zum Aspekt der bischöflichen Leitungsfunktion im Sinne eines *pater familias* s. Sessa, *Formation, passim*, die insbesondere S. 55–57 den religiösen Aspekt als eine Komponente beschreibt. Das Hirtenamt drängt sich gerade durch den Beginn des nächsten Abschnittes auf, wo von den *greges, qui vobis comissi sunt*, die Rede ist (Pelag. *ep.* 10,4).

<sup>490</sup> Vgl. Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 95.

<sup>491</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 19,19–21. Näheres dazu s.o. Kapitel 4.1 sowie u. Kapitel 5.2.

<sup>492</sup> Nach Tilley, *When Schism becomes Heresy*, S. 1 lassen sich Häresie und Schisma so unterscheiden: „A heresy involves a split in matters of faith, of belief, and a schism involves a disparity in practice or discipline, or an attack on ecclesiastical authority.“ Zur sprachlichen Herkunft s. ebd., S. 4–7. Abgesehen vom Fazit und einigen Bezügen zur Gegenwart analysiert der Rest ihres Aufsatzes (S. 7–20) die religiösen Streitigkeiten im westlichen Nordafrika des dritten und vierten Jahrhunderts n.Chr.

nissen auch, seine Treue zu den ersten vier Konzilien, insbesondere zu dem von Chalkedon, und zum *Tomus Leonis* sowie sein Bemühen um den Schutz und die Wahrung derselben.<sup>493</sup>

Auf diese Weise, meint Pelagius, habe er die Zweifel ausgeräumt. Den Ersten Petrusbrief zitierend, erklärt er sich trotzdem bereit, demjenigen, der es verlangt, in Rom Rede und Antwort zu stehen, *quia in nullo nos a sanctis patribus, custodiente nos divina gratia, cognoscimus deviasse*.<sup>494</sup> Damit unterstreicht er noch einmal seine Argumentation: Er vertrete den rechten Glauben und damit die wahre Kirche, sodass ein Brechen der Kirchengemeinschaft mit ihm einer unbegründeten Trennung von der einen Kirche gleichkäme; die Lehre sei in aller Unverfälschtheit erhalten geblieben und diese Reinheit sei auch nachprüfbar, wenn man zur Quelle gehe. Dort stelle er sie jedem zur Verfügung.

Dass Pelagius in diese Aussage ein Zitat aus dem Ersten Petrusbrief einbindet, soll hier wohl ebenso die besondere Bedeutung des römischen Bischofsamtes in Erinnerung rufen, wie die am Beginn des Briefes erwähnte apostolische Autorität.<sup>495</sup> Wird der Brief somit mit Blick auf den Inhalt gedanklich abgeschlossen, so wird ihm durch die Grußformel und das Datum auch formal ein Ende gesetzt.<sup>496</sup>

Der nächste erhaltene Brief, der in die *Tuscia annonaria* verschickt wurde, ist an einen der Adressaten des soeben besprochenen Briefes gerichtet, nämlich an Gaudentius, den Bischof von Volterra, und wird in den Zeitraum zwischen September 558 und 2. Februar 559 datiert.<sup>497</sup> Er beginnt unvermittelt mit der Aufforderung, gegen diejenigen, die Häresien ver-

<sup>493</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 10,4. Vergleichbare Glaubensaussagen finden sich im Rahmen der überlieferten Korrespondenz beispielsweise bei Pelag. *ep.* 3; 7 und 11, die allesamt in den vorangegangenen Kapiteln schon behandelt wurden (s. dort).

<sup>494</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 10,5–7; 1 Petr 3,15; Zitat: Pelag. *ep.* 10,7.

<sup>495</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 34. Zum Zitat s. auch Kapitel 4.2; die apostolische Autorität wird u.a. bei Pelag. *ep.* 10,1 erwähnt.

<sup>496</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 10,8–9.

<sup>497</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 21,*tit.* sowie Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 64.

breiten, vorzuziehen. Dazu solle Gaudentius auch die *publici indices* bemühen.<sup>498</sup>

Offensichtlich war das hiervor analysierte Schreiben beim Bischof von Volterra erfolgreich. Gleichwohl scheint es durchaus noch Probleme gegeben zu haben, da auch die weltliche Macht in die Pflicht genommen werden soll. Es werden keine Hinweise gegeben, wie diese überzeugt werden soll, aber ihr Auftrag ist eindeutig: *persecutione percellere*, damit durch die Furcht vom Verbrechen abgelassen werde.<sup>499</sup> Die Wahl des Wortes *persecutio* mag zunächst etwas überraschen, doch ist zur Erklärung beizufügen, dass dieses Wort keineswegs ausschließlich eine Christenverfolgung bezeichnen kann, sondern auch im allgemeinen und im juristischen Sprachgebrauch belegt ist.<sup>500</sup> Man sollte Pelagius' Formulierung also nicht zu sehr mit religiöser Bedeutung aufladen, zumal die Idee, dass Furcht vom Verbrechen abhalte, sich auch in der kaiserlichen Gesetzgebung findet.<sup>501</sup>

Pelagius' Schreiben wird fortgesetzt mit der Beantwortung einer Frage, die der *vir clarissimus* Paulinus, der zugleich als Sohn des Gaudentius bezeichnet wird, übermittelt haben soll.<sup>502</sup> Es geht darum, wie diejenigen,

<sup>498</sup> Pelag. *ep.* 21,1. Welche Personen genau mit *indices publici* gemeint sind, wird nicht völlig klar, denn *index* kann nicht nur Richter bedeuten, sondern, wie Demandt, Spätantike, S. 297 erläutert, durchaus auch einen Statthalter bezeichnen: „Die titularen Unterschiede wurden in der Umgangssprache oft vereinheitlicht.“ Siehe trotzdem auch Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 64.

<sup>499</sup> Pelag. *ep.* 21,1.

<sup>500</sup> Vgl. Spoth, *Persecutio*, *passim*.

<sup>501</sup> Vgl. *e.g.* *Cod. Inst.* 9,13,1,3b; 11,48,12,pr.

<sup>502</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 21,2. Über diesen Paulinus scheint sonst nichts weiter bekannt zu sein (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 65; PCBE II, Paulinus 19, S. 1666; PLRE IIIB, Paulinus 2, S. 974). Dass es sich tatsächlich um einen Sohn des Gaudentius handelt, ist nicht auszuschließen, denn es war, wie Sessa, *Formation*, S. 174–195 schildert, durchaus nicht undenkbar, dass Geistliche Kinder hatten. Es spricht für sich, dass Justinian seine Anordnungen, die Vätern den Zutritt zum Bischofsamt verweigerten, mehrfach wiederholte (vgl. Sessa, *Formation*, S. 195). Die besondere Situation in Italien mit ihren politischen, sozialen und religiösen



die zum katholischen Glauben zurückkehren wollen, wieder aufgenommen werden sollen. Pelagius antwortet, dass das Verfahren, das in Sirmium und Singidunum angewendet werde, Richtschnur sein solle, und schildert es, bis der Brief abbricht.<sup>503</sup>

Mit dieser Antwort vertritt Pelagius, wie Mainka es formuliert, „die klare und beständige Lehre der alten römischen Kirche“,<sup>504</sup> was einer Insze-

Umwälzungen könnte bei dieser Frage, ob Gaudentius trotz eines Sohnes zum Bischof geweiht wurde, ebenfalls eine Rolle spielen. Allerdings könnte *filius* hier auch keine tatsächliche Verwandtschaft bezeichnen. Es reicht, auf die Bezeichnung des merowingischen Königs Childebert als Sohn Sapaudus' hinzuweisen (vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 8, *tit.*; Näheres s.o. Kapitel 4). Sowohl PLRE IIIB, Paulinus 2, S. 974 als auch PCBE II, Paulinus 19, S. 1666 thematisieren die Frage nicht, vermutlich wegen fehlender Indizien für eine Entscheidung.

<sup>503</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 21,2–5.

<sup>504</sup> Vgl. Mainka, Einheit der Kirche, S. 126f.; Zitat: ebd. S. 127. Derselbe geht davon aus, dass es sich bei den Personen, die um Aufnahme baten, wahrscheinlich um arianische Goten gehandelt habe (vgl. ebd., S. 126f. einschließlich Anm. 105). Diese Annahme erscheint verlockend, weil ihre Bitte um Aufnahme angesichts der Eroberung Italiens dann bis zu einem gewissen Grad als Loyalitätsbekundung gegenüber dem *Imperium Romanum* interpretiert werden könnte. Allerdings ist Mainkas Ansicht kritisch zu sehen, nicht nur weil zu präzisieren wäre, wer mit Goten gemeint ist (dazu s.o. Kapitel 3). Ein Detail bei der Taufe, das als Kriterium bei der Frage nach dem Vorgehen besonders betont wird, lässt, wie schon die Editoren konstatierten, in der Tat die begründete Vermutung zu, dass es sich um Arianer handeln könnte (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 65). Pelagius charakterisiert aber die um Aufnahme Bittenden nicht weiter und konstatiert nur, dass es in den Gegenden um Sirmium und Singidunum zahlreiche Anhänger der zur Debatte stehenden Häresie gebe (vgl. Pelag. *ep.* 21,2). Letztlich kann deswegen keine absolut sichere Aussage bezüglich der Religion derselben gemacht werden. Wenn Mainka, Einheit der Kirche, S. 126f. einschließlich Anm. 105 somit aufgrund dieses nur vermuteten Glaubens auf die ethnische Zugehörigkeit der Anhänger schließt, ist dies überaus bedenklich. Selbst wenn nämlich viele *regna* auf ehemals römischem Boden arianisch geprägt waren, ist eine solche, völlig undifferenzierte Gleichsetzung von Germanen und Arianern, wie sie zu einem guten Teil im Kulturkampf des ausgehenden 19. Jahrhunderts ihren Ursprung hat (vgl. Brennecke, Zwischen Byzanz und Ravenna, S. 217f.), nicht zulässig. Schwartz, Reichskonzilien, S. 114 konstatierte bereits 1921: „Es ist ein leeres Hirngespinnst, zwischen dem germanischen Geist und der arianischen – es müßte mindestens heißen homoeischen –

nierung als rechtmäßiger Nachfolger im römischen Bischofsamt förderlich gewesen sein dürfte, da er sich so im Rahmen der Tradition seiner Vorgänger bewegt. Außerdem bestätigt Pelagius damit, was er gegenüber Gaudentius und anderen schon im Schreiben vom 16. April 557 betont hatte, nämlich dass er nichts verändert habe oder verändern wolle.<sup>505</sup> Pelagius' Antwort ist somit auch ein Beweis für die Wahrheit seiner zuvor gemachten Aussage, was seiner Glaubwürdigkeit zuträglich gewesen sein könnte, sofern diese konsequente Umsetzung dem Bischof von Volterra bewusst war.

In den Zeitraum zwischen Ende März und *paulo post 16 Aprilis a. 559* werden die drei übrigen überlieferten Briefe in die hier behandelte Region datiert.<sup>506</sup> Ihre Anordnung in der kritischen Edition entspricht der Reihenfolge in den Manuskripten, der schon Kehrs *Italia pontificia* folgte.<sup>507</sup> Die Schreiben ergehen an drei unterschiedliche Empfänger, von denen der erste der *magister militum* Carellus ist, dem zunächst ein Kompliment für seine (angeblich) allseits bekannte Umsicht gemacht

---

Lehre eine Wahlverwandschaft zu konstruieren.“ Und man sollte mit Brennecke, Zwischen Byzanz und Ravenna, S. 226 wohl eher darauf hinweisen, „dass an diesem Arianismus, den man gerne als germanischen Arianismus bezeichnet, nichts Germanisches war.“ Umgekehrt bedeutet dies aber nicht, dass, nur weil im Glauben keine germanischen Elemente fassbar sind, die Gläubigen nicht trotzdem Germanen sein konnten. Das Verhältnis einerseits von arianischen Goten zu katholischen Goten und andererseits von gotischen Arianern zu nichtgotischen Arianern ist umstritten, so wie überhaupt die Bedeutung des Arianismus für die gotische Identität kontrovers diskutiert wird (vgl. Brown, Role of Arianism, *passim*, insbesondere S. 417–419; S. 422–424; S. 429; S. 431–433; S. 438f.). Kurzum, nur weil es in den im Brief genannten Regionen Arianer gegeben haben kann, zwingt dies nicht zu dem Schluss, dass es sich bei den um Aufnahme Bittenden um (arianische) Goten, geschweige denn überhaupt um Germanen handeln muss.

<sup>505</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 10,4.

<sup>506</sup> Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 171; S. 174f.

<sup>507</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. CXI; S. 171; S. 174f. beziehungsweise Kehr VII,1, S. 3f.

wird.<sup>508</sup> Noch im selben Satz bringt Pelagius jedoch auch seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass trotz dieser Fürsorge über Terentius und Maximilianus geklagt werde, dass sie *et ecclesiasticam ibi unitatem perturbare dicuntur et omnes ecclesiasticas res suis usibus applicare*.<sup>509</sup> Ihr Treiben sei offenbar so gravierend, dass die Beschwerden über Maximilianus sogar nach Rom gebracht worden seien.<sup>510</sup> Pelagius schreibt weiter, er habe sich angesichts dieses Sachverhaltes veranlasst gesehen, Petrus, einen seiner Presbyter, und Proiectus, einen *notarius*, in diese Gegend zu schicken, damit sie entweder direkt vor Ort strafen oder aber die Beschuldigten nach Rom überführen.<sup>511</sup>

Der nächste Satz macht die Beziehung zum Adressaten deutlich und erklärt ebenso den lobenden Beginn des Schreibens: Pelagius erbittet, *paterno affectu* grüßend, von Carellus Unterstützung für die Mission von Petrus und Proiectus.<sup>512</sup> Dazu führt er aus, dass *divinae et mundanae leges statuerunt, ut ab ecclesiae unitate divisi, et eius pacem iniquissime perturbantes, a saecularibus etiam potestatibus conprimantur*.<sup>513</sup> Überhaupt gebe es kein größeres Opfer, das Carellus Gott darbringen könne, als solches Treiben zu unterbinden.<sup>514</sup> Mit dieser Klimax von zunächst väterlicher Verbundenheit, dann göttlichen und weltlichen Gesetzen und zuletzt persönlicher Ehrung Gottes endet der Brief.

---

<sup>508</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 65,*tit.*–1. Laut PCBE II, Carellus, S. 398 kennt man Carellus nur aus diesem Brief. Demgegenüber hält PLRE IIIA, Carellus 1, S. 272 es für möglich, dass mehr über ihn bekannt ist. Leider wird dort nicht deutlich, warum dem *magister militum* Carellus genau das ihm zugeschriebene Quellenmaterial zugewiesen wird und nicht (stattdessen oder zusätzlich) jenes von PLRE IIIA, Carellus 2, S. 272 oder PLRE IIIA, Carellus 3, S. 272.

<sup>509</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 65,1–2; Zitat: Pelag. *ep.* 65,2.

<sup>510</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 65,2.

<sup>511</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 65,3. Zu den beiden von Pelagius Entsandten s. PCBE II, Petrus 63, S. 1759 beziehungsweise PCBE II, Proiectus 9, S. 1859.

<sup>512</sup> Pelag. *ep.* 65,4.

<sup>513</sup> Pelag. *ep.* 65,5.

<sup>514</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 65,5.

Es zeigt sich, dass Pelagius hier anders argumentiert als in der Korrespondenz mit den Bischöfen selbst. Hier stehen einerseits die politische Ordnung, ausgedrückt durch die eingangs gelobte Umsicht sowie den Hinweis auf die kaiserlichen Gesetze, und andererseits christliches Verhalten im Fokus der Argumentation. Auf theologische Details wird überhaupt nicht eingegangen – es steht in der Darstellung fest, dass Terentius und Maximilianus nur Pseudobischöfe sind.<sup>515</sup> Vielmehr wird auf die kaiserliche Gesetzgebung hingewiesen, die tatsächlich nicht nur die Zweckentfremdung von Kirchengütern unter Strafe stellt, sondern auch die Unterstützung der Bischöfe durch die weltliche Macht gegen religiöse Abweichler vorsieht.<sup>516</sup>

Einige weitere Beobachtungen lassen sich anstellen, wenn der nächste Brief der Edition hinzugezogen wird, der an den eben genannten Presbyter Petrus gerichtet ist. Mit knappen Worten wird ihm aufgetragen, die Stelle des Maximilianus einzunehmen, bis die Angelegenheit wahrheitsgemäß aufgeklärt sei.<sup>517</sup> Petrus wird so zum Stellvertreter, dem Carellus bei der Amtsübernahme behilflich sein soll, was ein wenig an Pelagius' Amtsbeginn erinnert.<sup>518</sup> In der Kürze wie im Inhalt des Briefes zeigt sich, dass Pelagius gegenüber Petrus als Vorgesetzter auftritt, was Sessa ver-

---

<sup>515</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 65,3.

<sup>516</sup> Vgl. für die Eigentumsfrage *Cod. Inst.* 1,3,41,3; 1,3,41,5f. Die Strafvorschriften und Einschränkungen, die Falschgläubige betreffen, finden sich in *Cod. Inst.* 1,5. Die Unterscheidung zwischen Häretikern und Schismatikern, wie sie für Pelagius an manchen Stellen bedeutsam ist (dazu s. u.a. Kapitel 5.3), wird dort nicht getroffen. Aufgrund von *Cod. Inst.* 1,1, beispielsweise *Cod. Inst.* 1,1,2,pr., darf man aber eine solche Differenzierung in den Gesetzestexten wohl nicht erwarten. Zu den Strafregelungen s. auch Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 173, wo diese Feinheit zwar nicht angesprochen wird, aber zusätzliche Verweise auf einige *canones* geboten werden.

<sup>517</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 66.

<sup>518</sup> S.o. Kapitel 3.

mutlich als Manifestation der Rolle eines *pater familias* deuten würde.<sup>519</sup> Augenfällig ist, dass in diesem Schreiben weder von den konkreten Vorwürfen noch von der Beschwerde in Rom gesprochen wird. Es klingt ebensowenig danach, als habe Petrus irgendeine Bedeutung für die Beurteilung der Angelegenheit.<sup>520</sup> Dies könnte darauf hindeuten, dass der prekäre Teil, also die Prüfung und mögliche Verurteilung des Maximilianus und des Terentius, dem *notarius* Proiectus oblag.<sup>521</sup> Nicht nur Carellus soll indes den beiden bei ihrer Aufgabe helfen. Der *comes* Anilas, an den der letzte der fünf überlieferten, die *Tuscia annonaria* betreffenden Briefe gerichtet ist, soll Petrus und Proiectus ebenfalls unterstützend beistehen.<sup>522</sup> Die Argumente, die Anilas zur Unterstützung des Petrus, der schon in der Gegend aktiv gewesen sei, bewegen sollen, sind ähnlich. *Pro rei merito et pro caritatis vinculo* solle die Unterstützung von seiner Seite erfolgen.<sup>523</sup> Auch wird erneut auf die staatlichen Bestimmungen hingewiesen, wonach Abtrünnige zu strafen seien. Proiectus sei beigeleitet, damit die notwendigen Maßnahmen schneller durchgeführt werden können.<sup>524</sup> Abschließend wird auch Anilas *paternae caritatis alloquio*

---

<sup>519</sup> Sessa, *Formation*, e.g. S. 11 betont, dass ein *pater familias* die sozialen Strukturen in seiner *domus* im Griff haben musste, was genau das ist, was Pelagius durch die simple Anweisung ohne ausführliche Begründungen demonstriert.

<sup>520</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 66.

<sup>521</sup> Dass *notarii* für vertrauliche Missionen eingesetzt werden, scheint in der Spätantike für päpstliche wie für kaiserliche *notarii* nicht unüblich gewesen zu sein (vgl. Teitler, *Kurzschrift*, Sp. 542). Dies könnte eine solche Mission gewesen sein. Zu päpstlichen *notarii* allgemein s. Teitler, *Kurzschrift*, Sp. 542–545.

<sup>522</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 67. Der Brief ist, wie PCBE II, Anilas, S. 140 angibt, der einzige Beleg für die Existenz des Anilas. Da der Name nur im Dativ belegt ist (vgl. Pelag. *ep.* 67), könnte, zumindest theoretisch, sein Name im Nominativ statt Anilas auch Anilanis lauten. Es sei noch erwähnt, dass die von Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 98 vorgeschlagene Klassifizierung als *comes civitatis* bei PCBE II, Anilas, S. 140 nicht thematisiert wird.

<sup>523</sup> Pelag. *ep.* 67,1.

<sup>524</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 67,2–3.

verabschiedet und noch einmal aufgefordert, den beiden *in omnibus, quae vel ad ecclesiasticam unitatem vel ad correptionem excessuum pertinent*, zu helfen.<sup>525</sup>

Wie im Falle des *magister militum* Carellus wird demnach auch der *comes* Anilas an die Gesetze erinnert, die Kaiser Justinian erlassen habe, wobei erneut eine gewisse christliche Verbundenheit beziehungsweise väterliche Bischofsfürsorge mitschwingt, was für die päpstliche Selbstinszenierung relevant ist. Im Gegensatz zu Carellus scheinen Anilas jedoch schon einige Details der Angelegenheit bekannt zu sein. Dies lässt sich einerseits aufgrund der vielen Pronomina, vor allem am Anfang,<sup>526</sup> andererseits wegen der vagen Informationen zu den Aufträgen im Brief selbst vermuten. Vielleicht kann dies auf die Überlieferungsumstände zurückgeführt werden, doch ist es auch möglich, dass bereits Kontakt zwischen Pelagius und Anilas bestand. Pelagius' Aussage, dass er *gelesen* habe, was den *comes* bewege, macht dies wahrscheinlich.<sup>527</sup>

## 5.2 Paulinus von Fossombrone

Nicht nur in der *Tuscia annonaria*, sondern auch andernorts stieß Pelagius auf Widerstand. Der Bischof von Fossombrone scheint opponiert zu haben, doch ist kein Brief an ihn oder von ihm überliefert. Sein Fall kann daher nur aus der erhaltenen Korrespondenz des Pelagius mit anderen Personen einigermaßen rekonstruiert werden. Zufälligerweise sind es erneut fünf Briefe, in denen die Informationen enthalten sind.<sup>528</sup>

Deren erster wird von den Editoren auf den Monatswechsel Februar/März des Jahres 559 datiert und richtet sich an die *illustres* Viator und

<sup>525</sup> Pelag. *ep.* 67,4.

<sup>526</sup> Vgl. insbesondere Pelag. *ep.* 67,1.

<sup>527</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 67,1. Ein Blick auf Pelag. *ep.* 76 zeigt, dass auch andere Angelegenheiten für Kontakte zwischen *comites* und dem Bischof von Rom sorgen konnten.

<sup>528</sup> Es handelt sich um Pelag. *ep.* 35; 60; 69–71. Zu Paulinus von Fossombrone s. PCBE II, Paulinus 21, S. 1667.

Pancratius.<sup>529</sup> Recht unvermittelt setzt Pelagius damit ein, dass er sich wundere angesichts der Tatsache, dass die beiden Empfänger, die darum bemüht seien, in Kommunion mit der Kirche zu bleiben, nachfragten, ob sie die Sakramente auch von Schismatikern erhalten dürften.<sup>530</sup> Anschließend erklärt er, dass es sich nicht eigentlich um Sakramente handle, da das griechische Wort Schisma dem lateinischen *scissura* entspreche, es diese aber in der einen Kirche nicht geben könne. Die Schismatiker seien also getrennt von der Einheit der einen Kirche und, wie schon der Apostel Judas gesagt habe, könne derjenige, der sich selbst von der Kirche separiere, des Heiligen Geistes sowie des *corpus Christi sacrificium* nicht teilhaftig sein.<sup>531</sup> *Ad hoc universa illa revokeate, quae in vestra ad filios nostros continentur epistula*, verlangt Pelagius und mahnt, auch Cyprians eingedenk zu sein, dessen größter Ruhm darin bestehe, dass er sich trotz anderer Meinung bezüglich der Wiedertaufe in Wort und Tat für die Einheit eingesetzt habe.<sup>532</sup>

Damit wird deutlich, warum Cyprian so oft von Pelagius zitiert wird: Er kann als Kämpfer für die Kircheneinheit dargestellt und seine Autorität auf diese Weise für die päpstlichen Ziele fruchtbar gemacht werden. Dies gilt selbst dann, wenn, wie Caspar in einem anderen Zusammenhang betonte, eine Verwendung Cyprians nicht immer ohne Risiko geschehen kann.<sup>533</sup>

---

<sup>529</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 96; Pelag. *ep.* 35, *tit.* Zu den beiden Empfängern ist nichts über den Brief hinaus bekannt (vgl. PCBE II, Pancratius 4, S. 1583 beziehungsweise PCBE II, Viator 5, S. 2269).

<sup>530</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,1.

<sup>531</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,1–3; Jud 19; Zitat: Pelag. *ep.* 35,3.

<sup>532</sup> Pelag. *ep.* 35,4.

<sup>533</sup> Caspar betonte bei seiner Besprechung der Korrespondenz mit Gallien (vgl. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 303). Näheres dazu o. Kapitel 4. Zur Bedeutung Cyprians für die Kircheneinheit s. Marksches, Cyprianus, *passim*; Greschat, Theologische Traditionen, S. 95–97.

Gewissermaßen um dem Vorwurf vorzubeugen, dass der Vergleich mit Cyprians Verhalten in der Frage der Wiedertaufe hinke, fügt Pelagius jedoch direkt hinzu, dass es hier nicht um die Frage gehe, ob üble Menschen geduldet werden müssen, sondern vielmehr darum, ob sich mit Schismatikern verbunden werden dürfe.<sup>534</sup> Grundsätzlich gelte, dass diejenigen, die im Schoße der Kirche die Wahrheit suchten, nicht zurückzuweisen seien, bis schließlich dank der Vernunft auch diesen die Wahrheit bekannt sei.<sup>535</sup> Im vorliegenden Falle aber handele es sich um Schismatiker aufgrund ihrer freiwilligen Trennung von der Kirche und, wie Augustinus schon gesagt habe, *omnis catholicus securus eam partem detestatur, cui ecclesiam universalem apostolicis sedibus roboratam non communicare cognoscit*.<sup>536</sup> Die Dauer der Trennung von der Kirche mache dabei das Verbrechen nur noch schlimmer, und diejenigen, die mit Schismatikern in Kommunion treten wollen, seien ebenfalls anzuklagen, noch mehr jedoch diejenigen, die Geistliche und besonders Laien zur Kommunion mit Schismatikern bewegen wollen.<sup>537</sup> Jegliches Bemühen, den hier als Schismatiker Bezeichneten zur Einsicht zu verhelfen, sei zwecklos, weswegen sie umso mehr als solche angesehen werden müssten. Wie nämlich schon Augustinus festgestellt habe, könne derjenige, der verwegen etwas der Autorität der apostolischen Stühle Entgegengesetztes glaube, den Vorwurf des Schismas nicht von sich weisen.<sup>538</sup>

Pelagius versucht also eindeutig nachzuweisen, dass es sich bei den betreffenden Personen nicht einfach um Andersgläubige handelt, sondern um Schismatiker, die aus bloßer Opposition gegen die hohe Autorität

---

<sup>534</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,5.

<sup>535</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,6.

<sup>536</sup> Pelag. *ep.* 35,7. Das Zitat konnte von den Herausgebern der Edition jedoch keiner konkreten Textstelle in Augustinus' Werken zugewiesen werden (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 98).

<sup>537</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,8.

<sup>538</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,9–10.



der Bischöfe in apostolischer Sukzession und wider besseres Wissen gegen die wahre Kirche aufbegehren. Er stützt sich dabei, wie gesehen, nicht nur auf Cyprian, sondern vor allem auf Augustinus, der gerade im Streit mit den Donatisten auch Fragen der Kircheneinheit behandelte. Dessen an Cyprian angelehntes Kirchenbild der einen universalen Kirche nutzt Pelagius hier, indem er es zugunsten des römischen Primats ins Feld führt.<sup>539</sup> Auch dass es nur eine Kirche geben könne, gibt Pelagius den Adressaten des Briefes zu bedenken. Dies habe zur Folge, dass diese entweder ihre lokalen Bischöfe oder den römischen Bischof als Schismatiker ansehen müssten. Es sei daher nicht ohne Unterschied, wo die Sakramente empfangen würden, zumal diese nur die wahre Kirche spenden könne, die das eine *corpus Christi* sei, wie im Übrigen *unum Hierusalem templum est*.<sup>540</sup>

Was nun konkret Paulinus von Fossombrone betrifft, so kommt Pelagius erst jetzt auf ihn zu sprechen, nachdem er ausführlich dargelegt hat, wie verwerflich die Kommunion mit Schismatikern sei. Besagten Bischof sollen die Adressaten nicht mehr so sehr fürchten und die Beschuldigungen gegen ihn *velut iam non necessaria sicut ecclesiae filii* später fallen lassen, da *nihil tale quale suspicamini* nachgewiesen werden konnte.<sup>541</sup> In apostolischer Manier sei Paulinus daher die Möglichkeit zur Reue gegeben worden, wodurch ihm ein Wiedereintritt in die Kirche nicht verbaut werde: Es sei ihm vorgeschrieben worden, sich in ein Kloster zurückzuziehen und dort zu verbleiben, was er zu tun eingewilligt habe. Für den Fall seiner Weige-

---

<sup>539</sup> Zu Augustinus' Kirchenbild, das er gegenüber den Donatisten formulierte, s. Pollmann/Zaminer, Augustinus, Sp. 296; Bright, Ekklesiologie, S. 511f. Zum Donatistenstreit bis etwa Ende des 4. Jahrhunderts s. knapp Bright, Donatistisches Schisma, *passim*. Zu Pelagius' Bild der einen Kirche s. Mainka, Einheit der Kirche, S. 113–125, der jedoch mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln ist, wie u.a. oben in Fußnote 504 dargelegt wird.

<sup>540</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,11–14; Zitat: Pelag. *ep.* 35,14.

<sup>541</sup> Pelag. *ep.* 35,15.

zung oder Zuwiderhandlung habe er allerdings Zwangsmaßnahmen zu erwarten.<sup>542</sup>

Gegenüber den beiden *illustres*, die sich besorgt an Pelagius wandten, wird also auf verschiedenen Ebenen argumentiert. Einerseits wird durch Hinweise auf die Wirkungslosigkeit der von Schismatikern vollzogenen Sakramente den zwei Adressaten nahegelegt, sich vor einer Kommunion mit den Abweichlern zu hüten. Sicher auch deswegen wurde die bereits zitierte Formulierung *sicut ecclesiae filii* gewählt.<sup>543</sup> Sie hat den Zweck, Viator und Pancratius noch einmal ihre Zugehörigkeit zur einen Kirche in Erinnerung zu rufen. Andererseits wird im geschilderten Umgang mit Paulinus von Fossombrone suggeriert, dass mit der Autorität des Bischofs von Rom alles zum Besten stehe. Pelagius lässt keinen Zweifel daran erkennen, dass sein Urteil umgesetzt und Paulinus geläutert werden wird – die Darstellung der Anklagen als mittlerweile eigentlich vernachlässigungswürdig ist hier recht eindeutig.<sup>544</sup>

Dass jedoch keineswegs alles so einfach war, wie Pelagius im soeben behandelten Brief die beiden *illustres* glauben machen möchte, zeigt ein weiteres Schreiben, das an den *patricius* Narses verschickt wurde.<sup>545</sup> Dieser war schon seit 551 Oberbefehlshaber in Italien, hatte Pelagius zu Beginn seines Pontifikats in Rom zur Seite gestanden und wurde nun zu einem von den Herausgebern nicht näher bestimmten Zeitpunkt zwischen Ende März und kurz nach dem 16. April 559 angelegentlich des Schismas angesprochen.<sup>546</sup>

---

<sup>542</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,16–17.

<sup>543</sup> Pelag. *ep.* 35,15.

<sup>544</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35,15–17.

<sup>545</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 60,*tit.* Zum spätantiken *patricius* s. knapp Demandt, Spätantike, S. 337f.

<sup>546</sup> Hinsichtlich des Oberbefehls vgl. PLRE IIIB, Narses 1, S. 916, wo betont wird, dass, obwohl Narses „supreme commander“ gewesen sei, kein Beleg für ihn als *magister militum* existiere. Bezüglich der Unterstützung, die Pelagius in Rom erfuhr,

Ohne irgendwelche einführenden Worte wird dem Eunuchen, der versprochen habe, dass Paulinus nach Rom zu Pelagius komme, mitgeteilt, dass dieser noch nicht erschienen sei und stattdessen Verbrechen gegen den von Pelagius geweihten Bischof einer Nachbarkirche begangen habe.<sup>547</sup> Narses solle sich, so Pelagius weiter, dazu entschließen dagegen vorzugehen, denn so wie eine befriedete Kirche Gott wohlgefällig sei, so sündige derjenige, der nicht gegen ein Schisma vorgehe.<sup>548</sup> Doch anstatt nun, wie es nach den bisherigen Beobachtungen der vorliegenden Studie erwartet werden könnte, den obersten Feldherren in Italien auf die göttlichen und weltlichen Gesetze hinzuweisen,<sup>549</sup> ändert Pelagius zunächst den Maßstab, indem er nicht mehr nur den Bischof von Fossombrone fokussiert, sondern auch die Bischöfe Liguriens, Venetiens und Istriens ins Blickfeld rückt.<sup>550</sup> Damit wird Paulinus von Fossombrone nun mit den Abweichlern Norditaliens auf eine Stufe gestellt, was annehmen lässt, dass auch er die Verurteilung der sogenannten drei Kapitel ablehnte.<sup>551</sup> Die Behauptung aus dem Brief an Viator und Pancratius, dass *nihil enim nobis tale quale suspicamini a quoquam poterit suaderi*,<sup>552</sup> darf wahrscheinlich als widerlegt angesehen werden. Die Relevanz von Paulinus' Versprechen, das Pelagius gegenüber den *illustres* erwähnt, wird im Übrigen auch in seiner Bedeutung abgeschwächt. Dort wirkt es so, als habe Pelagius dieses aufgrund seiner eigenen Bedeutung von Paulinus persönlich erhalten. Der Brief an Narses deutet hingegen an, dass Pelagius das

---

s.o. Kapitel 3. Für die Datierung des Briefes vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 159.

<sup>547</sup> Vgl. Pelag. ep. 60,1. Dass Narses Eunuch war, ist umfangreich bezeugt (vgl. PLRE IIIB, Narses 1, S. 912).

<sup>548</sup> Vgl. Pelag. ep. 60,2.

<sup>549</sup> Dies geschieht z.B. bei Pelag. ep. 65,5 gegenüber dem *magister militum* Carellus und bei Pelag. ep. 67,2 gegenüber dem *comes* Anilas.

<sup>550</sup> Vgl. Pelag. ep. 60,3.

<sup>551</sup> So z.B. auch PCBE II, Paulinus 21, S. 1667.

<sup>552</sup> Pelag. ep. 35,15.

Versprechen vermutlich bloß von Narses übermittelt bekommen hat, was die Autorität des römischen Patriarchen durchaus in einem anderen Licht erscheinen lässt.

Aus dieser Übermittlung erklärt sich aber vielleicht die Kontaktierung gerade des Narses, dem nach der Verallgemeinerung des Einzelfalles erklärt wird, dass er fähig sei, die ligurischen, venetischen und istrischen Bischöfe *et ratione et potestate reprimere*. Er solle deswegen Sorge tragen, dass diese sich nicht mehr ihrer bäuerlichen Einfältigkeit *in contemptum apostolicarum sedium* rühmen. Wenn diese Bischöfe nämlich etwas beschäftige, das auf dem kürzlich beendeten Konzil von Konstantinopel beschlossen wurde, so sollen sie, wie bisher üblich, kundige Abgesandte zur Einholung von Informationen *ad sedem apostolicam* schicken und nicht blindwütig die Kirche spalten.<sup>553</sup> Erst hiernach fügt Pelagius den Verweis auf die weltlichen und geistlichen Regelungen an, wonach Schismatiker zu exkommunizieren und zu bestrafen, ja falls dies nicht ausreiche, auch *per potestates publicas* zu unterdrücken seien.<sup>554</sup> Dies sei, so Pelagius abschließend, dem *patricius* nur in Kürze von ihm mitgeteilt worden für den Fall, dass dieser fürchte, als Verfolger wahrgenommen zu werden. Er könne Narses noch tausend Fakten nennen zum Beweis, dass *facientes scissuras in sanctam ecclesiam, non solum exiliis sed et proscriptione rerum suarum et dura custodia, per publicas potestates debeant coherceri* [sic].<sup>555</sup>

Damit steht am Ende des Briefes doch ein Hinweis auf die justiniani-schen Gesetze verbunden mit dem Appell an Narses, ihnen gemäß zu

<sup>553</sup> Pelag. *ep.* 60,3 (sämtliche Zitate).

<sup>554</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 60,4–5; Zitat: Pelag. *ep.* 60,5.

<sup>555</sup> Pelag. *ep.* 60,6. Hinsichtlich des lateinischen Textes sei darauf hingewiesen, dass *suarum* laut den Editoren unsicher ist, da das Wort in den Textzeugen B, D<sub>2</sub>, O, Q, R, S und T nicht überliefert ist (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 161; zum Stemma s. ebd., S. LXIX, zu den einzelnen Textzeugen der Edition s. ebd., S. XXVII–LXIII).

handeln.<sup>556</sup> Gleichzeitig wird in dem Schreiben mit dem Hinweis, dass in kirchlichen Fragen durch kundige Gesandte um Rat gefragt worden sei, der Primatsanspruch Roms untermauert. Während nämlich die *sedes apostolicae* im Plural als durch die Schismatiker verachtete Autoritäten genannt werden, heißt es, dass bisher zu einer *sedes apostolica* gegangen worden sei, um Klarheit zu erhalten.<sup>557</sup> Und dass mit dieser einen *sedes apostolica* im konkreten Fall Rom gemeint sein dürfte, ergibt sich nicht nur aus dem Anspruch des dortigen Bischofs, sondern auch aus der Geographie.<sup>558</sup>

Etwa zeitgleich zum gerade behandelten Brief an Narses wurde noch ein weiteres den Bischof Paulinus betreffendes Schreiben versandt, dessen Empfänger der *magister militum* Johannes war.<sup>559</sup> *Paterno* [...] *affectu* grüßt ihn Pelagius und suggeriert hiermit bereits ein Verhältnis zwischen ihnen, wie er es auch im Schreiben an den *magister militum* Carellus getan hat, und ebenso wie dort folgt auf den Gruß der eigentliche Auftrag.<sup>560</sup> Er verlangt von Johannes, *ut si prodesse catholicae paci contenditis, Paulinum Forosemproniensem pseudo episcopum ad nos sub digna custodia dirigatis*.<sup>561</sup> Paulinus verspottete Johannes, so Pelagius weiter. Dies dürfe nicht ungestraft bleiben und daher solle Paulinus, nachdem er nach Rom eskortiert wurde, mit entsprechendem Urteilsspruch gemäß den *canones* bestraft werden.<sup>562</sup> Indem Johannes so handle, fördere er zugleich die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens in jener Gegend. Er solle sich auch keine Beloh-

<sup>556</sup> Es handelt sich bei den gemeinten Gesetzestexten um jene von *Cod. Inst.* 1,5. Dazu s.o. Kapitel 5.1.

<sup>557</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 60,3.

<sup>558</sup> So auch Mañka, *Einheit der Kirche*, S. 123–125, besonders S. 124.

<sup>559</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 69, *tit.* Zur Datierung vgl. Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 178. Zum Empfänger s. PCBE II, *Iohannes* 51, S. 1096 sowie Fußnote 574.

<sup>560</sup> Pelag. *ep.* 69,1. Gegenüber Carellus wird die Formulierung bei Pelag. *ep.* 65,4 verwendet. Zu letzterer Stelle und ihrem Kontext s.o. Kapitel 5.1.

<sup>561</sup> Pelag. *ep.* 69,1.

<sup>562</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 69,2–3.

nung für die Festnehmenden und Eskortierenden ausdenken, denn Gott werde es diesen mit einem der Mühe würdigen Lohn vergelten.<sup>563</sup>

Damit endet der überlieferte Text, und es ist erneut erkennbar, dass Pelagius sich auf kirchliche und weltliche Gesetze bezieht, denn einerseits soll der Bischof von Fossombrone gemäß den *canones* verurteilt werden, andererseits die weltliche Macht eingreifen. Diese könne schließlich das angebliche Verhalten des Paulinus mit Blick auf die Gesetze Kaiser Justinians nicht tolerieren und auch aus ordnungspolitischer Logik heraus nicht gutheißen, dass sie verspottet und missachtet werde. Als Motivation für die das Schisma bekämpfenden Weltlichen wird zudem mit dem Verweis auf die zukünftige Entlohnung durch Gott noch ein weiterer, persönlicher Anreiz geschaffen.

Diese göttliche Vergeltung braucht Pelagius offenbar gegenüber den Empfängern des nächsten im hiesigen Kontext zu behandelnden Schreibens nicht hervorzuheben. Als *defensores ecclesiae Romanae* sind Basilius und Oclatinus seine Untergebenen.<sup>564</sup> Das an sie gerichtete Schreiben vom April 559 informiert die beiden knapp über den Auftrag des *magister militum* Johannes, der bekanntlich Paulinus von Fossombrone festnehmen und nach Rom bringen lassen soll.<sup>565</sup> Den beiden Empfängern wird aufgetragen dabei mitzuwirken, *ne hoc sola militaris manus sine ullo ecclesiae adminiculo facere videatur*.<sup>566</sup> Es scheint Pelagius also daran gelegen gewesen zu

---

<sup>563</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 69,3–4.

<sup>564</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 71,3, wo die bei Pelag. *ep.* 70,*tit.* genannten *defensores* als Pelagius' ausgewiesen werden. Zu den beiden Personen selbst s. PCBE II, Basilius 16, S. 267 beziehungsweise PCBE II, Oclatinus, S. 1550.

<sup>565</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 70,1; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 180.

<sup>566</sup> Pelag. *ep.* 70,2. Es fällt auf, dass, obwohl der Brief an zwei Personen gerichtet ist, im weiteren Verlauf des lateinischen Satzes *tuam* und nicht *vestram* als Form des Possessivpronomens verwendet wurde (vgl. Pelag. *ep.* 70,2). Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 180 weisen auf Schwierigkeiten mit dem Namen Oclatinus hin und ebd., S. 181 auf den Vorschlag Ewalds, dass der Brief *a paribus* verschickt worden sein könnte.

sein, dass von weltlicher wie von geistlicher Seite gegen den schismatischen Bischof von Fossombrone vorgegangen wird. Allerdings bleibt letztlich unklar, ob es sich bei den zwei *defensores* um tatsächliche Geistliche oder nur um Vertreter der Geistlichkeit handelt.<sup>567</sup>

Den Auftrag der beiden erfährt jedenfalls auch der *magister militum* Johannes in einem weiteren etwa zeitgleichen Schreiben.<sup>568</sup> Zuvor wird aber der Heermeister in diesem Brief an seinen eigenen Beitrag erinnert, den er mit frommem Eifer leisten solle.<sup>569</sup> Außerdem kündigt Pelagius an, dass der Überbringer des Briefes ihm weitere Presbyter und Diakone nennen werde, die *teneri, vel eidem episcopo subici, vel ut ad nos dirigi possint, vestra excellentia inbeat providere*.<sup>570</sup> Da es wenig überzeugend scheint, dass Pelagius darum bittet, dass Presbyter und Diakone dem schismatischen Bischof Paulinus unterstellt werden, kann als sicher gelten, dass mit *eidem episcopo* dieser nicht gemeint ist. Wenn der überlieferte Text keine Zusammenfügung von zuvor separaten Fragmenten darstellt,<sup>571</sup> sollte daher angenommen werden, dass der Überbringer des Textes ebenfalls ein Bischof war. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen scheint es so, als habe Pelagius den Bischof, der die Aufgaben des Paulinus als sein Nachfolger oder einstweiliger Stellvertreter übernehmen sollte, zugleich als Überbringer dieses Entschlusses eingesetzt. Dem *magister militum* Johannes fiel dann eine ähnliche Rolle zu wie dem oben erwähnten *magis-*

---

<sup>567</sup> Nach Hartmann, *Defensor ecclesiae*, Sp. 2327 werden *defensores ecclesiae* „aus dem Laienstande genommen [...], können aber in den Clerikerstand übergehen.“ Inwiefern das von Hartmann a.a.O. genannte (weströmische) Gesetz Anwendung fand, sei es, als es erlassen wurde, sei es im 6. Jahrhundert, bedürfte noch der Überprüfung anhand von Fallbeispielen, die hier nicht geleistet werden kann.

<sup>568</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 71,3; Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 182.

<sup>569</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 71,1.

<sup>570</sup> Pelag. *ep.* 71,2.

<sup>571</sup> Beispiele für eine Zusammenfügung von in der Forschung bisher separat behandelten Textstücken sind in der kritischen Edition der Pelagiusbriefe von Gassó und Battle Pelag. *ep.* 37; 38; 44; 52; 64.

*ter militum* Carellus bei der Unterstützung des Presbyters Petrus gegen den Bischof Maximilianus oder dem *patricius* Narses bei Pelagius' eigenem Amtsantritt.<sup>572</sup> Dies würde jedenfalls die Bemühung Pelagius' um ein gemeinsames Vorgehen von weltlicher und geistlicher Seite besonders verständlich machen.

### 5.3 Venetien und Istrien

Das nächste Unterkapitel behandelt die Schismatiker in Istrien und Venetien, die bereits in einem Brief erwähnt wurden, der im Kontext der Maßnahmen gegen Paulinus von Fossombrone analysiert wurde.<sup>573</sup> Dieses Schreiben an Narses steht allerdings keineswegs allein. Der Empfängerkreis der zu diesem Gebiet erhaltenen elf anderen Schreiben beschränkt sich allerdings auf fünf Personen, den Ravennater Bischof Agnellus, den Presbyter Luminosus, den *patricius* Valerianus, den *patricius* Johannes sowie den gleichnamigen *comes patrimonii*.<sup>574</sup>

<sup>572</sup> Zur Rolle des Narses s.o. Kapitel 3, zu Carellus s.o. Kapitel 5.1.

<sup>573</sup> Zu diesem Schreiben s.o. Kapitel 5.2.

<sup>574</sup> Es sind drei Briefe an Agnellus (Pelag. *ep.* 37; 50; 74), einer an Luminosus (Pelag. *ep.* 61), zwei an den *patricius* Valerianus (Pelag. *ep.* 52; 59), weitere zwei an den *patricius* Johannes (Pelag. *ep.* 24; 53) und drei an den *comes patrimonii* Johannes (Pelag. *ep.* 38; 62; 75). Wie Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 73 darlegen, sind der bereits oben Kapitel 5.2 als Adressat besprochene *magister militum* Johannes und die beiden im Folgenden behandelten Personen gleichen Namens nicht ein und dieselbe Person; es handelt sich vielmehr um drei verschiedene Personen. Zu dieser Überzeugung gelangen auch PLRE und PCBE (vgl. PLRE IIIA, Ioannes 46, S. 652–661; PLRE IIIA, Ioannes 70, S. 669; PLRE IIIA, Ioannes 71, S. 669f.; PLRE IIIA, Ioannes 72, S. 670 beziehungsweise PCBE II, Iohannes 35, S. 1083f.; PCBE II, Iohannes 51, S. 1096f.; PCBE II, Iohannes 52, S. 1097), wobei die von PLRE IIIA, Ioannes 71, S. 669f. nur vermutete Übereinstimmung des *patricius* mit dem gleichnamigen Feldherrn der Gotenkriege (PLRE IIIA, Ioannes 46, S. 652–661) bei PCBE II, Iohannes 35, S. 1083f. als gegeben angesehen wird. Zu den übrigen Personen s. PCBE II, Agnellus 3, S. 59–63; PCBE II, Luminosus 3, S. 1337; PCBE II, Valerianus 3, S. 2239f.; PLRE IIIB, Valerianus 1, S. 1355–1361.



An den *patricius* Johannes wurde das früheste der erhaltenen Schreiben verschickt, dessen Abfassung von den Editoren im Februar 559 angesetzt wird.<sup>575</sup> Der Text verlangt zu Beginn unvermittelt Auskunft darüber, ob denn bei einem der allgemein anerkannten Konzile jemals ein Bischof der *Venetiae* oder Istriens oder auch nur Abgesandte von dort zugegen gewesen seien.<sup>576</sup> Da Derartiges höchstens mittels Fälschung nachweisbar sei, dürften Bischöfe dieser Gegenden nicht in der Lage sein, die allgemeine Kirche oder einen Teil derselben zu repräsentieren, es sei denn durch eine Verbindung zu den *sedes apostolicae*.<sup>577</sup> Das aber könne von jemandem, *qui praecipiti credulitate facili lapsu in praecipitio aurem falsitibus praestat*, nicht behauptet werden.<sup>578</sup>

Pelagius zielt also zunächst darauf ab, die Position der besagten Bischöfe zu schwächen. Sein Gedankengang ist dabei offenbar, dass niemand *per se* zur allgemeinen Kirche gehöre, sondern diese Zugehörigkeit erst entstehe durch die Teilnahme an einem Konzil oder die Verbindung zu den Bischofssitzen mit apostolischer Sukzession, also generell durch Partizipation an der allgemeinen Kirche. Weil die Bischöfe Nord-Ost-Italiens nicht bei Konzilen zugegen waren, müsse der fehlende Kontakt zu den *sedes apostolicae* dazu führen, dass sie nicht mehr zur allgemeinen Kirche gehören. Aus ebendieser Tatsache ergibt sich laut Pelagius, dass sie nicht im Besitz der Wahrheit sein können. Er stellt somit den die Wahrheit kennenden und an der allgemeinen Kirche teilhabenden Bischof von Rom und die abtrünnigen, der Wahrheit unkundigen Bischöfe Nord-Ost-Italiens einander gegenüber, was bereits verdeutlicht, wessen Meinung in Pelagius' Augen als die richtige zu gelten hat.

<sup>575</sup> Vgl. Pelag. ep. 24, *tit.*; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 73.

<sup>576</sup> Vgl. Pelag. ep. 24,1. Zum Ursprung der von Pelagius verwendeten (und in der Antike üblichen) Pluralform *Venetiae* anstelle des heute üblichen Singulars Venetien, s. Azzara, *Venetiae, passim*, besonders S. 17–21.

<sup>577</sup> Vgl. Pelag. ep. 24,2.

<sup>578</sup> Pelag. ep. 24,2.

Dennoch, so schreibt Pelagius weiter, seien diese der Ansicht oder vermuteten, dass er etwas gegen diese Konzile unternommen habe, und dies, obwohl sie eigentlich Auskünfte hätten einholen müssen. Nachweise für ihre Behauptungen seien aber ohnehin notwendig.<sup>579</sup> Damit stellt Pelagius die Stichhaltigkeit der Darstellungen seiner Widersacher in Frage, während er sich selbst gleichzeitig als zu einer Diskussion bereit inszeniert. Ob indes wirklich von einer Diskussionsbereitschaft ausgegangen werden kann und es sich nicht nur um die Bereitschaft, Rechenschaft abzulegen, handelt, kann nicht endgültig entschieden werden. Da Pelagius auch in anderen Briefen dazu auffordert, die Wahrheit in Rom, d.h. bei ihm, zu erfragen, scheint Letzteres deutlich wahrscheinlicher.<sup>580</sup>

Im weiteren Verlauf des Briefes geht Pelagius nicht weiter auf diesen Punkt ein, sondern greift seine Widersacher, hier speziell den Patriarchen von Aquileia als einen der Anführer, auf einer anderen Ebene an. Die Rechtmäßigkeit seiner Stellung wird in Zweifel gezogen, denn seine monastische Weihe, falls er überhaupt irgendeinmal Mönch gewesen sein sollte, habe er durch die Bewerbung um das Bischofsamt verwirkt. Dieses Amt wiederum bekleide er sowohl wegen der Art und Weise der Weihe als auch wegen seiner schismatischen Haltung widerrechtlich.<sup>581</sup>

Die Konsekration sei weder gemäß Gewohnheits- noch gemäß kanonischem Recht erfolgt, und seine schismatische Haltung wie die Verachtung des katholischen Glaubens täten ein Übriges dazu, dass eher von einer Entweihung als von einer Weihe gesprochen werden müsse.<sup>582</sup> Bei vernünftiger Überlegung sei geradezu offensichtlich, dass derjenige, der

---

<sup>579</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,3–4.

<sup>580</sup> Vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 10,7; 11,10; 59,6. Eno, *Papal Damage Control*, *passim* geht davon aus, dass eine tatsächliche Bereitschaft zur Diskussion vorgelegen habe und diese mitverantwortlich für Pelagius' Probleme war, doch sei diesbezüglich auf die ausführliche Diskussion von Enos Thesen in Kapitel 4.2 hingewiesen.

<sup>581</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,5.

<sup>582</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,6–7.

sich außerhalb der allgemeinen Kirche ordinieren lasse, nicht als geweiht angesehen werden könne, vielmehr als entweiht – *execratus tantum, non consecratus poterit dici*.<sup>583</sup>

Pelagius nutzt also in diesem Abschnitt die schismatische Haltung seines Opponenten, um dessen Position zu schwächen und damit dessen Meinung zu entkräften. Zu dem hiermit angesprochenen eher theologisch begründeten Argument, mit dem die Stellung des Patriarchen von Aquileia angezweifelt wird, gesellt sich noch ein weiteres, eher formaler Natur. Pelagius behauptet nämlich, dass es *usus* gewesen sei, dass wegen der räumlichen Distanz zu Rom die Bischöfe von Mailand und Aquileia sich gegenseitig weihten, jedoch so, dass der Weihende Bischof in die Stadt desjenigen komme, der geweiht werde.<sup>584</sup>

Laut Sotinel wurde aber Paulus, der bisher nicht namentlich genannte Patriarch von Aquileia, abweichend von der genannten Regel im Jahre 559 nicht in Aquileia, sondern in Mailand geweiht. Ziel sei es gewesen, eine Intervention von weltlicher Seite zu verhindern, wie sie andernorts bei der Besetzung von Bischofsstühlen vorgekommen war.<sup>585</sup> Besagte

<sup>583</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,8–10; Zitat: Pelag. *ep.* 24,10.

<sup>584</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,11. Stein, *Chronologie*, S. 127 übergeht Pelagius' Argument in seiner Darstellung, wenn er schreibt, dass der Aquileienser Patriarch von seinem Mailänder Kollegen geweiht worden sei „conformément à une ancienne coutume selon laquelle tout nouveau titulaire de l'un de ces deux sièges était ordonné par le titulaire de l'autre.“

<sup>585</sup> Vgl. Sotinel, *Transformations*, S. 101. Neben der a.a.O. genannten und ebd., S. 92f. näher erläuterten sowie in Pelag. *ep.* 52,15 belegten Weihe des Mailänder Bischofs in Ravenna finden sich weitere Beispiele weltlicher Intervention im Rahmen der Besetzung von Bischofssitzen zur Zeit Justinians (vgl. *e.g.* Markus, *Carthage – Prima Justiniana – Ravenna*, S. 294 (Ravenna); Prok. *HA* 27,17; 29,1–3 (Alexandria); Sotinel, *Vigilio*, S. 514f. (Rom)). Es sei noch angemerkt, dass der Name des Patriarchen von Aquileia umstritten ist. In den Briefen des Pelagius wird er nur bei Pelag. *ep.* 59,1; 59,3 namentlich genannt, und zwar als Paulinus, woran der handschriftliche Befund wenig Zweifel lässt (vgl. Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 155f.). Trotzdem spricht sich Sotinel, *Transformations*, S. 100 Anm. 60 für Paulus aus, da Venantius Fortunatus als persönlicher Freund ihn so nenne. Sie

Historikerin geht auch davon aus, dass die Nachfolge des Paulus in Aquileia, also eines Verteidigers der sogenannten drei Kapitel, für Pelagius der Grund gewesen sei, ab diesem Jahr massiver gegen die Opposition vorzugehen.<sup>586</sup> Ein Indiz hierfür erblickt sie darin, dass Pelagius erst zu diesem Zeitpunkt an den Bischof Secundus von Taormina geschrieben habe, obwohl dieser schon seit drei Jahren, wie der betreffende Brief ausführt, keinen Kontakt mit Rom gehabt habe, eine Änderung in dessen Haltung aber nicht zu erwarten gewesen sei.<sup>587</sup>

Diese Annahme mag auf den ersten Blick einleuchten, denn „[t]he consecration of a bishop outside the Roman communion certainly was an important point.“<sup>588</sup> Doch bereits bei der Interpretation dieses Aktes durch Sotinel ist eine gewisse Skepsis angebracht. Dem Claretiner Mainka ist der Grund für die Abweichung vom gewöhnlichen Prozedere bei der Weihe des Paulus unverständlich.<sup>589</sup> Und in der Tat muss Sotinel eben genannte Begründung, dass man sich vor politischer Beeinflussung habe schützen wollen, hinterfragt werden. Dieselbe Historikerin führt aus, dass die Weihung mit dem Wissen, wenn nicht gar der Unter-

---

gibt allerdings keine Stelle an, sodass auf Stein, *Chronologie*, S. 127 verwiesen sei, der zum einen noch weitere konkrete Belegstellen für die Form Paulus anführt, zum anderen in Erinnerung ruft, dass zahlreiche Namen in den Briefen des Pelagius nur korrupt überliefert sind. Mit diesem Wissen kann auch dem Argument von Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 155f., dass der Übergang von Paulinus zu Paulus leichter sei als umgekehrt, entgegengetreten werden. Es könnte sich nämlich bei der Form Paulinus von Pelag. *ep.* 59,1 und Pelag. *ep.* 59,3 um eine irrtümlich in den Handschriften vorgenommene Namensangleichung infolge von Pelag. *ep.* 35,15 und Pelag. *ep.* 60,1, die Paulinus von Fossombrone betreffen, handeln. Es sollte daher mit PCBE II, Paulus 34, S. 1680 von Paulus statt Paulinus gesprochen werden. Zu Paulinus von Fossombrone s.o. Kapitel 5.2 mit den dortigen Hinweisen.

<sup>586</sup> Vgl. Sotinel, *Emperors and Popes*, S. 286; dies., *Transformations*, S. 96f.; S. 103.

<sup>587</sup> Vgl. Sotinel, *Transformations*, S. 97, ähnlich auch dies., *Pelagio I*, S. 534. Zum Fall des Secundus von Taormina s.u. Kapitel 5.5. Zu seiner Person s. PCBE II, Secundus 2, S. 2016f.

<sup>588</sup> Sotinel, *Transformations*, S. 101.

<sup>589</sup> Vgl. Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 138.

stützung der politischen Autoritäten vor Ort vonstatten gegangen sei.<sup>590</sup> Wenn die Weihung aber mit deren Billigung durchgeführt wurde, braucht man ihre Einmischung nicht zu fürchten.

Allerdings muss auch die Unvollständigkeit des überlieferten Materials beachtet werden. Eine Datierung der Wahl des Paulus in das Jahr 559 ist keineswegs zwingend. Interessant ist dazu ein Blick auf die grobe Entwicklung der Datierung in der Forschung: Francesco Lanzonis Studie aus dem Jahre 1927 gibt mit „tra il 558 e il 561“ keinen besonders genauen Zeitpunkt an. Er schließt sogar den Zeitraum von 556 bis 557 nicht eindeutig aus.<sup>591</sup> Bei Maïnka lässt sich seit 1964 nachlesen, dass die Weihe des Paulus irgendwann nach 557 stattgefunden habe.<sup>592</sup> Der wiederum rund 35 Jahre nach Maïnkas Aufsatz erschienene Italien-Band der *Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire* gibt mit „peu avant Pâques 559“ ein

---

<sup>590</sup> Vgl. Sotinel, *Transformations*, S. 104, wo sie unter anderem meint: „If the *patri-cius* Iohannes was established in Aquileia, as his close relations with the bishop suggest, he at least ratified the election [...]“. Wenn gerade diese Annahme aber stimmen sollte, wäre wiederum eine Änderung am üblichen Verlauf in Form der Verlegung der Weihe nach Mailand nicht unbedingt nötig gewesen. Sotinel's Argument a.a.O., dass Pelagius nicht dazu geschwiegen hätte, „if Paulus had been elected without the knowledge of the Byzantine authorities, that is to say in defiance of imperial rules“, ist als *argumentum e silentio* nicht besonders überzeugend. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass lediglich zwei Briefe in den Osten (Pelag. *ep.* 20; 70) erhalten sind, es also durchaus einen Brief an den Kaiser oder weitere an den Apokrisiar an dessen Hof gegeben haben könnte, muss dies in Frage gestellt werden. Unabhängig davon könnte auch eine Strategie hinter diesem Verhalten stecken: Mit kirchlichen Begründungen kann unabhängig davon, wie der Adressat des Briefes (oder gar der Kaiser) gegenüber Paulus eingestellt war, gegen den Bischof argumentiert werden; eine Berufung auf kaiserliche Anordnungen, womöglich sogar Justinians vermeintliche Ansichten, barg das Risiko, den neuesten Plänen des Hofes im Weg zu stehen, denn Justinian ließ durchaus manchen Bischofssitzen Sonderbehandlungen angedeihen (s. dazu Markus, Carthage – Prima Justiniana – Ravenna, *passim*). Es war vermutlich nicht abzusehen, wie es sich mit Aquileia verhalten würde.

<sup>591</sup> Vgl. Lanzoni, *Diocesi*, S. 892; S. 1026; Zitat: ebd., S. 892.

<sup>592</sup> Vgl. Maïnka, *Einheit der Kirche*, S. 137. Ähnlich bereits Caspar, *Geschichte des Papsttums*, 2, S. 294.

recht präzises Datum an,<sup>593</sup> an welchem sich wohl auch die französische Historikerin orientiert hat. Dies sieht nach einem Erkenntnisfortschritt aus: Von irgendeinem Moment im Zeitraum von Pelagius' Pontifikat scheint man dank sorgfältiger Auswertung der quasi unveränderten Quellenbasis zu einem konkreten Datum durchgedrungen zu sein.<sup>594</sup> Allerdings konnte Ernst Stein 1945 anhand derselben Quellen auch eine Datierung in das Jahr 558 plausibel machen,<sup>595</sup> was ein Argument Sotinel's, nämlich die zeitliche Nähe zu den Briefen an Secundus von Taormina, bereits relativiert.

Gleichwohl bleibt noch ein weiterer Aspekt, den die Forscherin selbst anspricht, bei ihrer Interpretation des Briefes an Secundus unberücksichtigt. Sie schreibt: „[W]e should recall [...] that the Pope had no business to intervene in the election of metropolitans of Italia Annonaria“ und weist zugleich auf Pelagius' eigene Aussage hin, dass die Bischöfe von Mailand und Aquileia sich wegen der Distanz zu Rom gegenseitig weihten. Sie konstatiert dabei, dass der Anspruch, dass besagte Bischöfe eigentlich in Rom geweiht werden müssten, eine Neuerung des Pelagius sei.<sup>596</sup> Damit werden Schisma und von der bisherigen Praxis abweichende Investitur zum Anlass genommen, um den Anspruch eines umfassenden römischen Primats gegenüber anderen (westlichen) Bischofsitzen durch Einmischung in die norditalienischen Vorgänge durchzusetzen.<sup>597</sup> Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Vorgängen

---

<sup>593</sup> PCBE II, Paulus 34, S. 1680.

<sup>594</sup> Als Veränderungen wären vor allem die neuen Editionen des Quellenmaterials zu nennen, allen voran die kritische Edition der Pelagiusbriefe (zu dieser s.o. Fußnote 49).

<sup>595</sup> Vgl. Stein, Chronologie, S. 132.

<sup>596</sup> Vgl. Sotinel, Transformations, S. 101f.; Zitat: ebd., S. 101.

<sup>597</sup> Ähnlich Sotinel, Transformations, S. 102–104; Stein, Chronologie, S. 126f. Zum Anspruch, den Rom gegenüber dem Westen vertrat, sei ergänzt, dass dieser gegenüber dem Osten keineswegs mit gleicher Vehemenz vertreten wurde (vgl. Sotinel,

in der *Italia annonaria* und denen in Taormina, das dem Bischof von Rom direkt unterstellt war, ist also auch aus dieser Perspektive nicht zwingend.<sup>598</sup> Als weiteres Indiz in dieser Richtung könnte die Tatsache gedeutet werden, dass Pelagius zwar laut Sotinel ab 559 offen von einem Schisma gesprochen hat,<sup>599</sup> dieses Wort aber in der Korrespondenz, die Secundus beziehungsweise Taormina betrifft, nicht ein einziges Mal vorkommt.<sup>600</sup> Dies ist insofern bemerkenswert, als diese Briefe nicht nur komplett in das Jahr 559 zu datieren sind, sondern auch nach dem hier besprochenen Schreiben abgefasst wurden, in dem bereits von Schismatikern gesprochen wird.<sup>601</sup> Dass die beiden Briefgruppen folglich nicht notwendigerweise aufeinander zu beziehen sind, gilt im Besonderen, wenn die verstrichenen drei Jahre, während derer der römische Patriarch keine Nachricht von Secundus erhielt, auch anders gedeutet werden können: Kaiser Justinian hatte beispielsweise ebenfalls so lange gewartet, bis er sich bei Vigilius angelegentlich dessen Schweigens erkundigte.<sup>602</sup> Nach dieser recht umfangreichen Erläuterung soll nun der Rest des bisher behandelten Briefes in den Blick genommen werden. Diesem fehlt aufgrund einer Lücke im überlieferten Text die Verbindung zum vorangegangenen Teil. Im ersten Abschnitt nach der Lücke wird betont, dass man auf den vertraue, der selbst die Wahrheit sei und ertrage, dass die *fides Petri* ins Wanken gebracht werde, nicht aber, dass von ihr abgefallen werde.<sup>603</sup> Dass hiermit einer aus der Trinität oder die Trinität insgesamt

---

Authority and Orthodoxy, S. 18–21) und dort auch keineswegs auf große Akzeptanz stieß (vgl. Frank, Petrus, Sp. 681).

<sup>598</sup> Zur Unterordnung Siziliens und damit Taorminas unter Rom vgl. e.g. Sessa, Formation, S. 25 Anm. 115.

<sup>599</sup> Vgl. Sotinel, Pelagio I, S. 534.

<sup>600</sup> Vgl. Pelag. ep. 41; 44; 78; 79.

<sup>601</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 73; S. 114; S. 121; S. 193; S. 195; Pelag. ep. 24,5; 24,7; 24,14.

<sup>602</sup> Vgl. Sotinel, Lost or Manipulated, S. 10f.

<sup>603</sup> Vgl. Pelag. ep. 24,12.

als Träger der Hoffnung angesprochen wird, scheint eindeutig, doch fällt auf, dass auch vom Glauben Petri gesprochen wird, was eine Betonung der Rechtgläubigkeit und zugleich des Führungsanspruchs Roms darstellt.

An die hierauf folgende Feststellung des Absenders, dass der Empfänger nun erkannt habe, dass es nur eine einzige Kirche geben könne, welche in der *sedes apostolica* verwurzelt sei und allein die wahren Sakramente spenden könne, schließt sich die Aufforderung an, sich vor den Schismatikern zu hüten.<sup>604</sup> Getrennt von der Allgemeinheit könne die Wahrheit nicht erfahren werden. Dies bedeute aber nicht, dass diejenigen Sünden, die um der Einheit willen nicht bekämpft werden könnten, zu tolerieren seien.<sup>605</sup> Damit bringt Pelagius einerseits die in anderen Briefen ebenfalls dargelegte Ungültigkeit der von Schismatikern gespendeten Sakramente und andererseits die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Häresie und Schisma zur Sprache.<sup>606</sup> Um bildlich zu verdeutlichen, dass es besser sei, zu der einen Kirche zu gehören und falsch zu glauben, als von dieser getrennt zu sein (wie besagte Schismatiker), verwendet Pelagius schließlich das Bild eines Weinstocks: Ein Ast, der weniger Früchte bringe, sei besser als ein abgeschnittener, denn dieser sei nur noch als Brennholz zu gebrauchen.<sup>607</sup>

Die Editoren weisen darauf hin, dass dieser Teil des Briefes an Kapitel 15,2 beziehungsweise 15,6 des Johannes-Evangeliums angelehnt ist.<sup>608</sup> Diese Tatsache sollte jedoch nicht bloß als Kenntnis der Bibel und damit als Teil von Pelagius' Nachweis für die Eignung zum Bischof gedeutet werden. Es lohnt sich ein genauerer Blick auf Brief und Bibelstelle.

---

<sup>604</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,13–14.

<sup>605</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,14.

<sup>606</sup> Dazu s.o. Kapitel 5.2.

<sup>607</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,15.

<sup>608</sup> Vgl. Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 77.



*Noster salvator edocuit* heißt es mit Fug und Recht bei Pelagius,<sup>609</sup> denn in der Bibel sind die Aussagen zum Weinstock Jesus in den Mund gelegt.<sup>610</sup> Es wird also die höchste Autorität angeführt, um Pelagius' Argumentation gegenüber dem *patricius* zu unterstützen. Diese höchste Autorität spricht in der Einheitsübersetzung weiter:

bleibt in mir, dann bleibe ich in euch. [...] Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht; denn getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen.<sup>611</sup>

Wenn Pelagius im Anschluss an das Bild vom Weinstock die Ermahnung wiederholt, dass Johannes sich nicht mit Schismatikern einlassen solle, weil diese nicht die wahre Kirche sein oder genannt werden könnten,<sup>612</sup> so ist dies folglich nicht nur eine bloße Warnung. Es ist auch eine Inszenierung als Nachfolger Petri, des Stellvertreters Jesu auf Erden. Der sich anschließende Hinweis an den *patricius*, dass es keine andere Kirche gebe, *nisi quae in apostolica est radice fundata, a quibus ipsam fidem in universo propagatam orbe non postest dubitari*,<sup>613</sup> setzt diesen Gedankengang fort. Er unterstreicht abermals Roms Bedeutung als Lehrautorität, wobei nicht unerwähnt bleiben sollte, dass dieser Passus an Cyprian, den Pelagius recht häufig zitiert, angelehnt scheint.<sup>614</sup> Zum Abschluss des Briefes wird der ebenfalls häufig bemühte Augustinus ins Feld geführt. Gemäß diesem gebe es immer eine wahre Kirche, *quam sedis apostolicae per successiones episcoporum in radice constitutam, nullorum hominum malitia [...] ullo modo valeat extin-*

<sup>609</sup> Pelag. *ep.* 24,15.

<sup>610</sup> Vgl. Joh 15,1–11.

<sup>611</sup> Joh 15,4–5.

<sup>612</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,16.

<sup>613</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,16–17; Zitat: Pelag. *ep.* 24,17.

<sup>614</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 77. Die Cyprian-Zitate verteilen sich auf zahlreiche Briefe, die in den Kapiteln 4.2 und 5.2 behandelt wurden (s.o.).

*gnere*.<sup>615</sup> Dies kann als Zusammenfassung von dem gelesen werden, was Pelagius seit Beginn des Briefes nachzuweisen versuchte: Die wahre Kirche gründe sich letztlich auf apostolische Nachfolge und sei daher nicht zu vernichten, solange es eine korrekte Sukzession der Bischöfe gebe. Da aber Paulus nicht ordnungsgemäß geweiht worden sei, werde die wahre Kirche ohne Zweifel nicht durch diesen, sondern durch Pelagius vertreten. Dass gerade an dieser Stelle *sedes apostolica* im Singular verwendet wird, ist allerdings auch aussagekräftig für die Selbstdarstellung des Bischofs von Rom. Man kann nämlich hineinlesen, dass nicht (irgend-)eine *sedes apostolica* die Wurzel der wahren Kirche darstelle, sondern (nur) die *sedes apostolica*, also Rom. Das wiederum könnte als zusätzliche Spitze gegen das Patriarchat Aquileia gedeutet werden, das sich für seine Gründung auf den Evangelisten Markus beruft.<sup>616</sup> Von dieser Warte aus betrachtet steht somit auf der einen Seite der unkanonisch geweihte Paulus von Aquileia und auf der anderen der durch korrekte Sukzession die einzig relevante *sedes apostolica* innehabende und deswegen die wahre Kirche repräsentierende Pelagius. Wem unter diesen Umständen in den Augen Pelagius' Folge zu leisten ist, braucht hier sicher nicht mehr ausgesprochen werden.

War es das primäre Ziel des gerade behandelten Briefes, den *patricius* von einer Kommunion mit Paulus und den übrigen Schismatikern abzuhalten sowie deren Position zu schwächen, so thematisiert der nächste erhaltene Brief die Wiederaufnahme von ehemaligen Schismatikern. Der Adressat dieses im März 559 abgefassten Briefes ist Agnellus, der Bischof von Ravenna.<sup>617</sup> Diesem teilt Pelagius mit, er wolle, obwohl eigentlich eine

---

<sup>615</sup> Pelag. *ep.* 24,18. Dass Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 77 die Stelle in keinem von Augustinus' Werken in dieser Form gefunden haben, sondern nur in Annäherung, kann auf verschiedene Ursachen zurückgehen, die hier nicht erläutert werden können.

<sup>616</sup> Vgl. Azzara, *Pelagio*, S. 47f.

<sup>617</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 37,*tit.*; Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 106.

strenge Haltung erforderlich wäre, gegenüber einem des Schismas Angeklagten aus Nächstenliebe (*caritas*) und gleichwohl eingedenk der Gewalt seiner *sedes apostolica* Gnade vor Recht ergehen lassen. Deswegen solle auch Agnellus den *revertentem ad ecclesiae septa pastorem*, ohne des Geschehenen zu gedenken, aufnehmen und sich des Wiederhergestellten freuen.<sup>618</sup> Die Anweisungen sind wahrscheinlich mit Blick auf die Zugehörigkeit zur Kirche zu deuten und passen sehr gut zu der Ansicht, die Pelagius im Brief an den *patricius* Johannes vertrat: Selbst eine schlechte Verbindung mit der einen Kirche sei besser als überhaupt keine, eine Häresie besser als ein Schisma.<sup>619</sup> Schon allein dies macht wahrscheinlich, dass, obwohl mit *reus* beziehungsweise *pastor* vermutlich eine konkrete Person gemeint ist, die Regelung allgemein auf umkehrende Schismatiker anzuwenden sei. Unterstützt wird diese Annahme auch durch die Sätze, die sich anschließen. Durch Sanftmut seien, wie der Ravennater Bischof wisse, schon viele Missetäter von weiteren Verbrechen abgebracht worden.<sup>620</sup> Agnellus und er selbst als *gubernatores animarum* hätten so zu handeln, dass durch ihre eigene Güte diejenigen, *quos in nostra manu regendos suscepimus*, geheilt und an sie gebunden würden – selbst bei Zurückweisung durch diese zwingt sie ihr priesterliches Amt, so zu agieren.<sup>621</sup> Hierin klingt die Fürsorgepflicht an, die sowohl Pelagius als auch Agnellus obliegt, wenn sie ihrer Rolle als Bischof gerecht werden wollen.

Gewendet auf Sessas Überlegungen zum *pater familias* und zur Rolle der Bischöfe wäre wohl davon zu sprechen, dass sie als Verwalter der *domus Dei* auch für den rechten Glauben innerhalb dieses Haushalts zu sorgen

<sup>618</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 37,1–2; Zitat: Pelag. *ep.* 37,2.

<sup>619</sup> Zu dem Passus an den besagten *patricius* (Pelag. *ep.* 24,14–18) s.o. Die Ansicht, dass man besser ein Häretiker als ein Schismatiker sei, scheint übrigens auch heute noch unter Geistlichen verbreitet zu sein (vgl. Tilley, *When Schism becomes Heresy*, S. 2–4).

<sup>620</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 37,3.

<sup>621</sup> Pelag. *ep.* 37,4.

hätten.<sup>622</sup> Ohne Zweifel wird von guten Verwaltern aber auch damals schon erwartet worden sein, dass sie keine Verluste erwirtschaften. Insofern ist es wenig verwunderlich, wenn möglichst niemand der Kirche verloren gehen soll, die Abweichenden also lieber häretisch, aber innerhalb der Gemeinschaft, als schismatisch und damit außerhalb der Gemeinschaft sind. Die Rückkehr von Abtrünnigen in die Gemeinschaft ist demnach auch für die spirituelle Haushaltsbilanz der Bischöfe wünschenswert.<sup>623</sup> Deswegen wird wohl auch unterstrichen, dass sich bischöfliche Fürsorge in gnädiger Wiederaufnahme äußere. Die langen Ausführungen, warum gerade Milde angeraten sei, könnten dabei als Rechtfertigung dafür angesehen werden, warum die schweren Strafen, die eigentlich vorgesehen sind, nicht angewandt werden sollen. Man sollte als Erklärung für die Milde aber auch die unterschiedlichen Ziele bedenken: Die Strafen sollten das Anwachsen der Gegenseite verhindern, die milde Wiederaufnahme hingegen die Zahl der Widersacher reduzieren.<sup>624</sup>

Man möchte vielleicht außerdem zum Argument machen, dass Agnellus ein Geistlicher war, Carellus aber nicht. Allerdings ist eine solche Differenzierung nach Adressaten nicht ganz trennscharf möglich, wie der nächste überlieferte Brief zeigt. In diesem ebenfalls auf März 559 datierten Schreiben vertritt Pelagius gegenüber dem Adressaten, dem *comes patrimonii* Johannes, eine ähnliche Haltung wie diejenige, die er dem Bischof von Ravenna anrät.<sup>625</sup> Zu Beginn des Briefes preist er zunächst

---

<sup>622</sup> Vgl. Sessa, Formation, *passim*.

<sup>623</sup> Das entspricht auch dem Bild, das bei Joh 15,1–8 entworfen wird, dass eine Weinrebe, solange sie nicht abgeschnitten ist, noch immer mehr Früchte tragen kann als eine abgeschnittene (zur Verwendung des Passus bei Pelag. *ep.* 24,15 s.o.).

<sup>624</sup> Zu den Strafen und dem Kontext, in dem sie geäußert werden, s.o. Kapitel 5.1.

<sup>625</sup> Für die Datierung vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 109. Zur Identifikation des nur mit dem Titel *comes* überlieferten Johannes mit dem *comes patrimonii* aus Pelag. *ep.* 62 und 75 siehe PCBE II, Johannes 52, S. 1097 sowie Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 109f., die beide auf weitere Literatur hinweisen. Es sei

Gott für Johannes' Bereitschaft, nicht nur die Ausschweifungen der Laien zu unterdrücken, sondern auch gegen die Schismatiker vorzugehen.<sup>626</sup> Dies entspricht dem bereits wiederholt beobachteten Phänomen, dass Pelagius seine weltlichen Adressaten zu Beginn eines Briefes als um das Wohlergehen der Kirche bemüht (und daher für sein Anliegen empfänglich) charakterisiert.<sup>627</sup>

---

angemerkt, dass Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 109f. meinen, es könne sich bei Johannes nicht um den *comes sacri patrimonii per Italiam* handeln, u.a. weil dieser in Konstantinopel residiert habe. Sie berufen sich in diesem Punkt auf Stein, Untersuchungen, S. 385–387, wo allerdings Derartiges nicht *expressis verbis* zu lesen ist. Der dortige Hinweis (ebd., S. 385) auf Stein, Studien, S. 179–185 hilft jedoch weiter, da dort die Grundlagen für die Annahme, dass es einen *comes sacri patrimonii per Italiam* mit Sitz in Konstantinopel gegeben habe, dargelegt werden: Aus Prok. HA 22,12 wird zunächst auf eine weitgehend gleich konzipierte Administration von *res privata*, *largitiones* und *patrimonium* geschlossen (vgl. Stein, Studien, S. 178f.). Die höchste Instanz der Verwaltung der *patrimonia* müsse folglich in der Reichshauptstadt ihren Sitz haben. Allerdings sei nur ein *comes sacri patrimonii per Italiam* attestiert, weshalb man annehmen müsse, dass eine reichsweite Verwaltungsstruktur für die *patrimonia*, in die man den besagten auf Italien beschränkten *comes* hätte einfügen können, nicht vorhanden gewesen sei. Dieser selbst stelle somit die höchste und in Konstantinopel zu lokalisierende Ebene dar (vgl. Stein, Studien, S. 179f.). Dass er, wie für andere übernommene Ämter belegt sei, in Italien seinen Sitz gehabt habe und womöglich gar das Personal seines Vorläufers, des gotischen *comes patrimonii*, übernommen habe, sei undenkbar, da Justinian unmöglich dessen gotisches Personal in seine Verwaltung habe aufnehmen können (ebd., S. 180f.). Konkret zu Pelag. *ep.* 75 (und damit auch zu Pelag. *ep.* 38 und 62) meint Stein, Studien, S. 181, dass auch das Fehlen des *sacri* ein Beleg für die untergeordnete Position des *comes patrimonii* Johannes gegenüber einem *comes sacri patrimonii* sei. Wie Caliri, *Primo comes*, S. 259 Anm. 85 ausführt, können jedoch einige Überlegungen Steins als widerlegt gelten. Ihre ebd., *passim* präsentierten Annahmen zum Amt des *comes patrimonii*, insbesondere die ebd., S. 259 formulierte These, dass sich die in *Nlust.* 75=104 angesprochene alte Gewohnheit nicht auf die „vetustà di una carica, la cui istituzione era a dir poco recente, bensì alla destinazione delle risorse“ beziehe, müssten allerdings an einem anderen Ort diskutiert werden.

<sup>626</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 38,1.

<sup>627</sup> Pelagius wendet diese Strategie zum Beispiel auch bei den *magistri militum* Carellus und Johannes an (vgl. Pelag. *ep.* 65,1 beziehungsweise 71,1; zu den Briefen s.o. Kapitel 5.1 beziehungsweise 5.2).

Nach dem Eingangssatz vermuten die Editoren Textverlust, sodass es sich bei diesem Brief um zwei von den Editoren zusammengeführte Fragmente handelt.<sup>628</sup> Recht unvermittelt schließt sich daher in der zusammengefügtten Fassung das an, was Pelagius schon Agnellus anempfahl: Umkehrende Schismatiker hätten zwar eigentlich eine Bestrafung verdient, doch wolle er auf diese verzichten. Er begründet dies damit, dass er dem *comes* Johannes *et pro affectu caritatis et pro excellentiae honore* nichts ablehnen könne.<sup>629</sup> Diese Begründung kann man sicher als Schmeichelei, damit Johannes von seiner Grundlinie nicht abweiche, werten. Weil dem *comes* anerkennend beigeplichtet wird, dass vor allem eine Separation von der Kirche derselben Kummer bereite,<sup>630</sup> lässt sich aber auch vermuten, dass der *comes* Johannes die Argumentation des Pelagius, wie sie bisher in diesem Kapitel zu Tage getreten ist, aufgegriffen haben könnte, um gezielt eine straffreie Rückkehr für jemanden zu erwirken. Hätte Pelagius diese unter solchen Umständen nicht gewährt, wäre er mit sich selbst in Widerspruch gekommen.

Auf diese Erörterungen zur straffreien Rückkehr folgt ein Satz, der einer Erläuterung bedarf: *Eadem siquidem fides in symbolis, eadem forma in baptismatis sacramento, eadem in dominici corporis consecratione mysteria.*<sup>631</sup> Die Aussage verwundert, weil es scheint, als gestehe Pelagius Schismatikern mit diesen Worten gültige Sakramente in Taufe und Eucharistie zu, obwohl er zum Beispiel im eben behandelten Brief an den *magister militum* Johannes behauptete, *divisum ab unitate altare, veritatem corporis non potest consecrare.*<sup>632</sup> Mainka führt hierzu aus, dass das Eucharistieverständnis Pelagius' wichtig sei, um dieses scheinbare Problem zu lösen, und meint in der ihm eigenen Diktion:

---

<sup>628</sup> Vgl. Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 110.

<sup>629</sup> Pelag. *ep.* 38,2.

<sup>630</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 38,3.

<sup>631</sup> Pelag. *ep.* 38,3.

<sup>632</sup> Pelag. *ep.* 24,14.

[...] während der Gläubige von heute unter Kommunion weiterhin die Vereinigung des individuellen Menschen mit dem individuellen Christus sieht, versteht Pelagius auch die eucharistische Kommunion tiefer und weiter. Eine Vereinigung des individuellen Christen mit dem individuellen, in der Eucharistiefeier gegenwärtiggesetzten Christus würde unser Papst auch für eine eucharistische Kommunion innerhalb einer schismatischen Gemeinschaft zugestehen, denn das Schisma hat mit der katholischen Kirche ‚dieselben Mysterien des Herrenleibes‘ gemeinsam. Aber eine solche eucharistische Kommunion im Schisma hätte nicht den vollen Sinngehalt der eucharistischen Kommunion, hätte nicht die ganze ‚Wahrheit‘ (wie Pelagius es ausdrückt) des eucharistischen Herrenleibes. [...] Dieser volle Sinngehalt, diese ganze Wahrheit liegen für ihn in der ekklesialen Bedeutung der Eucharistiefeier und der eucharistischen Kommunion. Sie erhalten dann ihre Sinnerfüllung, wenn die Eucharistiefeier in der ‚Kommunion‘ der ganzen Kirche vollzogen wird und die eucharistische Kommunion zur Kommunion mit dem ganzen Christus wird, mit dem eucharistischen und dem mystischen Christusleib, dem Christusleib, der die ganze Kirche ist. [...] Wer aber von der Lebensmitte der Kirche getrennt und von den apostolischen Bischofssitzen abgespalten ist, [...] vollzieht keine vorbehaltlos sinnerfüllte Konsekration, weil seiner Weihe die Gemeinsamkeit des Weihens mit der Kirche fehlt. In diesem Sinn kann darum Pelagius sagen, ein Altar, der sich von der Allgemeinheit getrennt hat, könne die (volle) Wahrheit des Leibes Christi nicht ‚konsekrieren‘. Weil also der Eucharistiefeier der Schismatiker die letzte, ekklesiale Sinnerfüllung fehlt, sind ‚die Opfer der Schismatiker eigentlich Sakrilegien‘, nicht als ob sie den Leib Christi nicht

gegenwärtigsetzen würden, sondern weil sie diese eucharistische Gegenwartigsetzung nicht in ihrer ekklesialen Fülle realisieren können. ‚Bonum ex integra causa, malum ex quolibet defectu‘ sagen die Scholastiker; diese Ganzheit des Sinnes der Eucharistie wird aber in einer schismatischen Eucharistiefeier nicht realisiert; es fehlt ihr die ekklesiale Sinnerfüllung. Darum ist die eucharistische Gegenwartigsetzung in einer schismatischen Gemeinschaft nur ein Teil-Gut und kann – wegen des Fehlens der notwendigen Erfüllung – ein malum, ein Uebel, eine Entweihung und ein Sakrileg genannt werden.<sup>633</sup>

Auf den ersten Blick mag man Mainkas Überlegungen zustimmen. Die Scholastik hat, obwohl erst später und vor allem jenseits der Alpen in Blüte stehend, ihren Ursprung im spätantiken Italien – Boethius wird von Josef Pieper als einer der Urväter angesprochen.<sup>634</sup> Ob man Mainkas Berufung auf die Scholastik also als anachronistisch einstufen will oder nicht, hängt auch davon ab, wie umfangreich und prägend man den Gedankenaustausch zwischen Rom und Ravenna einschätzt. Dass Verbindungen bestanden, ist unzweifelhaft. Die Prosopographie gibt dazu, selbst bei einem flüchtigen Blick, recht eindeutige Hinweise. Besagter Boethius war beispielsweise mit den bedeutendsten Familien Italiens verwandt und stand in Ravenna bei Theoderich lange in großem Ansehen.<sup>635</sup> Dass es Wege für einen Gedankenaustausch von Ravenna aus direkt in den römischen Klerus hinein gab, zeigt beispielsweise ein Blick auf die Familie von Pelagius' Amtsvorgänger Vigilius, dessen Bruder Reparatus ebenso wie Johannes, der Vater der beiden, hohe weltliche

---

<sup>633</sup> Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 131f.

<sup>634</sup> Vgl. Pieper, *Scholastik, passim*, der *e.g.* S. 48; S. 63 Boethius als den ersten Scholastiker bezeichnet. Zu diesem s. auch PCBE II, Boethius, S. 312–316.

<sup>635</sup> Vgl. PCBE II, Boethius, S. 312.



Ämter unter den Ostgotenkönigen bekleideten.<sup>636</sup> Es wäre sehr verwunderlich, wenn über derartige familiäre und berufliche Verbindungen nicht zumindest ein paar Einflüsse möglich wären.

Darüber hinaus hatte Mainka sich ja für seine Überlegungen zu den verschiedenen Sinnebenen der Kommunion auf Pelagius' Briefe gestützt, aus denen u.a. klar ersichtlich ist, dass die Eucharistiefeier durch das Verlesen der Dyptichen zugleich ein Zeichen für die Kommunion mit der Gesamtkirche war. Nicht umsonst hatte Pelagius gegenüber den Bischöfen der *Tuscia annonaria* auf der Nennung seines Namens als Zeichen der Verbundenheit bestanden.<sup>637</sup> Eine ekklesiale Bedeutung der Kommunion ist folglich nicht von der Hand zu weisen. Mainkas Übertragung einer solchen Unvollständigkeit von der fehlerhaften Kommunion auf die Sakramente von Schismatikern allgemein ist insofern mehr als nachvollziehbar. Pelagius konstatiert ja sogar selbst, dass ein Schismatiker nicht konsekrieren könne.<sup>638</sup>

Dennoch können Zweifel an dieser Deutung vorgebracht werden. Warum sollte Pelagius den Schismatikern *dieselben* Mysterien zugestehen, wenn diejenigen der Schismatiker doch offenbar nicht die volle Wahrheit in sich tragen? Ohnehin spricht nur Mainka von der ganzen oder der vollen Wahrheit – Pelagius spricht nur von *veritas* ohne Verwendung irgendeines Attributes.<sup>639</sup> Handelt es sich also vielleicht doch nur um eine gleiche äußere Form? Dies schließt Mainka explizit aus,<sup>640</sup> wahrscheinlich zurecht. Wie nämlich der Fall der Bischöfe der *Tuscia annonaria* nahelegt,<sup>641</sup> dürfte während der Dyptichenverlesung im Rahmen der Messen

<sup>636</sup> Vgl. PCBE II, Iohannes 25, S. 1074; PCBE II, Reparatus 3, S. 1891f. S. auch PLRE II, Ioannes 67, S. 609f.; PLRE II, Reparatus 1, S. 939f.

<sup>637</sup> S. dazu Kapitel 5.1.

<sup>638</sup> Vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 24,7–8.

<sup>639</sup> Vgl. Mainka, Einheit der Kirche, *e.g.* S. 131 gegenüber Pelag. *ep.* 24,14 u.ö.

<sup>640</sup> Vgl. Mainka, Einheit der Kirche, S. 130.

<sup>641</sup> S.o. Kapitel 5.1.

der Schismatiker Pelagius' Name ungenannt geblieben sein. Es wäre also nachzuweisen, dass trotz Nichtnennung des Pelagius die Mysterienfeiern der Schismatiker als von der äußeren Form her identisch angesehen wurden.<sup>642</sup>

Ein anderer Ansatz wäre anzunehmen, dass sich eine *corruptela* eingeschlichen hat. Der ganze Satz *Eadem siquidem fides in symbolis, eadem forma in baptismatis sacramento, eadem in dominici corporis consecratione mysteria* bleibt ohne ein Prädikat.<sup>643</sup> Dies lässt an das Fehlen einer Form von *esse* denken, doch welche dies sein soll, ist bereits Spekulation, auch angesichts des Fragmentcharakters des Briefes. Man könnte außerdem überlegen, ob nicht vielleicht ein ursprüngliches *sicquidem*, das in den Manuskripten *siquidem* geschrieben wurde, hinter den Problemen steht. Je nach gewünschter Form von *esse* wären dann die Übereinstimmungen nämlich nicht als eine Voraussetzung oder Tatsache, sondern als ein Ergebnis des Wiedereintritts in die Kirchengemeinschaft aufzufassen. Aufschlussreich scheint am Ende allerdings eine Erinnerung an Pelagius' Ziele in den beiden Schreiben, welche die sich scheinbar widersprechenden Passagen enthalten. Im Brief an den *patricius* Johannes soll dessen Kommunion mit Schismatikern verhindert werden, also den Schismatikern mögliche Unterstützung versagt bleiben, während an dieser Stelle selbigen die Unterstützer entzogen werden sollen.<sup>644</sup> Es scheint daher nicht ausgeschlossen, dass Pelagius die Eucharistie der Schismatiker in dem einen Fall als Problem, in dem anderen als keine wirkliche Hürde darstellen wollte.<sup>645</sup>

---

<sup>642</sup> Da es bisher keine geschlossene Kirchenorganisation in Italien gab, sondern der Norden eher unabhängig von Rom war (vgl. *e.g.* Sotinel, *Transformations*, S. 101f.), wäre dies immerhin nicht völlig auszuschließen.

<sup>643</sup> Pelag. *ep.* 38,3.

<sup>644</sup> S.o. in diesem Kapitel.

<sup>645</sup> Diese Annahme scheint insofern gerechtfertigt, als dass hier nicht zwangsläufig ein enger Kontakt zwischen den Adressaten angenommen werden muss wie im Falle von Childebert und Sapaudus (zu diesen s.o. Kapitel 4 sowie die Hinweise in Fußnote 303).

Im letzten Satz des Briefes an den *comes* Johannes macht Pelagius noch einmal mit Nachdruck deutlich, dass es sich trotz der gnädigen Wiederaufnahme keineswegs um eine Lappalie handele, wenn dem Irrtum der Schismatiker Glauben geschenkt und gefolgt werde sowie dadurch der Verdacht eines Fehlverhaltens seinerseits entstehe.<sup>646</sup> Dies ist vor allem bedeutsam, wenn die Tatsache bedacht wird, dass es sich nicht allein um einen Zweifel an der rechten Handlungsweise irgendeiner Person namens Pelagius, sondern des römischen Bischofs Pelagius handelt. Es kann hierin also bis zu einem gewissen Grad eine Kritik daran, dass die Autorität des Papstes jemals in Frage gestellt wurde, gesehen werden.

Der nächste erhaltene Brief, der wieder an den Bischof Agnellus von Ravenna adressiert ist, wird von den Editoren im Zeitraum zwischen Mitte und Ende März 559 verortet.<sup>647</sup> In ihm wird dem Bischof in aller Kürze aufgetragen einen Presbyter auszuwählen, *qui fixus in religione et bonus in moribus et in resistendo adversariis efficax possit existere*. Diesen soll Agnellus mit dem Hinweis, dass nur die Namen von Agnellus und Pelagius während der Mysterien zu nennen seien, dem *patricius* Johannes überstellen.<sup>648</sup>

Auch hierin kann eine Maßnahme gegen das Schisma und zur Unterstützung von Pelagius erkannt werden. Besagter Johannes war schließlich, wie oben schon erkannt, im Zweifel hinsichtlich der Kommunion mit den Schismatikern, die eine Verurteilung der sogenannten drei Kapitel ablehnten. Ihm sollte hiermit ein Priester zur Seite gestellt werden, der Agnellus' Vertrauen genoss. Auf diese Weise sollten sicher die Ansichten der Befürworter einer Verurteilung, zu denen Pelagius zählte, in Johannes' Umfeld besser vertreten werden. Allerdings wäre es verfehlt, mit Markus die Übertragung dieser Aufgabe an Agnellus als Zeichen

---

<sup>646</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 38,4.

<sup>647</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 50; Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 131.

<sup>648</sup> Pelag. *ep.* 50.

päpstlicher Schwäche zu interpretieren.<sup>649</sup> Markus' Interpretation lässt unter anderem die Geographie und die Verwaltungsstrukturen außer Acht. Ravenna befand sich durch seine nördlichere Lage näher am Ort des Schismas als Rom. Agnellus konnte folglich wesentlich direkter (und daher wohl auch effizienter) Einfluss nehmen als Pelagius. Wenn Agnellus zugetraut wird, dass er einen auch die römische Position vertretenden Presbyter auswählt, kann man dies also auch als Nutzung der lokalen Kenntnisse und Ressourcen interpretieren. Agnellus ist zudem eindeutig Befehlsempfänger – es werden keine Begründungen gegeben, sondern Gehorsam erwartet.<sup>650</sup> Dies unterstreicht implizit den römischen Primat. Eine Unterstützung von Pelagius' Anliegen war darüber hinaus auch im Interesse Ravennas. Das Bistum wird von Thomas S. Brown als ehrgeizig charakterisiert,<sup>651</sup> was sich in verschiedenen Details widerspiegelt: Erst kurz zuvor hatte es verschiedene Auszeichnungen genossen, etwa die Verleihung des *pallium*.<sup>652</sup> Im Rahmen dieser Aufwertungen wurden zudem die Zuständigkeits- und damit die Machtbereiche der Bischöfe von Mailand und Aquileia zugunsten Ravennas beschnitten.<sup>653</sup> Es bestand daher ein gewisses Spannungsverhältnis, für das laut Sotinel der Gebrauch des Patriarchentitels durch den Bischof von Aquileia seit dieser Zeit ein Indiz darstellt.<sup>654</sup> Mit der Ausführung des Auftrags konnte Ravenna sich performativ von Mailand und Aquileia abgrenzen und seine Verbundenheit mit Rom sowie den übrigen Gegnern der sogenannten drei Kapitel, zu denen auch der Kaiser zählte, bekräftigen. Dadurch konnte es sich berechnete Hoffnungen machen, dass die errun-

---

<sup>649</sup> Vgl. Markus, *Ravenna and Rome*, S. 568.

<sup>650</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 50.

<sup>651</sup> Vgl. Brown, *Role of Arianism*, S. 420f.

<sup>652</sup> Vgl. *e.g.* Markus, *Ravenna and Rome*, S. 566f.

<sup>653</sup> Vgl. Markus, *Carthage – Prima Justiniana – Ravenna*, S. 292f.

<sup>654</sup> Vgl. Sotinel, *Transformations*, S. 109.

genen Privilegien nicht gefährdet würden, selbst wenn der Ravennater Rang eines Erzbistums von päpstlicher Seite nicht akzeptiert wurde.<sup>655</sup>

Der fünfte Brief, der die schismatischen Gebiete in Norditalien betrifft, wurde gegen Ende März 559 an den *patricius* Valerianus verschickt.<sup>656</sup>

Wie schon oft beginnt das Schreiben mit einer Betonung der guten Absichten des Adressaten in Hinblick auf den rechten Glauben, worauf dann der Auftrag unmittelbar folgt.<sup>657</sup> Hier wird zunächst von der Notwendigkeit der Unterdrückung der Schismatiker im Allgemeinen gesprochen und dann die Verwegenheit derselben thematisiert, da sie versucht hätten, den *patricius* Johannes für sich zu gewinnen.<sup>658</sup> Die beiden *patricii* sollen am Tage nach Ostern gemeinsam gegen die Schismatiker vorgehen und sich auch nicht davon abbringen lassen, wenn ihnen entgegen werde, dass sie eine Verfolgung (*persecutio*) anstellten.<sup>659</sup> Diese letzte Aussage lässt die Vermutung aufkommen, dass dieser Vorwurf bereits erhoben wurde.

Wie bereits oben erwähnt, geht Sotinel davon aus, dass das päpstliche Vorgehen ab 559 kompromissloser geworden sei und dies mit der in diesem Jahr erfolgten Weihe des Paulus zusammenhänge.<sup>660</sup> Wie dort gleichfalls diskutiert, lässt die lückenhafte Quellenlage eine präzise Datierung der Konsekration des Paulus jedoch nicht zu. Insofern ist es schwer zu ermessen, wie viel Zeit zwischen der Weihung des Paulus und dem Vorwurf der (religiösen) Verfolgung vergangen ist. Es ist in diesem Zusammenhang aber daran zu erinnern, dass der in Kapitel 5.1 erörterte Brief, in dem eine *persecutio* von weltlicher Seite schon einmal verlangt wurde, von den Editoren zwischen September 558 und 2. Februar 559

<sup>655</sup> Vgl. Markus, Ravenna and Rome, S. 571.

<sup>656</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52, *tit.*; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 134.

<sup>657</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52,1.

<sup>658</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52,1–3.

<sup>659</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52,4–5.

<sup>660</sup> S.o. in diesem Kapitel.

datiert wird.<sup>661</sup> Damit ist er älter als das hier betrachtete Schreiben an Valerianus und gibt zumindest einen Anhaltspunkt, ab wann Pelagius eine Verfolgung gefordert haben könnte – möglicherweise tatsächlich nach der Weihung des Paulus, aber eben nicht zwangsläufig im Jahre 559. Ob in dieser Datierungsfrage überhaupt ein eindeutiges Ergebnis möglich ist, scheint zumindest in Anbetracht der aktuellen Quellenlage fraglich. Daher soll im Folgenden untersucht werden, wie Pelagius dieser Kritik an seinen Plänen und Methoden entgegentritt, da nur eine überzeugende Antwort auf den Vorwurf der Verfolgung ihn in seiner Position gesichert haben dürfte.

*Non persequitur nisi qui ad malum cogit, qui vero malum vel factum iam punit vel prohibet ne fiat, non persequitur iste, sed diligit,* behauptet Pelagius.<sup>662</sup> Die Gesetze würden nämlich ausgehöhlt, wenn, wie jene glaubten, es unzulässig sei, dass jemand vom Schlechten fort und zum Guten hingezogen werde. Er bezieht sich also, wie schon öfter in der Korrespondenz mit weltlichen Adressaten, auf die weltlichen und göttlichen Gesetze. Sie verlören jegliche Relevanz, wenn nicht gemäß ihren Vorgaben gegen Übeltäter vorgegangen werde. Das Übel, so fährt er fort, sei das Schisma, welches auch von weltlicher Seite zu bekämpfen sei, wie die kanonischen Schriften und Kirchenväter lehrten.<sup>663</sup> Als Referenzen zitiert er daraufhin Augustinus, um einerseits die Definition des Begriffs Schisma zu geben und andererseits dessen Billigung eines Vorgehens gegen Abweichler zu belegen, sowie den entsprechenden *canon* des Konzils von Chalkedon.<sup>664</sup> Valerianus solle daher angesichts seiner christlichen Ausrichtung gegen die Schismatiker vorgehen und diese zum frommsten Kaiser bringen lassen.<sup>665</sup>

<sup>661</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 21,1; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 64.

<sup>662</sup> Pelag. *ep.* 52,6.

<sup>663</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52,6–7. Zu den gesetzen s.o. Kapitel 5.1.

<sup>664</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52,8–13; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 137f.

<sup>665</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52,14.

Es verwundert nicht weiter, dass erneut Augustinus bemüht wird. Nicht nur ist er relativ häufig in Pelagius' Briefen präsent,<sup>666</sup> er verlangte einst auch selbst Unterstützung von weltlicher Seite.<sup>667</sup> Ebenso wenig macht die Zitation des *canon* stutzig. Was jedoch vom Bekannten abweicht, ist die Aufforderung, die Schismatiker an den Kaiser zu überstellen, denn in anderen Fällen wurde die Überstellung nach Rom erbeten.<sup>668</sup> Dies mag insbesondere damit zusammenhängen, dass es hier um mehr als nur ein paar Geistliche geht, nämlich um die einer ganzen Region, sodass die kaiserlichen Kapazitäten geeigneter erscheinen könnten. Es könnte aber auch ein wenig mit dem, was Pelagius anschließend als Argument anführt, in Verbindung stehen. Er erinnert Valerianus nämlich an sein Mitwirken bei der Besetzung des Mailänder Bischofsstuhles, bei welcher der *patricius* in enger Absprache mit dem Kaiser agiert habe, und ermuntert denselben, auch weiterhin seiner so beschaffenen Gewohnheit zu folgen, was ihm *in hac parte et animae mercedem et opinionis gloriam* einbringen werde.<sup>669</sup> Pelagius ruft Valerianus also zum Abschluss des Briefes neben dessen bisheriger Vorgehensweise auch noch einmal immaterielle Anreize in Erinnerung, um ihn für seine Pläne zu gewinnen.

Der etwa um dieselbe Zeit anzusetzende Brief an den *patricius* Johannes beginnt damit, dass Pelagius sein Bedauern über das Verhalten der Schismatiker gegenüber Johannes äußert, Gott aber dafür dankt, dass er den *patricius* vor Schlimmerem bewahrt habe.<sup>670</sup> Es sei eine göttliche Prüfung gewesen, dass Johannes durch die Schismatiker in Versuchung geführt worden sei, derselben aber nicht habe erliegen können durch seinen Ausschluss seitens der Schismatiker.<sup>671</sup> Demnach handelt es sich hier um

<sup>666</sup> Vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 19,17–18; 35,10.

<sup>667</sup> Vgl. Drecoll/Rexer, *Vita*, S. 48; Allen/Neil, *Crisis Management*, S. 199f.

<sup>668</sup> Vgl. Kapitel 5.1 und 5.2.

<sup>669</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52,15–16; Zitat: Pelag. *ep.* 52,16.

<sup>670</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 53, *tit.*–2; Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 140.

<sup>671</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 53,3–4.

die bei weltlichen Adressaten schon mehrfach festgestellte Zuschreibung eines aufrichtigen Christentums,<sup>672</sup> die in diesem Fall aber durch den Zuschnitt auf den konkreten Fall des Johannes stichhaltiger wird. Es folgt auch, wie schon in anderen Briefen dieser Art beobachtet wurde, eine Aufforderung. Obwohl Johannes durch die Schismatiker selbst bewahrt worden sei, dürften diese und ihr Treiben nicht geduldet werden.<sup>673</sup> Vielmehr müsse trotzdem gegen sie vorgegangen und andere vor ihnen geschützt werden, denn was das für Menschen seien, die die Kirche fliehen, zeigten die Verbrechen eines gewissen Euphrasius, der von Pelagius eines Mordes beschuldigt wird.<sup>674</sup> Auch ein Fall von unangemessener Bestrafung aufgrund eines inzestuösen Ehebruchs wird genannt.<sup>675</sup> Dies belege, wie verwerflich die Schismatiker seien. Deswegen solle Johannes die Gelegenheit, die Gott ihm gewähre, beim Schopfe packen und gegen die Schismatiker vorgehen, indem er sie dem Kaiser überstelle, insbesondere den Eindringling (*invasor*) auf dem Bischofsstuhl von Aquileia, womit der dortige Patriarch Paulus gemeint ist.<sup>676</sup>

Die Aspekte, die Pelagius in den beiden zuletzt besprochenen Briefen erwähnt, um den jeweiligen *patricius* zum Handeln zu bewegen, müssen als in ihrer Präzision ungleich bewertet werden: Der recht allgemein gehaltene Hinweis, dass das Schisma von weltlicher Seite zu strafen sei, steht einer persönlichen Ermahnung mit expliziter Nennung mehrerer

<sup>672</sup> Siehe *e.g.* Kapitel 5.2.

<sup>673</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 53,5.

<sup>674</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 53,6–7. Laut Sotinel, *Transformations*, S. 99f. mit Anm. 58 und Markus, *Ravenna and Rome*, S. 569 Anm. 11 handelt es sich bei besagtem Euphrasius wahrscheinlich um den Bischof von Poreč. Dieselbe Identifikation findet sich schon in der älteren Forschung, wie bei Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 141 nachzulesen ist. Die beiden Editoren selbst sind a.a.O. vorsichtiger, doch spricht auch PCBE II, *Eufrasius*, S. 671f. sich für diese Identifikation aus.

<sup>675</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 53,8. Es ist nicht klar, ob dies ebenfalls Euphrasius angekreidet oder aber als separater Beleg für die Schlechtigkeit der die Kirche Fliehenden angeführt wird (vgl. Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 142).

<sup>676</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 53,9–10.



Übeltäter gegenüber. Trotzdem steht am Ende dasselbe Verlangen: Die Schismatiker Istriens und Venetiens sollen zum Kaiser verbracht werden. Dass diese Aufforderung etwas von dem abweicht, was Pelagius in den meisten bisher besprochenen Briefen verlangte, wurde bereits festgestellt und mögliche Gründe genannt.<sup>677</sup>

An Valerianus, der bereits einen der zwei gerade behandelten Briefe erhalten hatte, wurde zwischen Ende März und kurz nach dem 16. April des Jahres 559 ein weiteres Schreiben verschickt.<sup>678</sup> In diesem beschwert Pelagius sich über den Umgang des Valerianus mit Paulus, denn es sei doch wohl kaum zu erwarten, dass Paulus sich insgesamt bessere, indem er den *patricius* Johannes zur Kommunion zulasse.<sup>679</sup> Dem besagten *patricius* habe Pelagius schließlich erst kürzlich geschrieben, dass er Gott danken müsse, dass er vor den Schismatikern bewahrt wurde, die von den *sedes apostolicae* getrennt seien.<sup>680</sup>

Es fällt auf, dass Pelagius hier den Plural anstelle des Singulars *sedes apostolica* verwendet, um die Schismatiker als von der Kirche abgetrennt zu brandmarken. Ein Argument, das letzteren dienlich gewesen sein könnte, nämlich dass sie durch andere Bischöfe durchaus mit der einen Kirche noch in Kommunion stünden, nur nicht mit Rom, soll vermutlich hierdurch ausgehebelt werden. Dass Pelagius mit den übrigen *sedes apostolicae* in Kommunion stand, scheint nämlich ohne Zweifel und wird auch von ihm selbst an anderer Stelle zum Argument gemacht.<sup>681</sup> Es geht also darum zu zeigen, dass die Schismatiker nicht nur von einer, sondern von allen *sedes apostolicae* separiert seien, was genau der unter anderem im

---

<sup>677</sup> In den in Kapitel 5.1 und 5.2 besprochenen Briefen verlangte Pelagius stets eine Auslieferung nach Rom. In dem oben in diesem Kapitel behandelten Brief hingegen wurde eine Überstellung der Schismatiker an den Kaiser verlangt.

<sup>678</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 59, *tit.*; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 155.

<sup>679</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 59,1.

<sup>680</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 59,2.

<sup>681</sup> Vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 19,19–21.

ersten erhaltenen Brief an Valerianus zitierten Diktion Augustinus' entspricht.<sup>682</sup> Auf den römischen Primat gewendet kann man dies in zweierlei Hinsicht interpretieren. Zum einen ist dies ein Beleg dafür, dass Rom noch nicht die unangefochtene Vorrangstellung genießt, die die päpstliche Rhetorik verkündet. Zum anderen kann mit Mainka argumentiert werden, dass nach Pelagius' Darstellung derjenige, der mit Rom nicht in Eucharistiegemeinschaft stehe, auch zu den anderen *sedes apostolicae* keine solche Verbindung haben könne.<sup>683</sup> In dieser Perspektive stünde Pelagius dann in gewohnter Tradition, was den Primatsanspruch betrifft.

Auf das erste Schreiben an den aktuellen Adressaten, den *patricius* Valerianus, bezieht sich Pelagius nun auch im Text, wobei er außerdem an jenes an den *patricius* Johannes erinnert. Er wiederholt seine Aufforderung, dass die Bischöfe von Aquileia und Mailand zum Kaiser gebracht werden sollen, damit ersterer, der kein Bischof sein könne, weil er unter Missachtung der kanonischen Gewohnheit geweiht worden sei, keine weiteren Menschen mehr verderbe, während letzterer dort die Bestrafung für die widerrechtliche Durchführung der Weihe erfahren solle.<sup>684</sup> Dies erhoffe Pelagius von Valerianus, damit dessen Eifer für die Kirche Gottes Früchte trage. Es solle auch niemand in Kommunion mit den Schismatikern treten müssen, weil es sich bei dieser ja gar nicht um eine

---

<sup>682</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 52,8.

<sup>683</sup> Vgl. Mainka, Einheit der Kirche, S. 123–125.

<sup>684</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 59,3. Unter Berufung auf Lanzoni, *Diocesi*, S. 1025 geben Gassó/Batlle, Pelagii I Papae *epistulae*, S. 139 an, dass Vitalis der gemeinte Mailänder Bischof gewesen sei. Lanzoni, *Diocesi*, S. 1025f. lässt aber Bedenken zu, da es dort heißt, Vitalis sei 552 geweiht worden und habe vier Jahre das Amt bekleidet. Wenn die von Gassó/Batlle, Pelagii I Papae *epistulae*, S. 134 vorgeschlagene Datierung für Pelag. *ep.* 52, nämlich Ende März 559, akzeptiert wird, scheidet aber Vitalis aus, sofern er vier Jahre das Amt bekleidete. Dieses Problem bemerkte schon Stein, *Chronologie*, S. 130f. In Anbetracht der Tatsache, dass Lanzoni, *Diocesi*, *e.g.* S. 1025 davon ausgeht, dass sich Pelagius' Pontifikat nur von 558 bis 560 erstreckte, wäre hier wohl noch Klärungsbedarf. PCBE II, Vitalis 10, S. 2330f. folgt der Identifikation der Editoren ohne nähere Erläuterungen.

Kommunion handele. Es liege schließlich eine Trennung von der (einen und wahren) Kirche vor.<sup>685</sup> Damit bringt Pelagius gegenüber Valerianus zur Sprache, was er im ersten Brief an den *patricius* Johannes bereits betonte. Auch dort hob er hervor, dass Schismatiker keine vollwertige Kommunion darreichen könnten.<sup>686</sup> Der integrierte Appell, sich für den christlichen Glauben einzusetzen, ist ebenfalls schon aus verschiedenen Briefen bekannt.<sup>687</sup>

Auf bessere Einsichten unter den Schismatikern hinsichtlich der sogenannten drei Kapitel scheint Pelagius aber trotz allem zu hoffen, da er dazu ermuntert, dass die Abweichler entweder persönlich oder durch Gesandte in Rom vorstellig werden mögen, um sich zu erkundigen und schließlich wieder in die Kirche einzutreten.<sup>688</sup> Pelagius setzt hinzu, dass die *canones* untersagten, dass eine Partikularsynode über ein allgemeines Konzil urteile, welches sich wiederum in der großen Zahl der seine Meinung teilenden Bischöfe widerspiegele.<sup>689</sup> Die Aufforderung, sich in Rom zu erkundigen, ist schon aus anderen Briefen bekannt und ebenso der Verweis auf die Zahlen, weshalb eine Erörterung hier nicht noch einmal *in extenso* geschehen muss.<sup>690</sup>

Den Brief beendet eine ausführliche Erläuterung des Sachverhalts insgesamt: Entweder man verschaffe sich bei Zweifeln angesichts der Konzilsbeschlüsse bei den *apostolicae sedes* Klarheit oder man sei gemäß Bibel

---

<sup>685</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 59,4–5.

<sup>686</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 24,14. Dazu s.o. in diesem Kapitel.

<sup>687</sup> Die Beispiele sind zahlreich und wurden u.a. in diesem Kapitel bereits behandelt. Chronologisch gesehen scheint Pelag. *ep.* 38,1 der erste erhaltene Beleg für die Anwendung dieser Strategie gegenüber kaiserlichen Funktionären zu sein. Mit Blick auf die Korrespondenz nach Gallien sei diesbezüglich auf Kapitel 4.2 verwiesen.

<sup>688</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 59,6.

<sup>689</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 59,7–8.

<sup>690</sup> Die Aufforderung, sich bei Pelagius zu erkundigen, findet sich beispielsweise auch in Pelag. *ep.* 10,7. Die Zahl der mit ihm in ihren Ansichten übereinstimmenden Bischöfe betont Pelag. *ep.* 19,20–21. Zu diesen Briefen s.o. Kapitel 4.

ein Sünder, denn *peccator cum venerit in profundum malorum contemnit*.<sup>691</sup> Leute, die zu zweiter Kategorie gehören, seien dann von denselben *apostolicae sedes* zum Heil hinzuziehen oder sie müssten, *ne aliorum perditio esse possint, secundum canones per saeculares opprimi potestates*.<sup>692</sup> Zum Abschluss bekräftigt Pelagius also noch einmal gegenüber Valerianus, dass von weltlicher Seite gegen Schismatiker vorzugehen sei – er hatte dies bereits im ersten Schreiben an Valerianus betont.<sup>693</sup>

Etwa zeitgleich mit dem nun sehr ausführlich behandelten zweiten Schreiben an den *patricius* Valerianus, also zwischen Ende März und Mitte April 559, werden noch zwei weitere Schreiben verschickt, von denen das eine an einen Presbyter namens Luminosus gerichtet ist, das andere an den *comes patrimonii* Johannes.<sup>694</sup> Beim ersten Empfänger könnte es sich um den von Agnellus erbetenen Presbyter für den *patricius* Johannes handeln, der außer den Namen des Agnellus und des Pelagius keinen anderen *inter sacra mysteria* nennen sollte,<sup>695</sup> doch muss gefragt werden, wie der Inhalt des an Luminosus gerichteten Schreibens damit harmoniert. Dem Presbyter wird in dem Brief aufgetragen, *de causa ecclesiastica [...] illic in Liguriae aut Venitiae partibus* kein Wort zu verlieren und sich mit nichts anderem zu befassen als dem, was ihm übertragen wurde.<sup>696</sup> Gerade der erste Teil der Anweisungen scheint im Umfeld des *patricius* Johannes etwas schwierig und macht die Gleichsetzung unwahrscheinlich. Welche Aufgabe im zweiten Teil gemeint ist, wird nicht weiter ersichtlich, nicht einmal aus dem Brief an den *comes patrimonii*.

<sup>691</sup> Pelag. *ep.* 59,9; vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 158.

<sup>692</sup> Pelag. *ep.* 59,9.

<sup>693</sup> Vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 52,7.

<sup>694</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 61; 62, *tit.*; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 162f.

<sup>695</sup> Pelag. *ep.* 50. Die zeitliche Distanz kann vernachlässigt werden, da es sich nach den Datierungsangaben der Herausgeber um im schlimmsten Falle rund zwei Monate handelt, jedoch auch beide Briefe auf Ende März zu datieren sein könnten (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 131; S. 162).

<sup>696</sup> Pelag. *ep.* 61.

Diesem wird nämlich lediglich schriftlich aufgetragen, *secundum consuetum bonitatis morem* die Reise des Luminosus zu sichern und ihm auch am Zielort Hilfe bei dessen Auftrag zu leisten, indem einige seiner Leute Luminosus unterstützen.<sup>697</sup>

Sollen Parallelen gezogen werden, so kann mit Blick auf den Auftrag des *comes* auf die häufige Betonung der Christlichkeit des Empfängers in an Laien gerichteten Schreiben und die ebenfalls öfter erbetene Unterstützung hingewiesen werden.<sup>698</sup> Hinsichtlich des Presbyters Luminosus kann auf Pelagius' Vorgehen in der Auseinandersetzung mit Maximilianus verwiesen werden. Dessen Stelle sollte, wie oben dargelegt und in einem Brief bezeugt, der Presbyter Petrus einnehmen, bis die Angelegenheit endgültig geklärt sein würde.<sup>699</sup> Im Falle des Luminosus muss eine solche Aufgabe allerdings Spekulation bleiben.

Im April 559 wurden von Pelagius noch zwei weitere Briefe verschickt, die das norditalienische Schisma betreffen. Von ihnen ist der eine an Agnellus von Ravenna, der andere an den ebenfalls schon genannten *comes patrimonii* Johannes gerichtet.<sup>700</sup> In dem Schreiben an Agnellus geht es erneut um die Schismatiker und ihr Verhältnis zur Kirche. Es beginnt damit, dass Pelagius sich auf einen Passus des Briefes an die Galater beruft, um zu belegen, dass es durchaus legitim sei, diejenigen, die irren und Irrlehren verbreiten, aus der Kirche auszuschließen und dem Satan zu überlassen.<sup>701</sup> Damit versucht Pelagius vermutlich, einen (zu) toleranten Umgang mit den Abweichlern zu verhindern. Ein solcher Umgang würde nämlich die Strafe (Ausschluss aus der Kirche) und damit auch die

<sup>697</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 62,1–2; Zitat: Pelag. *ep.* 62,1.

<sup>698</sup> Vgl. *e.g.* die eben behandelten Schreiben an die beiden *patricii*.

<sup>699</sup> S.o. Kapitel 5.1.

<sup>700</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 74,*tit.*; 75,*tit.*; Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 187 und S. 189.

<sup>701</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 74,1–2. Die Bibelstelle ist Gal 5,12, wie Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 187 anmerken.

Schwere der Schuld relativieren. Wenn aber die päpstliche Strafe an Schärfe verliert, so wird letztlich auch Pelagius' Inszenierung als die maßgebliche Autorität bis zu einem gewissen Grad konterkariert. Nicht umsonst betont Pelagius sogar in Kontexten, in denen um der Nächstenliebe (*caritas*) willen eine milde Wiederaufnahme empfohlen wurde, wie schlimm das Vergehen der Abweichler sei.<sup>702</sup>

Es scheint auch im weiteren Briefverlauf so, als wolle Pelagius eine klare Grenze ziehen. Einerseits wiederholt er nämlich seine Aufforderung der straffreien Wiederaufnahme der Schismatiker aus dem vorherigen Brief an Agnellus.<sup>703</sup> Andererseits betont er, dass derjenige, der trotz dieses gnädigen und weitsichtigen Angebots seine schismatische Position nicht aufgebe, von Agnellus auf Dauer exkommuniziert werde und jeglicher Würden verlustig gehe.<sup>704</sup> Als Zeitraum, der bis zum Ausschluss und zur Bestrafung abzuwarten sei, werden zehn Tage angegeben. Diese Frist sei auch Nestorius zugestanden worden, dessen Lehren und Anhänger durch die Schismatiker verteidigt würden.<sup>705</sup>

Mit der Festlegung einer zehntägigen Frist greift Pelagius, wie er selbst bekundet, eine ältere Regelung auf, was Mainka in seinem Aufsatz bestätigt.<sup>706</sup> Wahrscheinlich sollte ihn dies vor möglichen Vorwürfen der Neuerung oder Unverhältnismäßigkeit schützen und ihm nicht bloß, wie er selbst behauptet, eine entsprechende Rückfrage des Ravennater Bischofs ersparen.<sup>707</sup> Indem er außerdem die Schismatiker als Nestorianer bezeichnet, rechtfertigt er einerseits seine Entscheidung für genau diese (möglicherweise kurz erscheinende) Frist und attackiert andererseits die

<sup>702</sup> Vgl. *e.g.* Pelag. *ep.* 37,1.

<sup>703</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 74,3. Zum anderen Brief des Pelagius an den Ravennater Bischof und dem an den *comes patrimonii* Johannes, in denen ebenfalls die straffreie Wiederaufnahme aufgetragen wird, s.o. in diesem Kapitel.

<sup>704</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 74,4.

<sup>705</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 74,5–6.

<sup>706</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 74,5; Mainka, *Einheit der Kirche*, S. 110.

<sup>707</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 74,5.

Schismatiker mit dem Vorwurf der Häresie. Nestorius' Lehren waren schließlich schon vor einiger Zeit verurteilt worden.<sup>708</sup> Inwiefern indes dieser Vorwurf an die Adresse der Schismatiker reine Polemik war und nicht ihren wahren Glauben beschrieb, lässt sich schwerlich ermessen, allein schon weil die geäußerten und die tatsächlichen Überzeugungen nicht übereinstimmen müssen. Festzustehen scheint aber, dass sie sich bei ihrer Verteidigung der sogenannten drei Kapitel u.a. auf das Konzil von Chalkedon beriefen. Daneben scheint auch Augustinus und allgemein Tradition ein Argument gewesen zu sein.<sup>709</sup>

In den Augen von vielen, vor allem östlichen Gläubigen konnte jedoch gerade das Konzil von Chalkedon bis zur Verurteilung der sogenannten drei Kapitel wegen eines ihm anhaftenden Hauchs von Nestorianismus angegangen werden.<sup>710</sup> Insofern ist diese Passage aus Pelagius' Brief keinesfalls singulär, sondern greift ein bereits vor Pelagius' Pontifikat übliches Motiv auf. Pelagius selbst spielte übrigens auf diesen Nestorianismuskonflikt ebenfalls schon in einem früheren Brief an, der an den Merowinger Childebert adressiert war.<sup>711</sup> Die hier vom römischen Bischof vorgebrachte Anschuldigung ist also höchstens in dieser Deutlichkeit ein *novum*.

Der schon erwähnte andere Brief an den *comes patrimonii* Johannes lässt ein weiteres Argument der Schismatiker erkennen. Pelagius erläutert,

---

<sup>708</sup> Vgl. Uthemann, Kirchenpolitiker, S. 159f.

<sup>709</sup> Vgl. Price, Chalcedon, *passim*, besonders S. 19f.; insbesondere aber Schieffer, Beurteilung, *passim*, der beispielsweise ebd., S. 195 mit Anm. 173 ausführt, dass einige Homilien im *Codex Veronensis LIX* als augustinish fiktieren, aber faktisch „Satz für Satz zusammengeleimt [sind] aus Zitaten anerkannter Väter“. Der Grund für die zahlreichen Zitationen des Augustinus liegt auf der Hand: Er galt beiden Seiten als rechtgläubig und hatte sich in zahlreichen theologischen Kontroversen engagiert (vgl. Drecoll/Rexer, Vita, S. 42–48).

<sup>710</sup> Vgl. Price, Chalcedon, *passim*, besonders S. 20f.; Rammelt, Ibas von Edessa, S. 276.

<sup>711</sup> Zum erwähnten Brief ins Merowingerreich (Pelag. *ep.* 3) s.o. Kapitel 4.2.

dass diejenigen, die behaupten, sie hätten *sacras inssiones* [...] *prae manibus*, wissen müssten, dass der Kaiser gesetzlich festgelegt habe, dass kaiserliche Zugeständnisse nur dann wirksam seien, wenn sie mit gültigem Recht übereinstimmten; was jedoch erschlichen und mit falschen Bitten erwirkt worden sei, das sei nichtig.<sup>712</sup> Pelagius versucht also, die ihm offenbar zugetragene Argumentation mit angeblichen für Schismatiker positiven Regelungen dadurch zu widerlegen, dass er suggeriert, dass das, worauf sich jene zu berufen scheinen, mit der kaiserlichen Gesetzgebung nicht in Einklang stehe oder falsche Tatsachen bei dessen Erwirkung vorgegaukelt worden seien. Und tatsächlich würde Pelagius sich in einem solchen Fall mit Recht auf die kaiserliche Gesetzgebung berufen.<sup>713</sup>

Ob aber nicht vielleicht tatsächlich Weisungen erlassen wurden, die einen milderen Umgang als den von Pelagius geforderten mit den Schismatikern erlaubten, muss offen bleiben, da solche zumindest nicht überliefert sind. Fakt ist, dass das Schisma trotz der eben analysierten Briefe in Norditalien andauerte und von weltlicher Seite lediglich mit überschaubarem Eifer gegen die Schismatiker vorgegangen wurde, und dies schließlich unter Kaiser Maurikios sogar mit dessen Billigung.<sup>714</sup> Für ein solches Verhalten lassen sich politische Gründe geltend machen. Es handelte sich schließlich in Norditalien um gefährdete Grenzregionen, in denen nicht nur die pragmatische Sanktion *Pro petitione Vigilii* für eine gewisse Missstimmung gesorgt haben könnte. Folglich sollte politischen Unruhen durch unnötige Eingriffe von Seiten kaiserlicher Beamten sicher nicht noch Vorschub geleistet werden.<sup>715</sup> Die Folge war, dass erst Ende des siebten Jahrhunderts die letzten Überreste des Schismas ver-

<sup>712</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 75, *tit.*-2. Zitat: Pelag. *ep.* 75,1.

<sup>713</sup> Vgl. *e.g.* *Cod. Inst.* 1,1,2, *pr.*; 1,19,7; 1,22,5; 1,23,7; Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 189.

<sup>714</sup> Vgl. Markus, *Politica ecclesiastica*, S. 120f. Zu Maurikios s. knapp PLRE IIIB, Fl. Mauricius Tiberius 4, S. 855–860.

<sup>715</sup> Vgl. Azzara, *Pelagio*, S. 48–52.



schwanden, woran die politische Gesamtentwicklung einen nicht unerheblichen Anteil hatte.<sup>716</sup>

#### 5.4 Weitere sichere Spuren des Schismas

Neben den bisher behandelten Vorgängen, die Pelagius beschäftigten, enthält seine Korrespondenz noch weitere Spuren von Fällen, in denen die innerkirchliche Ordnung infolge des Drei-Kapitel-Streits erschüttert wurde. Der bereits erwähnte Brief an den *illustris* Symeonius aus dem Zeitraum zwischen Ende März 559 und Anfang März 561, mit dem Pelagius klarstellen möchte, dass er bestimmte Texte entgegen der Behauptung verschiedener Bischöfe der *Aemilia* weder verfasst noch nach Italien geschickt habe,<sup>717</sup> steht nicht allein. Es sind noch drei weitere Briefe erhalten, die wahrscheinlich mit dem Streit um die sogenannten drei Kapitel in Verbindung stehen, mit Sicherheit aber Widerstände gegen Pelagius bezeugen.<sup>718</sup>

Im Zeitraum zwischen Anfang und Mitte März 559 wird das erste dieser Schreiben verortet.<sup>719</sup> Ein ranghoher Geistlicher, dessen Name mög-

---

<sup>716</sup> S. dazu die Hinweise in Fußnote 9 und Fußnote 46.

<sup>717</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 80.

<sup>718</sup> Es handelt sich um Pelag. *ep.* 39; 68 und 92, die im Folgenden näher analysiert werden. Jaffé/Kaltenbrunner, S. 127 Nr. 954; S. 128 Nr. 967 wurden bei Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae, passim* nicht aufgenommen, offenbar aus begründeten Zweifeln an der Echtheit. Andere Briefe, wie insbesondere Pelag. *ep.* 42; 46; 48; 54, zeugen zwar von Problemen mit der Kirchendisziplin und könnten mit dem Drei-Kapitel-Streit in Verbindung stehen. Pelag. *ep.* 53 wirft Euphrasius schließlich neben dem religiösen Vergehen auch einen Mord vor. Ein eindeutiger Beleg, dass ein ähnliches Verschleiern oder Unterstützen mit anderen Vorwürfen anzunehmen ist, lässt sich bei Pelag. *ep.* 42 und den anderen nicht behandelten Briefen allerdings nicht beibringen, weswegen sie außen vor gelassen werden. Die Korrespondenz, die den Bischof von Taormina betrifft, wird hier ebenfalls nicht behandelt. Da sie jedoch oft als im Zusammenhang mit dem Drei-Kapitel-Streit stehend angesehen wird, ist ihr Kapitel 5.5 gewidmet.

<sup>719</sup> Vgl. Gassó/Battle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 111.

licherweise Johannes lautet, wird angeschrieben und gefragt, wie es komme, dass er trotz seines Amtes nicht erkannt habe, dass er, wenn er sich von den *sedes apostolicae* separiere, schismatisch sei.<sup>720</sup> Pelagius erkundigt sich weiter, ob der Adressat denn nicht gelesen habe, dass die Kirche auf dem Apostelfürsten gegründet sei, und ob, wenn er es doch gelesen habe, nicht die Binde- und Lösegewalt bei den in der einen Kirche vereinten *sedes apostolicae* liege, da doch Cyprian schon bewiesen habe, dass es nur eine Kirche gebe. Abschließend wird die Frage gestellt, wie er denn getrennt von der Kirche Hoffnung auf das Heil gehegt haben könne.<sup>721</sup>

Was diesem Brief zugrunde liegt, ist aus anderen Briefen bereits bekannt: Ein Schismatiker sei, wer von der Kirche getrennt sei. Von der Kirche getrennt wiederum sei, wer nicht in Kommunion mit den *sedes apostolicae* stehe. Außerhalb der Kirche jedoch gebe es kein Heil.<sup>722</sup> Dies wird hier ohne nähere Ausführungen vorgebracht. Lediglich Cyprian wird namentlich erwähnt, obwohl einige Anspielungen auf Bibelpassagen in den Brief eingeflochten sind. Außerdem wird an die bessere Einsicht appelliert, die der Empfänger als Geistlicher doch haben müsse.<sup>723</sup> Es wird also eine gewisse Vernunft und Fähigkeit zur Einsicht beim Empfänger vorausgesetzt, weshalb wohl auch der unter anderem hinter der Formulierung *super apostolorum principem a Christo Deo nostro ecclesiam esse fundatam* verborgene römische Führungsanspruch mit keiner umfangreichen Erläu-

---

<sup>720</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 39, *tit.*–1. Mit Recht weisen Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 111 wie auch Jaffé/Kaltenbrunner, S. 131 Nr. 998 darauf hin, dass der Brief unmöglich an den *comes* Johannes oder überhaupt einen *comes*, sondern wegen der Formulierung *in summo sacerdotii gradu* (Pelag. *ep.* 39,1) höchstwahrscheinlich an einen Bischof gerichtet ist. Wie die Editoren a.a.O. darlegen, ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Geistliche trotzdem den Namen Johannes trug. Infolgedessen s. zu seiner Person PCBE II, Johannes 49, S. 1095.

<sup>721</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 39,2–4. Es sei hinsichtlich Cyprians auch auf die Kapitel 4.2, 5.2 und 5.3 sowie Greschat, *Theologische Traditionen*, S. 95–97 hingewiesen.

<sup>722</sup> Siehe dazu die Ausführungen in den Kapiteln 5.1, 5.2 und 5.3.

<sup>723</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 39,2–4; Gassó/Batlle, *Pelagii I Papae epistulae*, S. 111.

terung versehen wurde.<sup>724</sup> Verlockend ist es folglich, wegen der fehlenden expliziten Argumente und des Tons des Briefes insgesamt eine Unterordnung unter Rom zu vermuten. Es sei jedoch zur Vorsicht gemahnt. Die überlieferten Quellen bieten keine weiteren Informationen, etwa geographischer Art, zu diesem Fall und lassen somit keine Bestätigung dieser Annahme zu. Als Grundlage bleibt folglich nur die hier besprochene päpstliche Sichtweise übrig, die genau diese Unterordnung nur allzu gerne propagiert.

Noch knapper als dieses Schreiben nimmt sich der nächste überlieferte Brief aus, in dem Pelagius sich mit der Gegend von Spoleto und den dort aufgetretenen Problemen, die mit dem Drei-Kapitel-Streit verbunden sind, befasst.<sup>725</sup> In dem Schreiben, das vermutlich im Zeitraum zwischen Ende März und zweiter Aprilhälfte 559 abgefasst wurde,<sup>726</sup> wendet sich Pelagius an den Spoletiner Bischof Paulinus, dem übertragen wird, nach Entfernung der Mönche des Klosters St. Julian, *qui ad perseminandanda scandala ab ecclesiastica se communionem [sic] suspenderunt*, entweder einen Presbyter zu ordinieren oder den *titulus* für sich selbst zurückzubehalten.<sup>727</sup> Neben dem Offensichtlichen, *i.e.* den schismatischen Mönchen des besagten Klosters, kommt in diesem Text indirekt noch ein anderer Aspekt zur Sprache: der Machtanspruch des Bischofs von Rom. Indem Pelagius es Paulinus anheimstellt, welche der beiden Möglichkeiten er

<sup>724</sup> Pelag. *ep.* 39,2.

<sup>725</sup> Pelag. *ep.* 68 bezieht sich sicher auf religiöse Abweichler in dieser Gegend. Vielleicht ebenfalls auf die Gegend um Spoleto zu beziehen ist Pelag. *ep.* 92, doch bestehen Probleme mit dieser Lokalisierung angesichts des paläographischen Befundes, wie Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 219f. ausführen (s.u. in diesem Kapitel). Pelag. *ep.* 82 steht zwar inhaltlich definitiv in Beziehung mit dem besagten geographischen Bereich, hat aber vom Inhalt her, wie es scheint, nicht direkt mit dem Drei-Kapitel-Streit zu tun, sondern mit Eigentumsverhältnissen. Dies könnte selbstverständlich nur die offizielle Argumentationsebene sein, doch gibt es keinen zwingenden Grund diese zu verlassen.

<sup>726</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 177.

<sup>727</sup> Pelag. *ep.* 68. Zur Person des Bischofs s. PCBE II, Paulinus 20, S. 1666.

umsetzt, wird dem Bischof von Spoleto ein Handlungsspielraum zugestanden, der ihm aber von Rom gnädigst konzediert wird, zumindest gemäß der Darstellung des Briefes.

Auf schismatische Mönche geht auch ein Schreiben ein, das die Editoren zwar Pelagius zuweisen, aber nicht näher datieren konnten.<sup>728</sup> Dieser adressiert es gemäß philologischer Untersuchung an einen gewissen Paulinus, der mit dem Bischof von Spoleto gleichzusetzen sein könnte. Allerdings wird diese Zuweisung nur bedingt durch den handschriftlichen Befund gestützt. Nicht nur ist Spoleto eine Rekonstruktion, es fehlt in der Anrede auch die Angabe, dass es sich um einen Bischof handle. Auch die übrigen geographischen Eigennamen geben Rätsel auf. Deshalb wird von den Editoren eine Zuweisung in den Raum Spoleto trotz einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht explizit vorgenommen, woran sich auch die *Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire* orientiert.<sup>729</sup> Im Text wird dem Empfänger mitgeteilt, dass ein *defensor* namens Johannes beauftragt sei, die aufrührerischen Mönche festzunehmen, und diese, wenn sie den Grund erfahren wollten, vor Pelagius bringen solle.<sup>730</sup> *Si sola obstinatione ab ecclesiastico corpore scissi sunt*, würden sie *in Reatina, sicut petisti, insula* verbannt.<sup>731</sup> Dies würde sich sehr gut als Vorgeschichte zu den im Brief an den Spoletiner Bischof genannten Aspekten eignen und somit auch die ungewisse Datierung etwas

<sup>728</sup> Vgl. Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 219.

<sup>729</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 92,*tit.*; Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 219f.; PCBE II, Iohannes 46, S. 1095; PCBE II, Paulinus 20, S. 1666; PCBE II, Probinus 2<sup>bis</sup>, S. 1837f. einschließlich Anm. 1. Auch Lanzoni, Diocesi, S. 445 versieht in seiner Liste der Bischöfe von Spoleto die Zuordnung des Briefes mit einem Fragezeichen. Entschiedener ist Jaffé/Kaltenbrunner, S. 128 Nr. 968 mit seiner Aufforderung *lege „Spoletino episcopo“*.

<sup>730</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 92,1. Zur Person des *defensor* s. PCBE II, Iohannes 46, S. 1094f., wo einerseits Johannes als *defensor ecclesiae Romanae* klassifiziert wird, obwohl ein eindeutiges *noster* oder Ähnliches im Text fehlt, andererseits mit Recht darauf hingewiesen wird, dass es mehrere *defensores* mit diesem Namen geben kann.

<sup>731</sup> Pelag. *ep.* 92,2.

präzisieren, doch lassen, wie bereits gesagt, die Unsicherheiten bei den Eigennamen dies nicht zu. Insofern bleibt zu diesem Brief festzuhalten, dass wie auch in anderen Fällen ein *defensor* beauftragt wurde, im Rahmen der Festnahme aktiv zu sein.<sup>732</sup> Darüber hinaus wird Rom in dreifacher Hinsicht ins Zentrum gerückt: Der Papst fungiert in diesem Konflikt zunächst einmal als maßgebliche Gerichtsinstanz, dann aber auch als Autorität, da er derjenige ist, der dem *defensor* den Befehl erteilt. Schließlich wird die *cathedra Petri* durch die Vorladung nach Rom auch als Quelle der wahren Lehre inszeniert, was in gewisser Weise übrigens mit dem häufig von ihm zitierten Passus aus dem Ersten Petrusbrief kongruiert.<sup>733</sup>

### 5.5 Secundus von Taormina

Wie bereits oben erwähnt, gab es auch in Süditalien einen Fall, der den Führungsanspruch des Pelagius in Frage stellte. Abweichend beispielsweise vom Fall des Paulus von Aquileia war der hier nun im Zentrum stehende Bischofssitz von Taormina allerdings aufgrund seiner Zugehörigkeit zur *Italia suburbicaria* formal Rom unterstellt.<sup>734</sup> Insgesamt behandeln fünf der von Pelagius erhaltenen Briefe diesen Fall, von denen die ersten beiden an einen nicht näher spezifizierten *defensor* namens Johannes adressiert sind, einer an den *praetor Siciliae* Leo, einer an einen gewissen Segetius und ein in seiner Echtheit allerdings umstrittener Brief

---

<sup>732</sup> Dazu s.o. Kapitel 5.2 beziehungsweise s.u. Kapitel 5.5. Ob der *defensor* im vorliegenden Fall alleine die Festnahme besorgt, lässt sich nicht klären. Im Falle der Festnahme des Bischofs von Fossombrone war durch den *defensor* jedenfalls nur Beihilfe zu leisten.

<sup>733</sup> Pelagius bezieht sich mehrfach auf 1 Petr 3,15 (vgl. Pelag. *ep.* 7,16; 10,7 und 11,10). Zu dieser Bibelstelle in Pelagius' Briefen s.o. Kapitel 4.2.

<sup>734</sup> Vgl. Sessa, *Formation*, S. 25 Anm. 115; Schwartz, *Kanonessammlungen*, S. 204f.

an den Bischof Eleutherius.<sup>735</sup> Bevor diese aber genauer in den Blick genommen werden, sei darauf hingewiesen, dass in keinem der Briefe von einem Schisma die Rede ist. Auch wird Secundus, der Bischof von Taormina, nie als Schismatiker bezeichnet, sodass gefragt werden könnte, mit welcher Berechtigung dieses Unterkapitel kein eigenes Kapitel darstellt, sondern hier zusammen mit den (überwiegend norditalienischen) Folgen des Verbots der sogenannten drei Kapitel abgehandelt wird. „A schism involves a disparity in practice or discipline, or an attack on ecclesiastical authority“, schreibt Maureen A. Tilley und gibt damit die Antwort.<sup>736</sup> Dass Secundus sich nämlich ganz offensichtlich nicht gemäß den Vorstellungen seines Vorgesetzten, das heißt des Pelagius, verhielt und so dessen kirchliche Autorität in Frage stellte, wird aus den vier zuerst genannten Briefen ersichtlich. Außerdem lässt sich nicht ausschließen, dass Secundus' Verhalten nicht doch, wie in der Forschung oft angenommen, durch eine Ablehnung des Pelagius aufgrund von dessen Position in Bezug auf die sogenannten drei Kapitel motiviert ist.<sup>737</sup> Der erste der Briefe, datiert auf Mitte März 559, wurde, wie schon gesagt, an den *defensor* Johannes versandt und enthält Pelagius' Klage darü-

---

<sup>735</sup> Pelag. *ep.* 41 und 44 sind an den *defensor* gerichtet, Pelag. *ep.* 78 an den *praetor Siciliae* und Pelag. *ep.* 79 an Segetius. Der an Eleutherius gerichtete Brief (Pelag. *ep.* 96) ist, wie gesagt, in seiner Echtheit umstritten, wobei es scheint, als sprächen sich die Herausgeber für die Echtheit aus (vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 227f.). Deswegen soll er im Folgenden ebenfalls behandelt werden. Zu Johannes s. PCBE II, Johannes 50, S. 1096, wonach er nicht mit dem gleichnamigen *defensor* aus Pelag. *ep.* 92 zu identifizieren sei. Zu diesem Johannes s.o. Kapitel 5.4 beziehungsweise PCBE II, Johannes 46, S. 1094f. Zu Segetius s. PCBE II, Segetius 2, S. 2019, wo vermutet wird, dass es sich um einen *defensor* handeln könnte. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 195 scheinen davon recht überzeugt. Sie glauben, dass er der Nachfolger des Johannes aus Pelag. *ep.* 41; 44 sein könnte. Beiden Vermutungen (Tod des Johannes; Amt des *defensor*) fehlen aber sichere Anhaltspunkte. Zu den übrigen Empfängern s. PCBE II, Leo 15, S. 1275 und PLRE IIIB, Leo 3, S. 768 beziehungsweise PCBE II, Eleutherius 1, S. 616f.

<sup>736</sup> Tilley, When Schism becomes Heresy, S. 1.

<sup>737</sup> Vgl. *e.g.* Sotinel, Transformations, S. 95f.

ber, dass Secundus sich *non actuum suorum innocentia confisus, sed superbae magis contumacia mentis elisus* auch nach drei Jahren noch nicht nach dem Wohlbefinden des römischen Bischofs erkundigt habe.<sup>738</sup> Außerdem sei Secundus nie in seiner Kirche anzutreffen, sondern ziehe völlig ungeniert umher. Deswegen solle Johannes dem Bischof die Nutzung des *pallium* untersagen, und ihn dazu bringen, vor Pelagius zu erscheinen, damit er dort eine angemessene kritische Prüfung zur Verbesserung seiner selbst und anderer erfahre.<sup>739</sup> Wer diese anderen sein könnten, lässt sich anhand des nächsten Schreibens an denselben *defensor* immerhin vermuten. In diesem von den Editoren zwischen Mitte März und 22. März 559 datierten Brief heißt es nämlich, dass der Bischof Eleutherius klage, dass die ihm untergebenen Kleriker wider ihn und die *canones* agierten, indem sie das, was er gegenüber Pelagius versprochen habe, durch absichtliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sabotierten.<sup>740</sup> Es wird also offenbar, dass ein Verstoß gegen die kirchliche Hierarchie vorliegt, und damit auch klar, weshalb Pelagius ein Eingreifen verlangte, auch wenn es vielleicht keinen Zusammenhang mit dem Streit um die sogenannten drei Kapitel gab. Die kirchliche Ordnung, als deren Garant sich die spätantiken Bischöfe von Rom unter Rekurs auf ihre Rolle des obersten Hirten oder, mit den Worten Sessas ausgedrückt, des *pater familias* inszenierten, war bedroht und Pelagius somit eindeutig zum Eingreifen veranlasst, insbesondere da es hier, wie schon bei der *Tuscia annonaria*, eindeutig um seinen eigenen Zuständigkeitsbereich ging.<sup>741</sup> Deswegen nimmt es auch nicht wunder, wenn Pelagius nicht nur im ersten, sondern auch im zweiten Brief den *defensor* auffordert, gegen die

<sup>738</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 41, *tit.*–1. Die Datierung folgt Gassó/Battle, Pelagii I Papae *epistulae*, S. 114. Zitat: Pelag. *ep.* 41,1.

<sup>739</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 41,1–2.

<sup>740</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 44, *tit.*–1; Gassó/Battle, Pelagii I Papae *epistulae*, S. 121.

<sup>741</sup> Vgl. Sessa, *Formation, passim*. Zur *Tuscia annonaria* s.o. Kapitel 5.1.

Unbotmäßigen vorzugehen.<sup>742</sup> In letzterem führt er zudem noch weitere Fälle von Ungehorsam an, in welchen Johannes aktiv werden soll: Petronius, ein Presbyter des Eleutherius, weigere sich, einem Urteil päpstlich beauftragter Richter Folge zu leisten. Dazu solle Johannes ihn nun zwingen. Außerdem werde in einem Kloster gegen die bei der Weihe festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Spenden verstoßen und Aufruhr erregt.<sup>743</sup> Im Falle des Klosters soll Johannes zunächst die Echtheit der angeblich vereinbarten Regelung prüfen und dann, je nach Ergebnis, kraft päpstlicher Autorität entweder diese Regelungen durchsetzen oder aber eine alle Seiten zufriedenstellende und Messfeiern wieder ermöglichende Regelung festsetzen.<sup>744</sup>

Es ist eindeutig, dass Pelagius in keinem der beiden Briefe ausführliche Begründungen vorbringt, warum seine Meinung die richtige und dieser zu folgen sei. Diese Tatsache lässt sich einfach erklären: Der Adressat ist ein *defensor* und somit höchstwahrscheinlich ein direkter Untergebener des römischen Bischofs.<sup>745</sup> Dies bedeutet allerdings nicht, dass Pelagius nicht trotz allem in seinem Verhalten auf bestimmte Muster der Selbstinszenierung der römischen Bischöfe rekurriert. Der Fakt, dass Johannes beauftragt wird, für Ordnung zu sorgen und die Missstände zu beheben, entspricht dem, was Sessa mit der verantwortungsvollen Leitung einer *domus* durch deren Oberhaupt beschreiben würde.<sup>746</sup> Mit Blick auf die

---

<sup>742</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 41,2 beziehungsweise 44,2.

<sup>743</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 44,3–6. Petronius ist laut PCBE II, Petronius 8, S. 1725 nur aus diesem Brief bekannt.

<sup>744</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 44,7–8.

<sup>745</sup> Obwohl Hartmann, *Defensor ecclesiae*, *passim* auch *defensores ecclesiae* für andere Kirchen als Rom attestiert weiß, scheint es aufgrund der verschiedenen direkten Befehle (vgl. insbesondere Pelag. *ep.* 44,2 und 44,7) recht eindeutig, dass Johannes ein *defensor ecclesiae Romanae* war, wie infolgedessen PCBE II, Johannes 50, S. 1096 angibt.

<sup>746</sup> Es reicht ein Blick auf Sessa, *Formation*, S. 9, wo sie sämtliche Tugenden, denen ein *pater familias* gerecht werden sollte, zusammenfasst.



Kirche mag dies angesichts der in diesem Fall relativ klaren Hierarchie wenig bedeutungsvoll erscheinen, doch darf die Außenwirkung nicht unterschätzt werden. Wenn der besagte *defensor* im Falle des Klosters Beschlüsse fasst, so ist er, zumindest gemäß der Darstellung im Brief, lediglich das Medium, durch welches der päpstliche Wille realisiert wird, und kein selbstständiger Entscheidungsträger.<sup>747</sup>

In dem am 16. April 559 abgeschickten Brief an den *praetor* Leo sind die Klagen, die gegenüber dem *defensor* benannt wurden, ebenfalls ein Thema.<sup>748</sup> Pelagius betont erneut sein bereits dreijähriges Pontifikat, das Gott ihm gewährt habe, und beschwert sich über Secundus, der sich nicht nach ihm erkundigt habe und sich auch sonst äußerst ungebührlich verhalte.<sup>749</sup> Soweit sind die Inhalte der drei Briefe kongruent, doch von dem Presbyter oder dem Kloster des zweiten Briefes an Johannes findet sich im Brief an den *praetor* nichts. Stattdessen erklärt Pelagius, dass das Treiben des Bischofs von Taormina gemäß kanonischem Recht zu strafen sei. Er könne allerdings davon absehen, *quia tamen affectui vestro caritatis nostrae benivolentiam negare non possumus*. Voraussetzung sei, dass mehrere gute Gründe für Secundus' Verhalten vorlägen.<sup>750</sup>

Es scheint fast so, als habe sich der *praetor* bei Pelagius für Secundus eingesetzt, sodass dieser nun Milde walten lassen will, wenn die Sachlage vernünftig begründet werden kann. Diese Gnade dient dabei der Inszenierung päpstlicher Autorität, denn es wird betont, dass Secundus ja eigentlich zu strafen sei. Nur kraft Pelagius' Macht und der aus selbiger entspringenden Gnade werde Secundus geschont, sofern entsprechende Voraussetzungen gegeben seien.

---

<sup>747</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 44,7–8.

<sup>748</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 78,*tit.*; Gassó/Batlle, Pelagii I Papae epistulae, S. 193.

<sup>749</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 78,1. Zur Bedeutung Gottes für die kirchenrechtlich einwandfreie Weihung s.o. Kapitel 4.1.

<sup>750</sup> Pelag. *ep.* 78,2.

An dieser grundsätzlichen Position änderten auch die nicht genauer überlieferten Bemühungen eines gewissen Segetius nichts, wie aus der nach dem 16. April verfassten Entgegnung des Pelagius erkennbar wird.<sup>751</sup> In seiner Antwort tadelt der römische Bischof nämlich den Empfänger: *Minime te dissimulare decuit supercilium contemnentis*. Secundus habe sich schließlich auch nach drei Jahren noch in keiner Weise um den römischen Bischof geschert.<sup>752</sup>

Selbst in diesem Brief, der in einen Zeitraum fällt, in dem Pelagius in anderer Korrespondenz bereits ohne Umschweife von Schismatikern gesprochen hatte,<sup>753</sup> wird Secundus nicht als Schismatiker bezeichnet. Diese Tatsache lässt, wie gesagt, annehmen, dass es sich tatsächlich um einen Fall handeln könnte, der nichts mit den sogenannten drei Kapiteln zu tun hat. Wenn dies zutreffen sollte, so lässt sich dadurch vielleicht sogar ein Detail begründen, das in der Diskussion um die Echtheit des letzten in diesem Abschnitt behandelten Briefes zum Argument gemacht wurde. Es geht um das Wort *lis*, das in der erhaltenen Korrespondenz des Pelagius nur in diesem umstrittenen Brieffragment bezeugt ist und deswegen neben anderen Argumenten gegen die Echtheit ins Feld geführt wurde.<sup>754</sup> Wenn der tatsächliche Grund der Uneinigkeit eine wie auch immer geartete Streitigkeit und gar nicht die sogenannten drei Kapitel waren, scheint es verfehlt, den Gebrauch dieses Wortes zu kritisieren. Die im zweiten Brief an den *defensor* Johannes genannten Probleme, starrsinnige Geistliche und ein Streit um Oratorieneinkünfte, lassen sich jedenfalls ohne irgendwelche Probleme auch in diese Richtung deuten.<sup>755</sup> Doch was lässt eigentlich das an Eleutherius verschickte Schreiben selbst an Schlüssen zu?

<sup>751</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 79, *tit.*; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 195.

<sup>752</sup> Pelag. *ep.* 79.

<sup>753</sup> S.o. Kapitel 5.2 und 5.3.

<sup>754</sup> Vgl. Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 227f.

<sup>755</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 44,1–6.

In dem fragmentarisch erhaltenen Brief an Eleutherius, dessen Abfassung von den Herausgebern zwischen Ende des Jahres 558 und dem Ende von Pelagius' Pontifikat angesetzt wird, erklärt Pelagius dem Empfänger, dass für den Fall, dass ein Streit (*lis*) zwischen Gläubigen auftrete, nicht mit verstellten Worten und listigen Reden zwischen diesen zu agieren sei.<sup>756</sup> Der Apostel – gemeint ist Paulus – habe nämlich ermahnt: *Servos Dei non oportet litigare* und deswegen solle stattdessen der *benignior et humanior intellectus* einer hinzugezogenen Autorität ein ausgewogenes Urteil unter Berücksichtigung aller Umstände fällen.<sup>757</sup>

Bei dem Schreiben handelt es sich somit um eine allgemeine Anweisung, was auch die sehr vage Datierung erklärt: Es ist zwar ein Zusammenhang mit dem Fall des Secundus naheliegend, jedoch keineswegs zwingend. Gleichwohl passt der Text aus einem anderen Grunde zur päpstlichen Selbstdarstellung. Es wird nämlich die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer *potior auctoritas* zur Bereinigung des Konfliktes betont.<sup>758</sup> Implizit wird darin der Anspruch deutlich, dass der Bischof von Rom in Streitfällen das Richteramt innehabe. Damit würde der römische Führungsanspruch hier anhand der Bibel untermauert und mit Blick auf die innerkirchliche Jurisdiktion vertreten, wenngleich nicht vergessen werden darf, dass Taormina ohnehin Rom unterstellt war.

---

<sup>756</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 96,*tit.*–1; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 227. Wenn das Urteil von Rammelt, Ibas von Edessa, S. 274 stimmt, wonach nach dem Konzil von Chalkedon „konstruktive Verständigung und Erörterung terminologischer Differenzen nur selten in den Mittelpunkt [rückten]“, „eine Konservierung von Formeln und Begriffen“ hingegen zentral war und „[d]as Konzil des Jahres 553 [...] ein Ergebnis [präsentierte], in dem diese Art der Auseinandersetzung ihren Höhepunkt erreichte“, so könnte man in Pelagius' Forderung auch die Spiegelung einer persönlichen Erfahrung erkennen wollen. Wie sehr sich die Diskussionen zur Zeit Justinians um Wortlaute drehten, wird auch aus den Ausführungen bei Grillmeier, Jesus der Christus, S. 329–498 deutlich.

<sup>757</sup> Pelag. *ep.* 96,1–2; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 228.

<sup>758</sup> Pelag. *ep.* 96,2.

Es bietet sich abschließend an, Taormina vom Rest der hier besprochenen Fälle etwas zu separieren, weil das dortige Problem inhaltlich nicht eindeutig dem Drei-Kapitel-Schisma zuzuordnen ist. Dennoch sind abgesehen von der Tatsache, dass Pelagius im Falle des Secundus nie von einem Schismatiker spricht, durchaus Ähnlichkeiten erkennbar: Um seine Absichten durchzusetzen, tritt Pelagius in allen in diesem Kapitel besprochenen Fällen sowohl mit geistlichen als auch mit weltlichen Adressaten in Kontakt. Gemein ist dem Fall des Secundus mit den meisten anderen ferner, dass Rom als Ort, zu dem die in Frage stehende Person kommen soll, ausgewählt wurde. Die Ausnahme bilden hier die Metropolen Mailand und Aquileia, deren Aufsässige zum Kaiser gebracht werden sollen. Deutlich zeichnet sich in der erhaltenen Korrespondenz darüber hinaus ab, dass Pelagius eine bestimmte Strategie im Umgang mit denjenigen Würdenträgern nutzt, die ihn von weltlicher Seite gegen die Schismatiker in Italien unterstützen sollen. Es wird zunächst an ihre eigene christliche Religion appelliert und ein daraus erwachsender Eifer für die Orthodoxie insinuiert. Danach wird neben den Konzilsbeschlüssen auf die kaiserliche Gesetzgebung rekurriert und ihr Vorgehen gegen die Schismatiker gefordert. Der Fall des Secundus fällt abermals aus dem Rahmen, da, wie es scheint, dieses Muster in dem Brief an den *praetor* Leo nicht zur Anwendung kam. Die Überlieferungslage gemahnt hier aber zur Vorsicht.

Nicht nur in dieser Art und Weise wird allerdings die Rechtgläubigkeit thematisiert. Regelmäßig inszeniert Pelagius sich als rechtgläubiger Bischof, vor allem vermittelt Augustinus-, Bibel- und Cyprianzitate, wobei allerdings in der erhaltenen italischen Korrespondenz keine eindeutige Systematik in der Verwendung auszumachen ist, sondern diese eher unsystematisch zu erfolgen scheint. Im Schreiben an die *illustres*

Viator und Pancratius wird beispielsweise auf alle drei rekurriert,<sup>759</sup> während in demjenigen von Ende März 559, das an den *patricius* Johannes gerichtet ist, auf solche Nennungen komplett verzichtet wird.<sup>760</sup> Gegenüber Bischöfen werden mal die Bibel und Cyprian als Stützen bemüht,<sup>761</sup> mal auf Anlehnungen völlig verzichtet.<sup>762</sup> Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen weltlichen und geistlichen Empfängern scheint demnach bei der Zitation nicht gegeben.<sup>763</sup>

Zentral erscheint aber stets Pelagius' Verweis auf die Zugehörigkeit zur einen Kirche, welche er regelmäßig von seinen Adressaten sowohl *in persona* als auch als Ziel ihres Handelns verlangt. Nur die eine Kirche ist laut Pelagius der Garant für den rechten Glauben und ebenso dafür, dass die Sakramente und Weihungen einwandfrei sind. Dieser einen (wahren) Kirche treu zu sein, ist daher in Pelagius' Argumentation geradezu heilsnotwendig. Und der Bischof von Rom erklärt sich bereit dabei zu helfen, indem er kraft seiner Autorität und Rechtgläubigkeit Schismatikern die Rückkehr erleichtert und andere vor einem Übertritt zu diesen bewahrt.

---

<sup>759</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 35; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 96–100.

<sup>760</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 53; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 140–142.

<sup>761</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 39; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 111f.

<sup>762</sup> Vgl. Pelag. *ep.* 82; Gassó/Battle, Pelagii I Papae epistulae, S. 200–202.

<sup>763</sup> Eine systematischere Analyse, etwa in Hinblick auch auf die ursprünglichen Kontexte der zitierten Stellen, die zudem alle Briefe des Pelagius betrachtet, scheint angeraten.

## 6. Fazit

In der vorliegenden Studie wurde untersucht, welche Aspekte Pelagius zur Durchsetzung und Inszenierung seines Pontifikats gegenüber welchen Opponenten zum Thema machte. Ausgangspunkt war die Frage, warum Pelagius von Justinian überhaupt für das römische Bischofsamt ausgewählt wurde. Notwendig war dies, um einerseits zu verstehen, warum ein bis dahin als solcher deutlich erkennbarer Gegner der kaiserlichen Position in Bezug auf die sogenannten drei Kapitel dieses Amt übertragen bekam. Andererseits lassen sich vor allem vor diesem Hintergrund einige Teile seiner Argumentation besser verstehen.

Die Faktoren, die als Begründung für seine Wahl ausgemacht werden konnten, sind drei: Zunächst ist seine Nähe zum Kaiser und das kaiserliche Umfeld zu nennen, dann aber auch Justinians Rücksicht auf das sonst in Rom übliche Verfahren. Schließlich sollte auch die mögliche positive Erinnerung an Pelagius in der Stadt selbst als Motiv nicht unberücksichtigt bleiben. Pelagius konnte vermutlich das während der Belagerung an den Tag gelegte Verhalten zusammen mit anderen Bemühungen um das Wohlergehen der Bevölkerung für sich als Fürsorge reklamieren. Diese wiederum konnte er zur Sicherung und Legitimierung seiner Position als Papst nutzen und könnte sich auch bis zu einem gewissen Grade in der kaiserlichen Legislation widerspiegeln. Als weitere Argumente führte er seine einwandfreie Amtsführung und seine tadellose Religiosität ins Feld. Gerade letztere sollte zudem durch Beeinflussung der zirkulierenden Informationen abgesichert werden.

Häufig zitierte Pelagius die Bibel sowie Cyprian und Augustinus, um neben den eigentlichen Aussagen des Briefes seine eigene fromme Gelehrsamkeit zu verdeutlichen. In der Korrespondenz mit Childebert und Sapaudus waren dabei klare Unterschiede sichtbar – die Kirchenväter wurden ausschließlich in Schreiben an den Bischof zitiert. Inner-

halb des Reiches wurde eine solche eindeutig nach weltlichem und geistlichem Adressaten differenzierende Zitation offenbar nicht praktiziert. Ebenso wurde von Pelagius in den Briefen nach Gallien viel ausführlicher die eigene Rechtgläubigkeit verteidigt, als es in Italien der Fall war. Dort stand vor allem die gesamtkirchliche Ordnung im Zentrum. Zur einen Kirche sollten die Schismatiker zurückkehren, und in Pelagius' Darstellung bedeutete dies eine Rückkehr unter die Führung Roms. Damit ging es insbesondere in diesem geographischen Raum nicht einfach um den Glauben, sondern es handelte sich auch um eine machtpolitische Auseinandersetzung im Rahmen der Kirche. Besonders deutlich wird dies im Kontrast, der sich aus dem Vergleich der norditalienischen Korrespondenz mit jenen Briefen ergibt, die das Merowingerreich und Taormina betreffen, auch wenn auf diese Weise die gemäß den Angaben der Editoren unterschiedlichen Abfassungszeitpunkte ihrer Bedeutung weitgehend beraubt werden. Allen drei Briefgruppen ist die Ordnung als Argument gemein, doch in keinem anderen Fall wird so sehr auf der Notwendigkeit des Einschreitens von weltlicher Seite insistiert wie im Falle der schismatischen Regionen Norditaliens.

Caspar erkannte darin 1933 eine „starke Abhängigkeit dieses Pontifikats von der Militärdiktatur des Ausnahmezustands“,<sup>764</sup> doch muss gefragt werden, was er jenseits seines eigenen zeitgenössischen Kontexts damit meint. Vermutlich sieht er die italische Halbinsel infolge der rund zwanzigjährigen Kriegswirren als nur militärisch regierbar an und erklärt sich damit die vermeintliche Machtlosigkeit des Papstes. Immerhin sprechen auch Allen und Neil vom päpstlichen Gebrauch der „secular force in disciplinary matters“ als einem „last resort when the capabilities of the *audientia episcopalis* had been exhausted.“<sup>765</sup> Vor dem Hintergrund, dass gerade die besonders problemträchtigen norditalienischen Gebiete ur-

<sup>764</sup> Caspar, Geschichte des Papsttums, 2, S. 304.

<sup>765</sup> Allen/Neil, Crisis Management, S. 189.

sprünglich nicht zum römischen Machtbereich gehörten und überhaupt ein umfassender päpstlicher Primat keineswegs als grundsätzlich durchgesetzt angesehen werden darf, scheint eine andere Annahme aber plausibler. Angesichts der im Gange befindlichen Neuordnung Italiens, welche unter anderem durch die pragmatische Sanktion *Pro petitione Vigili*, aber auch die Rangerhöhung Ravennas erfolgte, konnte der Bischof von Rom versuchen, unter Verweis auf die kaiserlichen Gesetze weltliche Kräfte zur Verwirklichung seines eigenen Primats einzuspannen. Dazu wies er auch auf Justinians Anordnungen hin, was nur innerhalb des *Imperium Romanum* zweckdienlich sein konnte. Dieser letzte Punkt erklärt auch, weshalb gegenüber dem Merowingerkönig stattdessen politische Theorie zum Tragen kam. Über seinen eigenen christlichen Glauben und den Bischof von Rom, so lässt sich wohl der Hintergrundgedanke zusammenfassen, stellt Childebert I. ebenfalls einen Teil der *domus Dei* dar, weshalb auch er sich im christlichen Sinne korrekt verhalten sollte, indem er für die Rechtgläubigkeit eintrete.

Für die Festigung des Primats mag darüber hinaus die Verleihung des *pallium* als wichtig angesehen werden: Durch die damit verbundenen Privilegien wurde der betreffende Bischofsstuhl gegenüber den übrigen seiner Region hervorgehoben. Gleichzeitig ordnete er sich aber durch die Entgegennahme dem römischen Patriarchen als der Quelle dieser Auszeichnung bis zu einem gewissen Grad unter. Nicht ohne Grund verlangte Pelagius daher, dass Secundus von Taormina das *pallium* entzogen werde, und auch das Verhältnis zu Ravenna lässt sich so klarer fassen. Roms Hauptziel bei der Verleihung der Auszeichnung war wohl, seinen Einfluss auf die Gebiete, die dem *pallium*-Träger unterstellt waren, auszuweiten. Dass die Bedeutsamkeit des *pallium* jedoch keineswegs klar umrissen oder sogar unumstritten war, zeigt insbesondere Pelagius' Beschwerde über den Prozess gegen Sapaudus. Allerdings zeitigten auch manch andere Versuche zur Legitimierung und Durchsetzung des päpst-



lichen Primats keinen unmittelbaren Erfolg, wie das Fortdauern des später so bezeichneten Schismas von Aquileia verdeutlicht.

Mit Blick auf Sessas Überlegungen zu den Vorstellungen von guter Haushaltung in der Spätantike muss konstatiert werden, dass gerade die Tugenden der Wahrung der Ordnung und der religiösen Tadellosigkeit innerhalb einer *domus* zentral für die hier analysierte Argumentation des Pelagius waren. Diese Feststellung gilt dabei für besagte Tugenden nicht nur im Sinne einer Verwendung als Mittel zur Inszenierung der eigenen Legitimität von Seiten Pelagius', sondern auch im Sinne eines Gebrauchs als Argumente, um ein bestimmtes Handeln der Empfänger seiner Briefe zu bewirken. Der Schwerpunkt auf gerade diesen zwei Aspekten mag darin begründet liegen, dass in der vorliegenden Untersuchung Pelagius' Verhalten gegenüber denjenigen im Zentrum stand, die seine Autorität nicht anerkannten. Für ein vollständiges Bild von Pelagius' Umsetzung aller Tugenden eines *pater familias* wäre eine systematische Analyse der restlichen Korrespondenz nötig. Eine solche Untersuchung sowie die Synthese mit den hiesigen Ergebnissen muss aber vorerst zukünftiger Forschung vorbehalten bleiben. Ebenso bleibt es dieser überlassen, Kontinuitäten in der Argumentation der vom Drei-Kapitel-Streit betroffenen Päpste, insbesondere mit Blick auf den römischen Primat, aufzuzeigen.

## 7. Quellen- und Literaturverzeichnis

### 7.1 Quellen

*Bei der Zitation der Quellen wurde die Interpunktion sowie die Groß- und Kleinschreibung behutsam an den deutschen Sprachgebrauch angepasst. Textgrundlage waren diejenigen Editionen, Übersetzungen und Corpora, die mit nachfolgenden Kürzeln in Fußnoten angegeben wurden.*

#### ***Textkritische Editionen***

##### *Cod. Iust.*

Corpus Iuris Civilis. Editio Stereotypa Sexta. Volumen Secundum. Codex Iustinianus. Recognovit Paulus Krueger. Berlin 1895.

##### *Coll. Avell.*

Epistulae imperatorum pontificum aliorum inde ab a. CCCLXVII usque ad a. DLIII datae Avellana quae dicitur Collectio. Recensuit commentario critico instruxit indices adiecit Otto Guenther. Pars I. Prolegomena. Epistulae I–CIV. Wien [u.a.] 1895 (CSEL 35).

##### *Coll. Sabb.*

Collectio Sabbaitica. In: Collectio Sabbaitica contra Acephalos et Origeniastas destinata. Insunt acta synodorum Constantinopolitanae et Hierosolymitanae a. 536. Edidit Eduardus Schwartz. Berlin und Leipzig 1940 (Acta Conciliorum Oecumenicorum 3), S. I–214.

##### *Concilii Actiones*

Concilii actiones. In: Concilium universale Constantinopolitanum sub Iustiniano habitum. Volumen primum. Concilii actiones VIII, appendices Graecae, indices. Edidit Johannes Straub. Berlin 1971 (Acta Conciliorum Oecumenicorum 4,1), S. 3–231.

##### *Epistolae aevi Merovingici collectae*

Epistolae aevi Merovingici collectae. Recognovit W. Gundlach. In: Epistolae Merovingici et Karolini aevi. Tomus I. Edidit societas

aperiendis fontibus rerum Germanicarum medi aevi. Berlin 1892 (MGH Epp. 3), S. 434–468.

Ferr. *Ep.*

Fulgentii Ferrandi Epistolae et opuscula. In: Patrologiae Cursus completus [...] Series Latina [...] accurante J[acques]-P[aul] Migne. Series Latina Tomus LXVII. Dionysios Exiguus, S. Caesarius, Fa-cundus Hermianensis, alii. Paris 1865, Sp. 887–956.

Greg. *ep.*

S. Gregorii Magni registrum epistularum libri VIII–XIV, Appendix. Edidit Dag [L.] Norbert. Turnhout 1982 (CCSL 140A).

*Lib. pont.*

Le Liber Pontificalis. Texte, Introduction et Commentaire par l'abbé L[ouis] Duchesne, Bd. 1. Paris <sup>2</sup>1955.

Liber. *Brev.*

Breviarium causae Nestorianorum et Etychianorum [sic] collectum a sancto Liberato archidiacono ecclesiae Karthaginis regionis sextae. In: Concilium universale Chalcedonense. Edidit Eduardus Schwartz. Volumen Quintum. Collectio Sangermanensis. Berlin und Leipzig 1936 (Acta Conciliorum Oecumenicorum 2,5), S. 98–141.

Mal. *Fragmenta Tusculana*

Ioannis Malalae Chronographia. Recensuit Ioannes Thurn. Berlin/ New York 2000 (Corpus Fontium Historiae Byzantinae. Ser. Berol. 35).

Marc. Comes *chron.*

Marcellini v.c. Comitis chronicon ad a. DXVIII, continuatum ad a. DXXXIV cum additamento ad a. DXLVIII. In: Chronica Minora Saec. IV. V. VI. VII. Edidit Theodor Mommsen. Accedunt tabulae duae. Berlin 1894 (MGH AA 9), S. 37–108.

*NIust.* (und *NIust. App.*)

Corpus Iuris Civilis. Editio Stereotypa. Volumen tertium. Novellae. Recognovit Rudolfus Schoell. Opus Schoellii morte interceptum absolvit Guilelmus Kroll. Berlin 1895.

*Pelag. defens.*

Pelagii diaconi ecclesiae Romanae in defensione trium capitulorum. Texte latin du Manuscrit Aurelianensis 73 (70) édité avec introduction et notes par Robert Devreesse. Vatikanstadt 1932 (Studi e Testi 57).

*Pelag. ep.*

Pelagii I Papae epistulae quae supersunt (556–561) collexit, notulis historicis adornavit Dom Pius M. Gassó. Ad fidem codicum recensuit, praefatione et indicibus instruxit Dom Columba M. Batlle. [Barcelona] in abbatia Montisserrati 1956 (Scripta et Documenta 8).

*Prok. BG*

Procopii Caesariensis Opera Omnia recognovit Jacobus Haury. Vol. II De bellis libri V–VIII. Editio stereotypa correctior. Addenda et Corrigenda adiecit Gerhard Wirth. Leipzig 1963.

*Prok. HA*

Procopii Caesariensis Opera Omnia recognovit Jacobus Haury. Vol. III Historia quae dicitur Arcana. Editio stereotypa correctior. Addenda et Corrigenda adiecit Gerhard Wirth. Leipzig 1963.

*Sid. Apoll. ep.*

Gai Sollii Apollinaris Sidonii Epistulae et Carmina. Recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. Accedunt Fausti Aliorumque Epistulae ad Ruricium aliosque Ruricii epistulae. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. Berlin 1887 (MGH AA 8).

*Vict. Tonn. chron.*

Victoris Tunnunensis Chronicon cum reliquiis ex consularibus Caesaraugustanis et Iohannis Biclarensis Chronicon. Edidit Carmen

Cardelle de Hartmann. *Commentaria historica ad consularia Caesar-augustana et ad Iohannis Biclarensis Chronicon* edidit Roger Collins. Turnhout 2001 (CCSL 173A).

### ***Übersetzungen***

*Verweise auf Bibelstellen in Pelagius' Briefen wurden in der Regel nicht mit konkreter Stellenangabe versehen, da sie in der Edition von Gassó und Batlle leicht einzusehen sind. Wo auf einzelne Passus eingegangen wird, lag folgende Ausgabe der Bibel zugrunde:*

Die Bibel. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Gesamtausgabe. Psalmen und Neues Testament. Ökumenischer Text. Herausgegeben im Auftrag der Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, des Bischofs von Luxemburg, des Bischofs von Lüttich, des Bischofs von Bozen-Brixen. Für die Psalmen und das Neue Testament auch im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bibelgesellschaft. Stuttgart 92011.

### ***Regesten und Corpora***

#### ICUR II

Inscriptiones Christianae Urbis Romae septimo saeculo anteriores edidit Ioannes B. De Rossi Romanus. Voluminis secundi pars prima. Rom 1888.

#### ICUR NS II

Inscriptiones Christianae Urbis Romae septimo saeculo anteriores colligere coepit Iohannes B. De Rossi. Complevit ediditque Angelus Silvagni auctoritate Pont. Instituti Archaeologiae Christianae, R. Societatis Romanae ab Historia Patria. Nova Series. Vol. II. Coemiteria in viis Cornelia, Aurelia, Portuensi et Ostiensi. Rom 1935.

## ICUR NS VIII

Inscriptiones Christianae Urbis Romae septimo saeculo anteriores colligere coepit Ioannes B. De Rossi. Complevit ediditque Antonius Ferrua auctoritate Pont. Instituti Archaeologiae Christianae, societatis Romanae ab Historia Patria. Nova Series. Vol. VIII. Coemiteria viarum Nomentanae et Salariae. Rom/Vatikanstadt 1983.

## Jaffé/Kaltenbrunner

Regesta Pontificum Romanorum ab condita Ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII. Edidit Philippus Jaffé. Editionem secundam correctam et auctam auspiciis Gulielmi [sic] Wattenbach curaverunt S[amuel] Loewenfeld, F[erdinand] Kaltenbrunner, P[aul] Ewald. Tomus Primus (a S. Petro ad a. MCXLIII). Leipzig 1885.

## Kehr I

Italia Pontificia sive Repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXVIII Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum iubente regia societate Gottingensi congressit Paulus F. Kehr. Vol. I. Roma. Berlin 1906.

## Kehr VII

Italia Pontificia sive Repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXVIII Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum iubente regia societate Gottingensi congressit Paulus F. Kehr. Vol. VII. Venetiae et Histria. Pars I. Provincia Aquileiensis. Berlin 1923.

## 7.2 Literaturverzeichnis

*Die zur Abfassung verwendete Literatur wurde mit nachfolgend verzeichneten Kurztiteln in der Arbeit angegeben. Bei Zeitschriften und Lexika werden die üblichen Kürzel benutzt.*

### Abramowski, Zitate

Abramowski, Luise: Die Zitate in der Schrift „In defensione trium capitulorum“ des römischen Diakons Pelagius. In: VC 10 (1956), S. 160–193.

### Allen/Neil, Crisis Management

Allen, Pauline und Bronwen Neil: Crisis Management in Late Antiquity (410–590 CE). A Survey of the Evidence from Episcopal Letters. Leiden 2013 (Supplements to Vigiliae Christianae 121).

### Archi, Pragmatica Sanctio

Archi, Gian G.: Pragmatica sanctio pro petitione Vigili. In: Okko Behrends [u.a.] (Hrsg.): Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag. Göttingen 1978, S. 11–36 (unverändert in: Gian G. Archi (Hrsg.): Scritti di Diritto Romano. Bd. 3. Studi di diritto penale. Studi di diritto postclassico e giustiniano. Mailand 1981 (Pubblicazioni della facoltà di Giurisprudenza/Univesità di Firenze 42,3), S. 1971–2010).

### Azzara, Pelagio

Azzara, Claudio: Papa Pelagio I (556–561) e le *Venetiae*. In: Sergio Perini (Hrsg.): Tempi, uomini ed eventi di storia Veneta. Studi in onore di Federico Seneca. Rovigo 2003, S. 45–52.

### Azzara, Relazioni

Azzara, Claudio: „*Pater vester, clementissimus imperator*“. Le relazioni tra i Franchi e Bisanzio nella prospettiva del papato del VI secolo. In: StudMed 36 (1995), S. 303–320.

## Azzara, Venetiae

Azzara, Claudio: Venetiae. Determinazione di un'area regionale fra antichità e alto medioevo. Treviso 1994 (Studi Veneti 4).

## Bagnall/Worp, Chronological Systems

Bagnall, Roger S. und Klaas A. Worp: Chronological Systems of Byzantine Egypt. Leiden/Boston 2004.

## Batlle, Adhortationes

Batlle, Columba M.: Die „Adhortationes Sanctorum Patrum“ („Verba Seniorum“) im lateinischen Mittelalter. Überlieferung, Fortleben und Wirkung. Münster 1972 (Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktinerordens 31).

## Beinert u.a., Primat

Beinert, Wolfgang [u.a.]: Primat. In: Walter Kasper [u.a.] (Hrsg.): Lexikon der Päpste und des Papsttums. Freiburg [u.a.] 2001, Sp. 622–635.

## Bertolini, Agapito I

Bertolini, Ottorino: Agapito I. In: Enciclopedia dei Papi, 1, S. 539–541.

## Bertolini, Benedetto I

Bertolini, Ottorino: Benedetto I. In: Enciclopedia dei Papi, 1, S. 504–508.

## Bertolini, Anastasio II

Bertolini, Paolo: Anastasio II. In: Enciclopedia dei Papi, 1, S. 462–464.

## Blaudeau, Narrating Papal Authority

Blaudeau, Philippe: Narrating Papal Authority (440–530). The Adaption of *Liber Pontificalis* to the Apostolic See's Developing Claims. In: Dunn, Bishop of Rome, S. 127–140.



Boesch Gajano, Gregorio I

Boesch Gajano, Sofia: Gregorio I. In: *Enciclopedia dei Papi*, 1, S. 546–574.

Bratož, Gelasio I

Bratož, Rajko: Gelasio I. In: *Enciclopedia dei Papi*, 1, S. 458–462.

Brennecke, Zwischen Byzanz und Ravenna

Brennecke, Hanns C.: Zwischen Byzanz und Ravenna. Das Papsttum an der Wende zum 6. Jahrhundert. In: Meier/Patzold, Chlodwigs Welt, S. 217–238.

Bright, Donatistisches Schisma

Bright, Pamela: Das Donatistische Schisma bis 390 n.Chr. In: Drecoll, Augustin Handbuch, S. 98–104.

Bright, Ekklesiologie

Bright, Pamela: Ekklesiologie und Sakramentallehre. In: Drecoll, Augustin Handbuch, S. 506–518.

Bringmann, Imperium und Sacerdotium

Bringmann, Klaus: *imperium* und *sacerdotium*. Bemerkungen zu ihrem ungeklärten Verhältnis in der Spätantike. In: Peter Kneissl und Volker Losemann (Hrsg.): *Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption. Festschrift für Karl Christ zum 75. Geburtstag.* Stuttgart 1998, S. 61–72.

Brown, Role of Arianism

Brown, Thomas S.: The Role of Arianism in Ostrogothic Italy. The Evidence from Ravenna. In: Samuel Barnish und Federico Marazzi (Hrsg.): *The Ostrogoths. From the Migration Period to the Sixth Century. An Ethnographic Perspective.* Woodbridge 2007 (Studies in Historical Archaeoethnology 7), S. 417–441.

## Caliri, Primo comes

Caliri, Elena: Il primo *comes patrimonii* in Occidente e le norme scriniocratiche romane. In: *Koinonia* 30/31 (2006–2007), S. 241–259.

## Caspar, Geschichte des Papsttums, 2

Caspar, Erich: Geschichte des Papsttums. Von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft. Bd. 2. Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft. Tübingen 1933.

## Cavalcanti, Leone I

Cavalcanti, Elena: Leone I. In: *Enciclopedia dei Papi*, 1, S. 423–442.

Chamard, Les papes du VI<sup>e</sup> siècle

Chamard, François: Les papes du VI<sup>e</sup> siècle et le Second Concile de Constantinople. Réponse à M. abbé Duchesne. In: *Revue des questions historiques* 37 (1885), S. 540–578.

## Chazelle/Cubitt, Crisis of the Oikoumene

Chazelle, Celia und Catherine Cubitt (Hrsg.): The Crisis of the Oikoumene. The Three Chapters and the Failed Quest for Unity in the Sixth-Century Mediterranean. Turnhout 2007 (Studies in Early Middle Ages 14).

## CLRE

Bagnall, Roger S. [u.a.]: Consuls of the Later Roman Empire. Atlanta, GA 1987 (Philological Monographs of the American Philological Association 36).

## Demacopoulos, Universalist Politics

Demacopoulos, George: Are All Universalist Politics Local? Pope Gelasius I's International Ambition as a Tonic for Local Humiliation. In: Dunn, Bishop of Rome, S. 141–153.

## Demandt, Spätantike

Demandt, Alexander: Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n.Chr. München 2007.

Domagalski, Diakonat

Domagalski, Bernhard: Der Diakonat als Vorstufe zum Episkopat. In: *Studia Patristica* 29 (1997), S. 17–24.

Drecoll, Augustin Handbuch

Drecoll, Volker H. (Hrsg.): Augustin Handbuch [sic!]. Tübingen 2014 (UTB 4187) (unveränderte Studienausgabe der Fassung von 2007).

Drecoll/Meier, Breviarium

Drecoll, Volker H. und Mischa Meier: Das „Breviarium“ des Liberatus von Karthago. Berlin/New York 2010 (= ZAC 14,1 (2010), d.h. ZAC 14 (2010), S. 1–270).

Drecoll/Rexer, Vita

Drecoll, Volker H. und Jochen Rexer: Vita. Wichtigste lebensgeschichtliche Daten. In: Drecoll, Augustin Handbuch, S. 36–49.

Du Cange

Du Cange, Charles du Fresne, Sieur: *Glossarium mediae et infimae latinitatis*. Graz 1954 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1883–1887).

Duchesne, Réponse

Duchesne, Louis: Réponse de M. l'abbé Duchesne. In: *Revue des questions historiques* 37 (1885), S. 579–593.

Duchesne, Vigile et Pélage

Duchesne, Louis: Vigile et Pélage. Étude sur l'histoire de l'Église Romaine au milieu du VI<sup>e</sup> siècle. In: *Revue des questions historiques* 36 (1884), S. 369–440.

Dunn, Bishop of Rome

Geoffrey D. Dunn (Hrsg.): *The Bishop of Rome in Late Antiquity*. Farnham 2015.

## Enciclopedia dei Papi, 1

[Bray, Massimo] (Hrsg.): Enciclopedia dei Papi. Bd. 1. Pietro, Santo – Anastasio Bibliotecario, Antipapa. Rom 2000.

## Eno, Papal Damage Control

Eno, Robert B.: Papal Damage Control in the Aftermath of the Three Chapters Controversy. In: *Studia Patristica* 19 (1989), S. 52–56.

## Eno, Pelagius

Eno, Robert B.: Pelagius I. In: Frank J. Coppa (Hrsg.): *The Great Popes through History. An Encyclopedia*. Westport, Conn. [u.a.] 2002, S. 59–67.

## Ertl, Diktatoren

Ertl, Nelly: Diktatoren frühmittelalterlicher Papstbriefe. In: *Archiv für Urkundenforschung* 15 (1937), S. 56–132.

## Frank, Petrus

Frank, Karl S.: Petrus [1]. In: *DNP* 9 (2000), Sp. 678–682.

## Gleede, Liberatus' Polemik

Gleede, Benjamin: Liberatus' Polemik gegen die Verurteilung der drei Kapitel und seine alexandrinische Quelle. Einige Beobachtungen zu *Breviarium* 19–24. In: *Drecoll/Meier, Breviarium*, S. 96–129.

## Gleischer, Bischofskirchen

Gleischer, Paul: Der Drei-Kapitel-Streit und seine baulichen Auswirkungen auf die Bischofskirchen im Patriarchat von Aquileia. In: *Der Schlern* 74 (2000), S. 9–18.

## Greatrex, Perceptions

Greatrex, Geoffrey: Perceptions of Procopius in Recent Scholarship. In: *Histos* 8 (2014), S. 76–121e.

Greschat, Theologische Traditionen

Greschat, Katharina: Theologische Traditionen Nordafrikas vor Augustin (Tertullian, Cyprian). In: Drecoll, Augustin Handbuch, S. 92–98.

Grillmeier, Jesus der Christus

Grillmeier, Alois: Jesus der Christus im Glauben der Kirche. Band 2,2. Die Kirche von Konstantinopel im 6. Jahrhundert. Freiburg [u.a.] 1989.

Grisar, Geschichte Roms

Grisar, Hartmann: Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung von Cultur und Kunst. Bd. 1. Rom beim Ausgang der antiken Welt. Nach den schriftlichen Quellen und den Monumenten. Freiburg i.B. 1901.

Gropengießer, Totila

Gropengießer, Erich: Totila, König der Ostgoten in der Mitte des 6. Jahrhunderts. In: Mannheimer Berichte 42 (1994), S. 39–62.

Hartmann, Defensor ecclesiae

Hartmann, Ludo M.: Defensor ecclesiae. In: RE 4,2 (1901), Sp. 2372.

Horgan, Pelagius

Horgan, John C.: Pelagius I (556–561). In: Frank J. Coppa (Hrsg.): Encyclopedia of the Vatican and Papacy, London 1999, S. 322f.

Houssiau, Rez.

Houssiau, A[lbert]: Rez. zu: Pelagii I Papae epistulae quae supersunt (556–561) collexit, notulis historicis adornavit Dom Pius M. Gassó. Ad fidem codicum recensuit, praefatione et indicibus instruxit Dom Columba M. Batlle. [Barcelona] in abbatia Montisserrati 1956 (Scripta et Documenta 8). In: EThL 36 (1960), S. 499.

## Koch, Beamtentitel

Koch, Paul: Die byzantinischen Beamtentitel von 400 bis 700. Jena 1903 (Diss. phil. Jena 17).

## Krapinger, Sidonius Apollinaris

Krapinger, Gernot: Sidonius Apollinaris. In: DNP 11 (2001), Sp. 522f.

## Lange, Mia Energeia

Lange, Christian: Mia Energeia. Untersuchungen zur Einigungspolitik des Kaisers Heraclius und des Patriarchen Sergius von Constantinopel. Tübingen 2012 (Studien und Texte zu Antike und Christentum. Studies and Texts in Antiquity and Christianity 66).

## Lanzoni, Diocesi

Lanzoni, Francesco: Le diocesi d'Italia. Dalle origini al principio del secolo VII (An. 604). Faenza 1927 (Studi e testi 35).

## Lecler, Rez.

Lecler, Joseph: Rez. zu: Pelagii I Papae epistulae quae supersunt (556–561) collexit, notulis historicis adornavit Dom Pius M. Gassó. Ad fidem codicum recensuit, praefatione et indicibus instruxit Dom Columba M. Batlle. [Barcelona] in abbatia Montisserrati 1956 (Scripta et Documenta 8). In: RecSR 46 (1958), S. 465f.

## Leemans [u.a.], Episcopal Elections

Leemans, Johan [u.a.] (Hrsg.): Episcopal Elections in Late Antiquity. Berlin und New York 2011 (Arbeiten zur Kirchengeschichte 119).

## Leppin, Justinian

Leppin, Hartmut: Justinian. Das christliche Experiment. Stuttgart 2011.

## Mainka, Einheit der Kirche

Mainka, Rudolf M.: Papst Pelagius I. (556–561) und die Einheit der Kirche. In: Claretianum 4 (1964), S. 81–145.

Markschies, Cyprianus

Markschies, Christoph: Cyprianus Thascius Caccili(an)us. In: DNP 3 (1997), Sp. 253–255.

Markus, Carthage – Prima Justiniana – Ravenna

Markus, Robert A.: Carthage – Prima Justiniana – Ravenna. An Aspect of Justinian's Kirchenpolitik. In: Byzantion 49 (1979), S. 277–306.

Markus, Politica ecclesiastica

Markus, Robert A.: La politica ecclesiastica di Giustiniano e la Chiesa in Occidente. In: Gian G. Archi (Hrsg.): Il mondo del diritto nell'epoca giustiniana. Caratteri e problematiche. Ravenna 1985 (Biblioteca di „Felix Ravenna“ 2), S. 113–124.

Markus, Ravenna and Rome

Markus, Robert A.: Ravenna and Rome, 554–604. In: Byzantion 51 (1981), S. 566–578.

Markus/Sotinel, Introduction

Markus, Robert A. und Claire Sotinel: Introduction. In: Chazelle/Cubitt, Crisis of the Oikoumene, S. 1–14.

Maser, Päpste

Maser, Matthias: Die Päpste und das oströmische Kaisertum im sechsten Jahrhundert. In: Jochen Johrendt und Klaus Herbers (Hrsg.): Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia. Berlin und New York 2009 (Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden, n.F. 5), S. 39–68.

McHugh, Pelagius I.

McHugh, Michael P.: Pelagius I. In: Everett Ferguson [u.a.] (Hrsg.): Encyclopedia of Early Christianity. Volume 2. L–Z. London und New York 21997, S. 890.

## McNally, Rez.

McNally, Robert E.: Rez. zu: Pelagii I Papae epistulae quae supersunt (556–561) collexit, notulis historicis adornavit Dom Pius M. Gassó. Ad fidem codicum recensuit, praefatione et indicibus instruxit Dom Columba M. Batlle. [Barcelona] in abbatia Montiserrati 1956 (Scripta et Documenta 8). In: ThS 19 (1958), S. 270f.

## Meier, Ende des Konsulats

Meier, Mischa: Das Ende des Konsulats im Jahr 541/42 und seine Gründe. Kritische Anmerkungen zur Vorstellung eines Zeitalters Justinians. In: Ders., Justinian, S. 250–286 (zuvor in: ZPE 138 (2002), S. 277–299).

## Meier, Eschatologie

Meier, Mischa: Eschatologie und Kommunikation im 6. Jahrhundert n.Chr. – oder: Wie Osten und Westen beständig aneinander vorbei redeten. In: Wolfram Brandes und Felicitas Schmieder (Hrsg.): Endzeiten. Eschatologie in den monotheistischen Weltreligionen. Berlin/New York 2008 (Millennium-Studien 16), S. 41–73.

## Meier, Hypothesen

Meier, Mischa: Das Breviarium des Liberatus von Karthago. Einige Hypothesen zu seiner Intention. In: Drecoll/Meier, Breviarium, S. 130–148.

## Meier, Justinian

Meier, Mischa (Hrsg.): Justinian. Darmstadt 2011 (Neue Wege der Forschung).

## Meier/Patzold, Chlodwigs Welt

Meier, Mischa und Steffen Patzold (Hrsg.): Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500. Stuttgart 2014 (Roma aeterna 3).



Modéran, Afrique reconquise

Modéran, Yves: L'Afrique reconquise et les Trois Chapitres. In: Chazelle/Cubitt, Crisis of the Oikoumene, S. 39–82.

Moorhead, On becoming Pope

Moorhead, John: On Becoming Pope in Late Antiquity. In: JRH 30 (2006), S. 279–293.

Moorhead, Popes

Moorhead, John: The Popes and the Church of Rome in Late Antiquity. New York 2015 (Routledge Studies in Ancient History 8).

Moorhead, Totila

Moorhead, John: Totila the revolutionary. In: Historia 49 (2000), S. 382–386.

Nagl, Pelagius

Nagl, Assunta: Pelagius I. In: RE Suppl. 7 (1940), Sp. 836–847.

Neil, Crisis in the Letters

Neil, Bronwen: Crisis in the Letters of Gelasius I (492–96). A New Model of Crisis Management? In: Dunn, Bishop of Rome, S. 155–174.

Norton, Episcopal Elections

Norton, Peter: Episcopal Elections 250–600. Hierarchy and Popular Will in Late Antiquity. Oxford 2007.

OLD

Lewis, Charlton T. und Charles Short: A Latin Dictionary founded on Andrews' Edition of Freund's Latin Dictionary. Revised, enlarged, and in Great Part rewritten. Oxford 1975.

Panzram, Ille ecclesiae fundamentum

Panzram, Sabine: Ille ecclesiae fundamentum et hic sapiens architectus – Die Erschaffung des Papsttums. In: Historia 65 (2016), S. 73–107.

## PCBE I

Mandouze, André [u.a.]: Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire. 1. Prosopographie de l'Afrique chrétienne (303–533). Paris 1982.

## PCBE II

Pietri, Charles [u.a.]: Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire. 2. Prosopographie de l'Italie chrétienne (313–604). Paris, Rom 1999–2000.

## PCBE IV

Pietri, Luce [u.a.]: Prosopographie Chrétienne du Bas-Empire. 4. Prosopographie de la Gaule chrétienne (314–614). Paris 2013.

## Pennacchio, Giovanni II

Pennacchio, Maria C.: Giovanni II. In: Enciclopedia dei Papi, 1, S. 499–503.

## Pennacchio, Giovanni III

Pennacchio, Maria C.: Giovanni III. In: Enciclopedia dei Papi, 1, S. 537–539.

## Pieper, Scholastik

Pieper, Josef: Scholastik. Gestalten und Probleme der mittelalterlichen Philosophie. München <sup>2</sup>1986.

## Pilara, Aspetti

Pilara, Gianluca: Aspetti di politica legislative giustiniana in Italia. Proposta di riesame della Pragmatica Sanctio pro petitione Vigili. In: Rombarb 19 (2006–2009), S. 137–156.

## PLRE I

Jones, A[rnold] H. M. [u.a.]: Prosopography of the Later Roman Empire. Bd. 1. A.D. 260–395. Cambridge 1971.

## PLRE II

Martindale, J[ohn] R.: Prosopography of the Later Roman Empire. Bd. 2. A.D. 395–527. Cambridge 1980.

## PLRE III

Martindale, J[ohn] R.: *Prosopography of the Later Roman Empire*.  
Bd. 3. A.D. 527–641. Cambridge 1992.

Pollmann/Zaminer, Augustinus

Pollmann, Karla und Frieder Zaminer: Augustinus, Aurelius. In:  
DNP 2 (1997), Sp. 293–301.

Price, Chalcedon

Price, Richard M.: The Three Chapters Controversy and the Council  
of Chalcedon. In: Chazelle/Cubitt, *Crisis of the Oikoumene*, S. 17–  
37.

Rabikauskas, Rez.

Rabikauskas, P[aulius]: Rez. zu: Pelagii I Papae epistulae quae  
supersunt (556–561) collegit, notulis historicis adornavit Dom Pius  
M. Gassó. Ad fidem codicum recensuit, praefatione et indicibus in-  
struxit Dom Columba M. Batlle. [Barcelona] in abbatia Montiserrati  
1956 (*Scripta et Documenta* 8). In: *Gregorianum* 40 (1959), S. 599f.

Rammelt, Ibas von Edessa

Rammelt, Claudia: Ibas von Edessa. *Rekonstruktion einer Biogra-  
phie und dogmatischen Position zwischen den Fronten*. Berlin, New  
York 2008 (*Arbeiten zur Kirchengeschichte* 106).

Reimitz, Frankish Identity

Reimitz, Helmut: *History, Frankish Identity and the Framing of  
Western Ethnicity, 550–850*. Cambridge 2015 (*Cambridge Studies in  
Medieval Life and Thought, Fourth Series*, 101).

Rist, Nestorios

Rist, Josef: Nestorios, Nestorianismus. In: DNP 8 (2000), Sp. 864–  
866.

Rist, Theodoros Askidas

Rist, Josef: Theodoros [31] Askidas. In: DNP 12,1 (2002), Sp. 333.

## Sardella, Ormisda

Sardella, Teresa: Ormisda. In: *Enciclopedia dei Papi*, 1, S. 476–482.

## Sardella, Simmaco

Sardella, Teresa: Simmaco. In: *Enciclopedia dei Papi*, 1, S. 464–473.

## Schieffer, Beurteilung

Schieffer, Rudolf: Zur Beurteilung des norditalienischen Dreikapitel-Schismas. Eine überlieferungsgeschichtliche Studie. In: *ZKG* 87 (1976), S. 167–201.

## Scholz, Merowinger

Scholz, Sebastian: *Die Merowinger*. Stuttgart 2015.

## Schwaiger, Pelagius 1

Schwaiger, Georg: Pelagius 1. In: *LexMA* 6 (1993), Sp. 1859.

## Schwartz, Gesammelte Schriften, 4

Schwartz, Eduard: *Gesammelte Schriften*. Bd. 4. *Zur Geschichte der Alten Kirche und ihres Rechts*. Berlin 1960 (herausgegeben von Walther Eltester und Hans-Dietrich Altendorf).

## Schwartz, Kanonessammlungen

Schwartz, Eduard: *Die Kanonessammlungen der alten Reichskirche*. In: Ders., *Gesammelte Schriften*, 4, S. 159–275 (zuvor in: *ZRG* 56 KA 25 (1936), S. 1–114)

## Schwartz, Kirchenpolitik

Schwartz, Eduard: *Zur Kirchenpolitik Justinians*. In: Ders., *Gesammelte Schriften*, 4, S. 276–328 (zuvor in: *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Abteilung*, 1940, H. 2, S. 32–81).

## Schwartz, Reichskonzilien

Schwartz, Eduard: *Über die Reichskonzilien von Theodosius bis Justinian*. In: Ders., *Gesammelte Schriften*, 4, S. 111–158 (zuvor in: *ZRG* 42 KA 11 (1921), S. 208–253).

Sessa, Formation

Sessa, Kristina: *The Formation of Papal Authority in Late Antique Italy*. Cambridge 2014.

Solignac, Un auteur trop peu connu

Solignac, Aimé: *Un auteur trop peu connu*. *Facundus d'Hermiane*. In: *REAug* 51 (2005), S. 357–374.

Sotinel, Authority and Orthodoxy

Sotinel, Claire: *Council, Emperor and Bishops. Authority and Orthodoxy in the Three Chapters Controversy*. In: *Dies., Church and Society, Beitrag V* (zuvor auf Französisch unter dem Titel *Le concile, l'empereur, l'évêque. Les status d'autorité dans la querelle des Trois Chapitres* in: Susanna Elm u.a. (Hrsg.): *Orthodoxie, christianisme, histoire – Orthodoxy, Christianity, History*. Rom 2000 (Collection de l'École Française de Rome 270), S. 277–299).

Sotinel, Church and Society

Sotinel, Claire (Hrsg.): *Church and Society in Late Antique Italy and Beyond*. Farnham (Surrey); Burlington 2010 (Variorum Collected Studies 948).

Sotinel, Circulation

Sotinel, Claire: *La circulation de l'information dans les églises* In: *Dies., Church and Society, Beitrag XIV* (zuvor in: Laurent Capdetrey und Jocelyne Nelis-Clément (Hrsg.): *La circulation de l'information dans les états antiques*. Bordeaux 2006 (Ausonius Editions – Études 14), S. 177–194).

Sotinel, Emperors and Popes

Sotinel, Claire: *Emperors and Popes in the Sixth Century. The Western View*. In: Michael Maas (Hrsg.): *The Cambridge Companion to the Age of Justinian*. Cambridge [u.a.] 2005, S. 267–290.

## Sotinel, Lost or Manipulated

Sotinel, Claire: Vigilius in the *Liber Pontificalis*. A Memory Lost, or Manipulated? In: Dies., Church and Society, Beitrag III (zuvor auf Französisch unter dem Titel *Mémoire perdue ou mémoire manipulée*. Le *Liber Pontificalis* et la controverse des Trois Chapitres in: Maurice Sartre und Claire Sotinel (Hrsg.): *L'usage du passé entre Antiquité tardive et Haut Moyen Âge*. Hommage à Brigitte Beaujard. Rennes 2008, S. 59–76).

## Sotinel, Pelagio I

Sotinel, Claire: Pelagio I. In: *Enciclopedia dei Papi*, 1, S. 529–536.

## Sotinel, Pontifical Authority

Sotinel, Claire: Pontifical Authority and Imperial Power in the Reign of Justinian: Pope Vigilius. In: Dies., Church and Society, Beitrag I (zuvor auf Französisch unter dem Titel *Autorité pontificale et pouvoir impérial en Italie byzantine au temps de Justinien*. Le pape Vigile in: *MEFRA* 104 (1992), S. 439–463).

## Sotinel, Silverio

Sotinel, Claire: Silverio In: *Enciclopedia dei Papi*, 1, S. 508–512.

## Sotinel, Transformations

Sotinel, Claire: The Three Chapters and the Transformations of Italy. In: Chazelle/Cubitt, *Crisis of the Oikoumene*, S. 85–120.

## Sotinel, Vigilio

Sotinel, Claire: Vigilio. In: *Enciclopedia dei Papi*, 1, S. 512–529.

## Speigl, Leo

Speigl, Jakob: Leo quem Vigilius condemnavit. In: Manfred Weitlauff und Karl Hausberger (Hrsg.): *Papsttum und Kirchenreform*. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag. St. Ottilien 1990, S. 1–15.

Spoth, Persecutio

Spoth, Friedrich: s.v. *persecutio*. In: TLL 10,1 (1998), S. 1679, Z. 50–S. 1683, Z. 7.

Stein, Chronologie

Stein, Ernst: Chronologie des métropolitains schismatiques de Milan et Aquilée-Grado. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 39 (1945), S. 126–136.

Stein, Studien

Stein, Ernst: Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches vornehmlich unter den Kaisern Justinus II und Tiberius Constantinus. Stuttgart 1919.

Stein, Untersuchungen

Stein, Ernst: Untersuchungen zur spätrömischen Verwaltungsgeschichte. In: RhM 74 (1925), S. 347–394.

Taft, Diptychs

Taft, Robert F.: History of the Liturgy of St. John Chrysostom. Volume IV. The Diptychs. Rom 1991 (Orientalia Christiana Analecta 238).

Teitler, Kurzschrift

Teitler, Hans C.: Kurzschrift. In: RAC 22 (2008), Sp. 518–545.

Tilley, When Schism Becomes Heresy

Tilley, Maureen A.: When Schism Becomes Heresy in Late Antiquity. Developing Doctrinal Deviance in the Wounded Body of Christ. In: JECS 15 (2007), S. 1–21.

Uthemann, Kirchenpolitiker

Uthemann, Karl-Heinz: Kaiser Justinian als Kirchenpolitiker und Theologe. In: Meier, Justinian, S. 100–173 (zuvor in: Augustinianum 39 (1999), S. 5–83).

## Van Nuffelen, Rhetoric of Rules

Van Nuffelen, Peter: The Rhetoric of Rules and the Rule of Consensus. In: Leemans [u.a.], *Episcopal Elections*, S. 243–258.

## Vössing, Provinzen

Vössing, Konrad: Die nordafrikanischen Provinzen des Imperium Romanum. In: Drecoll, *Augustin Handbuch*, S. 20–27.

## Wessel, Forgery

Wessel, Susan: Theological Argumentation. The Case of Forgery. In: Scott F. Johnson (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Late Antiquity*. Oxford 2012, S. 916–934.

## Wickham, Early Medieval Italy

Wickham, Chris: *Early Medieval Italy. Central Power and Local Society 400–1000*. London und Brisbane 1981 (New Studies in Medieval History).

## Wiemer, Goten in Italien

Wiemer, Hans-Ulrich: Die Goten in Italien. Wandlungen und Zerfall einer Gewaltgemeinschaft. In: *HZ* 296 (2013), S. 593–628.

## Wiemer, Odovakar und Theoderich

Wiemer, Hans-Ulrich: Odovakar und Theoderich. Herrschaftskonzepte nach dem Ende des Kaisertums. In: Meier/Patzold, *Chlodwigs Welt*, S. 293–338.

## Wirbelauer, Bischofswahlen

Wirbelauer, Eckhard: Bischofswahlen in Rom (3.–6. Jh.). Bedingungen – Akteure – Verfahren. In: Leemans [u.a.], *Episcopal Elections*, S. 293–304.

## Wood, Franks

Wood, Ian: The Franks and Papal Theology, 550–660. In: Chazelle/Cubitt, *Crisis of the Oikoumene*, S. 223–241.





## 8. Indices

### 8.1 *Index personarum*

Agapet I.....	35	Citheus .....	<i>siehe</i> Cethegus
Agnellus von Ravenna .....	143,	Cresconius .....	70
153–155, 157, 162f., 171–173		Cyprian.....	92, 96,
Amalasuintha.....	56–58	119, 134–136, 152, 177, 188f.	
Anastasius .....	83	Datius .....	29
Anastasius II.....	37	Eleutherius .....	180, 182f., 185
Anatolius .....	62	Eucarpus .....	69
Andreas .....	46f.	Euphrasius.....	167, 176
Anilas .....	132f., 138	Facundus von Hermiane.....	19,
Antiochus.....	52	31–33, 96f.	
Athalarich.....	56–58	Felix, <i>vir honestus</i> .....	80, 109
Augustinus ...	95f., 119, 124, 135f.,	Ferrandus von Karthago....	30, 91
152f., 165f., 169, 174, 187, 189		Fulgentius von Ruspe .....	30
Basilius, <i>consul</i> .....	44, 78f.	Gaudentius .....	123, 126–129
Basilius, <i>defensor</i> .....	141	Gelasius I.....	12, 22f., 37, 68
Belisar .....	57	Gerontius.....	123
Benedikt I.....	99	Gregor I. ....	21, 23, 37,
Boethius .....	159	56, 62, 90f., 121	
Bonus von Ferentinum.....	46	Helpidius.....	70
Brunichild .....	91	Hilarius von Arles .....	79
Caesarius von Arles .....	82, 87	Homobonus .....	83
Carellus.....	129–133,	Hormisda.....	112
138, 140, 143, 155f.		Ibas von Edessa.....	72–74, 105
Cethegus.....	41f., 61, 70	Iustus .....	123
Childebert I.....	13, 77f., 83f.,	Jesus Christus.....	<i>siehe</i> Christus
86, 89, 97, 99–103, 106–110,		Johannes, Subdiakon	
112, 115–120, 128, 161, 174,		(Johannes III.?).....	25
189, 191		Johannes (röm. Bischof?).....	26
Chlodwig I. ....	77, 116, 120	Johannes II. ....	10, 45
Chlothar I.....	120	Johannes III. ....	25f., 99
Christus .....	111f., 152, 158, 177	Johannes Malalas .....	29
Chrodechild .....	77	Johannes von Perusia .....	46

- Johannes, *comes patrimonii* ..... 143,  
155–157, 162, 171–174, 177
- Johannes, *defensor* in Italien .....  
179, 181
- Johannes, *defensor* in Sizilien .....  
180–185
- Johannes, Evangelist ..... 151
- Johannes, *mag. mil.* ..... 140–143,  
156f.
- Johannes, *patricius* ..... 143f.,  
148, 152, 154, 161f., 164, 166–  
171, 187
- Johannes, Vater des Pelagius ... 43
- Johannes, Vater des Vigilus .. 159
- Johannes?, Bischof ..... 177
- Jordanes, *defensor* ..... 124
- Judas, Jünger ..... 134
- Justinian ..... 9f., 12,  
14, 16f., 29–38, 40, 50–53, 57,  
60, 63f., 72, 75f., 102–105,  
127, 133, 141, 146, 148, 150,  
156, 186, 189, 191
- Laurentius, Bischof in der *Tuscia  
annonaria* ..... 123
- Laurentius von Civitavecchia... 70
- Leo, *praetor Siciliae* ... 180, 184, 187
- Leo I. .... 12, 23, 32,  
101, 105, 110–113, 115, 126
- Liberatus von Karthago ..... 21,  
25f., 33, 35f.
- Luminosus ..... 143, 171f.
- Malalas ..... *siehe* Johannes Malalas
- Mareas ..... 11, 27, 44–50
- Markus, Evangelist ..... 94, 153
- Matthäus, Evangelist ..... 108
- Maurikios, Kaiser ..... 175
- Maximianus von Ravenna ..... 75
- Maximilianus ..... 123,  
130–132, 143, 172
- Narses ..... 45,  
50–52, 63f., 137–140, 143
- Nestorius ..... 104, 173f.
- Odoaker ..... 54, 58, 60
- Pancratius ..... 134, 137f., 187
- Paulinus (Paulinus von Spoleto?)  
..... 179
- Paulinus, *vir clarissimus* ..... 127
- Paulinus von Aquileia .....  
*siehe* Paulus von Aquileia
- Paulinus von Fossombrone ... 133,  
136–138, 140–143, 147
- Paulinus von Spoleto ..... 178f.
- Paulus, Apostel ..... 92, 112, 186
- Paulus, *defensor* ..... 83
- Paulus, Diakon ..... 61
- Paulus von Aquileia ..... 146–148,  
153, 164f., 167f., 180
- Pelagius I. .... *passim*
- Petronius ..... 183
- Petrus, Apostel ..... 10, 33, 40,  
44, 68, 92, 112–115, 151f., 180
- Petrus, Diakon ..... 41, 61
- Petrus, Presbyter ..... 130–132,  
143, 172
- Placidus ..... 84, 89
- Proiectus ..... 130, 132
- Prokop.... 25f., 35, 38, 41, 53, 55f.
- Reparatus ..... 159
- Rusticus, Diakon ..... 61
- Rusticus, *vir magnificus* ..... 101
- Sapaudus ..... 17f., 67, 77f.,  
80–90, 97–99, 106–109, 111f.,

- 116f., 120, 128, 161, 189, 191  
 Sarpatus ..... 17f., 62, 107  
 Sebastianus ..... 62  
 Secundus von Taormina ..... 14,  
 147, 149f., 180–182, 184–187,  
 191  
 Segetius ..... 180f., 184  
 Sidonius Apollinaris ..... 82  
 Silverius ..... 10, 35  
 Stephanus ..... 62  
 Symeonius ..... 74, 176  
 Symmachus, Autor ..... 81f.  
 Symmachus, Papst ..... 37, 82, 86  
 Teja ..... 51, 59  
 Terentius ..... 123, 130, 132  
 Theodahad ..... 56–58  
 Theoderich ..... 49,  
 54, 58, 63, 85, 159  
 Theodor, Bischof von  
 Mopsuestia ..... 72, 105  
 Theodor Askidas ..... 36, 104  
 Theodora ..... 35, 101, 103, 105
- Theodoret ..... 72f., 105  
 Theophanius ..... 40f., 61  
 Totila ..... 38, 51, 54–61, 67, 75  
 Tullianus ..... 56  
 Tullianus, Bischof von  
 Grumentum ..... 42  
 Tullianus, Diakon (Tullianus,  
 Bischof?) ..... 41f., 71  
 Valerianus ..... 143,  
 164–166, 168–171  
 Viator ..... 133, 137f., 187  
 Victor von Tunnuna ..... 25f.,  
 33f., 41  
 Vigilius ..... 9–12, 15f., 18,  
 25, 27, 29–32, 36–40, 42, 44–  
 47, 49–51, 53, 58, 61f., 65f.,  
 71f., 76, 80, 103, 150, 159  
 Vitalis, Bischof in der *Tuscia*  
*annonaria* ..... 123  
 Vitalis, Bischof von Mailand .. 169  
 Witiges ..... 59, 73

## 8.2 *Index geographicus*

- Aemilia* ..... 74, 176  
 Africa ..... 88, 93–96  
 Alexandria ..... 35, 64, 146  
 Alpen ..... 85, 159  
 Aquileia.... 22f., 94, 145–149, 153,  
 163, 167, 169, 180, 187, 192  
 Arles ..... 17f., 77–82,  
 84–90, 98, 106f., 109, 119f.  
 Busta Gallorum ..... 51  
 Caesarea ..... 35  
 Capua ..... 51
- Catania ..... 42, 69f.  
 Chalkedon ..... 22, 30, 32,  
 34, 71f., 105, 111–114, 126,  
 165, 174, 186  
 St. Euphemia-Kirche ..... 29f.  
 Civitavecchia ..... 70  
 Edessa ..... 72, 105  
 Ephesus ..... 71, 113  
 Ferentinum ..... 46  
 Fossombrone ..... 133,  
 136–138, 141, 143, 147, 180

- Francia* ..... *siehe* Gallien  
 Gallien ..... 11, 75, 77,  
     82–84, 86, 90f., 97f., 117–119,  
     123, 125, 134, 170, 190  
 Hermiane ..... 19, 31, 33, 96f.  
 Hippo Regius ..... 96  
 Illyricum ..... 93f.  
*Imperium Romanum* ..... 13,  
     23, 100f., 120, 128, 191  
 Istrien/*Istria* ..... 12,  
     138f., 143f., 168  
 Italien ..... 12–14, 29f., 49f.,  
     52–54, 57, 59f., 63, 73, 75, 84,  
     88, 127f., 137f., 156, 159, 161  
     176, 187, 190f.  
*Italia annonaria* ..... 149f.  
*Italia suburbicaria* ..... 12, 94, 180  
 Norditalien ..... 11,  
     23, 60, 88, 94, 138, 149, 164,  
     172, 175, 181, 190  
 Nord-Ost-Italien ..... 144  
 Süditalien ..... 180  
*Iustiniana Prima* ..... 94  
 Karthago ..... 30, 35, 91, 96  
 Konstantinopel ..... 9, 17f., 29–31,  
     35, 37, 40, 42, 45, 49, 58, 61f.,  
     68, 71–73, 75, 95, 100, 102f.,  
     105, 111–113, 125, 139, 156  
     St. Peter in Hormisda ..... 29  
 Kyrrhos ..... 72, 105  
 Lérins-Inseln ..... 84  
 Ligurien ..... 57, 138  
 Mailand ..... 29, 146,  
     148f., 163, 166, 169, 187  
 Messina ..... 69  
 Mons Lactarius ..... 51  
 Mopsuestia ..... 72, 105, 124  
 Narni ..... 70  
 Nicaea ..... 48, 71, 115  
 Ostia ..... *siehe* Rom  
 Perusia ..... 46  
 Poreč ..... 167  
 Ravenna ..... 24,  
     57, 75, 143, 146, 153–155, 159,  
     162–164, 172f., 191  
 Rom ..... 10–12, 14, 19, 22–27,  
     29f., 35, 37f., 43–46, 48–51,  
     53f., 59, 61, 63–65, 67f., 70f.,  
     75f., 79–81, 83–88, 90, 94, 97,  
     99f., 102, 106, 109f., 113, 115,  
     118, 123–126, 130, 132f.,  
     137f., 140f., 144–147, 149–  
     153, 159, 161, 163, 166, 168–  
     170, 178–180, 182f., 186–191  
*Ad Sanctum Marcellum* ..... 72  
*Basilica dei Santi XII Apostoli* .....  
     26, 68  
*Catacombe di Priscilla* ..... 73  
 Ostia ..... 47f.  
*San Pietro in Vincoli* ..... 68  
*San Silvestro* ..... 72  
*Santa Maria in Trastevere* ..... 27  
 St. Pancratius ..... 63, 65  
 St. Peter ..... 63, 68  
*Via Salaria* ..... 73  
 Ruspe ..... 30  
 Serdica ..... 115  
 Singidunum ..... 128  
 Sirmium ..... 128  
 Sizilien ..... 49f., 150  
 Spoleto ..... 178f.  
     Kloster St. Julian ..... 178

Syrakus.....	42, 70	<i>Tuscia annonaria</i> .....	123, 126, 132f., 160, 182
Taormina.....	14, 147, 149f., 176, 180f., 184, 186, 190f.	Venetien/ <i>Venetiae</i> .....	12, 138f., 143f., 168
Trastevere .....	<i>siehe</i> Rom	Volterra.....	126f., 129
Tunnuna.....	25f., 33f., 41, 195		

### 8.3 *Index locorum*

#### *Cod. Iust.*

1,1.....	148
1,1,2, <i>pr.</i> .....	148, 199
1,3,41, <i>pr.</i> .....	53
1,3,41,3.....	148
1,3,41,5f.....	148
1,5.....	148, 158
1,19,7.....	199
1,22,5.....	199
1,23,7.....	199
7,38,1.....	61
9,13,1,3b.....	144
11,48,6.....	61
11,48,12, <i>pr.</i> .....	144

#### *Coll. Avell.*

83.....	44f., 68
---------	----------

#### *Coll. Sabb. ACO 3*

S. 27.....	45
S. 113.....	45
S. 127.....	45
S. 156.....	45
S. 162.....	45
S. 171.....	45
S. 182.....	45

#### *Concilii Actiones ACO 4,1*

S. 3.....	33
S. 8–14.....	33
S. 203–231.....	81
S. 214.....	81

S. 218–220.....	81
-----------------	----

#### *Ferr. ep.*

6.....	33
6,1.....	33

#### *Greg. ep.*

8,4.....	103
----------	-----

#### ICUR II

S. 65 Nr. 18.....	29, 76
S. 65 Nr. 19.....	29
S. 83 Nr. 23.....	30, 51
S. 117 Nr. 98.....	30, 51
S. 139 Nr. 27.....	29, 76

#### ICUR NS II

4155.....	29, 73f., 77, 79f.
-----------	--------------------

#### ICUR NS VIII

23065.....	30, 49–51, 74
------------	---------------

#### Jaffé/Kaltenbrunner

S. 124–136.....	76
S. 125.....	76
S. 127 Nr. 954.....	201
S. 128 Nr. 967.....	201
S. 128 Nr. 968.....	204
S. 129 Nr. 979.....	76
S. 131 Nr. 998.....	201

#### Kehr I

S. 47 Nr. 2.....	30, 76
------------------	--------

#### Kehr VII,1

S. 3f.....	146
------------	-----

<i>Lib. pont.</i>	7,5 .....	67
61 .....	7,6 .....	57
61,1 .....	7,7 .....	67
61,6 .....	7,7–11 .....	57
61,7 .....	7,8 .....	57, 60, 64, 66, 69
61,8 .....	7,12 .....	57
61,9 .....	7,13–16 .....	59, 69
62 .....	7,13f. ....	57
62,1 .....	7,15 .....	57
48, 51, 53, 55, 57, 71, 73–75	7,16 .....	57, 66, 70
62,2 .....	7,17 .....	57
62,3 .....	7,18f. ....	57
62,4 .....	7,20 .....	57
<i>Liber. brev.</i>	7,21–25 .....	57
22 .....	7,22 .....	70
22–24 .....	7,24 .....	70
23 .....	7,27 .....	57f.
<i>Mal. Fragmenta Tusculana</i>	8 .....	70
S. 412f. ....	<i>Pelag. defens.</i>	
<i>Marc. Comes chron.</i>	3, S. 29 .....	34
<i>a.a.</i> 548 .....	4, S. 53 .....	35
<i>MGH epp. 3, epistolae aevi</i>	5, S. 41 .....	35, 79, 85, 117
<i>Merovingici collectae, ep. 4</i>	5, S. 53 .....	117
S. 438–442 .....	5, S. 54 .....	47
S. 440, Z. 27–40 .....	5, S. 55 .....	47
<i>NIust.</i>	6, S. 64f. ....	47
11 .....	6, S. 67 .....	35
75=104 .....	<i>Pelag. ep.</i>	
<i>NIust. App.</i>	1 .....	87
7,1 .....	1, <i>tit.</i> .....	139
7,1–3 .....	1, <i>tit.</i> –1 .....	88
7,2 .....	1,1 .....	88f.
7,3 .....	1,2 .....	88, 90
7,3f. ....	1,3 .....	89, 122
7,4 .....	1,4 .....	89
7,4f. ....	1–22 .....	14

2 .....	87	4,2 .....	93
2, <i>tit.</i> -1 .....	91	4,2-5 .....	97
2, <i>tit.</i> -5 .....	123	4,3 .....	93f., 97f.
2,1 .....	121	4,4 .....	95, 101
2,1-2 .....	92	4,5 .....	96
2,2 .....	91f.	4,6 .....	95
2,3 .....	92	4,7 .....	89, 122
2,3-4 .....	91	4,8 .....	89, 94
2,4 .....	91f., 113, 123-125	4,10 .....	95
2,5 .....	92f., 99	5 .....	87, 121
2,5-6 .....	92	5,1 .....	100
2,6 .....	92	5,1-2 .....	99
2,6-7 .....	94	5,2 .....	99-101
2,7 .....	92f.	5,3 .....	99f.
2,8 .....	89, 122	5,4 .....	99f.
2,9 .....	89, 91	5,5-6 .....	99
3 .....	87, 111f., 125, 142, 198	5,7 .....	93
3, <i>tit.</i> .....	113	5,7-8 .....	100
3, <i>tit.</i> -1 .....	115	5,8 .....	89
3,1 .....	94, 115-117, 125-127	5,9 .....	89, 99, 122
3,2 .....	115f., 118	6 .....	87, 112
3,3 .....	115, 124	6, <i>tit.</i> .....	113
3,4 .....	117	6, <i>tit.</i> -1 .....	121
3,4-5 .....	117	6,1-2 .....	124
3,5-6 .....	118	6,2 .....	121
3,6-8 .....	118	6,3 .....	122, 124
3,7 .....	118	6,4 .....	122, 124
3,9 .....	117, 119, 124	7 .....	87, 112, 142
3,10 .....	94, 120, 124	7, <i>tit.</i> .....	113
3,10-12 .....	120	7,1 .....	123f., 127
3,11 .....	94	7,2 .....	125
3,12 .....	112, 122	7,3 .....	125
4 .....	87, 101	7,4-5 .....	126
4,1 .....	93f., 113, 124	7,5 .....	126
4,1-2 .....	94, 136	7,6-13 .....	126
4,1-3 .....	124	7,7 .....	127



7,9.....	127	11, <i>tit.</i> .....	79
7,14.....	127	11,2–3.....	82
7,14–15.....	126	11,3.....	80
7,16.....	126, 205	11,6.....	80
7,17.....	131	11,8–9.....	80
7,17–19.....	131	11,10.....	165, 205
7,19.....	122, 124	11,12.....	122
8.....	87, 112	16,1.....	139
8, <i>tit.</i> .....	113, 144	17.....	75f.
8,1.....	132	18,2–4.....	77
8,2.....	124f., 133f.	18,4.....	77f.
8,2–4.....	133	19.....	13, 84, 87, 89, 102
8,3.....	124	19, <i>tit.</i> .....	87
8,4.....	134	19,1.....	83, 103f.
8,4–5.....	134	19,2.....	104
8,5.....	122	19,3.....	104
9.....	87	19,4–5.....	104
9, <i>tit.</i> –2.....	101	19,5.....	104
9,1.....	121	19,6.....	105
9,1–2.....	124	19,7.....	105f.
9,2.....	93, 113, 124, 132	19,7–8.....	105
9,3.....	101, 132	19,8.....	106
9,4.....	89, 101	19,8–9.....	105
9,5.....	89, 101, 122	19,9.....	106
10.....	140	19,10.....	106
10, <i>tit.</i> .....	139	19,11.....	107
10,1.....	140, 143	19,11–18.....	107
10,2–3.....	141	19,17–18.....	188
10,3.....	140	19,19–21.....	108, 142, 192
10,4.....	141f., 146	19,20–21.....	194
10,5–7.....	142	19,21.....	110
10,7.....	142, 165, 194, 205	19,21–24.....	110
10,8.....	122	19,24.....	110
10,8–9.....	143	19,25.....	111, 113, 124
10,9.....	137, 140	19,26–29.....	111
11.....	87, 102, 111, 137, 142	19–22.....	14

20.....	76, 136	28.....	78
20, <i>tit.</i> .....	113	32.....	78
20,1.....	139	33.....	46
20,2.....	76	33, <i>tit.</i> -1.....	78
21.....	93, 140	33, <i>tit.</i> -2.....	46
21, <i>tit.</i> .....	143	33,2.....	46
21,1.....	93, 143f., 187	33,6.....	78
21,2.....	144f.	35.....	151, 214
21,2-5.....	145	35, <i>tit.</i> .....	151
23.....	77	35,1.....	152
23,6.....	79	35,1-3.....	152
23-58.....	14	35,3.....	152
23-78.....	14	35,4.....	152
24.....	163	35,5.....	153
24, <i>tit.</i> .....	163	35,6.....	153
24,1.....	163	35,7.....	153
24,2.....	163f.	35,8.....	153
24,3-4.....	164	35,9-10.....	153
24,5.....	165, 171	35,10.....	188
24,6-7.....	165	35,11-14.....	154
24,7.....	171	35,14.....	154
24,7-8.....	182	35,15.....	154f., 157, 167
24,8-10.....	165	35,15-17.....	155
24,10.....	165	35,16-17.....	155
24,11.....	166	37.....	161f.
24,12.....	171	37, <i>tit.</i> .....	174
24,13-14.....	171	37,1.....	197
24,14.....	171f., 179, 182, 193	37,1-2.....	175
24,14-18.....	175	37,2.....	175
24,15.....	172, 176	37,3.....	175
24,16.....	173	37,4.....	175
24,16-17.....	173	38.....	27, 161, 163, 177
24,17.....	173	38,1.....	178, 193
24,18.....	173	38,2.....	178
25.....	78	38,3.....	179, 183
26.....	75	38,4.....	184

39.....	200, 214	52,16.....	189
39, <i>tit.</i> -1.....	201	53.....	163, 201, 214
39,1.....	201	53, <i>tit.</i> -2.....	189
39,2.....	202	53,3-4.....	189
39,2-4.....	202	53,5.....	190
41.....	170, 206	53,6-7.....	190
41, <i>tit.</i> -1.....	207	53,7.....	111
41,1.....	207	53,8.....	190
41,1-2.....	207	53,9-10.....	190
41,2.....	208	54.....	201
42.....	201	56, <i>tit.</i> .....	47
42,1.....	78	59.....	162
43,3.....	78	59, <i>tit.</i> .....	191
44.....	161, 170, 206	59,1.....	166f., 191
44, <i>tit.</i> -1.....	208	59,2.....	191
44,1-6.....	212	59,3.....	166f., 192
44,2.....	208f.	59,4-5.....	193
44,3-6.....	209	59,6.....	165, 193
44,7.....	209	59,7-8.....	194
44,7-8.....	209f.	59,9.....	194
46.....	201	60.....	151
48.....	201	60, <i>tit.</i> .....	155
50.....	162, 184f., 195	60,1.....	156, 167
52.....	161f., 193	60,2.....	156
52, <i>tit.</i> .....	186	60,3.....	156-158
52,1.....	186	60,4-5.....	158
52,1-3.....	186	60,5.....	158
52,4-5.....	187	60,6.....	158
52,6.....	187	61.....	162, 195
52,6-7.....	188	61, <i>tit.</i> .....	195
52,7.....	194	62.....	163, 177
52,8.....	192	62,1.....	195
52,8-13.....	188	62,1-2.....	195
52,14.....	188	64.....	161
52,15.....	166	65, <i>tit.</i> -1.....	147
52,15-16.....	189	65,1.....	178

65,1–2.....	147	77 .....	20, 121
65,2 .....	147	78 .....	170, 206
65,3 .....	147f.	78, <i>tit.</i> .....	210
65,4 .....	147, 159	78,1 .....	210
65,5 .....	148, 156	78,2 .....	210
65–67 .....	140	79 .....	170, 206, 211
66.....	149	79, <i>tit.</i> .....	211
67.....	150	79–82.....	14
67,1 .....	150f.	79–86.....	14
67,2 .....	156	80 .....	34f., 83f., 200
67,2–3.....	150	80,2.....	27, 34, 117
67,4 .....	150	80,3.....	83
68.....	200, 203	81,2–3.....	133
69, <i>tit.</i> .....	159	82 .....	76, 203, 214
69,1 .....	159	85 .....	75
69,2–3.....	159	87–96.....	14
69,3–4.....	159	91,1–2.....	133
69–71.....	151	92.....	200, 203, 206
70, <i>tit.</i> .....	160	92, <i>tit.</i> .....	204
70,1 .....	160	92,1 .....	204
70,2 .....	160	92,2 .....	204
71,1 .....	161, 178	94 .....	75
71,2 .....	121, 161	96 .....	206
71,3 .....	160f.	96, <i>tit.</i> –1 .....	212
74.....	93, 162	96,1–2.....	212
74, <i>tit.</i> .....	196	96,2.....	213
74,1–2.....	196	Prok. BG	
74,3 .....	197	1,26,1–2 .....	65
74,4 .....	197	2,22,39.....	65
74,5 .....	93, 197	3,2,7–3,3,1 .....	64
74,5–6.....	197	3,13,12.....	68
74,6 .....	139	3,16,4–32 .....	42
75.....	163, 177	3,16,5.....	39, 42
75, <i>tit.</i> .....	196	3,20,25–31 .....	65
75, <i>tit.</i> –2.....	199	3,21,12–17 .....	65
75,1 .....	199	3,22,2–5 .....	62

3,22,19 .....	65	2 Kor 10,13f.....	99
3,22,20f.....	61f.	Gal 5,12 .....	196
3,26,1–14.....	65	1 Petr 3,15 .....	126, 142, 205
3,37,3 .....	65	Jud 19 .....	152
4,22,2–4.....	65	<i>Testamentum Vetus</i> (Einheitsüber-	
4,34,5 .....	65	setzung)	
4,34,7 .....	65	Weish. 9,15.....	105
Prok. <i>HA</i>		<i>Vict. Tonn. chron.</i>	
22,12 .....	177	137 .....	36
27,17 .....	38, 45, 166	144–148 .....	34
29,1–3.....	38, 166	153 .....	34
Sid. Apoll. <i>ep.</i>		155f.....	34
8,10,1 .....	93	157 .....	55
<i>Testamentum Novum</i> (Einheits-		158 .....	34
übersetzung)		159 .....	29, 37, 45
Mt 18,14.....	123	164f.....	34
Joh 15,1–8.....	176	167 .....	29
Joh 15,1–11 .....	172	169 .....	37
Joh 15,2.....	172	170.....	34
Joh 15,4–5 .....	173	172f.....	36
Joh 15,6.....	172	173 .....	34
Apg 6,3,5.....	43		





## Aus unserem Verlagsprogramm:

Lennart Gilhaus / Christian Weigel / Jennifer Stracke (Hrsg.)

### **Gewalt und Wirtschaft in antiken Gesellschaften**

Hamburg 2017 / 230 Seiten / ISBN 978-3-8300-9614-6

Katharina Hedemann

### **Die Darstellung des Marcus Antonius in Ciceros Philippischen Reden**

Hamburg 2017 / 234 Seiten / ISBN 978-3-8300-9449-4

Christian Later, Michaela Helmbrecht und Ursina Jecklin-Tischhauser (Hrsg.)

### **Infrastruktur und Distribution zwischen Antike und Mittelalter**

*Tagungsbeiträge der Arbeitsgemeinschaft Spätantike und Frühmittelalter.*

*8. Stadt, Land, Fluss – Infrastruktur und Distributionssysteme in*

*Spätantike und Frühmittelalter (Lübeck, 2.–3. September 2013)*

Hamburg 2015 / 280 Seiten / ISBN 978-3-8300-7899-9

Paul Schrott

### **Plutarchs *Philopoimen* und *Titus Quinctius Flaminius***

*Eine philologisch-historische Kommentierung*

Hamburg 2014 / 864 Seiten in 2 Teilbänden / ISBN 978-3-8300-8109-8

Josef Fischer

### **Das archaische Ephesos im Spiegel der literarischen Überlieferung**

Hamburg 2013 / 100 Seiten / ISBN 978-3-8300-7497-7

Andreas Zerndl

### **Generationenbewusstsein, Generationenwechsel und Generationenkonflikte in der Aristokratie des spätrepublikanischen Roms**

Hamburg 2012 / 432 Seiten / ISBN 978-3-8300-6532-6

Harald Bruckert

### **Beschützer der Stadt bei Gott und in den Stürmen der Welt**

*Vergleichende Studien zur bischöflichen Herrschaft*

*in Gallien und Italien im 4. und 5. Jahrhundert*

Hamburg 2012 / 562 Seiten / ISBN 978-3-8300-6522-7

Katharina Weggen

### **Der lange Schatten von Carrhae**

*Studien zu M. Licinius Crassus*

Hamburg 2011 / 346 Seiten / ISBN 978-3-8300-5520-4

Oliver Schipp

### **Der weströmische Kolonat von Konstantin**

**bis zu den Karolingern (332 bis 861)**

Hamburg 2009 / 646 Seiten / ISBN 978-3-8300-4575-5

 VERLAG DR. KOVAČ  
FACHVERLAG FÜR WISSENSCHAFTLICHE LITERATUR  
Postfach 570142 · 22770 Hamburg · [www.verlagdrkovac.de](http://www.verlagdrkovac.de) · [info@verlagdrkovac.de](mailto:info@verlagdrkovac.de)





